

22. 10. 86

In - Fz - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung**Sechster Sportbericht der Bundesregierung****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
I. Aufgabe des Berichtes	9
II. Grundsätze staatlicher Sportpolitik	9
1 Autonomie des Sports	9
2 Subsidiarität der Sportförderung	10
3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit	10
III. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, aktuelle Probleme	10
1 Zusammenarbeit	10
1.1 Sportministerkonferenz	10
1.2 Deutsche Sportkonferenz	11
1.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden	11
2 Aktuelle Probleme	11
2.1 Sport und Umwelt	11
2.2 Sport und Steuern	12
2.3 Sport und Gewalt	12
2.4 Sport und Wirtschaft	13
IV. Förderungszuständigkeiten des Bundes	13
1 Verfassungsrechtliche Grundlagen	13
1.1 Geschriebene grundgesetzliche Zuständigkeiten	13
1.2 Ungeschriebene Bundeskompetenzen	13
2 Kritik des Bundesrates	14

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern — SM 1 — 370 342/3 — vom 17. Oktober 1986.

	Seite
V. Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung	14
VI. Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports	15
1 Allgemeine Bemerkungen	15
2 Förderung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland	17
2.1 Förderung des Deutschen Sportbundes	17
2.1.1 Allgemeine Förderung	17
2.1.2 Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes	17
2.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland	18
2.2.1 Allgemeine Förderung	18
2.2.2 Olympische Spiele 1984	18
2.2.3 Bewerbung um die Olympischen Winterspiele 1992	18
3 Förderung der Bundessportfachverbände	18
3.1 Allgemeines	18
3.2 Wettkampfprogramme	19
3.3 Schulungsprogramme	20
3.3.1 Zentrale Lehrgänge	20
3.3.2 Stützpunkttraining	20
3.3.3 Olympia-Stützpunkte	21
3.3.4 Sportinternate	22
3.4 Technische Hilfsmittel	22
3.5 Förderungsvoraussetzungen und -kriterien	22
3.6 Förderungsverfahren	23
3.7 Höhe der Förderungsleistungen	23
3.8 Hauptamtliche Führungskräfte	23
4 Förderung des Hochleistungssports durch Bundeswehr und Bundesgrenzschutz	24
4.1 Hochleistungssport in der Bundeswehr	24
4.2 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz (BGS)	25
5 Trainer	25
5.1 Bundestrainer	25
5.2 Honorartrainer	27
5.3 Aus- und Fortbildung von Trainern, Trainerakademie	27
5.3.1 Aus- und Fortbildung von Trainern durch die Bundessportfachverbände	27
5.3.2 Trainerakademie Köln	28
5.3.2.1 Präsenzstudium	28
5.3.2.2 Fort- und Weiterbildung von Trainern	28
6 Sportmedizinische Maßnahmen	29
6.1 Sportmedizinische Untersuchungen	29
6.2 Sportmedizinische Betreuung in Training und Wettkampf	30
6.3 Dopingbekämpfung	30

	Seite
7 Talentsuche und Talentförderung	31
7.1 Allgemeines	31
7.2 Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“	32
VII. Förderung des Sportstättenbaues	32
1 Allgemeines	32
2 Sportstättenbau für den Hochleistungssport	33
2.1 Bundesleistungszentren	34
2.2 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung	35
2.3 Bundesstützpunkte	36
2.4 Sportinternate	36
3 Sportstättenbau für den Breitensport	36
3.1 Sportstätten im Zonenrandgebiet und im Land Berlin	37
3.2 Demonstrativ- und Modellanlagen	38
3.3 Sonstige Förderungsmaßnahmen	38
4 Sportstättenbau bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bundesbahn und Bundespost	38
4.1 Bundeswehr	38
4.2 Bundesgrenzschutz	39
4.3 Bundesbahn	39
4.4 Bundespost	39
VIII. Förderung der Sportwissenschaft — Bundesinstitut für Sportwissenschaft	40
1 Allgemeine Entwicklung	40
1.1 Ausgangslage	40
1.2 Aufgabenstellung und Organisation	40
1.3 Haushaltssituation	40
1.4 Nationaler und internationaler Wirkungskreis	41
1.5 Forschungskoordination	41
1.6 Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung	41
1.7 Zweijahresberichte	42
2 Wissenschaftliche Forschung	42
2.1 Forschungsschwerpunkte	44
2.2 Publikationen	44
2.3 Kongresse und Symposien	44
2.4 Arbeitsgruppe Hochleistungssport	44
Beauftragter für Doping-Analytik	45
4 Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte	45
4.1 Forschungsarbeiten	45
4.2 Planungsgrundlagen	46
4.3 Demonstrativvorhaben	47

	Seite
5 Dokumentation und Information	47
5.1 Literaturdokumentation	47
5.2 Projektdokumentation	48
5.3 Dokumentation von Sportfilmen sowie des Sports und der Sportförderung in den Entwicklungsländern	48
5.4 Faktendatenbank „Sportmedizinische Untersuchungsdaten von deutschen Spitzensportlern“	48
5.5 Sportdokumentation im Rahmen des Fachinformationsprogramms der Bundesregierung 1985 bis 1988	48
IX. Sonstige Maßnahmen der Bundesregierung	49
1 Förderungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports	49
1.1 Allgemeines	49
1.2 Förderung des Deutschen Turner-Bundes	49
1.3 Wassersport	49
1.4 Sport für besondere Zielgruppen	50
1.4.1 Altersport — Sport und Spiel für ältere Menschen	50
1.4.2 Sport für ausländische Arbeitnehmer	51
1.5 Sportmedizinische Forschung im Freizeit- und Breitensport ..	51
2 Förderung des Behindertensports	51
2.1 Allgemeines	51
2.1.1 Sport als Lebenshilfe	51
2.1.2 Zielgruppe	52
2.1.3 Formen des Behindertensports	52
2.1.4 Träger	52
2.2 Leistungsvergleich und Wettbewerb	52
2.2.1 Angebote	52
2.2.2 Belastbarkeit	52
2.3 Förderung	52
2.4 Öffentlichkeitsarbeit	54
2.5 Rehabilitationssport	54
2.5.1 Allgemeines	54
2.5.2 Rehabilitationssport — Teil des Sozialleistungssystems	54
2.5.3 Versehrtenleibesübungen als Rehabilitationssport	55
2.5.4 Weiterentwicklung des Rehabilitationssports	55
2.5.5 Forschungsvorhaben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	56
3 Sport im Bildungswesen	56
3.1 Allgemeines	56
3.2 Zweites Aktionsprogramm für den Schulsport	56
3.3 Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung	56
3.3.1 Modellversuche im Schulsport	56
3.3.2 Folgerungen der Bund-Länder-Kommission	56
3.4 Künftige Schwerpunkte der Bundesförderung	57
3.4.1 Schulsport	57
3.4.2 Hochschulsport	57
3.5 Neue Berufsfelder für Sportlehrer	57

	Seite
4 Förderung des Jugendsports	58
4.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans	58
4.1.1 Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände	58
4.1.2 Bundesjugendspiele	58
4.2 Deutsch-französisches Jugendwerk	59
4.2.1 Organisation und Aufgaben	59
4.2.2 Gruppenaustausch und Plein-air-sport	59
4.2.3 Leistungssport	59
4.2.4 Sportwissenschaft	60
5 Dienst- und Ausgleichssport	60
5.1 Bundeswehr	60
5.1.1 Sportausbildung	60
5.1.2 Sportprüfungen	60
5.1.3 Sportausbilder	60
5.1.4 Sportbekleidung und Sportgerät	61
5.1.5 Sportschule der Bundeswehr	61
5.1.6 Tätigkeit der Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire	61
5.1.7 Rehabilitationsmaßnahmen	62
5.2 Bundesgrenzschutz	62
5.2.1 Körperliche Leistungsfähigkeit	62
5.2.2 Dienstsport	62
5.2.3 Wettbewerbe und Meisterschaften	62
5.2.4 Deutsches Polizeisportkuratorium	63
5.3 Deutsche Bundesbahn	63
5.3.1 Allgemeines	63
5.3.2 Dienstlicher Ausgleichssport	63
5.3.3 Eisenbahner-Sportvereine	63
5.4 Deutsche Bundespost	64
5.4.1 Allgemeines	64
5.4.2 Dienstlicher Ausgleichssport	64
5.4.3 Postsportvereine	64
5.4.4 Förderungsleistungen	64
5.5 Sport im Zivildienst	65
X. Steuerliche Förderung des Sports und sonstige mittelbare Hilfen	65
1 Sport und Steuern	65
1.1 Gemeinnützigkeitsrecht	65
1.1.1 Zuerkennung der Gemeinnützigkeit	66
1.1.2 Vermögensverwaltung	66
1.1.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	66
1.1.4 Zweckbetriebe, insbesondere sportliche Veranstaltungen	66
1.1.5 Gesellige Veranstaltungen	67
1.2 Steuervergünstigungen	67
1.2.1 Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer	67
1.2.2 Umsatzsteuer	68

	Seite
1.3 Spenden an Sportvereine	68
1.4 Übungsleiterpauschale	69
2 Mittelbare Hilfen	69
2.1 Unterstützung der Stiftung Deutsche Sporthilfe	69
2.2 Härtefallregelung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung	70
2.3 Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“	70
3 Einsatz von Zivildienstleistenden im Sport	70
XI. Innerdeutsche Sportbeziehungen, Sportverkehr mit Berlin	71
1 Innerdeutsche Sportbeziehungen	71
1.1 Grundlagen	71
1.2 Sportkalender	71
2 Förderung des Landessportbundes Berlin	71
2.1 Maßnahmen außerhalb Berlins	71
2.2 Maßnahmen in Berlin	71
3 Förderung von Informationsreisen von Sportlergruppen nach Berlin	72
XII. Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe	72
1 Internationale Sportpolitik	72
1.1 Situation des internationalen Sports	72
1.2 Zwischenstaatliche Konferenzen	72
1.2.1 Europarat	72
1.2.1.1 Konferenz der europäischen Sportminister	72
1.2.1.2 Informelle Arbeitsgruppe der Sportminister	73
1.2.1.3 Lenkungsausschuß für die Förderung des Sports (CDDS)	74
1.2.2 Sportkonferenzen im Rahmen der UNESCO	74
1.3 Bilaterale Kontakte	74
1.4 Konferenzen der Sportorganisationen	74
1.4.1 85. bis 90. Vollversammlung des IOC	74
1.4.2 VI. und VII. Europäische Sportkonferenz	75
1.5 Bewertung der Internationalen sportpolitischen Aktivitäten ..	75
2 Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik ..	75
2.1 Allgemeine Grundsätze	75
2.2 Förderung des Sportverkehrs mit osteuropäischen Staaten ...	75
2.3 Förderung des Sportverkehrs mit der Volksrepublik China ...	75
2.4 Förderung des Sports in Entwicklungsländern	76
2.4.1 Aufgabenabgrenzung, Zielsetzung	76
2.4.2 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in Entwicklungsländern	76
2.4.3 Förderungsmaßnahmen	76
2.4.4 Umfang der Förderung	77
3 Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik	77
3.1 Bedeutung des Sports für die Entwicklungspolitik	77
3.2 Anknüpfung an bestehende Strukturen, Abbau von Defiziten	77

	Seite
3.3 Förderung des Vereinssports	77
3.4 Förderungskonzept für den Schulsport	78
3.5 Durchführung der Maßnahmen	78
3.6 Unterrichtung anderer Ressorts und der Bundesländer	78
3.7 Umfang der Förderung	78
XIII. Anhang	80
1 Organisation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland ..	80
2 Leistungssportprogramm der Bundesregierung	82
3 Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unter- haltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren	88
4 Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landeslei- stungszentren durch den Bund sowie über das Förderungs- verfahren	91
5 Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten	93
6 Bundesstützpunkte 1986	97
7 Hinweise für die Aufstellung von Strukturplänen	100
8 Antworten der Bundesregierung auf Kleine und Große Anfra- gen im Berichtszeitraum	103
8.1 Wahrung der Belange des Sports vom 30. August 1982 (BT- Drucksache 9/1940)	104
8.2 Entwicklung des Schul- und Hochschulsports in der Bundesre- publik Deutschland vom 16. September 1983 (BT-Drucksache 10/394)	107
8.3 Sicherung des Sports als Teil einer lebenswerten Umwelt vom 22. März 1984 (BT-Drucksache 10/1169)	113
8.4 Sportförderung in der Bundeswehr vom 4. Mai 1984 (BT- Drucksache 10/1409)	133
8.5 Technische Sportarten vom 15. Februar 1985 (BT-Drucksache 10/2875)	142
8.6 Fremdenverkehr vom 9. Mai 1986 (BT-Drucksache 10/5454) — Auszug —	146
8.7 Fremdenverkehrspolitik vom 9. Mai 1986 (BT-Drucksache 10/5455) — Auszug —	150
9 Entschlüsse der 4. Europäischen Sportministerkonferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta	152
9.1 Entschluß zur „Europäischen Charta gegen Doping im Sport“	153
9.2 Entschluß über Bewertung der Auswirkung der Förde- rungsprogramme „Sport für alle“	154
9.3 Entschluß über die Olympischen Spiele	155
9.4 Entschluß über wirtschaftlichen Wandel und Sport	155
9.5 Entschluß über Beschäftigung im Sport	156
9.6 Resolution über Gewalttätigkeit der Zuschauer im Zusam- menhang mit dem Sport	157
9.7 Entschluß über Sport für Behinderte und andere in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Gruppen	157
9.8 Entschluß über Sport für gesellschaftlich benachteiligte Randgruppen	158

	Seite
9.9 EntschlieÙung über Informationsaustausch über Maßnahmen gegen Diskriminierung im Sport	158
9.10 EntschlieÙung über europäische Zusammenarbeit im Sport ..	159
9.11 EntschlieÙung über die vergangene und künftige Arbeit der CDDS, 1981 bis 1984 und 1984 bis 1987	159
9.12 Erklärung über „Sport als Mittel des Friedens“	160
10 Erklärungen anläÙlich der Informellen Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister	161
10.1 Pressecommuniqué anläÙlich des 9. Informellen Treffens am 27. Januar 1983 in Paris	162
10.2 Erklärung über Zuschauergewalt bei Fußballspielen und bei anderen Sportveranstaltungen anläÙlich des 10. Informellen Treffens vom 17. November 1983 in Rotterdam	162
10.3 Pressecommuniqué zu sicheren Sportanlagen anläÙlich des 11. Informellen Treffens am 18. und 17. Mai 1985 in Lissabon .	163
10.4 Resolutionen anläÙlich des 12. Informellen Treffens am 27. Juni 1985 in StraÙburg	
— über eine europäische Konvention über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen	164
— über einen Dialog mit der UEFA	164
11 Übersicht über die für Angelegenheiten des Sports zuständigen Referate im Bundesministerium des Innern	166
12 Übersicht über die Sportförderungsmittel des Bundes in den Haushaltsjahren 1982 bis 1986	167

I. Aufgabe des Berichtes, Aufbau

Die Bundesregierung legt ihren Sechsten Sportbericht vor. Er enthält die für die Bundesregierung maßgebenden Grundsätze staatlicher Sportpolitik und die Bilanz der Sportförderung der Bundesregierung für die Jahre 1982 bis 1985. Soweit möglich, erfaßt der Bericht auch das Jahr 1986 und gibt einen Ausblick auf die kommenden Jahre.

Die Bundesregierung berichtet seit 1970 in regelmäßigen Abständen über ihre Sportförderungsmaßnahmen. Seit 1978 werden die Sportberichte alle vier Jahre erstattet.

Mit dem Sportbericht werden in erster Linie die vielfältigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung des Sports, insbesondere des Hochleistungssports, des Sportstättenbaues und der Sportwissenschaft dargestellt. Ferner werden Instrumente der mittelbaren Sportförderung, die Förderung des Sports im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik und der Entwicklungspolitik sowie die innerdeutschen Sportbeziehungen und der Sportverkehr mit Berlin beschrieben.

Der Bericht beschränkt sich also auf die Maßnahmen der Bundesregierung und erfaßt nicht die mannigfaltigen Bemühungen der Bundesländer und der Kommunen zur Förderung des Sports.

Die Bundesregierung würde es nach wie vor begrüßen, wenn alle Länder ihre Maßnahmen und Lei-

stungen im Sportbereich ebenfalls in regelmäßigen Berichten der Öffentlichkeit zugänglich machen würden. Damit würden die erwünschte Gesamtdarstellung und zugleich ein Mehr an Transparenz der öffentlichen Sportförderung erreicht werden.

Wie schon der Fünfte Sportbericht will auch dieser Bericht im Rahmen des Möglichen die Perspektiven der künftigen Sportförderungs politik der Bundesregierung deutlich machen. Diesen zusätzlichen Aspekt hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 1982 besonders gewürdigt.

Erstmals war der Fünfte Sportbericht nicht nach dem Ressortprinzip, sondern nach Sachgebieten aufgebaut. Damit sollte gewährleistet werden, daß einheitliche Themenkomplexe unabhängig von der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung zusammenfassend behandelt werden und der Einblick in die Gesamtzusammenhänge vertieft wird. Dieser Aufbau hat allgemein Zustimmung gefunden (vgl. beispielsweise die o. g. Stellungnahme des Bundesrates); an ihm wird daher festgehalten.

Der Bericht wird durch einen Anhang ergänzt, der zusätzliche Informationen enthält, auf die in den Ausführungen des Berichtes verwiesen wird.

II. Grundsätze staatlicher Sportpolitik

Sport kann nicht isoliert gesehen werden, sondern er ist einzuordnen in das ihn umgebende politische Umfeld. Die gesellschaftliche Struktur eines Staates ist nie statisch, sondern befindet sich in stetem Wandel. Strukturveränderungen in der staatlichen Gemeinschaft haben damit auch Rückwirkungen auf den Sport. Wenn der Sport auch kein Abbild der Gesellschaft sein kann, so muß er aber auf die Herausforderungen der Gesellschaft reagieren.

Im Berichtszeitraum hat es für den Sport in der Bundesrepublik Deutschland mannigfaltige Herausforderungen gegeben. Zu nennen sind z. B. Tendenzen, die mit der Vermarktung der Athleten und der Kommerzialisierung des Sports zusammenhängen, das Spannungsfeld Sport und Umwelt, die Ausweitung der sozialen und gesundheitlichen Aufgabe des Freizeit- und Breitensports, aber auch die Einbeziehung von ausländischen Mitbürgern in die deutschen Sportvereine und -verbände.

Gesellschaftliche Veränderungen bedeuten allerdings nicht automatisch auch eine Änderung der Grundsätze staatlicher Sportpolitik. Diese haben nach wie vor unverändert Gültigkeit. Sie machen es

dem Sport einerseits möglich, auf die sich ändernden Anforderungen der Gesellschaft flexibel reagieren zu können, sie sind andererseits für den Sport im Verhältnis zum Staat eine berechenbare Größe.

Die Bundesregierung geht unverändert von folgenden Grundsätzen für die staatliche Sportpolitik aus:

- Autonomie des Sports,
- Subsidiarität der Sportförderung und
- partnerschaftliche Zusammenarbeit.

1 Autonomie des Sports

Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gewährt dem in Vereinen und Verbänden organisierten gesellschaftlichen Bereich einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiheitsraum. Unabhängigkeit und Selbstverantwortung des Sports sind deshalb fundamentale und unabdingbare Prinzipien der Sportpolitik der Bundesre-

gierung. Sie bestimmen ihr Verhältnis zum Sport. Die Organisationen des Sports regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und entscheiden autonom.

Unberührt hiervon sind die mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig nach Verfassung und Gesetz verbundenen Aufgaben der zuständigen staatlichen Organe. Hierzu gehört die Verantwortung der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Deutschen Bundestag. Dieser hat durch die Einrichtung eines Sportausschusses die Bedeutung des Sports für die politisch verantwortlichen Kräfte und die Bedeutung der Förderung des Sports durch die Bundesregierung unterstrichen.

Der Bundesminister des Innern und die anderen Bundesressorts waren auch im Berichtszeitraum im ständigem Kontakt mit den Zuwendungsempfängern im Sport bemüht, verwaltungsmäßige Abläufe zu vereinfachen, um den Sport so wenig wie möglich zu belasten, ohne dabei die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Kontrollfunktionen zu vernachlässigen. Die Bundesregierung wird diese Bemühungen fortsetzen.

2 Subsidiarität der Sportförderung

Die Bundesregierung fördert nur Maßnahmen des Sports, an denen ein Bundesinteresse besteht. Finanzielle Hilfe ist außerdem nur möglich, wenn und soweit Kräfte und Mittel des Sports selbst für die Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen. Staatliche Sportförderung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Die Bundesregierung verlangt deshalb, daß Organisationen des Sports, soweit sie öffentliche Förderung des Bundes in Anspruch nehmen wollen, zunächst ihre eigenen Möglichkeiten der Finanzierung ausschöpfen.

Im Kernbereich der Sportförderung des Bundes — der Förderung des Hochleistungssports — übersteigen bei den geförderten Organisationen die Mittel des Bundes häufig in beträchtlichem Maße die Eigenmittel des Sports. Im Hinblick auf den Grund-

satz der Subsidiarität staatlicher Förderung, aber auch im Interesse der Sportorganisationen selbst, muß die Bundesregierung angemessene finanzielle Eigenleistungen der Bundessportfachverbände fordern. Dabei ist eine pauschale, generalisierende Festlegung der Höhe dieser Mittel bei den großen Unterschieden zwischen den einzelnen Verbänden nicht möglich. Der Bundesminister des Innern unterstützt daher die Bemühungen der Fachverbände, deren Eigenmittelanteil nicht ausreichend erscheint, diesen zu verbessern.

Die Bundesregierung verkennt dabei keineswegs das hohe Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und freiwilliger Helfer des Sports sowie deren große zeitliche und finanzielle Opfer für den Sport. Ohne diesen Einsatz wären die vielfältigen und immer noch wachsenden Aufgaben in Vereinen und Verbänden nicht zu bewältigen. Dies stellt eine bewundernswerte gesellschaftliche Leistung dar.

3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Staatliche Sportförderung setzt im Hinblick auf die Autonomie des Sports ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Sport voraus, denn nur mit- und aufeinander abgestimmte Aktivitäten gewährleisten den Erfolg. Die Zusammenarbeit reicht von der Abstimmung im Konzeptionellen über die Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen bei der Verbandsförderung (Planungs- und Realisierungsgespräche) bis hin zur Beteiligung des Sports in Delegationen bei internationalen Konferenzen (z. B. UNESCO, Europarat u. a.).

Zur Partnerschaft gehören die gegenseitige Respektierung des jeweiligen Aufgaben- und Wirkungskreises sowie der Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten, aber auch ein Vertrauensverhältnis, das getragen ist vom Verständnis für die Belange und Schwierigkeiten des anderen. Ziel aller Bemühungen der Bundesregierung ist es deshalb, neben der Schaffung materieller Voraussetzungen ein Klima zu erhalten, das dem Sport in unserem Lande günstig ist und seine optimale Entfaltung ermöglicht.

III. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, aktuelle Probleme

1 Zusammenarbeit

1.1 Sportministerkonferenz

Die Ständige Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (SMK) dient insbesondere der Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und der Wahrnehmung der Interessen der Länder im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Der Konferenz gehören zur Zeit 15 für den allgemeinen Sport bzw. den Schulsport zuständige Länderminister/

senatoren und der Bundesminister des Innern als Gast an. Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Sportbund werden regelmäßig zur Konferenz eingeladen. Der Vorsitz der SMK lag von 1981 bis 1984 beim Land Rheinland-Pfalz; seit 1985 wird er vom Land Nordrhein-Westfalen wahrgenommen und geht am 1. Januar 1987 für die nächsten zwei Jahre auf den Freistaat Bayern über.

Daneben besteht auf Arbeitsebene die Konferenz der Sportreferenten; der Bundesminister des Innern gehört ihr ebenfalls als ständiger Gast an. Sie

bereitet die Sitzungen der SMK vor und führt deren Beschlüsse aus; sie hat sich als ein effektiv arbeitendes Koordinierungsgremium erwiesen. Primäre Aufgaben dieser Konferenz sind die Abstimmung von Sportfördermaßnahmen und der Erfahrungsaustausch der Länder untereinander sowie die Koordinierung und der Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern.

Die SMK ist im Berichtszeitraum insgesamt viermal zusammengetreten: am 25. Januar 1982, am 24. Oktober 1983, am 28. Januar 1985 und am 20. Januar 1986. Die Sportreferentenkonferenz tagt durchschnittlich viermal im Jahr.

In der SMK wurden u. a. Themen wie „Sport und Umwelt“, „Sicherheit in den Stadien“, „Förderung des Leistungssports“, „Wirtschaftliche Einflüsse auf den Sport“, „Sport und Gesundheit“, „Weiterentwicklung des Behindertensports“ sowie „Integration ausländischer Mitbürger durch Sport“ erörtert. Die bisher von der Konferenz gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen sind in einer Broschüre der SMK aus dem Jahre 1986 enthalten.

1.2 Deutsche Sportkonferenz

Der seit dem Jahre 1970 bestehenden Deutschen Sportkonferenz (DSK) gehören Vertreter des Sports, der drei staatlichen Ebenen (Bund, Länder, kommunale Gebietskörperschaften) sowie der politischen Parteien an. Die DSK ist ein Angebot des Staates an den Sport, bestehende Probleme miteinander zu diskutieren und Lösungen zu finden. In dieser Kooperation der staatlichen Ebenen und der politischen Parteien mit dem autonomen Sport erfolgt auch eine umfassende Beratung und Abstimmung von Maßnahmen im Bereich der Sportförderung. Die Ergebnisse der Beratungen werden von der DSK als Empfehlungen formuliert, bindende Beschlüsse werden nicht gefaßt. Durch eine Satzungsänderung sind seit dem Jahre 1981 auch die Länder in den Vorsitz der DSK einbezogen. Sport und Staat lösen sich in einem Zwei-Jahres-Rhythmus im Vorsitz ab.

Im Berichtszeitraum ist die Vollversammlung der DSK zweimal zusammengetreten: am 24. Februar 1984 und am 18. April 1985. Die Konferenz hat aktuelle sportpolitische Fragen erörtert und sich dabei u. a. mit den Themenbereichen „Sport und Umwelt“, „Steuerfragen des Sports“ sowie „Arbeitslosigkeit und Sport“ befaßt.

1.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden

Im Bereich der kommunalen Spitzenverbände bestehen sowohl zum Deutschen Städtetag wie zum Deutschen Städte- und Gemeindebund enge Kontakte. Der Deutsche Städtetag hat als einziger Spitzenverband einen eigenen Sportausschuß eingerichtet; ihm gehören neben dem Deutschen Sportbund und der Sportministerkonferenz auch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft und der Bundesminister des Innern als ständige Gäste an. In

gleicher Eigenschaft wirkt der Bundesminister des Innern im Ausschuß für Kultur, Schule und Sport des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mit. Beide Ausschüsse, die jeweils zweimal jährlich tagen, behandeln insbesondere Fragen aus dem Sportbereich, die für die Kommunen von vorrangigem Interesse sind oder bei denen es auf eine enge Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund ankommt. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des Sportstättenbaues, Fragen der Breitensportförderung sowie der Leistungssportförderung durch die Gemeinden sowie die Bereiche „Sicherheit in den Stadien“ und „Sport und Umwelt“ behandelt.

2 Aktuelle Probleme

Bund, Länder, Kommunen sowie die Sportorganisationen und Sportvereine wurden im Berichtszeitraum im wesentlichen mit vier Themenbereichen konfrontiert, die auch noch in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle spielen werden:

1. Sport und Umwelt
2. Sport und Steuern
3. Sport und Gewalt
4. Sport und Wirtschaft

2.1 Sport und Umwelt

Die Beziehung zwischen Sport und Umwelt, die lange problemlos schien, stellt sich heute als schwieriger dar. Seit jeher ist der Sport mit der Umwelt eng verflochten. Er findet in allen räumlichen Gebieten statt: in der freien Natur und Landschaft, auf siedlungsnahen Flächen und in Wohngebieten. Mit allen Bereichen der Umwelt hat der Sport zu tun. Ursachen für das komplizierter gewordene Verhältnis vom Sport zur Umwelt sind u. a. das — sensibler gewordene — öffentliche Bewußtsein hinsichtlich der Bedeutung von Natur und Landschaft und der oft komplexen Wirkungszusammenhänge in der Umwelt, die wachsende Zahl sporttreibender Bürger und der zunehmende Einfluß der Technik auf einzelne Sportarten und deren Ausübung.

Unterschiedlich sind die wechselseitigen Einflüsse von Sport und Umwelt:

- Vom Sport kann eine positive Beeinflussung der Umwelt ausgehen (z. B. erhöhen Spiel- und Sportanlagen häufig den Wohn- und Freizeitwert der Kommune, setzen sich Sportler aktiv für eine gesunde Umwelt im Interesse aller ein).
- Der Sport kann auch Belastungen der Umwelt bewirken (z. B. Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Natur bei der anlagenungebundenen Sportausübung, Belastungen der Anwohner durch störende Immissionen im anlagengebundenen Sport).

- Maßnahmen des Umweltschutzes können die Sportausübung einschränken (z. B. Mangel an Raum für Sportstätten, gezielte Verhinderung der Inanspruchnahme bestimmter Flächen, Sperrung von Gewässern, eine strikte Funktionstrennung zwischen Wohnen, Arbeit und Freizeit).

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bei der Lösung der Probleme und Konflikte, die sich aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen Sport und Umwelt ergeben, mitgewirkt. Sie ist der Auffassung, daß weder Umweltschutz noch Sport isoliert gesehen werden dürfen. Der Sport hat den Umweltschutzbelangen Rechnung zu tragen im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme, wobei es gilt, grundsätzlich den „Sport für alle“ auch weiterhin zum Wohle aller Bürger zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß Sport und Umweltschutz — bei aller Vielfalt der Interessen und Ziele — einem übergeordneten, gemeinsamen Ziel verpflichtet sind: der Gesundheit und Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität der Menschen (vgl. Anhang 8.3). In diesem Sinne wird die Bundesregierung das Thema „Sport und Umwelt“ auch in Zukunft behandeln.

Am 4. Juni 1986 hat der Sportausschuß des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Themenbereich „Sport und Umwelt“ veranstaltet, in deren Verlauf Lösungsansätze aufgezeigt wurden. Die Auswertung der Anhörung dürfte zur Lösung noch bestehender Konflikte beitragen.

2.2 Sport und Steuern

Der Sport wird schon seit vielen Jahren mit Steuerfragen konfrontiert. Die meisten Sportvereine, insbesondere die kleineren und mittleren Vereine, sind häufig nicht mehr in der Lage, ihre Aufwendungen aus den klassischen Einkommensmöglichkeiten, den Mitgliedsbeiträgen und den Einnahmen aus Veranstaltungen, zu decken. Die Vereine haben vielfältige soziale Aufgaben übernommen und ihre Betreuungsfunktion für die Bürger ausgeweitet.

Um ihre Einkommensmöglichkeiten zu verbessern, haben viele Vereine neben ihrer sportlichen Funktion wirtschaftliche Betätigungsfelder gefunden. Dabei sind sie teilweise in Konkurrenz zu reinen Wirtschaftsbetrieben getreten. Das hat u. a. zur Folge, daß sich für den Sport Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts, des Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts und des Einkommensteuerrechts, soweit Sportvereine auch als Arbeitgeber auftreten, neu stellen.

Dem Sport ist daran gelegen, daß die sozialen Aufgaben der Sportvereine im Steuerrecht Berücksichtigung finden. Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesregierung verstärkt für eine gerechte, dem Sport angepaßte Besteuerung eingesetzt (vgl. dazu im einzelnen Kapitel X).

Die einschlägigen Fragen wurden am 25. Juni 1986 in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ausführlich behandelt.

Die Bundesregierung hat im Dezember 1985 eine unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts eingesetzt. Anfang 1987 sollen die Prüfergebnisse dieser Sachverständigenkommission vorliegen, die dann Basis für eine Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts und damit der steuerlichen Behandlung der Sportvereine sein werden.

Die Bundesregierung wird bei allen weiteren steuerlichen Änderungen verstärkt den Aspekt der Verwaltungsvereinfachung berücksichtigen. Es muß möglich sein, die für Vereine wichtige steuerliche Materie übersichtlich und für ehrenamtlich Tätige verständlich zu machen.

2.3 Sport und Gewalt

Die Bundesregierung beobachtet seit längerer Zeit die Entwicklung der Gewalt im Sport und hat Maßnahmen zu deren Eindämmung vorgeschlagen. So hat der Bundesminister des Innern bereits 1978 beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft eine Projektgruppe „Sport und Gewalt“ eingesetzt, die 1981 ihre Ergebnisse veröffentlicht hat.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß

- Zuschauerausschreitungen als gesellschaftsbedingte Zeiterscheinung nur langfristig durch Einwirken im gesamtgesellschaftlichen Rahmen abgebaut werden können,
- die den Veranstaltern, Ordnungs- und Polizeikräften zur Verfügung stehenden Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten Ausschreitungen einschränken, nicht aber völlig verhindern können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fanden weitgehend Zustimmung und wurden international und national teilweise umgesetzt. Die Empfehlung des Europarates über die „Verminderung der Zuschauergewalt bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen“, die am 19. März 1984 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen wurde, wie auch der von der Sportministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 28. Januar 1985 auf Initiative des Bundesministers des Innern gefaßte Beschluß zu „Gewalt im Sport“ gehen auf Ergebnisse der von der Projektgruppe vorgelegten Studie zurück.

Durch die Ereignisse in Brüssel im Mai 1985 hat die Diskussion um Gewalt im Sport verstärkte Aktualität erhalten. Der Bundesminister des Innern hat unmittelbar nach der Tragödie im Brüsseler Heyselstadion bei einem Treffen einiger europäischer Sportminister am 11. Juli 1985 in Amsterdam die Initiative zu einer Sonderkonferenz der europäischen Sportminister mitgetragen, die am 27. Juni 1985 in Straßburg stattfand und bei der eine Europäische Konvention gegen Zuschauerausschreitungen im Sport (vgl. Anhang 10.4) verabredet wurde. Das Ministerkomitee des Europarates hat diese „Konvention über die Eindämmung von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei

Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen“ am 23. Juli 1985 angenommen.

Die Bundesregierung arbeitet in der von der Sportministerkonferenz der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur „Sicherheit bei Sportveranstaltungen“ mit. Ferner wird das Gutachten zu „Sport und Gewalt“ im Hinblick auf die Brüsseler Vorgänge überarbeitet.

Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit allen staatlichen Stellen und den Organisationen des Sports dafür einsetzen, daß Gewalt und Aggression im Sport keine Chance haben werden.

2.4 Sport und Wirtschaft

Unter der Thematik „Sport und Wirtschaft“ werden sehr unterschiedliche Sachverhalte erfaßt und diskutiert: einmal wird der Aspekt des Einflusses des Sports auf unterschiedliche Industriezweige (wie Sportartikelindustrie) und auf den Arbeitsmarkt (wie Freizeitindustrie) angesprochen, zum anderen geht es um das Verhalten des Sports, um die Ökonomisierung des Sports, bei der die Verbindung des Sports mit der Wirtschaft und den Medien eine Rolle spielt. Von besonderer Bedeutung erscheint der Bundesregierung dabei der Aspekt der partnerschaftlichen Verbindung von Wirtschaft und Sport. Diese Partnerschaft trägt ambivalente Züge: einerseits erschließen sich aus dieser Verbindung dem Sport neue Finanzierungsquellen, andererseits können Abhängigkeiten für den Sport entstehen.

Die Bundesregierung hält es für selbstverständlich, daß Sport und Wirtschaft aufeinander zugehen, wo

sie gemeinsame Interessenfelder haben. Für die Wirtschaft ist der Sport ein nach wie vor attraktiver Marktfaktor wie umgekehrt der Sport das Interesse, das die Wirtschaft z. B. an den Werbemöglichkeiten im Sport besitzt, für sich nutzbar machen kann.

Auch aus der Sicht staatlicher Sportförderung ist es im Grundsatz zu begrüßen, wenn der Sport alle finanziellen Möglichkeiten ausschöpft, um seine Aufgaben möglichst weitgehend aus eigener Kraft zu finanzieren. Dies fordert schon das Subsidiaritätsprinzip.

Die Bundesregierung hat deshalb die Spitzenverbände des Sports in den vergangenen Jahren auch immer wieder darauf hingewiesen, ihre Finanzsituation durch Werbeeinnahmen und Sponsorengelder zu verbessern. Auf der Ebene des Bundes hat dies z. B. dazu geführt, daß nach finanziell erfolgreichen, in der Bundesrepublik Deutschland veranstalteten Weltmeisterschaften die Förderungsmittel für die entsprechenden Verbände zeitweise reduziert und für die Finanzierung anderer wichtiger Aufgaben genutzt werden konnten, und auch Sportarten profitierten, die weniger attraktiv für Partner aus der Wirtschaft waren.

Durch zunehmenden wirtschaftlichen Einfluß können für einzelne Organisationen Abhängigkeiten entstehen. In erster Linie ist der Sport aufgerufen, diesen Gefahren zu begegnen. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß der Sport durchaus erkennen kann, wann partnerschaftliche Beziehungen in Abhängigkeit umschlagen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Sport stark genug ist, seine unabhängige Stellung zu bewahren.

IV. Förderungszuständigkeiten des Bundes

1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

1.1 Geschriebene grundgesetzliche Zuständigkeiten

Eine ausdrückliche Kompetenz für die Sportförderung enthält das Grundgesetz (GG) nicht. Nach Artikel 30 GG, der die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich den Ländern zuweist, ist auch der Sportbereich weitgehend Sache der Länder. Zuständigkeiten des Bundes für Teilgebiete des Sports ergeben sich jedoch unmittelbar aus folgenden Kompetenznormen:

- Artikel 32 GG für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten,
- Artikel 91a GG für den Hochschulbau und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- Artikel 91b GG für die Bildungsplanung und die überregionale Forschungsförderung sowie

— Artikel 104a GG Abs. 4 für Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsgesetz.

1.2 Ungeschriebene Bundeskompetenzen

Unabhängig hiervon besitzt der Bund für wichtige sportrelevante Sachbereiche ungeschriebene Finanzierungszuständigkeiten aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs. Der von einer Bund/Länder-Verhandlungskommission erarbeitete Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen) — der jedoch nicht zu einer politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern geführt hat — stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine zutreffende Verdeutlichung des Verfassungswillens dar und konkretisiert die Finanzierungsbefugnisse des Bundes im vom GG nicht ausdrücklich geregelten Raum. Im Bereich der Sportförderung

sind nach dem Flurbereinigungsabkommen im Hinblick auf Finanzierungsbefugnisse des Bundes vor allem folgende Fallgruppen von Bedeutung:

- gesamtstaatliche Repräsentation (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften),
- Auslandsbeziehungen (einschl. sportlicher Entwicklungshilfe),
- gesamtdeutsche Aufgaben (z. B. innerdeutscher Sportverkehr, Sportstättenbau im Zonenrandgebiet),
- Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher zentraler Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können (z. B. DSB, NOK, Bundessportfachverbände),
- ressortzugehörige Funktionen (z. B. Forschungsvorhaben im Bereich des Behindertensports oder des Sportstättenbaus).

Darüber hinaus kann der Bund den Sport in seinem eigenen Dienstbereich — insbesondere bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz — fördern. Außerdem kann er Fragen des Sports im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen berücksichtigen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich beispielsweise auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Normen enthalten z. B. das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Abgabenordnung, das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Bundeswaldgesetz.

2 Kritik des Bundesrates

Wie schon gegenüber dem Vierten Sportbericht der Bundesregierung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 1982 auch im Hinblick auf den Fünften Sportbericht daran festgehalten, „daß der Bund verfassungsrechtlich aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs nicht alle die ungeschriebenen Finanzierungszuständigkeiten besitzt, die er gegenwärtig in Anspruch nimmt“.

Die vom Bundesrat geltend gemachten Beschränkungen können von der Bundesregierung nicht geteilt werden. Zu der Stellungnahme des Bundesrates wird folgendes bemerkt:

Es ist darauf hinzuweisen, daß es gerade in Bereichen ungeschriebener Zuständigkeiten immer schwierig ist, Konsens in Auslegungsfragen zu erzielen. In der Praxis ist der Streit weitgehend unerheblich. Der Bund hat sich überdies im Rahmen verstärkter Prioritätenbildung zunehmend aus Randbereichen seiner Zuständigkeiten zurückgezogen, wobei er in der Vergangenheit teilweise nur auf Drängen der Betroffenen eingesprungen war.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum an Mischfinanzierungen beim Zusammentreffen von ungeschriebenen Bundeszuständigkeiten und Länderzuständigkeiten strengere Maßstäbe angelegt, ohne auf die Ausschöpfung von Bundeskompetenzen im Rahmen der oben unter 1. aufgezeigten Grenzen zu verzichten. Im übrigen hat sich die Übersicht über Bereiche und Umfang der Sportförderung in Bund und Ländern, auf die sich der Bund mit den Sportreferenten der Länder verständigt hat, als eine praxisbezogene Abgrenzung der Aufgabengebiete bisher gut bewährt.

Soweit die Finanzierungskompetenz des Bundes bei der Sportförderung im Bildungswesen vom Bundesrat in Frage gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, daß diese sich — neben der ungeschriebenen Kompetenz der ressortakzessorischen Funktionen — auf die geschriebene Zuständigkeit der Artikel 91a (Förderung des Hochschulbaus) und 91b GG stützt, wonach Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung zusammenwirken.

Im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes gilt der allgemeine Grundsatz, daß Bauten nach dem Hochschulbedarf auszurichten sind. Zu diesem Bedarf gehört auch die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Bevölkerungsgruppen, wie sich aus der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes ergibt.

Die verfassungsrechtlichen Einwände des Bundesrates gegen die Bundesjugendspiele sind im Hinblick auf die Tatsache nicht verständlich, daß Bund und Länder zusammen mit dem Deutschen Sportbund 1980 einvernehmlich ein Kuratorium für die Bundesjugendspiele gebildet haben und seither in diesem Gremium sowie in dem Ausschuß für die Bundesjugendspiele konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dem Bund ist darüber hinaus keine Absicht der Länder bekannt, auf die finanzielle Beteiligung des Bundes bei dieser gut funktionierenden Kooperation zwischen Bund und Ländern zu verzichten.

V. Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung

Dem Bundesminister des Innern obliegt die Koordination aller sportrelevanten Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung. Daneben ist er vornehmlich zuständig für die Förderung des Hochleistungssports (einschl. des Sportstättenbaus), des lei-

stungsbezogenen Behindertensports sowie für Fragen der internationalen Sportpolitik. Zu den Ressortaufgaben gehört auch der Sport im Bundesgrenzschutz.

Neben dem Bundesminister des Innern haben noch zahlreiche andere Ressorts im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung Teilzuständigkeiten für Sport. Mit dem Bundesminister des Innern sind insgesamt zwölf Ministerien mit Fragen des Sports befaßt:

Auswärtiges Amt

Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik.

Bundesminister der Finanzen

Steuerliche Fragen des Sports.

Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Förderung des innerdeutschen Sportverkehrs, Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet und von Sportmaßnahmen in Berlin, Förderung der deutschlandpolitischen Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Behindertensport im Rahmen der Rehabilitation, Sport im Arbeitsleben, Sport im Rahmen der Betreuung ausländischer Arbeitnehmer.

Bundesminister der Verteidigung

Sport in der Bundeswehr.

Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Sportförderung im Rahmen des Bundesjugendplans, Bundesjugendspiele, Sport im Rahmen des deutsch-französischen Jugendwerks, Sport im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, Sport im Zivildienst.

Bundesminister für Verkehr

Förderung des Wasser- und Luftsports, Betriebs- und Ausgleichssport im Bereich der Deutschen Bundesbahn, Förderung der Eisenbahner-Sportvereine.

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Dienstlicher Ausgleichssport, Förderung der Post-sportvereine.

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Sport im Rahmen des Bildungswesens, Hochschulsport.

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik.

VI. Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports

1 Allgemeine Bemerkungen

Ziel der Förderung des Hochleistungssports durch die Bundesregierung ist insbesondere, daß die Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettkämpfen gleiche Chancen für ein erfolgreiches Abschneiden haben wie die Sportler anderer Nationen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß

- vom Leistungssport entscheidende Impulse für die Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports ausgehen,
- Leistungssport und Breitensport untrennbar sind,
- der Hochleistungssport der gesamtstaatlichen Repräsentation nach innen und außen dient,
- der Hochleistungssport einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der internationalen Beziehungen leistet,

— der Hochleistungssport Zeichen für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen, für Fairneß und Achtung des anderen setzt, mithin Werte vermittelt, die für die gesamte gesellschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Die Bundesregierung sieht die Probleme, die sich aufgrund der Entwicklung des modernen Hochleistungssports vor allem für die Gesundheit, die persönliche und die schulische bzw. berufliche Entwicklung des Sportlers ergeben können. Sie tritt daher für die Verwirklichung eines humanen Leistungssports ein und richtet ihre Förderungsmaßnahmen auf dieses Ziel aus.

Zu einem humanen Leistungssport gehört insbesondere, daß

- eine ausreichende gesundheitliche und soziale Betreuung der Hochleistungssportler gewährleistet ist,
- der Hochleistungssport von Doping und Manipulation frei bleibt,

- die Selbstbestimmung der Athletinnen und Athleten geachtet wird und die Sportler bei wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden,
- bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen besondere pädagogische und gesundheitliche Maßregeln beachtet werden.

Die Bundesregierung ist im Berichtszeitraum mit Erfolg bemüht gewesen, die Bedingungen für den Hochleistungssport in der Bundesrepublik weiter zu verbessern und ausreichende Mittel für die Aktionsprogramme der Verbände zur Verfügung zu stellen.

Die Infrastruktur des Hochleistungssports hat einen beachtlichen Stand erreicht. In der Bundesrepublik Deutschland besteht heute ein dichtes Netz von Sportstätten für den Leistungssport, zu denen 27 Bundesleistungszentren, 66 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und rund 160 Bundesstützpunkte zählen.

Beachtlich ist auch die personelle Ausstattung des Hochleistungssports. Den Verbänden stehen 120 hauptamtliche Bundestrainer und 400 Honorartrainer zur Verfügung. Die Mehrzahl der Verbände verfügt über ein Trainerausbildungssystem; die Trainerakademie Köln hat sich als eine auch international anerkannte Trainerausbildungsstätte etabliert.

Regelmäßige gesundheitliche Untersuchungen der Hochleistungssportler sind durch 15 sportmedizinische Untersuchungszentren gewährleistet; die gesundheitliche Betreuung bei Wettkämpfen und zentralen Lehrgängen ist gesichert. Der Beauftragte für Doping-Analytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln hat sich zum führenden Institut seiner Art in der Welt entwickelt. Die Sportwissenschaft hat vor allem im medizinischen Bereich einen weltweit anerkannten Standard erreicht.

Damit bestehen — trotz noch existierender Defizite in einzelnen Bereichen, auf die später eingegangen wird — gute Voraussetzungen für eine günstige weitere Entwicklung des Hochleistungssports in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach den Ergebnissen der wichtigsten internationalen Wettkämpfe der letzten Jahre nehmen die Sportler der Bundesrepublik Deutschland im Weltmaßstab den vierten Rang ein. Das Abschneiden der Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland bei den Olympischen Spielen 1984 in Sarajevo und Los Angeles, den wichtigsten Sportereignissen der letzten vier Jahre, ist sowohl vom Deutschen Sportbund als auch vom Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland als zufriedenstellend bewertet worden.

Die Ergebnisse sind vom Deutschen Sportbund, dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und den Bundessportfachverbänden unter Beteiligung der Bundesregierung sorgfältig ausgewertet worden. Dabei bestand Einigkeit, daß es in den folgenden Bereichen besonderer Bemühungen und Maßnahmen bedarf, um die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abschneiden der deutschen

Mannschaften bei den Olympischen Spielen 1988 in Calgary und Seoul zu schaffen:

1. Die Aus- und Fortbildung sowie die Gewinnung hochqualifizierter Trainer ist weiter zu verbessern.
2. Die gesundheitliche Betreuung der Athleten — besonders im orthopädisch-traumatologischen Bereich — ist zu verbessern.
3. Es bedarf einer engeren Zusammenarbeit zwischen Sportwissenschaft und Sportpraxis und vor allem einer noch besseren Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Trainings- und Bewegungslehre.
4. Die soziale Betreuung der Athleten ist fortzuentwickeln, vor allem im Hinblick auf die Förderung in Ausbildung und Beruf (hierzu sind in engem Zusammenwirken zwischen den Sportorganisationen und der Bundesregierung bereits Maßnahmen eingeleitet worden, über die im Zusammenhang mit den einzelnen Sachbereichen berichtet wird).

Der Deutsche Sportbund hat als ein Ergebnis der Auswertung der Olympischen Spiele 1984 am 8. Juni 1985 „Leitlinien für den Spitzensport“ vorgelegt, die Vorschläge für eine verbesserte Förderung des Spitzensports — vor allem in den vier genannten Problembereichen — enthalten. Die Bundesregierung hat ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den Sport bei der Verwirklichung der Leitlinien zu unterstützen. Der Bundesminister des Innern hat hiermit bereits im Jahre 1985 begonnen.

Ebenfalls in Zusammenhang mit der Auswertung der Olympischen Spiele 1984 haben der Deutsche Sportbund, die Landessportbünde, die Bundesregierung und die Landesregierungen in Fortschreibung des „Kooperationsmodells für den Leistungssport“ des Deutschen Sportbundes aus dem Jahre 1975 gemeinsam „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“ erarbeitet. Sie stellen die Aufgaben und die Zusammenarbeit aller für den Leistungssport verantwortlichen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene zusammenfassend dar. Diese Grundsätze enthalten nach Auffassung der Bundesregierung sachgerechte Vorschläge und Regeln vor allem für die Bereiche der Talentförderung, der Förderung der Sportler im Grenzbereich der Zuständigkeit von Bund und Ländern, der Struktur der Stützpunkte sowie der Olympiastützpunkte und der trainingsbegleitenden Betreuung. Sie bilden eine geeignete Grundlage für die weitere Förderung des Leistungssports in Bund und Ländern.

Bereits am 4. Juni 1983 hatte der Deutsche Sportbund das „Förderungskonzept für den Spitzensport II“ beschlossen, durch das das Förderungskonzept aus dem Jahre 1977 fortgeschrieben wurde. Es enthält Vorschläge für die Kriterien der Förderung der Bundessportfachverbände. Das Konzept sieht vor, daß neben den internationalen Erfolgen des jeweiligen Verbandes nunmehr auch der internationale und nationale Stellenwert der Sportart bzw. Disziplin für die Förderung maßgebend ist. Es

sieht vier Förderungsgruppen vor und enthält Grundsätze für die Zuordnung zu diesen Gruppen.

Die Bundesregierung hat das Förderungskonzept II als eine geeignete Basis für die notwendigerweise konzentrierte und differenzierte Leistungssportförderung begrüßt und berücksichtigt es bei ihren Förderungsentscheiden.

Zu den Schwerpunkten der Förderung des Hochleistungssports in den nächsten Jahren gehören vor allem

- die Vorbereitung der Sportlerinnen und Sportler auf die Olympischen Spiele 1988 in Calgary und Seoul,
- die Verwirklichung der „Leitlinien für den Spitzensport“ und der „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“,
- die weitere Verbesserung der Infrastruktur des Leistungssports und
- die Förderung von Nachwuchssportlern im Hinblick auf die Olympischen Spiele 1992.

2 Förderung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

2.1 Förderung des Deutschen Sportbundes

2.1.1 Allgemeine Förderung

Der Deutsche Sportbund (DSB) versteht sich nach seiner Satzung als „eine Gemeinschaft freier Turn- und Sportverbände der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“. Damit ist er Dachorganisation für die Landessportbünde sowie für Spitzenverbände, Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung sowie für Förderverbände. Die im DSB zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen behalten ihre finanzielle, organisatorische und fachliche Selbständigkeit. 1985 belief sich die Zahl der Mitglieder des DSB auf rd. 19,3 Mio., das sind etwa 31,5 v. H. der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Damit konnte der DSB im Berichtszeitraum einen Zuwachs von knapp 1,3 Mio. Mitgliedern verzeichnen und so seine Stellung als mit Abstand größte Personenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland weiter ausbauen.

Wie in diesem Bericht ausführlich dargelegt wird, ist es eine Hauptaufgabe des Bundesministers des Innern, den Hochleistungssport zu fördern. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß für Leistungssport des DSB (BA-L). Dieser Ausschuß berät und koordiniert mit den Mitgliedsorganisationen des DSB erforderliche gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports. Hierbei unterstützt er vor allem die Sportfachverbände bei der Planung, der Organisation und der Durchführung ihrer sportlichen Maßnahmen (Training, Lehrgänge, Wettkämpfe).

Die sich in einzelnen Vorhaben konkretisierende Arbeit des Bundesausschusses für Leistungssport

fördert der Bundesminister des Innern im Wege der Projektförderung. Diese Art der Finanzierung hat sich in den Jahren nach dem Ausscheiden des DSB aus der institutionellen Förderung (1. Juli 1978) bewährt. So konnten im Berichtszeitraum Projekte gefördert werden, die — teils sportartübergreifend, teils sportartspezifisch — den Sportfachverbänden bzw. ihren Trainern wirksame Hilfestellungen bieten; hierzu gehörten die regelmäßig zweimal im Jahr stattfindenden Bundestrainerseminare ebenso wie die vom Bundesausschuß für Leistungssport herausgegebenen leistungssportlichen Publikationen.

Neben den sportmedizinischen Untersuchungen (vgl. hierzu Ziffer 6.1) haben vor allem die im Rahmen des biomechanischen Untersuchungssystems in ausgewählten Sportarten durchgeführten Maßnahmen zur Leistungsoptimierung der Spitzenathleten an Bedeutung gewonnen. Mit einer Reihe von Test- und Modellmaßnahmen, z. B. im Bereich der Trainings- und Wettkampfsteuerung und der Anwendung der Videotechnik im Hochleistungssport, konnten darüber hinaus in verschiedenen Sportarten neue Verfahren bzw. Techniken erprobt oder entwickelt und damit den Trainern wichtige Hilfen an die Hand gegeben werden.

Für die Förderung von Projekten des DSB — nicht enthalten sind hierin die sportmedizinischen Untersuchungen (vgl. Ziffer 6.1) — hat der Bundesminister des Innern im Berichtszeitraum folgende Beträge aufgewendet:

1982	945 000 DM
1983	856 000 DM
1984	950 000 DM
1985	998 000 DM.

Für 1986 sind rd. 980 000 DM in Aussicht genommen.

Eine besonders gute und fruchtbare Zusammenarbeit bestand im Berichtszeitraum zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesausschuß für Leistungssport des DSB.

2.1.2 Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes

Die Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes e. V. hat in den fast sechs Jahren ihres Bestehens eine Programmstruktur geschaffen, die bei verbesserter Personalausstattung zwischenzeitlich zu einer Auslastung von ca. 80 v. H. der Kapazität ihrer Lehrveranstaltungen geführt hat. Ausgehend von der Aufgabenstellung der Akademie, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Sportorganisationen aus- und fortzubilden, Lehrkräfte für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und internationalen Partnern zu veranstalten, haben sich für die Programmstruktur vier Aufgabenbereiche mit detaillierten Angeboten entwickelt, die sich einer weiterhin steigenden Nachfrage erfreuen. Diese vier Aufgabenbereiche stellen sich dar als

- Führungsakademie mit dem Auftrag, den Führungskräften in den Verbänden und Vereinen Führungswissen zu vermitteln und Führungsverhalten zu schulen (etwa die Hälfte des Veranstaltungsangebotes),
- Forum des deutschen Sports, zu dem in Akademiegesprächen, Symposien, Tagungen und Seminaren Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen zusammenkommen (etwa ein Drittel des Veranstaltungsangebotes),
- Verwaltungsakademie mit Ausbildungsseminaren insbesondere als Hilfe für die Vereine sowie
- Bildungsinstitution der Lehrkräfte und Multiplikatoren der Verbände in Übereinstimmung mit dem Bundesausschuß für Ausbildung des Deutschen Sportbundes.

Im Rahmen der Aufgaben als Führungsakademie werden Seminare zur Erlangung der Organisationsleiter-Lizenz (zweite und dritte Stufe) für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes angeboten.

Der Bund, der sich schon in erheblichem Umfang an den Baukosten sowie den Kosten der Erstattung der Akademie beteiligt hatte, trägt 17,77 v. H. der Folgekosten; zwei Drittel der Folgekosten entfallen auf das Land Berlin, für den Rest kommen die Mitglieder des die Akademie tragenden Vereins und der Deutsche Sportbund auf. Der Bund allein hat im Berichtszeitraum folgende Beträge aufgewendet:

1982	170 000 DM
1983	200 000 DM
1984	227 000 DM
1985	230 000 DM.

1986 werden es voraussichtlich über 240 000 DM sein.

Der Bundesminister des Innern führt im zweijährigen Wechsel mit dem Land Berlin und dem Deutschen Sportbund den Vorsitz im Kuratorium der Führungs- und Verwaltungsakademie.

Nach den gegebenen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen wird die Akademie den Anforderungen der nächsten Jahre gewachsen sein und ihre Arbeit auf einer soliden Grundlage weiterführen können.

2.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

2.2.1 Allgemeine Förderung

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) ist nach seiner Satzung und den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees eine selbständige Einrichtung innerhalb der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat insbesondere die Aufgabe, olympisches Ideengut zu verbreiten und Sportler aus der Bun-

desrepublik Deutschland zu den Olympischen Spielen zu entsenden.

Seine laufenden Ausgaben bestreitet das NOK aus Beiträgen der Mitglieder, aus den anteiligen Erlösen der Fernsehlotterie „GlücksSpirale“ und aus wirtschaftlichen Maßnahmen. Hierbei spielt die Vergabe von Lizenzen auf Rechte (z. B. Verträge über die Nutzung des Olympischen Emblems, Münzprogramme Olympischer Organisationskomitees) eine wichtige Rolle. Zuschüsse des Bundes im Rahmen der Projektförderung für besondere Maßnahmen ergänzen diese Finanzierung.

Besonders hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bundesminister des Innern und dem NOK im Berichtszeitraum. Der Bundesminister des Innern hat regelmäßig an den Vorstandssitzungen des NOK teilgenommen.

2.2.2 Olympische Spiele 1984

Zur Durchführung der Olympischen Winterspiele 1984 in Sarajevo sowie der Olympischen Sommerspiele 1984 in Los Angeles hat der Bundesminister des Innern in den Jahren 1983 und 1984 für die Entsendung der deutschen Mannschaften den überwiegenden Teil der Kosten übernommen. Im Jahre 1983 wurden insgesamt rd. 0,3 Mio. DM und im Jahre 1984 rd. 5 Mio. DM aufgewendet.

Bei den Olympischen Spielen in Sarajevo und Los Angeles erreichten die Mannschaften der Bundesrepublik Deutschland zwei Goldmedaillen, eine Silbermedaille und eine Bronzemedaille (Winterspiele) bzw. 17 Goldmedaillen, 19 Silbermedaillen und 23 Bronzemedaillen (Sommerspiele).

2.2.3 Bewerbung um die Olympischen Winterspiele 1992

Das NOK unterstützt die Bewerbung des Berchtesgadener Landes/der Chiemgauer Alpen um die Olympischen Winterspiele 1992. Die Bundesregierung hat aus Gründen gesamtstaatlicher Repräsentation ein erhebliches Interesse an der Durchführung Olympischer Spiele in der Bundesrepublik Deutschland und begrüßt daher die Bewerbung. Der Bund hat sich bisher an den Bewerbungskosten mit 0,5 Mio. DM beteiligt.

3 Förderung der Bundessportfachverbände

3.1 Allgemeines

Die Bundessportfachverbände sind in der Bundesrepublik Deutschland die wesentlichen Träger des Hochleistungssports. Sie sind insbesondere für die Aufstellung der Nationalmannschaften, deren Entsendung zu internationalen Wettkämpfen und für deren Schulung und Vorbereitung auf diese Wettkämpfe verantwortlich. Sie wirken dabei mit anderen fachlichen und überfachlichen Sportorganisationen, vor allem den Vereinen und den Landesfachverbänden sowie dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß für Leistungssport (BA-L) —, dem

NOK für Deutschland und der Stiftung Deutsche Sporthilfe zusammen.

Dementsprechend nimmt die Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände in der Sportförderung des Bundesministers des Innern eine zentrale Stellung ein. Im Vordergrund steht die Finanzierung der Schulungs- und Wettkampfprogramme der Fachverbände.

Aufgrund der ständig steigenden Popularität des Spitzensports in fast allen Ländern und der Ausweitung der Aktivitäten der internationalen und nationalen Sportorganisationen war in den letzten Jahren ein weiterer Anstieg der Zahl der internationalen Wettkämpfe und der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen. Das Internationale Olympische Komitee nahm neue Disziplinen in das Olympische Programm auf; viele internationale Verbände beschloss neue Welt- und Europameisterschaften oder eine dichtere Folge ihrer Meisterschaften. Die Ausweitungen betrafen besonders die Frauendisziplinen sowie den Junioren- und Jugendbereich. Diese Tendenzen werden sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung in Übereinstimmung mit dem Sport aus finanziellen und fachlichen Gründen kritisch. Sie tritt für eine sorgfältige Prüfung ein, wieweit die Beteiligung an zusätzlichen Wettkampfprogrammen, die jeweils auch entsprechende zusätzliche Schulungsmaßnahmen bedingen, zu fördern ist. Soweit eine Beteiligung des deutschen Sports an zusätzlichen Programmen geboten ist, sollen die Finanzierungsfragen nicht zuletzt durch eine noch strengere Prioritätensetzung nach den Grundsätzen des Förderungskonzepts des Deutschen Sportbundes gelöst werden.

In den Jahren 1983 und 1984 waren Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1984 und die Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Spitzensportler Schwerpunkte der Förderung der Bundessportfachverbände. In den Förderungsprogrammen 1985 und 1986 hatten bzw. haben die Sichtung und Förderung von Talenten für die Olympischen Spiele 1988 in Calgary und Seoul, die weitere Verbesserung der medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung und die verbesserte fachliche Betreuung (vermehrte Anstellung und Fortbildung von Honorartrainern u. a.) sowie der Ausbau der örtlichen Schulungsschwerpunkte (s. Ziffer 3.3) Vorrang.

In den Jahren 1987 und 1988 wird die intensive Vorbereitung der Olympia-Kandidaten im Vordergrund stehen.

Im Jahre 1986 fördert der Bundesminister des Innern die Schulungs- und Wettkampfprogramme von 49 Bundessportfachverbänden. Die Förderung erstreckt sich im wesentlichen auf die nachstehenden Maßnahmen.

3.2 Wettkampfprogramme

Die Wettkampfprogramme der Bundessportfachverbände umfassen

- die Entsendung deutscher Spitzensportler zu internationalen Wettkämpfen im Ausland (in erster Linie Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfe),
- die Ausrichtung internationaler Wettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Entsendung zu Olympischen Spielen ist das Nationale Olympische Komitee für Deutschland zuständig (vgl. Ziffer 2.2.1).

Es gehört zu den vorrangigen Zielen der Förderung des Hochleistungssports, eine angemessene und erfolgreiche Vertretung des deutschen Sports bei internationalen Wettkämpfen im In- und Ausland zu gewährleisten. Angesichts der häufig sehr hohen Aufwendungen für diese Maßnahmen (vor allem bei Veranstaltungen in Übersee) ist allerdings bei der Zusammenstellung der Mannschaften zwischen den Kosten einerseits und der Bedeutung der Veranstaltung sowie den Erfolgsaussichten der deutschen Sportler andererseits abzuwägen. Bei besonders kostspieligen Maßnahmen wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund dabei das Kriterium der Endkampfchance oder gar der Medailenchance zugrunde gelegt.

Die Bundesregierung ist daran interessiert, daß in der Bundesrepublik Deutschland Welt- und Europameisterschaften und andere wichtige internationale Wettkämpfe durchgeführt werden, weil diese die Entwicklung der jeweiligen Sportart und darüber hinaus des gesamten Sports in der Bundesrepublik in Leistung und Breite positiv beeinflussen. Außerdem geben diese Veranstaltungen dem Sport ebenso wie der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land und der Kommune, in deren Bereich die Veranstaltung stattfindet, Gelegenheit zur positiven Selbstdarstellung im nationalen und internationalen Bereich. Daher stellt die Bundesregierung für solche Veranstaltungen, soweit notwendig, zusammen mit dem jeweiligen Bundesland und der Gemeinde finanzielle Mittel zur Verfügung.

Zu den wichtigsten internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1983 bis 1986 mit Bundesmitteln gefördert wurden, gehörten u. a.

- die Weltmeisterschaften im Modernen Fünfkampf 1983 in Warendorf,
- die Europameisterschaften im Schießen (Luftdruckwaffen) 1983 in Dortmund,
- die Weltmeisterschaften im Biathlon 1985 in Ruhpolding,
- die Weltmeisterschaften im Kanusport (Slalom und Wildwasser) 1985 in Augsburg und Garmisch-Partenkirchen,
- die Europameisterschaften im Basketball 1985 in Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart,
- die Bob-Weltmeisterschaften 1986 in Berchtesgaden,
- die Weltmeisterschaften im Eisschnellaufen 1986 in Inzell und

- die Junioren-Europameisterschaften 1986 im Schwimmen in Berlin.

Für die nächsten Jahre ist eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung folgender herausragender internationaler Veranstaltungen vorgesehen:

- Nordische Ski-Weltmeisterschaften 1987 in Oberstdorf,
- Judo-Weltmeisterschaften 1987 in Essen,
- Weltmeisterschaften im Kanurennsport 1987 in Duisburg,
- Weltmeisterschaften im Segeln 1987 in Kiel,
- Weltmeisterschaften im Tischtennis 1989 in Stuttgart,
- Europameisterschaften im Schwimmen 1989 in Bonn und
- Weltmeisterschaften im Hockey 1990.

3.3 Schulungsprogramme

Die Schulungs- und Trainingsprogramme der Bundessportfachverbände für die Hochleistungssportler umfassen

- zentrale Lehrgänge,
- Schulung in Trainingsstützpunkten,
- Schulung in Internaten und Teilinternaten.

In die Programme sind die Angehörigen der Bundes-Kader A, B und C einbezogen. Die Kriterien für die Kaderbildung werden vom Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport (BA-L) — zusammen mit den Bundessportfachverbänden festgelegt. Den Kadern A gehören die Sportler der internationalen Spitzenklasse an, den Kadern B Sportler der nationalen Spitzenklasse und den Kadern C Nachwuchssportler, die zum Aufrücken in die Kader A und B geeignet sind.

Die auf Landesebene gebildeten Kader D werden in erster Linie von den Landesfachverbänden betreut; sie bilden den leistungssportlichen Unterbau der Bundes-Kader.

3.3.1 Zentrale Lehrgänge

Zur Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe und zur sporttechnischen, sporttaktischen und konditionellen Schulung sowie zu Leistungskontrolle und Regeneration der Spitzensportler führen die Bundessportfachverbände zentrale Lehrgänge durch.

In den letzten Jahren haben sich bei einigen Verbänden neben der Schulung in zentralen Lehrgängen und Stützpunkten auch dezentrale Lehrgänge bewährt. Hierbei werden die Athleten kurzfristig in jeweils drei bis vier regionalen Bereichen zum gemeinsamen Training zusammengezogen. Solche

Lehrgänge sind gegenüber zentralen Lehrgängen weniger zeit- und kostenaufwendig.

Die Lehrgänge finden in der Regel in den Bundes- und Landesleistungszentren statt. Aus zwingenden sportfachlichen Gründen (z. B. Schneelage) kann es ausnahmsweise notwendig sein, Lehrgänge außerhalb der Leistungszentren, u. U. auch im Ausland, durchzuführen. Hierbei wird jedoch — auch aus finanziellen Erwägungen — ein strenger Maßstab angelegt.

3.3.2 Stützpunkttraining

Neben den zentralen Trainingslehrgängen spielt das Training in den dezentralen Stützpunkten der Bundessportfachverbände eine wichtige Rolle.

Stützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Sportfachverbände an Schwerpunktorten des Hochleistungssports, die den Spitzensportlern geeignete Voraussetzungen für ein kontinuierliches Training in erreichbarer Entfernung vom Wohnsitz oder Arbeitsplatz bieten. Bundesstützpunkte haben sich als notwendig erwiesen, weil die Vereine allein vielfach nicht in der Lage sind, die im modernen Spitzensport notwendigen Trainingsbedingungen zu garantieren, und es aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, die Spitzensportler öfter und für längere Zeiträume zentral zu schulen.

Bei der Einrichtung der Stützpunkte werden bereits vorhandene Trainingskapazitäten (Trainer, Sportstätten, Möglichkeiten der örtlichen Vereine) für das Hochleistungstraining unter der sportfachlichen Regie des jeweiligen Fachverbandes nutzbar gemacht.

Organisatorische Träger der Stützpunkte sind die Bundessportfachverbände, in der Regel zusammen mit leistungsstarken Vereinen oder Landessportfachverbänden; die Einbeziehung von Angehörigen der Landes-Kader (D-Kader) in das Stützpunkttraining der Bundes-Kader hat sich als zweckmäßig erwiesen. Den Stützpunkten und Leistungszentren sind vielfach Fördergruppen der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz angehörende Hochleistungssportler zugeordnet.

Der Bundesminister des Innern hat unter Mitwirkung des Deutschen Sportbundes, der für den Sport zuständigen Landesministerien und der kommunalen Spitzenverbände „Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten“ erarbeitet, um möglichst einheitliche Bedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings festzulegen (vgl. Anhang 5). Die wesentlichen Regelungen dieser Grundsätze sind:

- Es wird zwischen Bundesstützpunkten (Stützpunkten der Spitzenverbände) und Landesstützpunkten (Stützpunkten der Landesfachverbände) unterschieden. Die Bundesstützpunkte dienen vor allem der Schulung der Angehörigen der Bundes-Kader A, B und C. In den Landesstützpunkten werden überwiegend Angehörige der D-Kader geschult.

- Die Anerkennung eines Stützpunktes wird jeweils für zwei Jahre ausgesprochen. Sie kann erneuert werden, wenn das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen wiederum mit positivem Ergebnis geprüft worden ist (Erfolgskontrolle).
- Die Anerkennung setzt voraus, daß der Fachverband durch Vorlage eines Strukturplanes (vgl. Kapitel VII Ziff. 2) das Bedürfnis für die Notwendigkeit des jeweiligen Stützpunktes nachweist.

Die Mittel des Bundesministers des Innern werden vor allem für die Honorierung von Trainern, die medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Sportler, für Fahrt- und Verpflegungskosten, für ergänzende Baumaßnahmen sowie für die notwendige Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining zur Verfügung gestellt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesregierung vor allem um eine Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung und um die Anstellung weiterer haupt- und nebenamtlicher Trainer in den Bundesstützpunkten bemüht; dies war ohne wesentliche Erhöhung der Mittel möglich, weil bei den Fahrt- und Verpflegungskosten Einsparungen möglich waren. Diese Bemühungen sollen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

1982 bestanden 174 Bundesstützpunkte. Nach zeitweiliger Erhöhung auf mehr als 180 beträgt 1986 deren Zahl 161 (Anhang 6). Die Zahl der Bundesstützpunkte hat sich verringert, weil

- bei einigen Verbänden (z. B. Deutsche Eislauf-Union, Deutscher Ruderverband) eine Konzentration der Schulungsmaßnahmen stattgefunden hat,
- in einigen Fällen (Rollschnelllauf, Moderner Fünfkampf) die Förderungsvoraussetzungen nach dem Förderungskonzept nicht mehr gegeben waren,
- im Eishockey die Vereine die dezentrale Schulungsarbeit allein durchführen.

Diese Konzentration schlägt sich in den Aufwendungen des Bundes für die Bundesstützpunkte nieder.

Von 1982 bis 1985 wurden für diese Zwecke folgende Mittel (ohne Baumittel) bereitgestellt:

1982	4,650 Mio. DM
1983	4,650 Mio. DM
1984	3,800 Mio. DM
1985	3,800 Mio. DM.

Für 1986 sind 3,600 Mio. DM vorgesehen.

3.3.3 Olympia-Stützpunkte

Der Deutsche Sportbund hat in seinen „Leitlinien für den Spitzensport“ vom 8. Juni 1985 die Errichtung von „Olympiastützpunkten“ vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen des Hochleistungssports in Verbindung mit bestehenden Leistungszentren und Stützpunkten, in denen

für Sportler in der „Hochleistungsphase“ optimale Bedingungen für das Training und die sonstige (gesundheitliche, wissenschaftliche, soziale) Betreuung geschaffen werden sollen. Dabei soll der Verbindung zu geeigneten wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und einer engen Zusammenarbeit der beteiligten Fachverbände untereinander und im Verhältnis zu den überfachlichen „Service-Einrichtungen“ große Bedeutung zukommen. Die Olympia-Stützpunkte werden an Standorten von Leistungszentren oder Stützpunkten eingerichtet werden, an denen besondere Verdichtungen von Sportarten, Kaderangehörigen sowie zentralen und dezentralen Trainingsmöglichkeiten bestehen.

Die Bundesregierung steht diesen Vorstellungen aufgeschlossen gegenüber. Sie hat deshalb in enger Zusammenarbeit mit dem BA-L die Vorarbeiten für die Schaffung der Olympia-Stützpunkte begleitet. Die Bundesregierung begrüßt die Absicht, eine noch bessere Ausnutzung und Koordinierung der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten zu erreichen. Sie ist bereit, den Sport bei der Verwirklichung seiner konkreten Planungen finanziell zu unterstützen.

Nach derzeitigem Planungsstand sind die folgenden 11 Stützpunkte in Aussicht genommen:

- Berlin (Boxen, Eisschnelllauf, Judo, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Radsport, Schwimmen, Rudern, Wasserball),
- Hamburg (Badminton, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Segeln, Tanzsport, Volleyball),
- Hannover/Wolfsburg (Gewichtheben, Judo, Leichtathletik, Schießen, Schwimmen, Tennis, Turnen),
- Ruhr/Ost — Dortmund, Bochum, Wattenscheid — (Eiskunstlauf, Leichtathletik, Sportgymnastik, Rudern, Schießen, Schwimmen),
- Ruhr/West — Duisburg, Essen — (Badminton, Boxen, Eisschnelllauf, Gewichtheben, Kanu, Schwimmen, Tischtennis),
- Köln/Leverkusen (Fechten, Hockey, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schwimmen, Wasserspringen),
- Frankfurt/Rhein/Main (Fußball, Judo, Leichtathletik, Radsport, Ringen, Schießen, Schwimmen, Tischtennis, Turnen, Volleyball),
- Rhein/Neckar — Heidelberg, Mannheim, Leimen, Schifferstadt — (Boxen, Eiskunstlauf, Gewichtheben, Leichtathletik, Ringen, Schwimmen, Tennis),
- Stuttgart (Eiskunstlauf, Leichtathletik, Radsport, Schießen, Sportgymnastik, Turnen, Volleyball),
- Tauberbischofsheim (Fechten),
- München (Eisschnelllauf, Judo, Leichtathletik, Radsport, Schießen, Schwimmen, Ski, Tennis, Turnen, Volleyball).

Die Gründungsphase wird 1986/87 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt werden an allen Olympia-Stützpunkten Kuratorien eingerichtet sein. Neben den Vertretern der öffentlichen Hand und den betroffenen Bundessportfachverbänden sind in ihnen der Deutsche Sportbund, der Landessportbund, die Stiftung Deutsche Sporthilfe und ggf. Sponsoren und Mäzene vertreten. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Zu den wesentlichen Aufgaben der Kuratorien gehört die Mitwirkung bei der Koordinierung der trainingsbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Olympia-Stützpunktes, bei der Finanzierung, bei der Verwaltung und Unterhaltung der für den Olympia-Stützpunkt genutzten Anlagen und bei der zweckbestimmten und wirtschaftlichen Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie bei der Verwendung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

3.3.4 Sportinternate

Einige Verbände unterhalten Sportinternate, die Spitzenathleten und talentierten Nachwuchssportlern im Rahmen einer internatsmäßigen Unterbringung bei guten Trainingsmöglichkeiten zugleich eine umfassende pädagogische — ggf. auch schulische — Betreuung bieten. Diese Internate, die regelmäßig Leistungszentren oder Schulen angegliedert sind, empfehlen sich vor allem für Sportarten, in denen die Sportler bereits in verhältnismäßig frühem Alter einen sehr hohen Trainingsaufwand erbringen müssen, sowie für Sportler, die im Bereich ihres Heimortes keine ausreichenden Trainings- und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten haben.

Gegenwärtig bestehen sechs Internate mit bundeszentraler Funktion:

- Berchtesgaden (Ski, Bob, Rodeln),
- Bonn (Fechten),
- Duisburg (Tischtennis),
- Frankfurt (Kunstturnen),
- Oberstdorf (Eiskunstlauf),
- Warendorf (Moderner Fünfkampf).

Die bis 1984 bzw. 1983 bestehenden Schwimm-Internate in Saarbrücken und Malente wurden vom Deutschen Schwimm-Verband nicht mehr weitergeführt, da angesichts der verbesserten Trainingsbedingungen (Schwimmstätten, Trainer) an zahlreichen Orten kein Bedarf mehr für derartige zentrale Einrichtungen bestand.

Als „Deutsches Tischtenniszentrum“ wurde im Jahre 1984 das Internat für Tischtennis in Duisburg errichtet. Es handelt sich hier um einen erfolgversprechenden Versuch, den Leistungsstand im Tischtennis durch die zentrale Schulung besonders talentierter Nachwuchssportler nachhaltig zu verbessern.

Die Bundesregierung stellt — in der Regel neben anderen Zuwendungsgebern (Länder u. a.) — vor allem für den Betrieb und die Unterhaltung von

Wohnunterkünften und Sportanlagen, für die Bezahlung von Trainern und Betreuern sowie für die Gerätebeschaffung Mittel zur Verfügung. Diese Förderungsmaßnahmen sollen mit Nachdruck fortgesetzt werden. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe gewährt Zuwendungen vor allem zur Deckung der erhöhten Kosten der Lebenshaltung in Sportinternaten.

Neben den Vollinternaten haben auch Teilinternate zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Teilinternate dienen — wie die Vollinternate — der sportlichen, schulischen und pädagogischen Betreuung von jugendlichen Leistungssportlern. Im Gegensatz zum Vollinternat werden die Teilinternate von Sportlern aus dem engeren räumlichen Einzugsbereich besucht, die nicht im Internat, sondern weiterhin im Elternhaus wohnen.

Das erste Teilinternat in Verbindung mit dem Bundes- und Landesleistungszentrum für Fechten in Tauberbischofsheim hat sich außerordentlich bewährt und ist zum Vorbild für weitere Teilinternate, u. a. für Modernen Fünfkampf in Warendorf, für Leichtathletik in Bochum-Wattenscheid sowie für Fechten in Bonn geworden.

Die Teilinternate können gegenüber den Vollinternaten einen größeren Kreis von Sportlern bei relativ geringen finanziellen Anforderungen aufnehmen. Die Errichtung von Teilinternaten wird u. a. aus diesen Gründen von der Bundesregierung bevorzugt gefördert.

Der Bund stellt für Teilinternate vor allem Mittel für die erforderlichen baulichen Einrichtungen und deren Betrieb sowie für Personalkosten zur Verfügung.

3.4 Technische Hilfsmittel

Zu den Voraussetzungen sportlicher Erfolge gehört, daß den Bundessportfachverbänden in ausreichendem Umfang technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die dem neuesten Stand entsprechen. Dabei haben neben den Sportgeräten vor allem audiovisuelle Hilfsmittel und Datenverarbeitungsgeräte für die Schulung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Bundesminister des Innern stellt deshalb den Bundessportfachverbänden im Rahmen ihrer Jahresplanung auch hierfür Mittel zur Verfügung.

Eventuell zur Wartung der Geräte erforderliches Personal wird im Rahmen der Förderung der Bundesleistungszentren finanziert.

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft fördert darüber hinaus die technische Weiterentwicklung von Sportgeräten (vgl. Kapitel VIII Ziff. 4).

3.5 Förderungsvoraussetzungen und -kriterien

Für die Höhe der Förderung der Schulungs- und Wettkampfprogramme (Jahresplanungen) der Bundessportfachverbände sind vor allem maßgebend:

1. Der Umfang des vom Fachverband aufgestellten sportlichen Jahresprogrammes; über die Frage, welche Maßnahmen gefördert werden, wird nach den Grundsätzen des Förderungskonzepts für den Spitzensport des Deutschen Sportbundes entschieden, nach denen bei der Förderung die Erfolge des Verbandes und der nationale und internationale Stellenwert der Sportart zu berücksichtigen sind.
2. Der Finanzbedarf des Verbandes für die jeweilige Jahresplanung; dieser wird bestimmt durch
 - die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen der Jahresplanung,
 - die Höhe der verfügbaren eigenen Mittel oder sonstigen Einnahmen des Verbandes (Verbände, denen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen — z. B. Deutscher Fußballbund, Deutscher Tennis-Bund —, werden aufgrund des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips nicht gefördert).

3. Die Höhe der verfügbaren Bundesmittel.

Die Förderung der Bundessportfachverbände setzt u. a. voraus, daß der jeweilige Verband einen sog. Strukturplan erarbeitet hat; Strukturpläne sind Pläne für die Fortentwicklung der Schulungsstruktur des Verbandes (Trainingsprogramme, Trainer, Sportstätten u. a.) für den Zeitraum bis zu den nächsten Olympischen Spielen (vgl. Anhang 7).

3.6 Förderungsverfahren

Bei der Förderung der Jahresplanungen der Bundessportfachverbände wird wie folgt verfahren:

- Die Fachverbände erarbeiten ihre Planung rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres, in der Regel unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes — Bundesausschuß Leistungssport.
- Die Planungen und deren Finanzierung erörtert der Bundesminister des Innern in Planungsgesprächen mit dem jeweiligen Bundessportfachverband unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes — Bundesausschuß Leistungssport — und des Bundesverwaltungsamtes. Dabei werden die fachlichen Gesichtspunkte im wesentlichen vom Fachverband und vom Deutschen Sportbund, die haushaltsrechtlichen und finanziellen Aspekte vom Bundesminister des Innern und vom Bundesverwaltungsamt eingebracht.
- Der Bundesminister des Innern entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Deutschen Sportbundes über die Höhe der Förderung.
- Die Abwicklung der Förderung (Bewilligung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Bundeszuwendungen) obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

3.7 Höhe der Förderungsleistungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende Mittel für die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände bereitgestellt:

Jahr	Wettkampfprogramme	Schulungsprogramme	Sonstige Maßnahmen (Technische Hilfsmittel u. ä.)	Summe
	DM			
1982	7 230 000	14 790 000	1 080 000	23 100 000
1983	7 105 000	14 970 000	1 250 000	23 325 000
1984	6 600 000	15 750 000	1 500 000	23 850 000
1985	7 600 000	15 100 000	1 350 000	24 050 000
1986 (Soll)	7 900 000	15 350 000	1 350 000	24 600 000

3.8 Hauptamtliche Führungskräfte

Da die vielfältigen Aufgaben der Bundessportfachverbände zumeist nicht mehr von den ehrenamtlichen Kräften allein bewältigt werden können, stellt der Bundesminister des Innern Haushaltsmittel für die Beschäftigung von hauptamtlichen Führungskräften, insbesondere von Geschäftsführern und Sportdirektoren, zur Verfügung. Sie sollen auch die hauptamtlichen Bundestrainer von Verwaltungsarbeit entlasten. Hierdurch soll die verwaltungstechnische und organisatorische Leistungsfähigkeit des geförderten Verbandes gestärkt und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der dem Verband zuflie-

ßenden Bundesmittel sichergestellt werden. Derzeit werden 41 voll- und sechs teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Führungskräfte aus Bundesmitteln finanziert.

Die entsprechenden Aufwendungen des Bundes haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1982	2,455 Mio. DM
1983	2,491 Mio. DM
1984	2,647 Mio. DM
1985	2,779 Mio. DM.

Für 1986 sind 2,830 Mio. DM vorgesehen.

4 Förderung des Hochleistungssports durch Bundeswehr und Bundesgrenzschutz

4.1 Hochleistungssport in der Bundeswehr

Die Förderung des Leistungssports durch die Bundeswehr ist für den Deutschen Sportbund ein fester

Bestandteil bei der mittel- und langfristigen Planung geworden. Auf der Grundlage des Erlasses „Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr“ leisten regelmäßig über 500 Kadermitglieder der Spitzenverbände ihren Grundwehrdienst in zwei Sportlehrkompanien und 18 Sportfördergruppen.

A. Sportlehrkompanien

Standort	Organisationsbereich	Sportart
1. Warendorf	Zentrale Militärische Dienststelle (SportSBw)	Basketball, Boxen, Moderner Fünfkampf, Leichtathletik, Radsport, Reiten, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball
2. Sonthofen	Zentrale Militärische Dienststelle (SportSBw)	Eissport, Skilauf, Kanu

B. Sportfördergruppen

Standort	Organisationsbereich	Sportart
1. Bischofswiesen	Heer	Eissport, Bob- und Schlittensport, Skilauf
2. Böblingen	Heer	Fußball, Leichtathletik, Radsport
3. Bremergarten	Luftwaffe	Ringern, Rollkunstlauf
4. Clausthal-Zellerfeld	Heer	Skilauf
5. Erndtebrück	Luftwaffe	Skilauf, Turnen
6. Essen	Luftwaffe	Badminton, Fußball, Handball, Rudern, Tanzen
7. Fahl	Heer	Skilauf
8. Flensburg	Marine	Segeln, Surfen
9. Hannover	Heer	Leichtathletik, Radsport, Rugby, Tennis
10. Köln-Longerich	Heer	Judo, Radsport, Tischtennis
11. Köln-Wahn	Luftwaffe	Fechten, Hockey, Leichtathletik
12. Mainz	Heer	Leichtathletik, Radsport, Sportschießen, Tischtennis, Turnen
13. Mannheim	Heer	Boxen, Gewichtheben, Turnen
14. Mittenwald	Heer	Skilauf
15. Neubiberg	Luftwaffe	Leichtathletik, Radsport
16. Philippsburg	Heer	Gewichtheben, Ringern, Rugby
17. Regen/Weiden	Heer	Skilauf
18. Tauberbischofsheim	Heer	Fechten

Die Einberufung/Versetzung der wehrpflichtigen Spitzensportler zu den für ihre Sportart ausgewiesenen Sportlehrkompanien/Sportfördergruppen entspricht dem Regelfall. Die aufgeführten Sportarten stellen den Schwerpunkt der jeweiligen Sportlehrkompanie/Sportfördergruppe dar.

In besonderen sportfachlichen Fällen können wehrpflichtige Spitzensportler auch zu anderen Sportlehrkompanien/Sportfördergruppen versetzt wer-

den. Wehrpflichtige Spitzensportler, deren Sportart nicht aufgeführt ist, werden auf Antrag ihrer Spitzenverbände ebenfalls Sportlehrkompanien/Sportfördergruppen zugeordnet.

Durch einen ständigen Erfahrungsaustausch sind Bundeswehr und Sportfachverbände bemüht, die Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die Möglichkeiten einer „Verpflichtung als Soldat auf Zeit“ und „freiwillige zu-

sätzliche Wehrübungen“ zur gezielten und intensiven Vorbereitung auf Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften.

Darüber hinaus erhalten auch längerdienende Zeit- und Berufssoldaten Gelegenheit, Spitzensport auszuüben. Besonders die Erfolge der Nordischen Skiläufer und Biathleten haben dieses Konzept der Bundeswehr populär gemacht. In der Regel befinden sich diese Soldaten an denselben Standorten wie die wehrpflichtigen Spitzensportler. Das Heer hat dafür „Sportgruppen“ aufgestellt.

Deutliches Spiegelbild der Fördermaßnahmen ist der Anteil von Bundeswehrsoldaten in den Olympiamannschaften. Bei den Olympischen Winterspie-

len 1984 in Sarajevo starteten 24 Soldaten; sie gewannen drei Medaillen. An den Olympischen Sommerspielen 1984 in Los Angeles nahmen 49 Soldaten teil; 14 von ihnen erreichten Medaillenplätze.

Die Konzentration von Spitzensportlern im Wehrdienst ermöglicht es auch der Bundeswehr selbst, zu Sportvergleichen mit Streitkräften anderer Nationen leistungsstarke Wettkampfmannschaften zu entsenden. Am deutlichsten gibt das die Leistungsbilanz im Rahmen der Wettkämpfe wieder, die vom Conseil International du Sport Militaire (CISM) veranstaltet werden. In dieser Organisation ist die Bundeswehr Mitglied seit 1959; zur Zeit gehören dem CISM weitere 85 Nationen an.

Jahr	Zahl der Meisterschaften	Gold-Medaillen	Silber-Medaillen	Bronze-Medaillen	Gesamt
1982	11	21	17	8	46
1983	13	26	21	21	68
1984	14	12	10	13	35
1985	11	13	12	18	43

Ein Vergleich der einzelnen Wettkampffahre ist nur bedingt aussagekräftig, da nicht in jeder Sportart jährlich Militärmeisterschaften durchgeführt werden. Die Bundeswehr beschränkt sich zudem auf die Wettkämpfe, die mit vertretbarem Kostenaufwand und mit besonders leistungsstarken Athleten beschickt werden können.

4.2 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz (BGS)

Leistungsstarke Skisportler werden an der BGS-Sportschule Süd in Endorf durch Trainings- und Lehrgangsprogramme gefördert. Ziel ist die Aufnahme der Sportler in die Kader des Deutschen Skiverbandes.

Durch besondere Regelungen wird das Trainings- und Wettkampfprogramm der Leistungssportler mit den Erfordernissen der polizeifachlichen Ausbildung in Einklang gebracht. Dieses integrierte System von Berufsausbildung und Hochleistungstraining hat sich gut bewährt.

Die Sportler der Skiwettkampfmannschaft des BGS werden bei nationalen und internationalen Wettkämpfen eingesetzt. Sie errangen bei mehreren Welt- und Europameisterschaften Titel und Medaillen. Bei den Europäischen Polizeimeisterschaften im Skilauf 1985 erzielten die Sportler des BGS sechs Gold-, zwei Silber- und drei Bronzemedailen.

In der Leichtathletik, im Schwimmen und Retten, im Orientierungs- und Langstreckenlauf sowie im Schießen werden besonders leistungsstarke Sportler des BGS in dezentralen Sportgruppen zusammengefaßt und gefördert.

Die unmittelbare Betreuung des einzelnen Sportlers obliegt den jeweiligen Sportbeauftragten der Grenzschatzabteilungen, die mit dem Fachbereich Sport der Grenzschatzschule in Lübeck und den regionalen Sportfachverbänden in Verbindung stehen und so die bestmögliche Förderung des Sportlers gewährleisten.

Sportler des Bundesgrenzschutzes errangen im Berichtszeitraum bei Deutschen Polizeimeisterschaften insgesamt 60 und bei Europäischen Polizeimeisterschaften 25 Medaillen.

Bei den Europäischen Polizeimeisterschaften im Fußball wurden Teilnehmer des BGS in der Deutschen Polizeiauswahl Europäischer Polizeimeister. Bei den Europameisterschaften im Handball errang die deutsche Auswahl mit Spielern des BGS die Silbermedaille, bei den Kämpfen um die Volleyball-Europameisterschaft die Bronzemedaille.

5 Trainer

5.1 Bundestrainer

Die Auswertung der Olympischen Spiele 1984 hat erneut bestätigt, daß der Einsatz qualifizierter Trainer für eine systematische Arbeit im Hochleistungssport unerlässlich ist. In den „Leitlinien zum Spitzensport“ wird deshalb ausdrücklich gefordert, daß der Spitzensport auf allen Ebenen mehr und höher qualifizierte Trainer benötigt. Die Bundesregierung trägt deshalb die Kosten für die Vergütung von derzeit 114 hauptamtlichen Bundestrainern. Drei hauptamtliche Bundestrainer werden vom Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland

(NOK), drei weitere von einem Sponsor über das NOK finanziert. Die Zahl der aus Bundesmitteln finanzierten hauptamtlichen Bundestrainer soll noch 1986 auf 122 ansteigen.

Die hauptamtlichen Bundestrainer sind beim Deutschen Sportbund angestellt; von ihm werden sie den vom Bund geförderten Bundessportfachverbänden zur Dienstleistung zugewiesen. Der Vorsitzende des Bundessportfachverbandes ist Vorgesetzter des jeweiligen Bundestrainers. Zweck dieser Regelung ist es, die hauptamtlichen Bundestrainer arbeitsrechtlich, vor allem aber auch hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung einheitlich zu behandeln.

Die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Bundestrainer ergeben sich aus den jeweiligen Dienstverträgen und Dienstanweisungen, die sich für die meisten Fälle nach der vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassenen und am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen neuen Vergütungsordnung richten. Sie gilt auch für alle Neueinstellungen. Aufgrund des Wahlrechts, das den bei Inkrafttreten der neuen Vergütungsordnung vorhandenen hauptamtlichen Bundestrainern eingeräumt wurde, hat ein Teil von ihnen — derzeit noch 24 — den auf der Vergütungsverordnung vom 1. Januar 1976 beruhenden Dienstvertrag beibehalten.

Mit der Vergütungsordnung von 1980 sollte unter Berücksichtigung der gebotenen sozialen Absicherung vor allem eine stärkere Motivation der Bundestrainer erreicht werden, und zwar durch eine auf Leistungskriterien beruhende höhere Bezahlung auf der Basis von Zeitarbeitsverträgen. Dementsprechend richtet sich die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen ausschließlich nach den Leistungsergebnissen der von den Bundestrainern persönlich betreuten Sportler und Mannschaften. Allein aufgrund des Zeitablaufs findet ein Aufsteigen des Trainers in seinen Bezügen nicht mehr statt. Die maßgeblichen Leistungsergebnisse reichen vom Gewinn einer Deutschen Jugend- oder Juniorenmeisterschaft bis hin zu Siegen bei Weltmeisterschaften und Medaillengewinnen bei Olympischen Spielen. Aber auch beispielsweise auf langfristigen Erfolg orientierte Nachwuchsarbeit oder erfolgreiche Tätigkeit in der Trainingsforschung kann eine höhere Vergütung bewirken.

Die Vergütungsordnung enthält unterschiedliche Regelungen für die Festsetzung der Vergütung bei der Ersteinstellung eines Bundestrainers und bei Abschluß eines weiteren Vertrages. Unter Berücksichtigung der erzielten Leistungsergebnisse kann die Vergütung bei Abschluß eines weiteren Vertrages auch niedriger als nach dem vorhergehenden Vertrag liegen. Als weiteren Ansporn erhalten die Bundestrainer bei bestimmten herausragenden Erfolgen der von ihnen betreuten Sportler und Mannschaften (z. B. bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen) zusätzliche Geldprämien.

Eine an der Trainerakademie Köln erworbene berufliche Qualifikation als Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes oder eine gleichwertige Trainer-

ausbildung sowie einschlägige Berufspraxis sind grundsätzliche Voraussetzungen für die Anstellung als hauptamtlicher Bundestrainer. Die Zeitverträge laufen in der Regel vier Jahre und berücksichtigen bei den olympischen Sportarten den Turnus der Olympischen Spiele.

Die soziale Absicherung der Bundestrainer wird gewährleistet durch

- eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- den Ausschluß einer ordentlichen Kündigung während der Laufzeit eines Zeitarbeitsvertrages mit der Folge, daß dieser nur aus wichtigem Grund (fristlos) gekündigt werden kann sowie
- die Zahlung eines Übergangsgeldes nach Beendigung des Vertrages.

Der Verantwortungsbereich und die Tätigkeit des hauptamtlichen Bundestrainers ergeben sich aus der jeweiligen Dienstanweisung. Sie enthält auch die Funktionskategorie, in die der einzelne Bundestrainer eingereiht ist, nämlich als

- Verbands- oder Koordinationstrainer (gesamtheitliche Betreuung eines Bundessportverbandes),
- Blocktrainer (Koordination mehrerer Disziplinen einer Sportart, Erarbeitung sportfachlicher Richtlinien, Gesamtplanung und Realisierung auch durch Betreuung von Spitzenathleten, Trainerberatung),
- Disziplintrainer (Koordination der Betreuung der Mitglieder des A-, B- und C-Kaders seiner Disziplin, Aufstellung und Durchführung individueller Trainingspläne seiner Spitzenathleten, Aufstellung von Rahmenplänen für nachgeordnete Kadergruppen),
- Altersbereichstrainer (Betreuung von Nachwuchskader-Athleten einer bestimmten Altersgruppe auf Bundesebene unter besonderer Beachtung pädagogischer Aspekte sowie Koordination aller notwendigen Förderungsmaßnahmen),
- Stützpunktrainer (Betreuung der Athleten eines Stützpunktes, Realisierung der individuellen Trainingspläne) und
- Trainer mit besonderen Aufgaben (zusätzlich zu einer der genannten Kategorien, z. B. praktische Anwendung und Auswertung von Verfahren der Leistungsdiagnostik).

Bei der Einreihung in diese Funktionskategorien sind auch Kombinationen möglich. Für alle Funktionskategorien gilt, daß die Tätigkeit schwerpunktmäßig sportpraktisch und an der persönlichen Betreuung von Sportlern ausgerichtet sein soll.

Die Neueinstellung von Bundestrainern richtet sich nach den zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern festgelegten Prioritäten. So werden auch ausscheidende Bundestrainer nicht automatisch ersetzt. Der Bedarf wird viel-

mehr in jedem Einzelfall erneut überprüft; in der Mehrzahl der Fälle wurde er bisher bejaht.

Die neue Vergütungsordnung für Bundestrainer von 1980 hat die in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich verbesserter Leistungen und Motivation erfüllt. 78 Zeitverträge endeten nach den Olympischen Spielen 1984; hiervon erhielten zwölf Bundestrainer keinen Anschlußvertrag mehr. Über eine Weiterentwicklung der neuen Vergütungsordnung mit dem Ziel, die Bundestrainer in allen Einsatzbereichen ihrer Tätigkeit noch stärker zu motivieren, wird mit dem Deutschen Sportbund verhandelt. Dabei geht es u. a. um eine verstärkte Differenzierung nach sportartspezifischen Einstufungskriterien und eine bessere Berücksichtigung der Arbeit der Bundestrainer im Juniorenbereich. Auch Aufstiegsmodelle innerhalb einer Trainerlaufbahn im Rahmen eines Berufsbildes für Trainer werden in diesem Zusammenhang erörtert.

Im Berichtszeitraum wurden für die hauptamtlichen Bundestrainer folgende Mittel aufgewendet:

1982	8,9 Mio. DM
1983	9,0 Mio. DM
1984	9,2 Mio. DM
1985	9,4 Mio. DM.

Für 1986 sind 10,3 Mio. DM vorgesehen.

Die jährliche Steigerung der Aufwendungen beruht auf den jeweiligen linearen Vergütungserhöhungen entsprechend den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden tarifvertraglichen Regelungen, der Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Bundestrainer und auf den Regelungen der Vergütungsordnung aus dem Jahre 1980.

5.2 Honorartrainer

Neben hauptamtlichen Bundestrainern benötigen die Bundessportfachverbände für ihre Leistungs-sportmaßnahmen Honorartrainer. Sie üben ihre Trainertätigkeit neben einem Hauptberuf aus. Honorartrainer werden sowohl für zentrale Wettkämpfe und Lehrgänge — als verantwortliche Trainer oder als Co-Trainer neben Bundestrainern — wie auch als Stützpunkttrainer und im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainern eingesetzt.

Im Jahre 1985 beschäftigten die Verbände rd. 400 Honorartrainer (1982: 321). Im Berichtszeitraum wurden für die Finanzierung von Honorartrainern Mittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

1982	2,08 Mio. DM
1983	2,18 Mio. DM
1984	2,26 Mio. DM
1985	2,38 Mio. DM.

Für 1986 ist ein Betrag von 2,6 Mio. DM vorgesehen.

Die Vergütung der Honorartrainer ist an die Vergütungsgrundsätze für Bundestrainer angelehnt. Maßgebend für die Höhe der Vergütung im Einzelfall sind vor allem die erreichten Erfolge, die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Trainer.

Trotz der Steigerung der Zahl der Honorartrainer während der letzten Jahre werden noch Honorartrainer benötigt, vor allem für das Stützpunkttraining. Es wird daher angestrebt, die hierfür erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtung, zu erhöhen.

5.3 Aus- und Fortbildung von Trainern, Trainerakademie

Die Aus- und Fortbildung von Trainern wird

- von den Bundessportfachverbänden,
- vom Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport — (nur Fortbildung),
- von der Trainerakademie Köln

durchgeführt.

5.3.1 Aus- und Fortbildung von Trainern durch die Bundessportfachverbände

Die Bundessportfachverbände haben unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes verbandsspezifische Ordnungen für die Ausbildung von Trainern geschaffen, die — aufbauend auf der Übungsleiter-Ausbildung — die Ausbildung zum Trainer mit B-Lizenz sowie zum Trainer mit A-Lizenz vorsehen. Die A-Lizenz ist grundsätzlich Voraussetzung für die Ausbildung an der Trainerakademie.

Die Ausbildung der B-Lizenz-Trainer obliegt im allgemeinen den Landesfachverbänden. A-Lizenz-Trainer werden von den Bundessportfachverbänden ausgebildet.

Nach den Zielvorstellungen des Deutschen Sportbundes und der Bundessportfachverbände sollen A-Lizenz-Trainer vor allem als Stützpunkttrainer bei leistungsstarken Vereinen eingesetzt werden, während B-Lizenz-Trainer vorrangig im Bereich der Landesverbände tätig sein sollen. Solange nicht genügend Diplom-Trainer zur Verfügung stehen, müssen A-Lizenz-Trainer auch für zentrale Aufgaben als Bundestrainer eingesetzt werden.

Die Mehrzahl der Verbände verfügt inzwischen über eine erhebliche Zahl von A-Lizenz-Trainern. Hierdurch ist der Ausbildungsstand der Trainer erheblich verbessert worden.

Den Bundessportfachverbänden obliegt auch die sportartspezifische Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Trainer.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund in den zurückliegenden Jahren der Aus- und Fortbildung von Trainern einen hohen Stellenwert eingeräumt; er hat vor allem die Ausbildung möglichst vieler A-Lizenz-Trainer kurzfristig ermöglicht. Jährlich werden rd. 130 Aus- und Fortbildungslehrgänge gefördert.

Der Bundesminister des Innern ist darum bemüht, daß auch die wenigen Verbände, die bisher noch keine A-Lizenz-Trainer ausbilden, eine solche Ausbildung bald schaffen, und daß die A-Lizenz-Trainer eine regelmäßige, qualifizierte sportartspezifische Fortbildung erhalten.

Die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Trainern durch die Bundessportfachverbände betragen:

1982	513 000 DM
1983	526 000 DM
1984	535 000 DM
1985	581 000 DM.

Für 1986 sind 608 000 DM veranschlagt.

5.3.2 Trainerakademie Köln

Die Forderung des Sports nach engagierten und hochqualifizierten Trainern hat 1974 zur Gründung des Vereins Trainerakademie Köln e. V. geführt. Die Trainerakademie hat die Aufgabe, Trainer aus- und fortzubilden. Die Forderung nach optimal ausgebildeten Trainern haben auch die vom Deutschen Sportbund beschlossenen „Leitlinien für den Spitzensport“ — vor allem im Hinblick auf die Chancengleichheit unserer Athleten und zur Wahrung des erreichten Leistungsstandes im internationalen Vergleich — aufgegriffen und bestätigt. Die Trainerakademie Köln gehört heute zu den angesehensten Aus- und Fortbildungsstätten von Spitzentrainern im internationalen Bereich. Neben dem Deutschen Sportbund sind inzwischen 32 Bundessportfachverbände, zehn Landessportbünde und der Deutsche Sportärztebund Mitglieder des Vereins. Der Bundesminister der Innern führt im zweijährigen Wechsel mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Vorsitz im Kuratorium der Trainerakademie. Dieses Gremium berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Aus- und Fortbildung der Trainer geschieht wie folgt:

5.3.2.1 Präsenzstudium

Hauptaufgabe der Tätigkeit der Trainerakademie liegt in der Ausbildung zum staatlich geprüften Trainer und Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes auf wissenschaftlicher Grundlage in der Form eines 18-monatigen Präsenzstudiums (Ausbildungskurs). Das Studium baut auf den B- und A-Trainer-Lizenzen der Bundessportfachverbände auf und setzt die bis dahin in der Hand der Fachverbände liegende Ausbildung umfassend fort. Sie richtet sich nach dem „Curriculum für das Studium an der Trainerakademie Köln“ und der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Studien- und Prüfungsordnung. Nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln wird für den Besuch der Trainerakademie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt. Die Trainerstudenten erhalten hiernach Ausbildungsförderung wie Studierende an anderen Akademien.

Bis Ende 1985 haben 165 Absolventen als staatlich geprüfte Trainer und Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes die Trainerakademie verlassen. Die meisten von ihnen üben auch eine ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeit im Sport aus. Die Diplom-Trainer aktualisieren jährlich ihren Wissensstand in Fortbildungsseminaren, die die Mitgliedsverbände des Vereins Trainerakademie Köln e. V. finanzieren.

Die Trainerakademie wird durch Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Wie auch bei der Führungs- und Verwaltungsakademie in Berlin führt der Deutsche Sportbund die Haushaltswirtschaft für den Trägerverein und ist der Empfänger der Bundeszuwendung. Der Bundesminister des Innern trägt 60 v. H., das Land Nordrhein-Westfalen 40 v. H. der Kosten. Im Berichtszeitraum wurden vom Bund aufgewendet:

1982	294 000 DM
1983	302 000 DM
1984	276 000 DM
1985	292 000 DM.

1986 wird voraussichtlich derselbe Betrag wie 1985 erforderlich sein.

Wegen der nicht nur die einzelnen Sportarten übergreifenden Lehrveranstaltungen, sondern auch wegen der sportartspezifischen Ausbildung hängt die Höhe der Kosten wesentlich auch von der Zahl der Sportartgruppen ab, für die in dem jeweiligen Ausbildungskurs Studenten zugelassen werden. Dies geschieht nach den von der Trainerakademie getroffenen grundsätzlichen Regelungen über die Bestimmung der Anzahl der Sportartgruppen der Ausbildungskurse und deren Mindestteilnehmerzahl.

5.3.2.2 Fort- und Weiterbildung von Trainern

Die dargelegten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen reichen für eine umfassende weitere Verbesserung der Qualifikation der in der Bundesrepublik Deutschland derzeit vorhandenen rd. 2 700 haupt- und vor allem nebenamtlichen Trainer im A- bis D-Kaderbereich noch nicht aus. Dieser Personenkreis ist wegen seines Hauptberufes für ein 18monatiges Präsenzstudium an der Trainerakademie zumeist unabhkömmlich, zu einem häuslichen Studium aber in der Lage. Hierfür sind die für das ursprünglich konzipierte Fernstudium aus Haushaltsmitteln des Bundesinstituts für Sportwissenschaft erarbeiteten Studienbriefe gut geeignet. Das Fernstudium wurde insbesondere im Interesse der späteren Verwendungsmöglichkeiten der Präsenzstudenten der Trainerakademie und wegen drohender Austrocknung des Präsenzstudiums nicht realisiert.

Die Trainerakademie hat deshalb mit Hilfe des Deutschen Sportbundes und aufgrund der Initiativen des Bundesministers des Innern eine neue Konzeption zur (allgemeinen) Fort- und (förmlichen) Weiterbildung von Trainern entwickelt. Sie erlaubt es vor allem, eine wesentlich größere Zahl von Trainern zu erfassen, als dies beim ursprünglich vorgesehenen Fernstudium möglich gewesen wäre.

Diese neue Konzeption sieht auf der Basis eines Studienplanes ein Heimstudium mit Hilfe der 24 Studienbriefe vor. Der Erläuterung, Ergänzung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse dienen Seminare sowie eine sportartspezifische Ausbildung zur Umsetzung der Studienbriefe in die Praxis. In den Seminaren werden auch die Akzeptanz sowie die Aktualisierungsbedürftigkeit des Studienmaterials festgestellt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der *Fortbildung* ist grundsätzlich die Trainer-A-Lizenz des Bundessportfachverbandes. Ihre Dauer beträgt vier Jahre. Pro Studienhalbjahr sind jeweils ein dreitägiges Seminar zu Themen der Studienbriefe und pro Studienjahr ein gleichfalls dreitägiges Kompaktseminar zu Schwerpunktthemen aus dem Curriculum für das Präsenzstudium vorgesehen. Hinzu kommt die sportartspezifische Ausbildung in den Bundesleistungszentren.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der *Weiterbildung* sind dieselben wie für die Zulassung zum Präsenzstudium an der Trainerakademie. Zusätzlich wird der Nachweis einer haupt- oder nebenberuflichen Trainertätigkeit mit der Bestätigung verlangt, daß diese auch während der Dauer der Weiterbildung ausgeübt werden soll; nebenamtlich tätige Trainer müssen eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen. Die Dauer der Weiterbildung beträgt zweieinhalb Jahre. Neben der sportartspezifischen Ausbildung sind pro Studienhalbjahr jeweils ein viertägiges Seminar zu Themen der Studienbriefe und ein ebenfalls viertägiges Kompaktseminar zu Schwerpunktthemen aus dem Curriculum für das Präsenzstudium vorgesehen. Das letzte Studienhalbjahr der Weiterbildung soll als Präsenzphase im Rahmen des Präsenzstudiums nach entsprechender Zulassungsprüfung abgeleitet werden.

Die Fortbildung unterscheidet sich von der Weiterbildung im wesentlichen dadurch, daß sie zu keiner förmlichen zusätzlichen Qualifikation führt, wohl aber mit einem Abschluß aufgrund von Lernerfolgskontrollen endet. Demgegenüber mündet die Weiterbildung in das Präsenzstudium ein und führt wie dieses zur Qualifikation als staatlich geprüfter Trainer und Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes. Ein Wechsel von der Fort- in die Weiterbildung ist möglich. Die neue Konzeption der Fort- und Weiterbildung wird in das Ausbildungssystem des Deutschen Sportbundes aufgenommen.

Das Fort- und Weiterbildungsprogramm ist im Herbst 1985 angelaufen. An der Fortbildung nehmen über 80 Trainer aus den Sportarten Ski, Fechten, Schwimmen und Leichtathletik, an der Weiterbildung mehr als 30 Trainer in den Sportarten Ski, Eislaut, Leichtathletik, Rudern und Volleyball teil. In beiden Programmen sollen ab 1987 weitere Gruppen von Trainern hinzukommen.

Das Interesse des Bundes gilt primär dem Fortbildungsprogramm, weil dieses — verbandsspezifisch durchgeführt — einen größeren Kreis von Trainern erfaßt und die Teilnehmer nicht zu einem förmli-

chen Abschluß an der Trainerakademie führt, der indessen aber auch nicht verwehrt wird.

Der Bund finanziert das Fortbildungsprogramm für Trainer, die im bundesgeförderten Bereich tätig sind in voller Höhe, während er bei der Weiterbildung — wie beim Präsenzstudium — 60 v. H. der Kosten trägt; die restlichen Mittel bringt der Sport auf.

1985 wurden für Fort- und Weiterbildung rd. 99 000 DM aus Bundesmitteln bereitgestellt. 1986 sind hierfür 222 000 DM vorgesehen.

6 Sportmedizinische Maßnahmen

Sportliche Höchstleistung, wie sie heute ein Spitzensportler anstrebt oder erbringt, ist ohne sportmedizinische Begleitung nicht zu erzielen, sie ist ohne sportmedizinische Untersuchung, Beratung und Betreuung schlechterdings nicht mehr denkbar. Denn die Beanspruchungen, denen ein Athlet in Training und Wettkampf ausgesetzt ist, reichen immer wieder in den Grenzbereich physischer Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit hinein. Deshalb gilt der medizinischen Betreuung des Hochleistungssportlers — und hier vor allem dem Schutz seiner Gesundheit — ein besonderes Augenmerk. Er wird in Training und Wettkampf sportärztlich und physiotherapeutisch betreut, und zwar insbesondere durch

- regelmäßige sportmedizinische Untersuchungen,
- trainings- und wettkampfbegleitende sportmedizinische und sportphysiotherapeutische Beratung und Betreuung,
- Behandlung von Sportverletzungen (sporttraumatologische Behandlung) sowie
- Maßnahmen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit (regenerative Maßnahmen).

6.1 Sportmedizinische Untersuchungen

Bei den sportmedizinischen Untersuchungen hat sich die Aufteilung in

- allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchungen (Gesundheitsuntersuchungen) und
- sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchungen

bewährt. Die allgemeine sportmedizinische Gesundheitsuntersuchung dient der grundsätzlichen Beurteilung des Gesundheitszustands des Athleten im Sinne einer allgemeinen wie sportspezifischen Beurteilung seiner Eignung, Tauglichkeit und Belastbarkeit in internistischphysiologischer wie auch orthopädischer Hinsicht. Sie erfolgt nach Vorgabe eines für diese Zwecke entwickelten standardisierten Untersuchungsbogens grundsätzlich einmal im Jahr. Der sportartspezifischen leistungsdiagnosti-

schen Untersuchungen unterziehen sich in erster Linie Athleten in Ausdauersportarten. Sie sind häufig in besonderem Maße auf eine kontinuierliche sportmedizinische Betreuung angewiesen, da medizinische Parameter für eine optimale und individuelle Trainingssteuerung und -beratung und damit für die erstrebte Leistungssteigerung unverzichtbar sind.

Demgemäß werden auch die leistungsdiagnostischen Untersuchungen in den Sportarten und -disziplinen mit besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen bei Bedarf mehrmals im Jahr durchgeführt. In einigen Sportarten hat es sich als sachgerecht erwiesen, für trainingssteuernde und wettkampfvorbereitende Maßnahmen von der bislang praktizierten Labordiagnose auf Felduntersuchungen vor Ort (Trainingslager, Lehrgänge) überzugehen.

Die sportmedizinischen Untersuchungen, an denen prinzipiell alle Mitglieder der A-, B- und C-Kader der Bundessportfachverbände teilnehmen, soweit deren sportliche Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports vom Bundesminister des Innern gefördert werden, werden vom Deutschen Sportbund durchgeführt. Hierfür bestehen 15 vom Deutschen Sportbund lizenzierte Untersuchungszentren.

Die Kosten der Untersuchungen werden vom Bundesminister des Innern getragen. Dabei werden pro Untersuchung Pauschalsätze gezahlt, die der Dekung entstandener Sachkosten und anteiliger Personalkosten dienen. Die den Athleten entstehenden Aufwendungen für Fahrtkosten zu den Untersuchungszentren werden den Sportfachverbänden über die Jahresplanung erstattet (jährlich rd. 300 000 DM). An den für die apparative Ausstattung der Untersuchungszentren erforderlichen Aufwendungen (Erst- und Ersatzbeschaffung) beteiligt sich der Bundesminister des Innern ebenfalls. Für sportmedizinische Untersuchungen stellt der Bundesminister des Innern die erforderlichen Mittel dem Deutschen Sportbund im Wege der Projektförderung zur Verfügung. Im Berichtszeitraum betrugen die Aufwendungen:

1982	1,620 Mio. DM
1983	1,550 Mio. DM
1984	1,550 Mio. DM
1985	1,790 Mio. DM.

Für 1986 sind 1,840 Mio. DM vorgesehen.

Die in den Untersuchungsbögen enthaltenen Daten werden vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft für wissenschaftliche Zwecke in anonymisierter Form dokumentiert (vgl. Kapitel VIII Ziff. 5.4). Sie werden Wissenschaftlern, Sportmedizinern, Trainern und dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß für Leistungssport — auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6.2 Sportmedizinische Betreuung in Training und Wettkampf

Angesichts der starken physischen Belastung der Hochleistungssportler durch Training und Wett-

kampf ist über die sportmedizinischen Untersuchungen hinaus eine ständige gesundheitliche Betreuung erforderlich. Die hohe Zahl verletzter Sportler im olympischen Jahr 1984 hat dies bestätigt. Die Bundesregierung macht daher die Förderung von Sportmaßnahmen der Verbände davon abhängig, daß eine ausreichende gesundheitliche Betreuung der beteiligten Sportler in Training und Wettkampf gewährleistet ist, und stellt — soweit nicht andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherungsträger) in Betracht kommen — hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Grundsätzlich stehen den Athleten bei zentralen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Verbände Physiotherapeuten und Ärzte zur Verfügung. Die physiotherapeutische Betreuung ist bei den meisten Sportarten unabdingbar. Die ärztliche Betreuung ist erforderlich, um den Gesundheitszustand und die Belastbarkeit der Sportler zu kontrollieren und Mikrotraumata zu behandeln.

Während die ärztliche und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler bei zentralen Wettkämpfen und Lehrgängen gewährleistet ist, ist insbesondere die ärztliche Betreuung in den Stützpunkten wegen personeller und finanzieller Probleme noch nicht in allen Fällen befriedigend gelöst. Eine Verbesserung dieser Situation erwartet der Sport auch von der Einrichtung der geplanten Olympia-Stützpunkte. Die Bundesregierung ist bemüht, eine stärkere finanzielle Förderung des gesundheitlichen Bereichs u. a. auch durch Mittelum-schichtung zu ermöglichen.

Die Verbands- und Stützpunktärzte und -masseure sind in der Regel auf Honorarbasis tätig; einige Verbände haben hauptamtliche Masseure angestellt.

Aus Bundesmitteln werden für die gesundheitliche Betreuung im Rahmen von Training und Wettkampf (Reisekosten, Honorare, Sachkosten etc.) im Jahre 1986 rd. 2,4 Mio. DM (1985: 2,1 Mio. DM) zur Verfügung gestellt; davon entfallen rd. 1,2 Mio. DM auf zentrale Maßnahmen (Wettkämpfe und Lehrgänge) und rd. 0,4 Mio. DM auf das Stützpunkttraining.

6.3 Dopingbekämpfung

Doping ist, wie der Deutsche Sportbund 1977 definiert hat, der Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Doping-Substanz durch den Sportler oder eine Hilfsperson (z. B. Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Arzt, Pfleger oder Masseur) vor einem Wettkampf oder während eines Wettkampfs und für die anabolen Hormone auch im Training. Diese Definition verdeutlicht die Dimensionen des Doping-Problems: Es steht in engem Zusammenhang mit der sportmedizinischen und gesundheitlichen Betreuung des Athleten, reicht aber gleichzeitig auch in den ethisch-moralischen Bereich des Sports hinein. Denn Doping birgt nicht nur eine Gefährdung oder gar Schädigung der Gesundheit des Sportlers in sich, es mißachtet auch gröblich

das Gebot der Chancengleichheit aller Wettkampfteilnehmer und ist damit ein eklatanter Verstoß gegen die Fairneß im Sport.

Aus diesem Grunde unterstützt die Bundesregierung alle Bemühungen, insbesondere die Anstrengungen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene, das Doping wirksam zu bekämpfen.

So hat sie dafür gesorgt, daß seit 1974 der beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellte Beauftragte für Doping-Analytik regelmäßig bei bedeutenderen nationalen wie auch internationalen Sportveranstaltungen Doping-Untersuchungen vornimmt. Darüber hinaus ist der Doping-Beauftragte erfolgreich bemüht, für die immer wieder neu auftretenden verbotenen Wirkstoffe wissenschaftlich einwandfreie Nachweisverfahren zu finden bzw. zu entwickeln. Die 1985 signifikant gestiegenen positiven Proben unterstreichen die Notwendigkeit seiner Arbeit, weisen sie doch darauf hin, daß die Entwicklung auf diesem Gebiet noch nicht in vollem Umfang unter Kontrolle ist (vgl. im einzelnen Kapitel VIII Ziff. 3).

Die Bundesregierung begrüßt, daß der deutsche Sport seit Jahren zum Doping-Problem eine klare und unmißverständliche Haltung einnimmt. Die im Jahre 1977 beschlossene Grundsatzserklärung für den Spitzensport und die als Ausführungsbestimmungen zur Grundsatzserklärung erlassenen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping haben für die deutschen Sportverbände und -vereine verbindliche Maßstäbe und Handlungsanweisungen gesetzt, indem sie u. a. das Doping-Verbot, die Doping-Kontrollen und die Sanktionen bei Verstößen im einzelnen regeln. Im Jahre 1983 haben sich die verantwortlichen Gremien des deutschen Sports erneut mit der Grundsatzserklärung befaßt. Der Deutsche Sportbund hat im Dezember 1983 eine Entschließung, der auch das Nationale Olympische Komitee für Deutschland zugestimmt hat, verabschiedet. Darin wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen in der Doping-Bekämpfung vor allem eine stärkere Betonung der Aufklärung über die Gefahren des Doping gegenüber der reinen Doping-Kontrolle und eine Überarbeitung der Rahmenrichtlinien angekündigt, um noch besser praxisbezogene Regelungen zu erreichen. Eine beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingerichtete Arbeitsgruppe für Doping-Fragen hat daraufhin eine Informationsschrift erarbeitet, in der u. a. Aufklärung über Doping-Listen, die Wirksamkeit von Doping-Mitteln, das Blut-Doping sowie über die Doping-Kontrollen gegeben wird. Diese Publikation mit dem Titel „Doping — Informationsbroschüre für Athleten und Betreuer“, erschienen im Juni 1986, wertet die Bundesregierung als einen weiteren wirksamen Beitrag zur Doping-Bekämpfung, da sie sich sowohl wissenschaftlich fundiert als auch allgemein verständlich an den betroffenen Personenkreis wendet.

Auch die vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern 1979 erlassene Vergütungsverordnung für Bundestrainer ahndet Verstöße gegen das Doping-Verbot. Für solche Fälle ist die (fristlose) Kündigung des Vertrags-

verhältnisses mit dem betroffenen Bundestrainer aus wichtigem Grund vorgesehen. Schließlich knüpft der Bundesminister des Innern bereits seit Jahren die Bereitstellung von Sportförderungsmiteln daran, daß der die Zuwendung empfangende Sportfachverband die von den nationalen und internationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet und nachhaltig darauf hinwirkt, daß eine technische Manipulation am Athleten (im Sinne der o. g. Grundsatzserklärung) ausgeschlossen ist.

Auch im internationalen Bereich hat es unter wesentlicher Beteiligung der Bundesregierung im Berichtszeitraum einen bemerkenswerten Fortschritt gegeben: Nach mehrjährigen intensiven Beratungen in den Gremien des Europarats, an denen namhafte Experten aus der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgewirkt haben, haben die europäischen Sportminister anlässlich ihrer 4. gemeinsamen Konferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta die „Europäische Charta gegen Doping im Sport“ verabschiedet. Diese Charta hat der Ministerrat des Europarates in einer Entschließung vom 25. September 1984 angenommen (vgl. Anhang 9.1).

Dieser eindeutigen Stellungnahme der europäischen Sportminister gegen das Doping im Sport haben sich zahlreiche internationale Sportorganisationen angeschlossen. Das Internationale Olympische Komitee hat die gesamte Sportbewegung im Bewußtsein der großen Bedeutung des Doping-Problems für den Sport aufgerufen, diese Charta als ihre eigene anzunehmen.

7 Talentsuche und Talentförderung

7.1 Allgemeines

Talentsuche und Talentförderung sind Voraussetzungen für eine gezielte Nachwuchsarbeit und ein hohes Leistungsniveau im Spitzensport. Träger dieser Aufgaben sind grundsätzlich die Sportvereine und Kommunen, die Sportverbände auf Landesebene und die Bundesländer. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein, um frühzeitig in der Schule sportliche Talente zu erkennen.

Eine unmittelbare Förderungszuständigkeit des Bundes ist nicht gegeben. Der Bund trägt jedoch durch folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Talentsuche und Talentförderung bei:

- Förderung von Sportinternaten (vgl. Ziffer 3.3.4),
- Förderung des Bundeswettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ (vgl. Ziffer 7.2),
- Förderung von Forschungsvorhaben, die der Entwicklung von Auswahlmethoden und Wettkampfsystemen für die Früherkennung von Talenten und der Leistungsprognose dienen (vgl. Kapitel VIII Ziff. 2.1),
- Stützpunktförderung, da in die Stützpunktmaßnahmen auch Sportler der D-Kader einbezogen werden können (vgl. Ziffer 3.3.2).

Darüber hinaus stellt der Bundesminister des Innern im Rahmen der Jahresplanungen den Spitzenverbänden auch Mittel für Sichtungslerngänge zur Verfügung. An diesen Maßnahmen nehmen Nachwuchstalente der D-Kader teil. In den Sichtungslerngängen wird festgestellt, inwieweit die Teilnehmer für ein Aufrücken in die Bundeskader geeignet sind.

7.2 Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“

Der Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ wird auf Bundesebene als Mannschaftswettbewerb in elf Sportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Geräteturnen, Volleyball, Rudern, Fußball, Basketball, Handball, Skilanglauf, Hockey und Tischtennis) durchgeführt. Tennis stellte sich 1986 erstmals in einem Demonstrationsturnier in dem Wettbewerb vor. Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin. Es nehmen jährlich nahezu 600 000 Jungen und Mädchen im Alter von 8 bis 18 Jahren an dem Wettbewerb teil. Die Finalwettkämpfe, für die sich jährlich rund 6 400 Schülerinnen und Schüler qualifizieren, finden in den Sommersportarten im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres in Berlin statt. Das Skilanglauffinale wird im jährlichen Wechsel in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern oder Niedersachsen durchgeführt.

Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Schulen

und Sportvereinen zu verbessern, Anregungen für die weitere Entwicklung des Schulsports zu geben und Talente für den Leistungssport zu erkennen und zu fördern.

Träger des Wettbewerbs sind

- die Kultusminister der Länder,
- der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport des Landes Berlin,
- der Bundesminister des Innern,
- die beteiligten Fachverbände des Deutschen Sportbundes und
- die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Die Finanzierung des Wettbewerbs bis zur Ermittlung der Landesbesten ist Aufgabe der Länder. Die Kosten für die Bundesfinalveranstaltungen werden vom Land Berlin, dem Bund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe getragen. Der Bund übernimmt außerdem die Kosten für die Reisen der Berliner Landessieger in das Bundesgebiet. Insgesamt hat der Bund im Berichtszeitraum für den Wettbewerb jährlich Zuwendungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. DM geleistet. Für 1986 ist der gleiche Betrag vorgesehen.

Die allgemeine Finanzlage zwingt zu sparsamer Bewirtschaftung der für den Wettbewerb zur Verfügung stehenden Mittel. Die Reisen der Finalteilnehmer werden daher grundsätzlich — wie bisher — auf dem Landweg durchgeführt. Flugreisen sind auch künftig nur in besonderen Fällen möglich.

VII. Förderung des Sportstättenbaues

1 Allgemeines

Die Bundesregierung fördert im Bereich des Sportstättenbaues in Abstimmung mit den zuständigen Bundesländern und in Absprache mit den Organisationen des Sports Anlagen für den Hochleistungssport und für den Breitensport (zur Förderungszuständigkeit des Bundes vgl. Kapitel IV). Im einzelnen erstreckt sich die Förderung auf

- Anlagen des Hochleistungssports, die durch einen bundeszentralen Sportverband genutzt werden (Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Bundesstützpunkte),
- Anlagen, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Olympia-Anlagen, Stadien für die Fußballweltmeisterschaft),
- besondere Anlagen, die der Verbesserung der zentralen Organisation und Verwaltung des Sports dienen und daher im Einzelfall im Bun-

desinteresse liegen (Haus des Deutschen Sports in Frankfurt, Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB in Berlin),

- Breitensportanlagen
 - im Zonenrandgebiet und in Berlin,
 - beispielhafte Anlagen mit Pilot- oder Erprobungscharakter (Demonstrativ- und Modellanlagen),
 - in weiteren Bereichen, für die der Bund spezielle Finanzierungszuständigkeiten besitzt (vgl. Ziffer 3.3),
- Grundlagen- und Zweckforschung im Sportstättenbau (Näheres hierzu in Kapitel VIII).

Auf die Anlagen für den Hochleistungssport sowie für den Breitensport im Zonenrandgebiet und in Berlin entfällt der weitaus überwiegende Anteil der Förderungsmittel des Bundes. Die Entwicklung der Förderungsleistungen des Bundes seit dem Jahre 1982 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Sportstätten des Hochleistungs- sports	Besondere Vorhaben des DSB	Zonenrandgebiet und Berlin	Demonstrativ- Vorhaben	Sportstättenbau insgesamt (ohne Forschungs- förderung)
— in Mio. DM —					
1982	18,5	—	27,7	2,5	48,7
1983	18,8	0,2	35,8	2,5	57,3
1984	18,0	—	34,6	2,5	55,1
1985	18,5	—	35,0	2,5	56,0
Insgesamt	73,8	0,2	133,1	10,0	217,1

Von 1957 bis Ende 1985 hat die Bundesregierung für den Sportstättenbau insgesamt folgende Mittel aufgewendet:

	— in Mio. DM —	
Bundesleistungszentren	213,074	
Landesleistungszentren mit Bundesnutzung	92,920	
Bundesstützpunkte	44,538	
Hochleistungssport insgesamt		350,532
Olympia-Anlagen (1972)	274,0	
Fußballstadien (WM 1974)	50,0	
Anlagen gesamtstaatlicher Repräsentationen insgesamt		324,0
Haus des Sports, Führungs- und Verwaltungsakademie		8,646
Sportstättenbau im Zonenrandgebiet und in Berlin (ab 1970)	440,635	
Allgemeiner Sportstättenbau im Zonenrandgebiet	298,145	
Sportstättenbau für den Breitensport insgesamt		738,780
Gesamtaufwand:		1 421,958

Hinzu kommen noch die Mittel für die Förderung der Forschung im Sportstättenbau (s. Kapitel VIII Ziff. 4).

2 Sportstättenbau für den Hochleistungssport

Die Bundesregierung mißt den Sportanlagen für den Hochleistungssport besondere Bedeutung bei. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, langfristig das bestehende Sportstättenangebot für Training und Wettkampf der Hochleistungssportler — soweit erforderlich — zu verbessern. Unter Berücksichtigung der Leistungsdichte wird ein möglichst effektives Netz von Sportstätten für den Hochleistungssport im gesamten Bundesgebiet angestrebt. Das

System zentralgelegener Sportstätten für bestimmte Sportarten wird durch dezentrale Trainings- und Wettkampfstätten ergänzt.

Der Bedarf der olympischen Verbände steht im Vordergrund der Förderung. Ihnen soll ein optimales Netz von Anlagen in zweckentsprechender Beschaffenheit für die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung bei den nichtolympischen Sportarten berücksichtigt die nationale und internationale Verbreitung der jeweiligen Sportart, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Anmeldung des Bedarfs an Sportstätten für den Hochleistungssport ist grundsätzlich Sache der Bundessportfachverbände. Grundlage für die Be-

darfsermittlung sind Strukturpläne, die die Fachverbände nach den vom Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Deutschen Sportbundes und den für den Sport zuständigen Landesministerien entwickelten „Hinweisen für die Aufstellung von Strukturplänen“ (Anhang 7) erstellen. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern über die Bedarfsanmeldung erfolgt nach Erörterung mit dem jeweiligen Bundessportfachverband und dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß für Leistungssport — nach den „Grundsätzen für die Planung, Errichtung, Benützung, Erhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ (Anhang 3) bzw. den „Grundsätzen für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren“ (Anhang 4). Die für die verschiedenen Sportarten erforderlichen Anlagen werden — soweit sie für eine Bundesnutzung in Betracht kommen — nach Art und Kapazität sowie Standort und Realisierungszeitpunkt bestimmt. Da die Errichtung dieser Sportstätten sowohl von den finanziellen Möglichkeiten des Bundes als auch denen der beteiligten Länder und Kommunen abhängt, bemüht sich der Bundesminister des Innern um Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Länder und Kommunen.

Für die Standortwahl von Sportstätten für den Hochleistungssport gelten folgende Kriterien:

- Bei der Errichtung von Sportstätten für den Hochleistungssport ist die vorhandene und zu erwartende Leistungsdichte der jeweiligen Sportart im Einzugsgebiet der Sportstätte zu berücksichtigen.
- Sportstätten für den Hochleistungssport sollen möglichst an Orten mit geeigneter Infrastruktur und verkehrsgünstiger Lage errichtet werden. Standorte, die bereits über ein vielgestaltiges Angebot an Sportstätten verfügen, sind zu bevorzugen.
- Stützpunkte sollten in zumutbarer Entfernung zum Wohnsitz und Arbeitsplatz der Spitzensportler und Nachwuchstalente liegen.
- Sportstätten für den Hochleistungssport einer bestimmten Disziplin sollen möglichst in räumlicher Verbindung mit oder neben Anlagen für andere Sportarten errichtet werden (Verbundplanung), soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten oder die Erfordernisse des Hochleistungssports die Errichtung von Sportstätten für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.
- In Sportstätten für den Hochleistungssport muß eine sportwissenschaftliche und gesundheitliche (medizinische/physiotherapeutische) Betreuung möglich sein.
- Im Interesse optimaler Ausnutzung und Auslastung der Sportstätten sind — soweit möglich — Sportstätten für mehrere Sportarten zu einer einheitlichen Sportanlage zusammenzufassen (multifunktionale Nutzung).
- Sportstätten sollen an Orten errichtet werden, an denen ein ungestörtes Training möglich ist.

Zumindet sollen die Sportstätten größeren, bereits vorhandenen oder geplanten öffentlichen Grünanlagen zugeordnet werden.

Im Interesse einer hohen Ausnutzung und besseren Wirtschaftlichkeit stehen die Anlagen für den Hochleistungssport auch den örtlichen Sportvereinen sowie dem Schul-, Breiten- und Freizeitsport in Zeiten zur Verfügung, in denen sie nicht für Zwecke des Leistungssports genutzt werden. Darüber hinaus werden — unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs — die Anlagen für den Hochleistungssport behindertengerecht ausgestaltet.

Für den Hochleistungssport stehen die erforderlichen Anlagen weitgehend zur Verfügung. In einzelnen Bereichen besteht jedoch noch ein Nachholbedarf. Zu den Bedarfsschwerpunkten gehören insbesondere Hallen für das Wintertraining, Skisportanlagen und Einrichtungen für das Konditionstraining und für Regenerationsmaßnahmen.

2.1 Bundesleistungszentren

Bundesleistungszentren sind die vom Bund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden anerkannten zentralen Sportstätten dieser Sportfachverbände. Sie dienen primär der zentralen Schulung von Hochleistungssportlern sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen, z. B. Fortbildung von Trainern.

Zur Zeit bestehen insgesamt 27 Leistungszentren (24 Bundesleistungszentren sowie drei Olympia-Anlagen):

Berchtesgaden/Königssee	Bobsport, Rennrodeln
Bonn	Fechten
Dortmund	Leichtathletik
Duisburg	Kanurennsport
Frankfurt	Radsport
Frankfurt	Kunstturnen
Füssen	Eishockey
Hannover	Tennis
Hannover	Fechten, Kunstturnen, Leichtathletik, Rugby, Schwimmen
Heidelberg	Basketball, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball
Hennef	Boxen, Ringen
Herzogenhorn	Skisport
Inzell	Eisschnellauf, Rollschnellauf
Köln	Hockey, Judo, Schwimmen
Leimen	Gewichtheben
Mainz	Leichtathletik

Oberstdorf	Eiskunstlauf
Ratzeburg	Rudern
Ruhpolding	Biathlon
Stuttgart	Leichtathletik
Tauberbischofsheim	Fechten
Warendorf	Reiten
Warendorf	Moderner Fünfkampf
Wiesbaden	Schießen
Hinzu kommen die Olympia-Anlagen in:	
Augsburg	Kanuslalom
Kiel-Schilksee	Segeln
München/Feldmoching	Rudern, Kanu.

Im Berichtszeitraum wurde das Bundesleistungszentrum für Gewichtheben in Leimen neu errichtet. Es umfaßt neben sportartspezifischen Einrichtungen für Gewichtheben Einrichtungen, die der Fortentwicklung des Krafttrainings für andere Kraftsportarten dienen.

Das Landesleistungszentrum für Biathlon in Ruhpolding wurde 1985 als Bundesleistungszentrum anerkannt.

Bei den Bundesleistungszentren bestehen Kuratorien unter dem Vorsitz des Bundesministers des Innern, denen die Vertreter des Landes, der Gemeinde und der jeweiligen Sportfachverbände angehören. Die Kuratorien beschließen in allen die Bundesleistungszentren betreffenden Fragen; insbesondere obliegt ihnen die Feststellung der Wirtschaftspläne und die Prüfung der Verwendung der Mittel.

Das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Errichtung von Bundesleistungszentren ist im Bereich der Neubaumaßnahmen im wesentlichen abgeschlossen. Im Vordergrund stehen aber weiterhin Ausbau und Erhaltung des vorhandenen Bestandes. Es geht vor allem um

- die Ergänzung und den Ausbau der Zentren, vornehmlich mit dem Ziel der Nutzbarmachung für weitere Sportarten,
- die Anpassung der Leistungszentren an die neuesten sportwissenschaftlichen Erkenntnisse und die neuesten sportfachlichen Anforderungen sowie
- die Modernisierung der Anlagen, u. a. mit dem Ziel sparsamerer Energieverwendung im Betrieb.

Im Berichtszeitraum wurden u. a. in den Bundesleistungszentren Berchtesgaden/Königssee (Bobsport, Rennrodeln), Frankfurt (Turnen), Inzell (Eisschnelllauf, Rollschnelllauf) und in der Olympiaanlage Kiel-Schilksee (Segeln) Ausbau- und Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt. In den nächsten Jahren sind solche Maßnahmen u. a. in den Bundesleistungszentren Füssen (Eishockey), Hennef (Boxen) und Köln (Judo) geplant.

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Kosten der Errichtung der Sportanlagen (einschließlich Erstausrüstung) und auf die Folgekosten (Bewirtschaftung, Bauunterhaltung). Dabei werden die Baukosten von den Finanzierungsträgern entsprechend ihrer im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten getragen. Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie den Bauunterhaltungskosten bewilligt der Bund in der Regel Zuschüsse, deren Höhe sich nach der Benutzungsquote unter Berücksichtigung des Bundesinteresses richtet. Hierfür wurden im Berichtszeitraum folgende Mittel bereitgestellt:

	Betrieb/ Unterhaltung	Bauunterhaltung
	— in Mio. DM —	
1982	8,642	1,814
1983	9,257	1,891
1984	9,323	2,700
1985	9,375	2,050

Aufgrund der Entwicklung der Betriebskosten, vor allem im Energiebereich, hat der Bundesminister des Innern im Berichtszeitraum weitere kostendämpfende Maßnahmen ergriffen.

2.2 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sind von den zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene als Leistungszentren anerkannte Einrichtungen für die Schulung von Leistungssportlern, in denen, neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände durchgeführt werden. Sie dienen ebenso wie Bundesleistungszentren der sporttechnischen, sporttaktischen und konditionellen Schulung und Leistungskontrolle der Spitzensportler.

Träger der Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sind in der Regel Kommunen oder Sportverbände.

Die Förderung von Baumaßnahmen mit Bundesmitteln erstreckte sich im Berichtszeitraum u. a. auf die Landesleistungszentren mit Bundesnutzung in Berchtesgaden (Ski), Heidelberg (Hockey), Winterberg (Bobsport, Rennrodeln). In den kommenden Jahren ist eine Förderung von Baumaßnahmen u. a. in Berlin (Handball, Hockey, Volleyball), Bottrop (Billard), Hamburg (Schwimmen) und Ravensburg (Karate) in Aussicht genommen.

Bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten in der Regel mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Bis heute hat der Bundesminister des Innern insgesamt den Bau von 66 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung gefördert. Im Berichts-

zeitraum wurden hierfür folgende Bundesmittel bereitgestellt:

1982	4,81 Mio. DM
1983	4,44 Mio. DM
1984	1,45 Mio. DM
1985	2,64 Mio. DM.

2.3 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände an Schwerpunkten des Hochleistungssports (vgl. im einzelnen Kapitel VI Ziff. 3.3.2 und Anhang 5 und 6).

Träger von Bundesstützpunkten sind Kommunen oder Sportverbände.

Im Berichtszeitraum wurden Baumaßnahmen mit Bundesmitteln u. a. in den Bundesstützpunkten Hamburg (Volleyball, Basketball), Heidenheim (Fechten) und Paderborn (Leichtathletik) gefördert.

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Errichtung der Sportanlagen (Trainingseinrichtungen, Konditions- und Regenerationsräume) einschließlich Erstausrüstung. Die Förderung erfolgt nach den „Grundsätzen für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren“ (Anhang 4). In der Regel beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Bevorzugt gefördert werden Einrichtungen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ (Anhang 3) entsprechen. Zuwendungen zu den Folgekosten werden vom Bund nicht geleistet.

Im Berichtszeitraum wurden für Baumaßnahmen in Bundesstützpunkten folgende Bundesmittel bereitgestellt:

1982	1,41 Mio. DM
1983	1,80 Mio. DM
1984	7,15 Mio. DM
1985	1,63 Mio. DM.

Der außergewöhnliche Anstieg im Jahr 1984 ist vor allem auf die Förderung von zwei besonders kostenaufwendigen Projekten zurückzuführen.

2.4 Sportinternate

Die Bundesregierung fördert für Zwecke des Hochleistungssports die Errichtung und Unterhaltung von Sportinternaten mit bundeszentraler Funktion (vgl. Kapitel VI Ziff. 3.3.4).

Die Förderungsquote richtet sich nach dem Ausmaß des Bundesinteresses unter Berücksichtigung der jeweiligen bundeszentralen Nutzung.

Im Berichtszeitraum wurde das Internat des Bundesleistungszentrums Turnen in Frankfurt im Rahmen der Modernisierung des Bundesleistungszentrums ausgebaut.

3 Sportstättenbau für den Breitensport

Insgesamt sind zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 31. Dezember 1985 im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaues mit Bundesmitteln 2 718 Breitensport- und Freizeitanlagen errichtet worden. Über die Art dieser Anlagen und ihre räumliche Verteilung gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Mit Bundesmitteln errichtete Sportstätten für den Breitensport 1975 bis 1985 *)

Sportstättenarten

	Hallen- bad	Frei- bad	Sport- platz- anlage	Tennis-/ Hockey- anlage	Reit- sport- anlage	Sport- halle	Sport- heim, Um- kleiden, Unter- künfte	Schieß- anlage	Eis- sport- anlage	Wasser- sport- anlage	Sonderanlagen	Gesamt- zahl der Einzel- anlagen
Bayern	28	19	335	143	16	189	256	73	13	—	Kegelbahnen 25 LA-Anlagen 33 Sommerstockbahnen 16 Billardzentr. 1 Golfplätze 2	1 149
Berlin	—	—	1	18	3	6	8	5	—	—	LA-Anlage 1 Demonstrativ-Vorh. 1 Siemensstadt 1	43
Hessen	7	18	83	46	9	22	61	26	—	1	LA-Anlagen 7 Erw. komb. LZ 1 Sport- und Freizeitcentr. 1	282
Nieder- sachsen	14	12	95	22	11	103	45	10	5	8	Kegelbahnen 3 Radrennbahn 1 LA-Anlagen 10 Mattenschanzen 2 Golfanlage 1	342
Schleswig- Holstein	11	16	273	136	14	98	220	53	—	34	Sportflugplätze 2 Kegelbahnen 9 LA-Anlagen 31 Tanzsportan. 3 Golfplätze 2	902
Gesamt:	60	65	787	365	53	418	590	167	18	43	152	2 718

*) bis einschließlich 1974 Goldener Plan und Zonenrandförderung, ab 1975 ausschließlich Zonenrandförderung

Seit Ende der Beteiligung des Bundes am „Goldenen Plan“ (31. Dezember 1974) kann die Bundesregierung den Bau von Breitensportanlagen nur noch insoweit fördern, als ihr spezifische (geschriebene oder ungeschriebene) Finanzierungszuständigkeiten zukommen (s. hierzu Ziffern 3.1 bis 3.3).

3.1 Sportstätten im Zonenrandgebiet und im Land Berlin

Nach § 6 Zonenrandförderungsgesetz fördert der Bund im Zonenrandgebiet die Schaffung sozialer Einrichtungen und damit auch die Errichtung von Breitensportstätten. Die Hilfen stehen unter dem Leitgedanken, den Folgen der Teilung Deutschlands entgegenzuwirken. Ziel der Förderung ist es,

den Wohn- und Freizeitwert des Zonenrandgebietes zu verbessern und die Lebensbedingungen dieses Raumes denen im übrigen Bundesgebiet anzugleichen.

Mit ähnlicher Zielrichtung werden die Breitensportanlagen auch in Berlin gefördert.

Die Zuwendungen des Bundes betragen in der Regel 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung. Folgekosten werden vom Bund nicht übernommen. Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Über die Förderung des Sportstättenbaues im Zonenrandgebiet im Berichtszeitraum gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Jahr	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Berlin	Insgesamt
	— in Mio. DM —					
1982	13 966	4 461	2 471	6 618	2 738	30 254
1983	18 958	3 403	4 810	6 743	3 200	37 114
1984	15 951	1 947	9 704	7 429	1 978	37 009
1985	16 273	1 368	8 240	8 148	700	34 729
Insgesamt	65 148	11 179	25 225	28 938	8 616	139 106

Diese Mittel stammen zum Teil aus dem Haushalt des Bundesministers des Innern, überwiegend aber aus dem Haushalt des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, der sie dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zuweist. Die Mittel werden vom Bundesminister des Innern in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vergeben. Die Förderungsentscheidungen werden im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde getroffen.

3.2 Demonstrativ- und Modellanlagen

Zur sachgerechten Erfüllung der mit dem Sportstättenbau verbundenen Aufgaben ist es erforderlich, auf eine ständig verbesserte Ausgestaltung der Sportanlagen im Hinblick auf deren Funktion, Nutzungsumfang, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit hinzuwirken. Zur Gewinnung der notwendigen Erkenntnisse beteiligt sich der Bund nach Abstimmung mit den Ländern und Kommunen an der Finanzierung von Demonstrativbauvorhaben.

Sie sollen

- für möglichst viele Sportarten, aber auch für therapeutische und rehabilitative Zwecke benutzbar sein,
- zugleich für Wettkampf und Training geeignet sein und
- als familiengerechte Anlagen alle Bevölkerungskreise an eine aktive und gemeinsame Freizeitgestaltung heranführen können.

Im Rahmen dieser Aufgaben hat die Bundesregierung u. a. die Errichtung einer zentralen Einrichtung für den Behindertensport an der Blindenstudienanstalt in Marburg gefördert. Der Modellcharakter dieser Einrichtung besteht insbesondere darin, daß in den geförderten Sportstätten nicht nur blinde Leistungssportler trainieren werden, sondern daß darüber hinaus in das Training auch andere Behinderte und Nichtbehinderte integriert werden. Das Vorhaben ist auch international im Hinblick auf die Förderung des Sports Blinder von Bedeutung.

3.3 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterstützt die Bundesregierung die Gemeinden beim Ausbau ihrer Infrastruktur. Unter dem Aspekt der Förderung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen werden Zuschüsse aus Gemeinschaftsaufgabemitteln u. a. zum Bau von Hallen- und Freibädern, Kunsteis- und Rollschuhbahnen, Waldsportpfaden sowie Badeseenanlagen gewährt.

Nach dem ERP-Gemeindeprogramm können an Schwerpunkorten für kommunale Investitionen ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen auch breiten- und freizeitsportliche Vorhaben.

Aufgrund des Städtebauförderungsgesetzes können Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel zur Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt werden, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung sicherzustellen. Hierzu gehören auch Sportanlagen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gewährt den Ländern hierzu auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 GG unter bestimmten Voraussetzungen für Investitionen der Gemeinden Finanzhilfen.

4 Sportstättenbau bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bundesbahn und Bundespost

4.1 Bundeswehr

Die Bundeswehr verfügt zur Zeit über

- 608 Sportplätze,
- 645 Sport- und Ausbildungshallen und
- 38 Schwimmhallen.

Im Jahr 1985 wurden 18 Sportplätze und 20 Sport- und Ausbildungshallen neu errichtet oder grundin-

standgesetzt. Für diese Baumaßnahmen wurden Haushaltsmittel des Bundesministers der Verteidigung in Höhe von 41,5 Mio. DM in Anspruch genommen. Neben Großsportanlagen verfügen fast alle Truppenunterkünfte der Bundeswehr über Kleinspielfelder.

Der Bedarf der Bundeswehr an Sportanlagen ist damit weitgehend gedeckt. In der Zukunft liegt der Schwerpunkt bei der Substanzerhaltung und Sanierung vorhandener Sportanlagen.

Alle Sportanlagen der Bundeswehr können in der dienstfreien Zeit von Schulen, Vereinen und Gruppen genutzt werden. Kosten werden nur für die Nutzung von Schwimmbädern erhoben.

4.2 Bundesgrenzschutz

Der Bundesgrenzschutz verfügt zur Zeit über folgende Sportanlagen:

- 29 Sportplätze
- 8 Kleinspielfelder
- 36 Sporthallen
- 2 Schwimmbädern
- 7 Feuerlöschbecken, die zugleich als Schwimmbecken genutzt werden und beheizt sind.

Im Berichtszeitraum sind ein Sportplatz, fünf Kleinspielfelder, zwei Sporthallen und ein Feuerlöschbecken hinzugekommen. Für die Zeit von 1987 bis 1990 sind weitere drei Sportplätze, fünfzehn Kleinspielfelder und drei Sporthallen geplant.

Für den Bau, die Unterhaltung und die Bewirtschaftung dieser Sportstätten wurden im Berichtszeitraum folgende Mittel aufgewendet:

1982	2,9 Mio. DM
1983	3,8 Mio. DM
1984	3,5 Mio. DM
1985	4,1 Mio. DM.

Für 1986 sind 6,0 Mio. DM vorgesehen.

Der Rückgang der Ausgaben für Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes gegenüber dem Zeitraum 1978 bis 1981 (Fünfter Sportbericht) ist darauf zurückzuführen, daß der vordringliche Bedarf gedeckt ist. Die seit 1982 in den Haushalt eingestellten Mittel werden vorwiegend für Grundinstandsetzungen und Bauunterhaltungsmaßnahmen verausgabt.

Der Bundesgrenzschutz stellt seine Sportanlagen in der dienstfreien Zeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Im übrigen benutzt der Bundesgrenzschutz in Standorten, in denen keine eigenen Anlagen vorhanden sind, Sportanlagen der Bundeswehr und angemietete öffentliche Sportanlagen.

4.3 Bundesbahn

Den Eisenbahner-Sportvereinen (vgl. Kapitel IX Ziff. 5.3.3) stehen z. Z. insgesamt 1 342 bundesbahneigene, 420 vereinseigene und 738 angemietete Sportanlagen (u. a. Sport- und Tennisplätze, Schwimmbäder, Bootshäuser, Schießstände, Kegelbahnen, Gewässer) zur Verfügung.

Neben der Bereitstellung von Gelände für diese Sportanlagen hat sich die Deutsche Bundesbahn an den Kosten der Vereine für Unterhaltung, Ersatz und Neubau von im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehenden Sportanlagen der Vereine in den Jahren 1982 bis 1985 in folgender Höhe beteiligt:

1982	1,1 Mio. DM
1983	0,9 Mio. DM
1984	0,7 Mio. DM
1985	0,7 Mio. DM.

Für 1986 sind 1,0 Mio. DM vorgesehen.

Die Förderungsbeträge decken nur einen geringen Teil der entstehenden Bau- und Unterhaltungskosten. Der überwiegende Teil wird von den Vereinen selbst (Eigenmittel und Eigenleistung) und durch Baukostenzuschüsse Dritter (öffentliche Mittel für den Sportstättenbau) erbracht.

4.4 Bundespost

Von den 332 Postsportvereinen im Bereich der Deutschen Bundespost mit 178 000 Mitgliedern (vgl. Kapitel IX Ziff. 5.4.3) verfügen nur 96 Vereine über vereinseigene Sportstätten. Zum großen Teil wird der Postsport in angemieteten Sportanlagen durchgeführt.

Die Deutsche Bundespost fördert den Bau von Sportstätten der Postsportvereine durch die Gewährung von Sonderzuwendungen. Aus diesen Mitteln werden jährlich bis zu zehn Bauvorhaben unterstützt. Außerdem werden in Form von Regelzuwendungen Gelder für Anmietung und Bauunterhaltung von Sportanlagen bereitgestellt. Die Zuwendungen decken nur einen geringen Teil der Bau- und Unterhaltungskosten. Der überwiegende Teil dieser Kosten wird von den Vereinen selbst und durch Baukostenzuschüsse Dritter erbracht.

Im Berichtszeitraum hat sich die Deutsche Bundespost an den Kosten für den Bau, die Bauunterhaltung, die Erweiterung und die Umgestaltung von Sportanlagen der Postsportvereine in folgendem Umfang beteiligt:

1982	1,909 Mio. DM
1983	1,351 Mio. DM
1984	1,352 Mio. DM
1985	1,162 Mio. DM.

Für 1986 ist ein Betrag von 1,175 Mio. DM vorgesehen.

VIII. Förderung der Sportwissenschaft — Bundesinstitut für Sportwissenschaft

1 Allgemeine Entwicklung

1.1 Ausgangslage

Die Bundesregierung hat 1970 durch die Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) ihre bis dahin auf verschiedene Institutionen verteilten Maßnahmen zur Förderung der Sportwissenschaft in einer Einrichtung konzentriert. Das BISp ist als nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern mit Sitz in Köln errichtet worden. Nach der provisorischen Unterbringung des BISp in zwei angemieteten Dienstgebäuden in Köln-Lövenich konnte das Institut im Frühjahr 1985 ein eigenes Gebäude in Köln-Müngersdorf beziehen. Mit dem endgültigen Standort ist die angestrebte räumliche Nähe des BISp zur Deutschen Sporthochschule Köln, zur Trainerakademie Köln und zu den drei Kölner Bundesleistungszentren für Schwimmen, Hockey und Judo verwirklicht. Damit wird eine noch engere Zusammenarbeit in der Sportwissenschaft und bei der Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Sportpraxis gewährleistet.

Die Arbeits- und Wirkungsmöglichkeiten des BISp konnten so weiter verbessert werden, auch wenn die für den personellen Aufbau und die finanzielle Ausstattung gesetzten Ziele noch nicht voll erreicht sind. Immerhin wurde die im Haushaltsjahr 1981 vorgenommene einschneidende Kürzung der Mittel für die Forschungsförderung zu einem großen Teil wieder ausgeglichen. Die Bundesregierung hat hierdurch — trotz der notwendig bleibenden Politik der Haushaltskonsolidierung — die Voraussetzungen dafür geschaffen, das international anerkannte hohe Niveau der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu halten und die Position der bundesdeutschen Sportler auch durch eine der Entwicklung des Spitzensports dienenden gezielten Forschungsförderung zu verbessern.

Die Bundesregierung wird der Förderung der Sportwissenschaft auch weiterhin große Bedeutung beimessen und für eine kontinuierliche Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen Sorge tragen.

1.2 Aufgabenstellung und Organisation

Das BISp hat den Auftrag, sportwissenschaftliche Forschungsergebnisse für die Sportpraxis umzuset-

zen. Nach dem Errichtungserlaß obliegen ihm dabei folgende Aufgaben:

- die wissenschaftliche Zweckforschung auf dem Gebiet des Sports, insbesondere in der Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie der Bewegungs- und Trainingslehre, vor allem durch Planung und Koordinierung sowie durch Finanzierung von Forschungsvorhaben und Auswertung von Forschungsergebnissen zu fördern,
- die Bundesregierung bei Sportförderungsprojekten in den Entwicklungsländern wissenschaftlich zu beraten,
- bei Planung, Errichtung, Ausbau und Unterhaltung bundeszentraler und bundeseigener Sportanlagen mitzuwirken sowie Konzeptionen für den Bau moderner Sportanlagen zu entwickeln, die Sportgeräte und sonstige Ausrüstungen fortzuentwickeln, entsprechende Forschungen zu veranlassen, zu koordinieren und zu fördern sowie Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auszuwerten,
- eine bundeszentrale Dokumentation und Information auf dem Gebiet des Sports zu betreiben.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist den Fachbereichen „Wissenschaftliche Forschung“, „Sport- und Freizeitanlagen“ sowie „Dokumentation und Information“ übertragen; den Fachbereichen steht die Verwaltung mit den notwendigen Dienstleistungen zur Seite.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushalte des BISp sind im Berichtszeitraum geringfügig gestiegen. Die 1981 erfolgte Kürzung der Haushaltsmittel für die Forschungsförderung stellt indessen nach wie vor eine Zäsur innerhalb der angestrebten Kontinuität der Förderung sportwissenschaftlicher Forschung dar.

Die Haushaltsmittel des BISp (ohne Investitionen) betrugen im Berichtszeitraum:

1982	7,917 Mio. DM
1983	8,407 Mio. DM
1984	8,649 Mio. DM
1985	8,804 Mio. DM

Für 1986 stehen 8,886 Mio. DM zur Verfügung.

Die Ansätze für die sportwissenschaftliche Forschung haben sich wie folgt entwickelt:

	1982	1983	1984	1985	1986 (Soll)
	— in DM —				
Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung und Dokumentation	2 070 000	2 200 000	2 360 000	2 400 000	2 155 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiete des Sportstättenbaues	256 000	280 000	280 000	250 000	220 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der Sportgeräteforschung und -entwick- lung	160 000	200 000	200 000	250 000	280 000

Im Personalhaushalt brachte das Haushaltsjahr 1986 eine Verbesserung. Seit dem 1. Januar 1986 können vier Beschäftigte, die bisher über jährliche Forschungsaufträge Aufgaben wahrgenommen haben, auf ordentlichen Haushaltsstellen geführt werden. Dies hatte zur Folge, daß die Personalausgaben für diese Beschäftigten, welche bisher aus dem Forschungstitel gezahlt worden waren, im Wege der Umschichtung nunmehr bei dem entsprechenden Personalausgabentitel veranschlagt werden. Das BISp verfügt seitdem über 60,5 Planstellen und Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter.

1.4 Nationaler und internationaler Wirkungskreis

Das BISp arbeitet im nationalen Bereich mit den zuständigen Ländereinrichtungen zusammen. Es ist jedoch eine verstärkte Kooperation zwischen den Ländern und dem BISp im Interesse einer verbesserten Effektivität der Sportwissenschaft anzustreben.

Der Wirkungsbereich des BISp reicht über den nationalen Rahmen hinaus. Wie jeder Wissenschaftsbereich ist auch die Sportwissenschaft auf internationale Zusammenarbeit angewiesen.

Ein wichtiges Forum der internationalen Zusammenarbeit bildet das „Komitee für sportwissenschaftliche Forschung“ des Europarats, dem der Direktor des BISp angehört. Dieses Gremium koordiniert die sportwissenschaftliche Arbeit innerhalb des Sportkomitees (CDDS) des Europarats. Ferner ist das BISp in zahlreichen internationalen Organisationen der Sportwissenschaft tätig. Hierzu zählt vor allem der „Weltrat für Sportwissenschaft und Leibeserziehung“ (ICSSPE), in dem das BISp die Mitgliedschaft des Bundesministers des Innern wahrnimmt und dessen Präsident seit 1983 der Direktor des BISp ist. Durch diese führende Mitarbeit auf internationaler Ebene sowie durch bilaterale Kooperationsvereinbarungen mit einer Reihe ausländischer Partnerinstitutionen und durch die Teilnahme an internationalen Kongressen und Veranstaltungen ist das BISp bestrebt, den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ausland zu vertiefen.

1.5 Forschungskoordination

Die mit der Koordination sportwissenschaftlicher Forschungsförderung verbundenen Aufgaben des BISp haben sich im Berichtszeitraum vermehrt.

Die nationale und europäische Projektdokumentation steht den sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen zur Verfügung. Die Mitarbeit in den Gremien des Europarates ist mit europäischen Koordinationsarbeiten in einigen Arbeitsgruppen verknüpft.

Insbesondere die fachliche Beratung sportbezogener Forschungsprojekte anderer Bundesministerien (Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) hat die Arbeit des BISp beträchtlich erweitert; sie stellt einen weiteren Schritt zur Entwicklung eines einheitlichen wissenschaftlichen Beurteilungsstandards der von der Bundesregierung geförderten sportwissenschaftlichen Forschung dar.

Neben dieser Beratungsfunktion hat das BISp die Projektleitung des mit Drittmitteln finanzierten Projekts „Rationelle Energieverwendung im Bäderbau“ übernommen. Das Projekt wird aus Mitteln des Bundesministers für Forschung und Technologie und der Europäischen Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. DM in den Jahren 1979 bis 1987 gefördert.

Die koordinierende Tätigkeit des BISp ist ein Angebot an andere Förderungsinstitutionen innerhalb, aber auch außerhalb der Bundesregierung, deren Erfolg aber letztlich von der Bereitschaft dieser Institutionen zur Zusammenarbeit abhängt.

1.6 Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung

Eine wesentliche Richtlinie für die Entscheidung über Anträge auf Forschungsförderung bildet das vom Direktorium zu beschließende Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung des BISp, das erstmals 1972 veröffentlicht worden ist und 1976 fortgeschrieben wurde. Das

dritte, zur Zeit maßgebende Programm wurde Ende 1985 verabschiedet.

Mit dem neuen Programm wird versucht, Themen mit sportpolitisch praktischer Bedeutung zu formulieren, die in den meisten Fällen von mehreren sportwissenschaftlichen Teildisziplinen zu bearbeiten sind. Damit wird zugleich ein Hinweis auf die notwendige Zusammenarbeit der Teildisziplinen sowohl im Sinne der jeweiligen Ergänzung der Perspektiven als auch im Sinne der Interdisziplinarität für ein Gesamtverständnis sportwissenschaftlicher Problemstellungen gegeben. Die jetzt vorliegenden Themen beschreiben teils Daueraufgaben, teils aktuelle Forschungsvorhaben.

Das Programm wendet sich in erster Linie an diejenigen, die für ihre Forschung auf Förderungsmittel angewiesen sind, weil das BISp vorrangig jene Projekte fördern wird, die in den Rahmen des Schwerpunktprogramms fallen. Bei fehlenden Forschungsaktivitäten auf wichtigen Gebieten müssen verstärkt Forschungsaufträge vergeben werden. Das Schwerpunktprogramm soll aber auch einer breiten Öffentlichkeit das Verständnis für die Belange der Sportforschung erleichtern und speziell denen eine Orientierung geben, die aus der Praxis heraus Fragen an die Sportwissenschaft stellen wollen.

1.7 Zweijahresberichte

Das BISp legt über seine Arbeit Zweijahresberichte vor. Im Berichtszeitraum erschienen der sechste und siebente Zweijahresbericht für die Jahre 1981/1982 und 1983/1984. Sie geben einen detaillierten Überblick über die Arbeit des Instituts.

2 Wissenschaftliche Forschung

Durch seine Forschungsförderung hat das BISp nicht unerheblich die Forschungsmöglichkeiten an den wissenschaftlichen Hochschulen verbessert. Besonders durch die enge Zusammenarbeit mit dem DSB und seinen Mitgliedsorganisationen ist eine kurzfristige Umsetzung neuer Forschungsergebnisse in die Sportpraxis gewährleistet.

Neben der zentralen Aufgabe, die Forschungsnehmer zu beraten und die vom BISp geförderten Forschungsvorhaben zu begleiten, sind schwerpunktmäßig weitere Aufgaben aus folgenden Bereichen zu nennen:

- Einsetzung und Betreuung eigener Arbeitsgruppen,
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Kommissionen anderer Institutionen,
- Durchführung (als Eigen- oder Mitveranstalter) von Kongressen, Symposien und Seminaren,
- Beratung nationaler und internationaler Sportorganisationen,

- Vorträge (vornehmlich auf wissenschaftlichen Kongressen, aber auch in der Aus- und Weiterbildung) und
- Veröffentlichungen.

In den Forschungsprojekten, Veröffentlichungen, Arbeitskreisen und Kommissionen wurden im Berichtszeitraum vornehmlich folgende Problembereiche bearbeitet:

- Grundlegende Untersuchungen zum Hochleistungstraining

Als Voraussetzung zur Verbesserung der routinemäßigen Leistungsdiagnostik im Spitzensport (vor allem in bezug auf die Leistungsphysiologie und die Biomechanik) sind umfangreiche Grundlagenuntersuchungen in zahlreichen Sportarten durchgeführt worden (u. a. Leichtathletik, Kunstturnen, Rudern, Skisprung, Schwimmen).

Darüber hinaus bemühen sich wissenschaftliche Arbeiten z. Z. um praxisnähere Modelle zur biochemischen Darstellung des Körpers und der Körpersegmente, um die Technologie der Sportspielbeobachtung, um Gesetzmäßigkeiten zur Entwicklung der Kraftfähigkeiten und um ein Psychoregulationstraining für Leistungssportler.

- Steuerung und Regelung des Trainings im Spitzensport

Um auf dem erreichten Leistungsniveau des Spitzensports die Effektivität des Trainings zu erhöhen, ist es in zunehmendem Maße notwendig, daß sich die Wissenschaft neben ihren traditionellen Aufgaben — Analyse von sportlichen Leistungen, Leistungszuständen und Trainingsmethoden — auch der Analyse des Gesamtsystems sportlichen Trainings zuwendet und dabei Modelle zur Steuerung und Regelung des Trainings entwickelt sowie wissenschaftlich überprüft.

Diese Problematik wurde im Berichtszeitraum in einer Reihe von Forschungsprojekten bearbeitet.

- Erarbeitung von Lehrmaterialien für den Leistungssport

In einem Forschungsauftrag wurden Lehrmaterialien (vor allem Studienbriefe) für einen Fernstudienlehrgang zum Diplomtrainer an der Trainerakademie Köln erstellt. Die Studienbriefe sind so konzipiert, daß sie auch als Materialien für die Trainerfortbildung Verwendung finden können (vgl. Kapitel VI Ziff. 5.3).

- Frauen im Leistungssport

Die Defizite auf diesem Gebiet der Forschung führten dazu, daß beim BISp eine Arbeitsgruppe „Hochleistungssport der Frau“ gebildet wurde. In Hearings mit den verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft wurden Leerfelder beschrieben und bereits konkrete Vorhaben initiiert bzw. durchgeführt.

- **Talentproblematik, Kinder- und Jugendtraining**
Sowohl durch Förderung von Forschungsprojekten (u. a. Talentsuche im alpinen Skilauf, Modellversuche in der Leichtathletik, Leistungsentwicklung von jugendlichen Volleyballspielern, Talentsuche und Talentförderung im Rahmen schulischen Sportförderunterrichts) als auch durch Arbeitstagungen und durch Beratung nationaler und internationaler Sportorganisationen konnten Beiträge zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung und zur Umsetzung theoretischer Erkenntnisse in die Trainingspraxis erbracht werden.

- **Soziale Probleme des Hochleistungssports**

Angesichts des Umfangs der Belastung durch Training und Wettkampf entsteht für den Hochleistungssportler in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, die Anforderungen des Hochleistungssports mit den Verpflichtungen und Ansprüchen von Familie, Schule, Universität und Beruf in Einklang zu bringen. Die veröffentlichten Forschungsberichte über Förderungseinrichtungen im Hochleistungssport sowie die Analyse von sozialen Merkmalen der von der Stiftung Deutsche Sporthilfe geförderten Athletinnen und Athleten zeigen, welche Probleme dabei entstehen und welche Strategien zu ihrer Bewältigung entwickelt worden sind. Im Rahmen des Forschungsauftrages „Stützpunkte und vergleichbare Trainingseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Trainerrolle“ werden diese Fragen weiter untersucht. Auch auf dem gemeinsam von der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen und dem BISp veranstalteten Symposium „Hat der Spitzensport (noch) eine Zukunft?“ bildeten die Rolle des Spitzensportlers als ein „Beruf auf Zeit“ und die mit der Professionalisierung verbundenen vielfältigen Konsequenzen einen zentralen Diskussionspunkt. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden Anregungen für soziale Betreuungsmaßnahmen in der Praxis entwickelt.

- **Strukturfragen der Sportorganisationen**

Mit der „Finanz- und Strukturanalyse der Turn- und Sportvereine FISAS 83“ sind in früheren Erhebungen ermittelte zentrale Daten zur Mitglieder-, Angebots-, Organisations- und Finanzstruktur der Sportvereine fortgeschrieben worden.

Die Verwertung der Erkenntnisse der Studie über Aufgaben und Strukturen der Verbände im Sport wurde durch zahlreiche Vorträge und Veröffentlichungen fortgesetzt, wobei insbesondere Fragen der Ehren- und Hauptamtlichkeit sowie der Autonomie der Sportorganisationen im Mittelpunkt standen.

Bedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit bei gleichzeitig fortschreitender Professionalisierung sind auch Gegenstand der Untersuchung über die Übungsleiter in den Sportvereinen. Struktureller Wandel des Spitzensports durch die von den Massenmedien geförderten Tenden-

zen zur Kommerzialisierung und Professionalisierung und die damit einhergehenden Veränderungen der Binnen- und Außenbeziehungen der Sportorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene standen im Zentrum der Erörterungen auf dem Symposium in Magglingen 1984. Es wurden Empfehlungen erarbeitet, die der Steuerung der Entwicklung dienen sollen.

- **Grundlegende Untersuchungen zum Bewegungslernen in Unterrichts- und Trainingssituationen**

Das motorische Lernen und der Fertigkeitserwerb stellen einen zentralen Problembereich für alle Formen des Sporttreibens dar. Auf jedem Leistungsniveau, vom Anfänger bis zum Spitzensportler, spielen Fragen des Fertigkeitserwerbs und des Techniktrainings eine entscheidende Rolle. Die Strukturierung vorhandenen Wissens und der Gewinn neuer Erkenntnisse auf diesem Gebiet bilden die Grundlage für Lehren und Lernen im Sport. Für den Spitzensport können insbesondere Entscheidungshilfen für die Technik- und Taktikoptimierung gewonnen werden.

In den Projekten zu diesem Bereich wurden u. a. Untersuchungen zur Beobachtungsschulung, zum Zusammenhang zwischen Blickverhalten, Bewegungsvorstellung und Bewegungsrealisation, zur Bewegungsantizipation und zur Bewegungskoordination bei Anfängern, Fortgeschrittenen und Hochleistungssportlern durchgeführt.

- **Sport und Gewalt**

In den Jahren 1978 bis 1982 wurde ein Forschungsauftrag zu „Sport und Gewalt“ durchgeführt, der mit einem Gutachten und einem wissenschaftlichen Berichtsband abgeschlossen wurde. Die Ergebnisse dieser Studie gingen in die sportpolitische Diskussion und in die Maßnahmen des Europarates, der Sportministerkonferenz und der nationalen Gremien ein. Die beim BISp eingerichtete Projektgruppe führt seit der Tragödie im Brüsseler Heysel-Stadion am 29. Mai 1985 ihre Arbeit mit dem Ziel fort, neue wissenschaftliche Erkenntnisse aufzuarbeiten und Konzepte zur Überwindung von Aggressivität und Gewalttätigkeit blindwütiger Fanatiker in den Fußballstadien vorzulegen.

- **Pädagogik des Vereinssports**

Vereinssport ist in den letzten Jahren vorwiegend unter strukturellen und organisatorischen Gesichtspunkten untersucht worden. Der Problembereich der Lehr- und Lernprozesse wird vom BISp als eine wesentliche Zukunftsaufgabe betrachtet. In der Vergangenheit konnten vereinzelt hierzu Forschungsanträge gefördert werden, vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Vergleichs von schulischem Sportunterricht und Vereinstraining. Daneben haben die meisten Projekte zur Talentproblematik wesentlich auch pädagogische Aspekte.

— Medien und Sport

In der Vergangenheit hat das BISp dem Bereich der Begründung und der Entwicklung von Lehrmaterialien Aufmerksamkeit gewidmet und dabei mit zahlreichen Fachgremien zusammengearbeitet. Die große Bedeutung der Massenmedien für den Sport — sowohl für seine Darstellung und deren Wirkung wie auch für seine Veränderung — hat zusätzliche Arbeitsschwerpunkte geschaffen.

— Sport mit besonderen Gruppen

Bei den hier im Vordergrund stehenden Fragen zum „Sport mit Behinderten“ sowie „Sport mit älteren Menschen“ gewannen neben nationalen zunehmend auch internationale Aktivitäten an Bedeutung.

— Verhütung von Sportverletzungen/Sportschäden

Hierbei handelt es sich um alle präventiven Maßnahmen im Hochleistungssport zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren und zur Abwendung bleibender Schäden während des Trainings oder des Wettkampfs einschließlich geeigneter Maßnahmen der Regeneration und seiner sportgerechten Rehabilitation.

2.1 Forschungsschwerpunkte

Die Entwicklung von aktuellen Forschungsschwerpunkten vollzieht sich in einem komplexen Prozeß, in dem u. a. immanente Fortentwicklungstendenzen der einzelnen Disziplinen, aktuelle Fragen der Sportpraxis, wissenschaftliche Traditionen, Eigeninteressen von Forschern und institutionelle Vorgaben — insbesondere das Schwerpunktprogramm des BISp — zusammenwirken.

Die Berufung von anerkannten Wissenschaftlern in die ehrenamtlichen Beratungsgremien dokumentiert den Willen, die wissenschaftliche Gemeinschaft selbst über die angemessene Weiterentwicklung der Forschung wachen zu lassen. Die Verbindung mit dem DSB verpflichtet dabei, auf den Nutzen für den Sport zu achten.

Unter Beachtung der notwendigen Qualifikationskriterien haben sich drei wesentliche Aspekte für die Förderung etabliert:

- konsequente Fortentwicklung von Forschungsstrategien mit aufeinander aufbauenden Einzelprojekten,
- innovative Ansätze zur Erweiterung des Instrumentariums der Sportwissenschaft insgesamt oder von Teildisziplinen,
- erstmalige Bearbeitung von bisher durch die Forschung vernachlässigten Gebieten bzw. Aspekten des Sports.

2.2 Publikationen

Die Publikationen sind ein wichtiges Mittel, die Arbeit des BISp darzustellen. Trotz geringer Zu-

wächse in den Haushalten im Berichtszeitraum konnte die Anzahl der Publikationen abermals erhöht werden. In den Schriftenreihen des BISp sind in den Jahren 1983 bis 1986 31 Bände erschienen. Aus dem Bereich Sport- und Freizeitanlagen liegen 21 Veröffentlichungen vor. Der Fachbereich Dokumentation und Information gab 24 Bände der Literaturdokumentation und vier der Projektdokumentation heraus. Daneben ist das BISp Mitherausgeber der Zeitschrift „Sportwissenschaft“.

Über diese Publikationsreihen hinaus unterstützte das BISp eine Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den geförderten Forschungsprojekten entstanden sind.

2.3 Kongresse und Symposien

Kongresse und Symposien dienen dem aktuellen Austausch zwischen der Sportwissenschaft und den Bedürfnissen und Fragen der Sportpraxis. Sie setzen immer wieder neue Impulse für die Arbeit des BISp. Von den vielen Veranstaltungen, die das BISp durchgeführt oder aber mitgetragen hat, seien die folgenden beispielhaft genannt:

- Symposium „Motorik- und Bewegungsforschung“, 1982 in Heidelberg,
- Expertenseminar „Spiel und Sport“, 1982 in Tübingen,
- Symposium „Grundlagen des Maximal- und Schnellkrafttrainings“, 1983 in Freiburg,
- Expertengespräch „Pädagogik im Training/der Sportlehrer und Trainer im Spannungsfeld zwischen pädagogischem Anspruch und Unterrichtswirklichkeit“, 1984 in Siegen,
- Workshop „Theorie und Praxis sportmotorischer Tests“, 1984 in Heidelberg,
- Workshop „Beobachtungen im Sportspiel“, 1985 in Köln,
- Workshop „Zur Sozialfigur des Übungsleiters im Sport der Bundesrepublik Deutschland“, 1985 in Köln,
- Workshop „Zur Praxis des Sprungkrafttrainings“, 1985 in Köln,
- Workshop „Prognose sportlicher Leistungen“, 1985 in Heidelberg.

2.4 Arbeitsgruppe Hochleistungssport

Die zur wissenschaftlichen Unterstützung des Hochleistungssports eingerichtete Arbeitsgruppe Hochleistungssport, der der Bundesminister des Innern, der DSB (BA-L) sowie das BISp angehören, tagte im Berichtszeitraum jeweils einmal jährlich. Zu den schwerpunktmäßig behandelten Themen gehörten sowohl allgemeine Fragen der Struktur der Spitzensportförderung, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der wissenschaftlichen Unterstützung des Hochleistungssports, als auch spezielle Fragen der Steuerung und Regelung des Trainings, wie die medizinische und

biomechanische Leistungsdiagnostik und Betreuung, die soziale Betreuung der Spitzensportler, die besondere Förderung des Hochleistungssports der Frau und die Dokumentation und Auswertung von Trainings- und Wettkampfdaten.

3 Beauftragter für Doping-Analytik

Das BISp widmet dem Dopingproblem unverändert große Aufmerksamkeit. Der Beauftragte für Doping-Analytik des BISp hat im Berichtszeitraum wieder regelmäßig Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchgeführt. Es ist festzustellen, daß die Zahl der Analysen — die für deutsche Sportfachverbände ebenso wie die für ausländische Organisationen und Sportverbände durchgeführten — angestiegen ist. Deutsche Sportler sind an den positiven Fällen der Jahre 1982 bis 1985 mit weniger als 0,5 v. H. beteiligt. Insgesamt ist jedoch bei den positiven Dopingfällen leider eine steigende Tendenz zu verzeichnen, wobei Untersuchungsergebnisse bei ausländischen Veranstaltungen im Jahre 1985 sogar Spitzenwerte von mehr als 4 v. H. positiver Proben ergeben haben.

Trotz aller Fortschritte beim Nachweis der anabolen Steroide, in erster Linie basierend auf Arbeiten des Beauftragten für Doping-Analytik des BISp, stellt diese Substanzgruppe nach wie vor ein großes Problem dar, da anabole Steroide in der Regel im Training mit dem Ziel der Leistungsverbesserung eingesetzt werden. Hinzu kommen die Versuche bzw. Maßnahmen zur Umgehung der bestehenden Dopingregeln entweder durch Manipulation der Urin-Proben bei der Abnahme oder durch die Verwendung neuer, bislang unbekannter und deshalb noch nicht verbotener Wirkstoffe. So hat erst kürzlich die Medizinische Kommission des IOC die Beta-Blocker auf die Dopingliste gesetzt.

Durch die Steigerung der Anzahl der Analysen und die Ausweitung des Analysenprogramms durch die Aufführung von neuen Wirkstoffgruppen als Dopingmittel hat sich die Beanspruchung des Labors des Beauftragten für Doping-Analytik in den letzten vier Jahren vervielfacht.

Ausgedehnt hat sich auch die internationale Zusammenarbeit des Beauftragten für Doping-Analytik. Hier wäre in erster Linie die Akkreditierung von Doping-Kontrollaboratorien in anderen Ländern zu nennen, die der Beauftragte für Doping-Analytik in seiner Eigenschaft als Mitglied der Medizinischen Kommissionen des IOC und der IAAF durchführt. Die Schaffung von akkreditierten Laboratorien mit dem Ziel, eine Standardisierung der analytischen Verfahren zu erreichen, dient einerseits dem Schutz der Athleten vor unberechtigten Dopingvorwürfen — bedingt etwa durch eine mangelhafte Analysentechnik —, andererseits der möglichst umfassenden Aufklärung von Dopingvergehen. So ist auch die Tatsache, daß sich der Kreis der akkreditierten Laboratorien von fünf im Jahre 1980 auf 18 im Jahre 1985 erweitert hat, wesentlich der Initiative und dem Einsatz des Beauftragten für Doping-Analytik zu verdanken.

Übersicht über die Entwicklung der Doping-Analytik in den Jahren 1977 bis 1985

Jahr	Anzahl der Proben	davon positiv	(i. v. H.)
1977	465	3	(0,65)
1978	836	15	(1,79)
1979	827	2	(0,24)
1980	866	14	(1,62)
1981	978	21	(2,15)
1982	1 189	21	(1,77)
1983	1 535	14	(0,90)
1984	1 747	26	(1,49)
1985	2 179	60	(2,75)

4 Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte

Die dem BISp zugewiesenen Aufgaben der Schaffung von Planungsgrundlagen für zweckmäßige Sportstätten, der Erarbeitung neuer Konzeptionen für Sport- und Freizeitanlagen sowie der Weiterführung der Sportgeräteentwicklung fordern eine enge Verknüpfung der Forschungsergebnisse mit neuen oder fortgeschriebenen Planungsgrundlagen sowie die Mitwirkung an Grundsatzausarbeitungen, Planungs-Richtlinien sowie Bau- und Ausstattungsnormen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzsituation und der künftigen Bedarfsentwicklung ist ein ständiger und intensiver Dialog aller Verantwortlichen erforderlich, um die geringer werdenden Mittel wirtschaftlich für Neubauten, Erhaltung und Modernisierung einsetzen zu können. In dieses Wirkungsfeld sind wegen ihrer besonderen Bedeutung Maßnahmen zur Energieeinsparung ebenso einzu beziehen wie alle Überlegungen, die zu Lösungen im Bereich des Problemfeldes „Sportanlagen und Umwelt“ beitragen.

4.1 Forschungsarbeiten

Die durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse trugen in besonderem Maße dazu bei, die Planungsgrundlagen für Sportanlagen zu verbessern. Veröffentlichungen und Veranstaltungen verhelfen dazu, die Ergebnisse an die hiervon betroffenen Fachkreise heranzutragen. Darüber hinaus finden die Forschungsergebnisse Eingang in die Beratungstätigkeit des BISp.

Im Berichtszeitraum konnten u. a. folgende Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaus finanziert und zum großen Teil abgeschlossen werden:

- Belastungen des Bewegungsapparates auf Sportböden,
- wirtschaftliche Beheizungsarten von Sporthallen,
- Verbesserung der Prüfmethode und Untersuchungen zur Funktionsverbesserung von Tennisflächen,

- Anforderungskriterien und Beurteilungsgrößen für Beckenabdeckungsmaterialien in Schwimmbädern,
- sportfunktionelle und werkstoffspezifische Eigenschaften von Kunststoff- und Sand-Kunststoffrasenbelägen,
- Erhöhung der Belastbarkeit von Rasennarben durch Maßnahmen der Sportplatzpflege.

Im Bereich der Geräteforschung konnten u. a. folgende Forschungsvorhaben mitfinanziert und zum großen Teil abgeschlossen werden:

- Verbesserung von Einzelteilen von Rennrädern,
- Veränderung der Kurvengeometrie bei Kunstlaufschlittschuhen,
- Entwicklung eines maschinellen Judo-Trainingspartners,
- Erforschung von Ruderbootsformen bei unterschiedlichen Wassertiefen und in stationärem Geschwindigkeitsverlauf,
- spezielles Krafttrainingsgerät für Schwimmen mit elektronischer Meßeinheit,
- Trimmrückkopplung im Segelsport,
- Entwicklung einer Methode zur Erfassung der physikalischen Vorgänge beim Gleiten von Abfahrts-Rennski,
- Entwicklung einer Methode zur zeitlichen Verkürzung des Ladevorgangs beim Biathlon-Gewehr,
- Bau eines Synchrongerätes für das Trampolinspringen.

Das BISp betreut außerdem das Projekt „Sicherheit im Fecht sport“. In einer das Vorhaben begleitenden Projektgruppe wirken Vertreter des Deutschen Fechter-Bundes, des Deutschen Sportbundes, des Bundesministers des Innern, des BISp sowie von Materialprüfungsanstalten mit.

4.2 Planungsgrundlagen

Die für wirtschaftliche Sport- und Freizeitanlagen notwendigen Planungshilfen, Richtlinien und Normen wurden aktualisiert. Bei der Überarbeitung von Normen stand deren Straffung auf ein sinnvolles Maß im Vordergrund.

Während die „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen“ (III. Fassung 1976) nur Bedarfsrichtwerte für die „Kernsportstätten“ enthielten, konnten 1984 die „Orientierungshilfen für die Planung und Errichtung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten“ (Ergänzung Kapitel V der „Richtlinien“) verabschiedet und vom DSB in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden herausgegeben werden. Die „Orientierungshilfen“ enthalten Hinweise zum Bedarf von Anlagen für Tennis, Squash, Golf, Eissport, Schießsport, Reitsport und Rollsport.

Die städtebaulichen Orientierungswerte in der III. Fassung der „Richtlinien“ gehen ausschließlich von der Zahl der Einwohner im Planungsbereich und vom Schulbedarf aus. In Zukunft, bei sinkender Bevölkerungs- und Schülerzahl und einer möglichen Verlagerung der Sportinteressen, wird die Bedarfsermittlung durch eine sorgfältige Analyse der vorhandenen und zu erwartenden Aktivitäten sowie durch die Auslastungsuntersuchung der vorhandenen Sportanlagen ersetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist ein genauer Überblick über die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen sowohl für die künftige Bedarfsplanung als auch für die Finanzplanung von besonderer Bedeutung. Die zuletzt zum Stichtag 1. Januar 1976 durchgeführte Erhebung ist inzwischen veraltet. Sie bezog sich zudem nur auf die quantitative Erfassung des Bestandes. Eine teilweise auch die Qualität des Anlagenbestandes erfassende Statistik ist auf Länderebene für 1988 in Aussicht genommen.

Auch nach 1976 (Ende des ersten Goldenen Plans) nahm die Zahl an Sportanlagen weiter zu. Der Neubau konnte aber mit dem Zustrom neuer Sportinteressenten nicht Schritt halten, so daß zum heutigen Zeitpunkt noch ein Bedarf an weiteren Anlagen, vornehmlich Sporthallen, Sportplätzen und speziellen Anlagen für einzelne Sportarten, besteht.

In der Objektplanung war die Tätigkeit vorrangig auf Verbesserung und Ergänzung der Planungsgrundlagen für Konstruktion und Ausbau sowie auf kostensparende Vorschläge, unter gleichzeitiger Wahrung vielfältiger Nutzungsmöglichkeiten, ausgerichtet. Die Ergebnisse sind als Orientierungshilfen dokumentiert:

- Orientierungshilfe zur Planung und zum Bau von „Sporthallen — Hallen für Spiele“,
- Orientierungshilfe zur Planung und zum Bau von „Sporthallen — Hallen für Mehrzwecknutzung“,
- Orientierungshilfe zur Ausschreibung von Sporthallenböden,
- Orientierungshilfe zur Ausschreibung von Tennisflächen,
- Orientierungshilfe zur Planung und zum Bau von Sportböden mit Kunststoffbelag auf Sportplätzen,
- Bauliche Anforderungen an Einrichtungen für den Tanzsport,
- Sicherheitseinrichtungen bei Eishockeyspielfeldern.

Das allgemein gewachsene Umweltbewußtsein und eine Reihe von Gerichtsurteilen, die sich mit den von Sportstätten (z. B. Tennisplätzen oder Fußballstadien) ausgehenden Immissionen befassen, haben Sportanlagen in verstärktem Maße in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Bei der Planung und Modernisierung von Sport- und Freizeitanlagen wird daher in Zukunft der Umweltverträglichkeit dieser Anlagen besondere Aufmerk-

samkeit zu widmen sein. Bereits 1975 hatte das BISp Forschungsergebnisse zum Thema „Freisportanlagen und Umgebung; Verhinderung von gegenseitigen Beeinträchtigungen“ veröffentlicht. Die in jüngster Zeit ergangenen Urteile der Zivil- oder Verwaltungsgerichte, die teilweise zu einer wesentlichen Beschränkung oder gar Einstellung des Sportbetriebes führten, haben gezeigt, daß die rechtliche Seite der Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen sehr unterschiedlich beurteilt wird. Das BISp hat daher drei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die im November 1984 unter dem Titel „Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen“ erschienen sind.

Eine kritische Auseinandersetzung erfolgte mit den vom Länderausschuß für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweisen zur Beurteilung des durch Freizeitaktivitäten verursachten Lärms“. Abgesehen von einer als nicht ausreichend empfundenen Differenzierung zwischen Sportanlagen und anderen Freizeiteinrichtungen erscheinen die Anforderungen an die Sportstätten vergleichsweise überhöht, zumal bisher über die medizinischen und psychischen Auswirkungen des Sportlärms keine wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Forschungsergebnisse vorliegen. Das BISp ist im Arbeitsausschuß des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) „Beurteilung der Geräusche von Freizeiteinrichtungen“ vertreten.

Aus aktuellem Anlaß erfolgte ferner eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Sicherheit in Sportanlagen“. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis „Sonderbauten“ der ARGEBAU wurden Vorschläge zu diesbezüglichen Ergänzungen der Musterverordnung für Versammlungsstätten beraten.

4.3 Demonstrativvorhaben

Im Rahmen eines vom Bundesminister für Forschung und Technologie initiierten und gemeinsam mit der EG finanzierten Programms über „Rationelle Energieverwendung im Bäderbau“ werden seit 1981 Erfahrungen bei Planung, Bau und Betrieb von entsprechenden Demonstrationsobjekten gesammelt und ausgewertet.

Das Vorhaben wird in zwei Tranchen abgewickelt. Im Berichtszeitraum wurden in Freibädern und Hallenfreibädern baulich/technische Energiesparmaßnahmen durchgeführt, der Betrieb während mindestens zweier Betriebsjahre beobachtet, entsprechende Meßdaten gesammelt und ausgewertet und so die Voraussetzung dafür geschaffen, den Wirkungsgrad der Maßnahmen zur Einsparung von Primärenergie nachzuweisen.

Zur Zeit werden die Ergebnisse aus den Bädern in Ahaus, Schwalmthal, Stadtsteinach und Unna (1. Tranche) ausgewertet. Die Betriebsbeobachtung und -auswertung der Ergebnisse der Bäder in Inzell und Uelzen (2. Tranche) wird Mitte 1987 abgeschlossen sein.

Zwischeninformationen der interessierten Öffentlichkeit erfolgten durch die Herausgabe von „Pla-

nungshilfen“, Durchführung zweier Statusseminare (einschl. Publikation entsprechender Berichte), Produktion einer Ausstellung und durch die Herausgabe von Kurzinformationen („Flyer“) über die Einzelobjekte.

5 Dokumentation und Information

5.1 Literaturdokumentation

Dokumentation ist ein Mittel zur Information. In der Literaturdokumentation muß der ständig anwachsenden Flut der Sportfachliteratur Rechnung getragen werden. Nach international anerkannten Schätzungen erscheinen in diesem Bereich jährlich mehr als 30 000 Bücher und Zeitschriftenartikel. Daraus wählt das BISp jährlich mehr als 4 000 Publikationen aus, bearbeitet sie dokumentarisch (versehen mit Kurzreferaten und Suchbegriffen) und speichert die Informationen in die eigene elektronische Datenbank SPOLIT. SPOLIT enthält zur Zeit mehr als 36 000 Literaturnachweise. Das Verhältnis von deutscher zu fremdsprachiger Literatur beträgt etwa 40 v. H. zu 60 v. H.

Ein Teil der dokumentierten Literatur wird einer weiteren Öffentlichkeit durch das sechsmal jährlich herausgegebene Referateorgan „Sportdokumentation“ zugänglich gemacht. Für Fachzeitschriften und Fachverbände werden disziplin- und themenspezifische Dokumentationen erstellt.

Die Literaturdokumentation des BISp arbeitet eng mit der englischsprachigen kanadischen Sportdokumentationsstelle SIRC (Sport Information Resource Center) in Ottawa zusammen. Es ist geplant, unter Mitwirkung des Weltrates für Sportwissenschaft (ICSSPE) und der Internationalen Gesellschaft für Sportinformationen (IASI) künftig im Rahmen internationaler Arbeitsteilung die Literaturdatenbank SPORT von SIRC als UNESCO-Datenbank fortzuführen. SPORT umfaßt zur Zeit 176 000 Nachweise vorwiegend der englischsprachigen Literatur. Im Gegensatz zu SPOLIT enthält SPORT kaum Kurzreferate. Das BISp hat die Datenbank SPORT ab März 1986 seinen Benutzern zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Entwicklung eines Sportthesaurus zu einem für die inhaltliche Beschreibung von Dokumenten und die Recherche notwendigen EDV-gestützten Begriffssystem wurde 1983 der sportmedizinische Teil mit ca. 3 000 Begriffen vorgelegt, der in sechs Sachgebiete mit Untergruppen eingeteilt ist. In Zusammenarbeit mit dem British Sports Council wurde eine englische Übersetzung erstellt, um im Hinblick auf die internationale Datenbank SPORT die Verwendung des sportmedizinischen Thesaurus des BISp durchzusetzen.

Bei der Entwicklung weiterer Teilthesauri arbeitet das BISp regelmäßig mit der entsprechenden Fachkommission der IASI zusammen.

5.2 Projektdokumentation

Jedes Jahr führt das BISp eine Erhebung über sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durch. Diese Erhebungen beschreiben und dokumentieren laufende oder geplante Forschungsarbeiten sportrelevanter Fragestellungen aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbst oder der angrenzenden Wissenschaften. Seit Beginn der Erhebung 1984 bis heute wurden über 2 000 Forschungsvorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeldet. Die Befragungsergebnisse werden den beteiligten Forschern in gedruckter Form zugänglich gemacht.

Basierend auf dem standardisierten Erhebungsbogen des BISp führt der Europarat über das Clearing House in Brüssel seit 1977 eine jährliche Erhebung in seinen Mitgliedstaaten durch. Das BISp liefert die Ergebnisse der deutschen Befragung in englischer Übersetzung zu. Im Oktober 1984 meldete das Clearing House 3 503 Projekte, davon 1 504 aus der Bundesrepublik Deutschland.

Die maschinenlesbare Datenbasis wurde vom BISp als Datenbank SPOFOR ab März 1986 erstmals europaweit für die Recherche zugänglich gemacht. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil das Clearing House die Ergebnisse bisher wegen fehlender Mittel nicht veröffentlichen konnte.

5.3 Dokumentation von Sportfilmen sowie des Sports und der Sportförderung in den Entwicklungsländern

Das im Fünften Sportbericht beschriebene Projekt einer Dokumentation aller öffentlich zugänglichen Sportfilme wurde beendet. Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), München, besorgt die Bearbeitung seiner eigenen, das BISp die der übrigen Sportmedien.

1983 konnte von beiden Institutionen die Veröffentlichung „Audiovisuelle Medien, Sport“ mit Informationen über 1 097 Sportmedien herausgegeben werden. Die dokumentarische Bearbeitung der neu erscheinenden AV-Medien wird fortgesetzt.

Auf Wunsch des Deutschen Bundestages hat das BISp 1983 die Aufgabe übernommen, das erreichbare Material über Sport und Sportförderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern zu sammeln und dokumentarisch aufzubereiten. Die Auswahlkriterien umfassen nicht nur sportwissenschaftliche praxisbezogene Literatur, sondern auch Arbeitsdokumente der mit Sportförderungsmaßnahmen befaßten Ressorts der Bundesregierung sowie Projekt- und Seminarberichte der in die Entwicklungsländer entsandten Experten. Anhand dieser Kriterien wurde bisher vorwiegend Material in deutscher, englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Sprache erfaßt, inhaltlich erschlossen und systematisch geordnet.

Eine erste Auswahl dieser Dokumentationen wurde im November 1984 veröffentlicht: Diese Zusammen-

stellung weist 50 Titel zu den Sportförderungsaktivitäten der Bundesrepublik Deutschland nach 1982 aus. Die Auswahl enthält programmatische Darstellungen der an der Förderung beteiligten Bundesressorts und Sportorganisationen, Berichte über einzelne Förderungsprojekte sowie Stellungnahmen aus dem Bereich der Sportwissenschaft.

5.4 Faktendatenbank „Sportmedizinische Untersuchungsdaten von deutschen Spitzensportlern“ (SPOMED)

Seit 1971 werden auf Veranlassung des Bundesausschusses Leistungssport (BA-L) des DSB die Daten der Grunduntersuchungen und seit 1985 die der leistungsdiagnostischen Untersuchungen an deutschen Spitzensportlern im BISp in anonymisierter Form dokumentarisch bearbeitet und gespeichert.

Daten von 40 000 Untersuchungen sind in der Datenbank SPOMED enthalten, die Originalbogen auf Mikrofilm archiviert. Sportwissenschaftler, Ärzte und Trainer sind die häufigsten Nachfrager. Nur die Mediziner der Untersuchungszentren und der DSB (BA-L) haben direkten Zugriff auf die Daten. Der Schutz personenbezogener Daten ist gewährleistet. Allen anderen Benutzern stehen die Daten nur in anonymisierter Form für statistische Analysen zur Verfügung.

Beispiele für solche Analysen sind u. a.:

- Kardiopulmonale Leistungsparameter von Ruderinnen,
- Auffälligkeiten an der Wirbelsäule bei Reitern.

Durch die Förderung einer wissenschaftlichen Analyse der orthopädischen Textthinweise im sportmedizinischen Untersuchungsbogen konnte das BISp dazu beitragen, daß jetzt Untersuchungsergebnisse differenzierter dokumentiert werden können.

5.5 Sportdokumentation im Rahmen des Fachinformationsprogramms der Bundesregierung 1985 bis 1988

Die Bundesregierung hat 1984 eine Neuorientierung ihrer Fachinformationspolitik beschlossen. In dem 1985 vorgelegten Fachinformationsprogramm 1985 bis 1988 ist die Sportdokumentation der ressortspezifischen Fachinformation zugeordnet. Zusammen mit den Bereichen Gesundheit und Landwirtschaft ist der Sport unter dem Begriff Biowissenschaften neu geordnet worden. Es ist geplant, daß die Dokumentationsstellen der Biowissenschaften sich durch technische Kooperation mit dem Fachinformations-Rechenzentrum des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), Köln, eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums bedienen.

Das BISp verfolgt dieses Ziel seit Jahren. 1984 kam es zu intensiven Kooperationsverhandlungen zwi-

schen DIMDI und dem Bundesinstitut. Im Juli 1985 wurden die Gespräche durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erfolgreich abgeschlossen.

Seit Januar 1986 benutzt das BISp den Computer des DIMDI für seine EDV-Aktivitäten und stellt seine öffentlich zugänglichen Datenbanken für den Zugriff durch Drittbenutzer gegen Entgelt über den DIMDI-Rechner zur Verfügung.

IX. Sonstige Maßnahmen der Bundesregierung

1 Förderungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports

1.1 Allgemeines

Die Förderung des Breiten- und Freizeitsports ist grundsätzlich und in erster Linie Sache der Länder. Auf diesem Gebiet leisten Länder und Gemeinden seit Jahren Beachtliches; ihre mannigfaltigen Anstrengungen und Initiativen würdigt die Bundesregierung ausdrücklich.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang unterstützt auch der Bund, der in der Förderung des Hochleistungssports seine Hauptaufgabe sieht, breiten- und freizeitsportlich relevante Aktivitäten. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten kann die Bundesregierung zentrale Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen im Breiten- und Freizeitsport fördern, wenn sie für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können.

1.2 Förderung des Deutschen Turner-Bundes

Die finanzielle Förderung breitensportlicher Maßnahmen des Deutschen Turner-Bundes ist im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Für die Durchführung der zentralen Lehrgangsplanung und der breitensportlichen Projektmaßnahmen werden dem Verband seit 1982 jährlich rd. 100 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Lehrgänge — z. B. in den Sportarten Gerätturnen, Faustball, Korbball und Orientierungslauf — dienen der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Fachlehrwarten, Kampf- und Schiedsrichtern auf Bundesebene.

Außerdem beteiligte sich die Bundesregierung an der Finanzierung des Deutschen Turnfestes 1983 in Frankfurt am Main mit insgesamt 1 Mio. DM. Auch für das nächste Deutsche Turnfest, das 1987 im Rahmen der 750-Jahrfeier der Stadt in Berlin stattfinden wird, ist dem Deutschen Turner-Bund eine Bundeszuwendung in einer Gesamthöhe von 1,3 Mio. DM in Aussicht gestellt worden. Für Vorbereitungs- und Organisationskosten sind davon bereits 400 000 DM im Jahr 1985 gewährt worden, für 1986 sind weitere 600 000 DM vorgesehen.

1.3 Wassersport

Im Berichtszeitraum hat sich der Wassersport mit hohen Zuwachsraten und neuen Sportdisziplinen weiter zum Breitensport entwickelt, so daß die Bundeswasserstraßen in noch größerem Ausmaß als wichtiger Freizeitraum für die erholungssuchende Bevölkerung an Bedeutung gewonnen haben. Dieser Trend verstärkt sich mit zunehmender Freizeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von Wassersportlern vermehrt solche Wasserstraßen aufgesucht werden, die in erreichbarer Nähe zu Ballungszentren liegen. Der Bundesminister für Verkehr ist deshalb unverändert darum bemüht, die Belange der Sportschifffahrt bei Verkehrsregelungen sowie beim Bau und bei der Unterhaltung der Wasserstraßen angemessen zu berücksichtigen.

Häufig müssen unterschiedliche und teilweise entgegengesetzte Interessen, wie die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der gewerblichen Schifffahrt, die Förderung des Wassersports, die Reinhaltung des Wassers und der Schutz von Umwelt und Natur, miteinander in Einklang gebracht werden. Dies erweist sich gerade in letzter Zeit dort zunehmend als schwieriger, wo aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes die Ausübung von Wassersport eingeschränkt oder sogar ganz untersagt werden soll.

Im Entwurf einer Verordnung über das Befahren der Binnenwasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten im Binnenbereich wurden mit den darin festgelegten Befahrungsregelungen Kompromisse gefunden, die sowohl die Belange des Naturschutzes berücksichtigen als auch von den Wassersportlern akzeptiert werden können.

Der Wassersport hat schon in den letzten Jahren gezeigt, daß er sich seiner Verantwortung gegenüber der Pflanzen- und Tierwelt bewußt ist. Die „Zehn goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur, die von den Wassersportverbänden zusammen mit dem deutschen Naturschutzring erarbeitet wurden, stellen dies unter Beweis.

Die unter Beteiligung der Wassersportverbände vom Bundesminister für Verkehr im Jahre 1979 erarbeiteten „Empfehlungen für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen“ wurden im Jahre 1985 ergänzt und bilden bei Planun-

gen von Wasserstraßenprojekten auch unter den heutigen Gegebenheiten eine geeignete Grundlage zur Berücksichtigung der Belange des Wassersports. In den zurückliegenden Jahren wurden z. B. im Rahmen des Ausbaues der Saar von Konz bis Saarbrücken-St. Arnual an den vier unteren Stautufen jeweils eine Kleinschiffahrtsschleuse errichtet, die vom Sportbootverkehr mitgenutzt werden kann.

Bei regelmäßig stattfindenden Gesprächen zwischen den Spitzenverbänden des Wassersports, dem Bundesminister für Verkehr und den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden alle aktuellen Fragen und Anliegen des Wassersports eingehend behandelt. Dabei sollen Interessen des Wassersports auch zukünftig unter Berücksichtigung der Belange aller Benutzer der Bundeswasserstraßen im Rahmen des Möglichen gefördert werden.

Befahrungsabgaben für Sportboote auf Binnenwasserstraßen werden in Form einer von den Sportverbänden zu zahlenden Pauschale aufgebracht, deren Steigerungsraten sich nach den Veränderungen des Abgabenaufkommens der gewerblichen Schifffahrt richten. Bei Berechnung der Pauschale wird zugunsten der Sportschifffahrt großzügig verfahren. Entgegen ihrem Widmungszweck ist die Nutzung der bundeseigenen Schutz- und Sicherheitshäfen durch Sportboote zugelassen. Der Bundesminister für Verkehr trägt damit erheblich zur Verminderung der Liegeplatzknappheit bei, unter der besonders der Segelsport leidet.

1.4 Sport für besondere Zielgruppen

Breitensportförderung ist — wie bereits oben ausgeführt — in erster Linie Angelegenheit der Länder. Die Bundesregierung ist jedoch im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeit im Breitensport bemüht, auch hier in Abstimmung mit den Ländern Hilfestellung zu leisten. Gerade die Einbeziehung besonderer Zielgruppen wie ältere Menschen und ausländische Mitbürger stehen im Vordergrund dieser Bestrebungen.

1.4.1 Altersport — Sport und Spiel für ältere Menschen

Der Altersport bildet wegen der günstigen Auswirkungen sportlich-spielerischer Aktivitäten für ältere Menschen einen Schwerpunkt bei der Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation. Sport und Spiel für ältere Menschen bieten große Chancen, soziale Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen. Sie sind geeignet, Gesundheit und Beweglichkeit zu erhalten und bisweilen auch wiederherzustellen. Dies führt zu Selbstbestätigung und Selbstbewußtsein und trägt damit zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden der älteren Menschen bei.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnis hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch die Finanzierung zentraler Maßnahmen erheblich dazu beigetragen, das Bewußtsein für die Sportmöglichkeiten älterer Menschen zu wecken und die Angebote zu erweitern.

In Forschungsvorhaben über die Thematik von Sport und Spiel für ältere Menschen wird die Frage nach angemessenen Bewegungsformen, sinnvollen Methoden sportlich-spielerischer Betätigung und dem optimalen Ausmaß sportlicher Bewegung untersucht. Gleichzeitig sollen Hinweise für den Schutz der degenerativen Herz-Kreislauf-Erkrankungen gewonnen werden.

Sport und Spiel für ältere Menschen sind geeignete Maßnahmen der sog. Interventions-Gerontologie für die Erhaltung von Selbständigkeit. Das gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Mönchengladbach finanzierte Modell „Sport für betagte Bürger“ läßt erkennen, daß gerade Selbsthilfeorganisationen in diesem Bereich einen starken Zuspruch finden und sich auf Dauer bewähren. Die Erfolge hinsichtlich der geistigen Frische und der körperlichen Gesunderhaltung werden von der Ärzteschaft anerkannt. Das Projekt wird seit dem Jahr 1985 — voraussichtlich bis 1987 — aus Bundesmitteln wissenschaftlich begleitet. Die Bundesregierung erwartet hiervon weitere Erkenntnisse über Besucherstruktur, soziale Beziehungen der Teilnehmer, die sozialen, die körperlichen und die geistigen Auswirkungen der Teilnahme an Sport und Spiel, über die Zusammenarbeit mit Ärzten und Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Der Trägerverein des Modells hat zur Durchführung seiner Aktivitäten im Jahre 1983 in Mönchengladbach das „Sportzentrum für betagte Bürger“ bezogen, das als Modellanlage mit insgesamt 1,7 Mio. DM aus Bundesmitteln gefördert worden ist; Trägerin dieser Einrichtung ist die Stadt Mönchengladbach.

Daneben haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege seit langem Altengymnastik bzw. Altersport in ihre Programme aufgenommen. So führt beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kurse für Übungsleiter und für ältere Menschen durch. Daneben gibt es seit Jahren eigene Broschüren zu Sport und Spiel des DSB, des Kuratoriums Deutsche Altershilfe und der Krankenkassen.

Seit vielen Jahren bestehen Selbsthilfegruppen für Seniorensport. Besonders hervorzuheben ist hier der bereits erwähnte Verein „Sport für betagte Bürger“ in Mönchengladbach, der bundeszentral Seniorensport- und -tanzveranstaltungen durchführt und den der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziell unterstützt (zuletzt 1985 mit rd. 17 000 DM).

Zur praktischen Förderung des Sports in Altenheimen ist 1982 eine im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erarbeitete Untersuchung mit dem Titel „Bewegungsrechte elementare Einrichtungen für Altersspiel und -sport im Innen- und Außenbereich von Altenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen“ erschienen.

Schließlich weisen die Broschüren „Der rote Faden — Ratgeber für ältere Mitbürger“, „Alt werden und gesund bleiben“ und die Informationsausstellung „Älter werden — aktiv bleiben“ (so auch das Motto

des Weltgesundheitstages 1982) des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit auf die Bedeutung des Sports im Alter hin.

1.4.2 Sport für ausländische Arbeitnehmer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Berichtszeitraum die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien weiterhin finanziell unterstützt. Vor allem im Rahmen der Betreuung in Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen wurde dabei auch die sportliche Betätigung gefördert.

Zur Verbesserung der sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien werden seit Jahren Werbeaktionen unter dem Motto „Ausländer im Sportverein“ durchgeführt. Deutsche Sportvereine sollen dadurch angeregt werden, ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien in das Vereinsleben einzubeziehen. In — gemeinsam von der Bundesregierung und vom Deutschen Sportbund verfaßten — Aufrufen werden die deutschen Sportvereine ermuntert, den ersten Schritt zu tun und auf die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Angehörigen zuzugehen. Zusammen mit „Tips für den Vereinsvorstand“, einer Anleitung für die Praxis, werden die Aufrufe regelmäßig im Jahrbuch des Sports und in den Sporthandbüchern der Landessportbünde veröffentlicht. Bei vielen Verbänden und Vereinen haben die Werbeaktionen ein positives Echo gefunden; sie haben mit dazu beigetragen, den Ausländersport merklich zu aktivieren. Besondere Initiativen auf diesem Gebiet haben auch eine Reihe von Städten und Gemeinden sowie einige Landessportbünde ergriffen.

Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien werden über Sportmöglichkeiten in der Zeitschrift „AD — Arbeitsplatz Deutschland“ informiert; sie erscheint in sechs Sprachen (griechisch, italienisch, portugiesisch, serbo-kroatisch, spanisch und türkisch) in einer Gesamtauflage von rd. 650 000 Exemplaren. Die Abgabe erfolgt kostenlos.

1.5 Sportmedizinische Forschung im Freizeit- und Breitensport

Angesichts der zunehmenden Akzeptanz von Angeboten im Freizeit- und Breitensport liegt der Bundesregierung daran, die z. T. zwar vermuteten, aber wissenschaftlich nicht nachgewiesenen positiven Auswirkungen solcher sportlicher Betätigung der Bevölkerung auf die Gesundheit genauer zu untersuchen. Insbesondere gilt dies für den präventiven Nutzen sportlicher Aktivitäten, und zwar sowohl im somatischen wie psychosozialen Bereich.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat daher im Berichtszeitraum gezielt geeignete Forschungsvorhaben initiiert und gefördert. Im einzelnen handelt es sich um folgende Projekte:

- Vorsorgeuntersuchung sporttreibender Bürger
Dieses Vorhaben wurde in den Jahren 1980 bis 1983 als Verbundstudie von sechs sportmedizini-

schen Instituten mit einem Kostenaufwand von insgesamt 2,265 Mio. DM durchgeführt. Ergebnis ist ein breit einsetzbarer präventiv-medizinisch orientierter Untersuchungsbogen für Bürger, die Breitensport treiben wollen. Der Bogen gibt Aufschluß darüber, welche ärztlichen bzw. labor-technischen Untersuchungen notwendig bzw. ausreichend sind, um den Arzt in die Lage zu versetzen, den Gesundheitszustand bzw. die spezielle Risikokonstellation des Untersuchten zu beurteilen. Gleichzeitig soll dem Arzt die Möglichkeit gegeben werden, geeignete Sportarten zu empfehlen und Risiken bei Überschreiten gewisser Trainingsgrenzen aufzuzeigen.

Dieser für den Arzt bestimmte Untersuchungsbogen wird ergänzt durch einen für die Erforschung epidemiologischer Fragestellungen geeigneten Erhebungsbogen, der als Basis für weitere Forschungsvorhaben zur präventiven Bedeutung sportlicher Betätigung dienen soll.

— Gesundheitsverhalten im Kindes- und Jugendalter

Dieses in Berlin und Bremen laufende Forschungsvorhaben wird in den Jahren 1984 bis 1986 mit Bundesmitteln in Höhe von rund 2,325 Mio. DM gefördert. Das Projekt soll Erkenntnisse über die Entwicklung gesundheitsbezogener Verhaltensweisen bei 12- bis 14jährigen Schülern über die medizinisch erfaßbaren Auswirkungen dieser Verhaltensweisen und ihre sozialen und psychologischen Grundlagen liefern. Schwerpunkte der Untersuchung sind sportliche Betätigung, Rauchen sowie Alkohol- und Medikamentenkonsum. Die Ergebnisse dieser als Längsschnittuntersuchung angelegten Studie sollen Basis für die Erarbeitung von Empfehlungen für praktisch wirksame präventive Maßnahmen sein.

Die Bundesregierung hat weiterhin Vorstudien durchführen lassen, die insbesondere methodische Ansätze zur besseren Erfassung der komplexen präventiven Auswirkungen von sportlicher Betätigung auf die Gesundheit entwickeln sollen. Hier ist vorgesehen, im Rahmen einer vergleichenden Interventionsstudie die Altersgruppe von 12- bis 14jährigen Schülern zu untersuchen.

2 Förderung des Behindertensports

2.1 Allgemeines

2.1.1 Sport als Lebenshilfe

Sport bietet behinderten Menschen eine wirkungsvolle Lebenshilfe.

Er

- erhält und steigert die Leistungsfähigkeit des Behinderten,
- weckt Selbstvertrauen, stärkt das Selbstbewußtsein, führt zur Lebensbejahung,

- fördert Kontakt als Möglichkeit der Begegnung Behinderter untereinander und mit Nichtbehinderten und
- bietet damit einen wichtigen Beitrag zur Eingliederung in die Gesellschaft.

Die Bundesregierung begrüßt daher alle Aktivitäten, die dazu beitragen, Sportmöglichkeiten für Behinderte auszubauen.

2.1.2 Zielgruppe

In der Bundesrepublik Deutschland leben über vier Millionen Behinderte, davon sind allein rd. 800 000 Kinder und Jugendliche. Wieviel Behinderte Sport treiben, kann nicht ermittelt werden, denn aussagekräftige Statistiken bestehen nicht. Die Behindertensportorganisationen haben zusammen rd. 146 000 Mitglieder. Die Zahl der Behinderten, die sich in der Freizeit sportlich betätigen, ohne Mitglied eines Sportvereins zu sein oder am Behindertensport im Rahmen der Rehabilitation teilzunehmen, kann nicht geschätzt werden.

2.1.3 Formen des Behindertensports

Im Behindertensport ist zu unterscheiden zwischen

- Leistungssport und
- Breitensport, zu dem auch die Versehrtenleibesübungen und der sonstige Rehabilitationssport als bewegungstherapeutische Übungen gehören.

Beide Arten des Behindertensports werden von Behinderten im Rahmen ihrer Freizeit ausgeübt. Der Behindertensport entspricht insoweit der Sportausübung Nichtbehinderter; allerdings wird der Behindertensport in beiden Formen von Ärzten überwacht und von besonders ausgebildeten Übungsleitern betreut und begleitet.

2.1.4 Träger

Träger des vereinsorientierten Behindertensports sind die Behindertensportgruppen und Behindertensportvereine, die im deutschen Behinderten-Sportverband (ca. 136 000 Mitglieder), im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (ca. 9 000 Mitglieder) und im Deutschen Blinden-Schachbund (ca. 430 Mitglieder) zusammengefaßt sind.

Zusätzliche Möglichkeiten der Sportausübung bieten sich Behinderten in Heimen und Tagesstätten für Behinderte, in Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentren und Clubs sowie in Einrichtungen der Kirchen. Diese Art der Sportausübung erfolgt meist nicht organisiert.

2.2 Leistungsvergleich und Wettbewerb

2.2.1 Angebote

Der Deutsche Behinderten-Sportverband bietet seinen Mitgliedern 31 Sportarten und Sportspiele an.

Dieses Angebot gilt für Körperbehinderte einschließlich Rollstuhlfahrer, Blinde und Sehbehinderte sowie geistig Behinderte. Im Deutschen Gehörlosen-Sportverband mit seinen hör- und sprachbehinderten Mitgliedern werden 17 Sportarten betrieben.

Leistungsvergleich und Wettbewerb bieten auch im Behindertensport Ansporn zu Bestleistungen. Die Behinderten-Sportverbände ermöglichen ihren leistungswilligen Mitgliedern auf vielfältige Weise Wettkampf- und Leistungssport auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu betreiben. Das sportliche Angebot richtet sich nach Art und Umfang der Behinderung. Die Sportarten sind — mit Ausnahme des Gehörlosensports — in eine Vielzahl von Disziplinen und Schadensklassen eingeteilt, die auf die unterschiedlichen Funktionseinschränkungen dieser Sportler abstellen.

Der Deutsche Sportbund verleiht als Auszeichnung für gute, vielseitige körperliche Leistung das Deutsche Sportabzeichen. Die Bedingungen für Behinderte hat der Deutsche Behinderten-Sportverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund unter Berücksichtigung der spezifischen Leistungseinschränkungen der Behinderten festgelegt.

2.2.2 Belastbarkeit

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand ist Leistungssport für Körperbehinderte unter gesundheitlichen Aspekten grundsätzlich nicht anders zu bewerten als Leistungssport Nichtbehinderter. Da aber Behinderte oft einen starken Ehrgeiz entwickeln, der zu Selbstüberschätzung und Überforderung oder zu Auswüchsen im Leistungssport führen kann, findet der Leistungssport dort seine Grenzen, wo übermäßiges Leistungsstreben zu Verschlimmerungen der Behinderung oder zu einer weiteren Behinderung führen kann. Eine überproportionale gesundheitliche Beeinträchtigung Behinderter durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen ist bisher nicht bekannt. Damit diese Voraussetzungen und dieser Tatbestand erhalten bleiben, bedarf der behinderte Leistungssportler in besonderem Maße ständiger ärztlicher Beratung und Betreuung.

Die Bundesregierung widmet daher den medizinischen Fragen nach den Grenzen der Belastbarkeit behinderter Leistungssportler weiterhin besondere Aufmerksamkeit.

2.3 Förderung

Für die Förderung des Behindertensports gelten die gleichen Zuständigkeitsabgrenzungen wie bei der Förderung des allgemeinen Sports. Danach sind für den allgemeinen Behindertensport als Breiten- und Freizeitsport grundsätzlich die Bundesländer zuständig.

Der Bund fördert

- Vorhaben, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen,

- Maßnahmen der bundeszentralen Behinderten-Sportorganisationen, die für die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Bundesland allein nicht wirksam unterstützt werden können,
- Forschungsvorhaben und Modellversuche von gesamtstaatlicher Bedeutung, z. B. Partnerschaftsmodelle Behinderte/Nichtbehinderte,

Modellversuch für den Einsatz Zivildienstleistender im Behindertensport (s. auch Kapitel X Ziff. 3).

Die finanzielle Förderung der Behinderten-Sportverbände durch den Bundesminister des Innern im Berichtszeitraum ergibt sich aus folgender Übersicht:

	1982	1983	1984	1985
	— in DM —			
Deutscher Behinderten-Sportverband ..	400 000	576 000	653 000	480 000
Deutscher Gehörlosen-Sportverband ...	245 000	195 000	195 000	711 000
Deutscher Blinden-Schachbund	16 000	16 000	18 000	26 000

Die überproportionale Steigerung der Förderung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes im Jahre 1985 ist auf die Teilnahme an den Weltspielen der Gehörlosen in Los Angeles zurückzuführen.

1986 stehen dem Bundesminister des Innern für die Förderung des Behindertensports 1,3 Mio. DM zur Verfügung.

Der Bundesminister des Innern fördert im Bereich des Behindertensports im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Teilnahme deutscher Sportler an internationalen Veranstaltungen im Inland oder Ausland (z. B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Länderkämpfe),
- Lehrgänge, z. B. Trainingslehrgänge, zentrale Lehrgänge für Kampfrichter, Trainer und Übungsleiter,
- Bundeszentrale Veranstaltungen, z. B. deutsche Meisterschaften,
- Fachtagungen der Sportausschüsse und der Fachausschüsse,
- Sonderveranstaltungen, z. B. Weltspiele der Körperbehinderten, Stoke-Mandeville-Spiele für Rollstuhlfahrer, Weltspiele der Gehörlosen, Sportspiele für Blinde, Sportspiele für geistig Behinderte,
- hauptamtliches Personal (Geschäftsführer).

Die Deutsche Sporthilfe unterstützt behinderte Leistungssportler mit Grundbeihilfen, Fahrtkostenzuschüssen, Studienbeihilfen, Materialbeihilfen, Verdienstausschüttungen und Aufwandsentschädigungen für Zusatztraining.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziert in den Haushaltsjahren 1985 bis 1987 mit 110 000 DM rd. 80 v. H. der Personalkosten für einen Gehörlosen-Dolmetscher beim Deutschen Gehörlosen-Sportverband. Der Verband wird die Zeit der Förderung aus Bundesmitteln nutzen, um die weitere Beschäftigung und Finanzie-

rung des Gehörlosen-Dolmetschers über die Dauer der Bundesförderung hinaus aus anderen Mitteln sicherzustellen.

Außerdem werden im Bereich des Behindertensports Zivildienstleistende eingesetzt. Das Bundesamt für Zivildienst hat z. Z. 26 Einrichtungen mit rd. 50 Zivildienstplätzen als Beschäftigungsstellen anerkannt, in denen Behinderte Sport treiben können. Das Bundesamt bemüht sich, die Zahl dieser Beschäftigungsstellen zu erhöhen. Voraussetzung ist jedoch, daß Sportverbände bzw. -vereine oder andere Träger sich um eine entsprechende Anerkennung bemühen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert gegenwärtig gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Modellversuch zu dem Thema „Sportunterricht an Sonderschulen für Körperbehinderte, Blinde/Sehbehinderte, Gehörlose/Gehörgeschädigte, geistig Behinderte (Werkstufe)“ mit insgesamt rd. 233 000 DM. Dieser Modellversuch dient der Entwicklung von Lehrplänen und Teillehrplänen für den Sportunterricht geistig und/oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher.

Im Sportstättenbau verfolgt die Bundesregierung im Interesse einer hohen Auslastung der Sportstätten und zur Verbesserung der Sportmöglichkeiten für Behinderte das Ziel, die Anlagen des Hochleistungssports auch dem Behindertensport zur Verfügung zu stellen.

Das Unterkunftsgebäude des Bundesleistungszentrums für Bob und Rodeln in Berchtesgaden wurde zu diesem Zweck behindertengerecht ausgebaut.

So werden auch im Zuge des Ausbaus der Sport-schule Duisburg-Wedau u. a. eine Mehrzweckhalle und eine Rollsporthalle mit den für den Betrieb erforderlichen Umkleide-, Sanitär- und sonstigen Funktionseinrichtungen behindertengerechter Ausgestaltung sowie die entsprechenden Unterkunfts- und Schulungsräume errichtet. Der Bundesminister des Innern beteiligt sich an der Finanzierung dieses Vorhabens mit mehr als 12 Mio. DM. Den beiden

Behinderten-Sportfachverbänden — Deutscher Behinderten-Sportverband (einschließlich Deutscher Rollstuhl-Sportverband) und Deutscher Gehörlosen-Sportverband — wird die Sportschule Duisburg-Wedau nach Abschluß ihres behindertengerechten Ausbaues als bundeszentrale Schulungs- und Ausbildungsstätte zur Verfügung stehen.

An einer weiteren wichtigen, dem Behindertensport dienenden Baumaßnahme hat der Bundesminister des Innern sich finanziell engagiert:

Die Deutsche Blindenstudienanstalt in Marburg errichtet eine Sporthalle mit Funktionsräumen, eine Reitsportanlage und einen Bootsraum und saniert die vorhandenen Sporteinrichtungen. Die mit dieser Baumaßnahme zu errichtenden Sportanlagen haben für den Sport der Blinden und Sehgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland Modellcharakter. Das Vorhaben dient der Erprobung und ständigen Weiterentwicklung einer methodisch und inhaltlich neuen Konzeption für das Sporttreiben dieser Behinderten. Angesichts des Bundesinteresses an der Förderung dieser bundeszentralen Einrichtung an der Blindenstudienanstalt in Marburg beteiligt sich der Bundesminister des Innern hieran mit rd. 4,4 Mio. DM.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen unvermindert fortsetzen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine behindertengerechte Ausgestaltung weiterer Sportstätten zu drängen.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist Aufgabe aller Träger des Behindertensports, sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu bemühen, den noch abseits stehenden Behinderten die sportliche Betätigung näherzubringen.

Die Bundesregierung unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln. Die jeweils mit beträchtlichem Zuschuß des Bundes ermöglichte Teilnahme behinderter Sportler an bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen ist Teil der in erheblichem Maße auf Öffentlichkeitswirkung für den Behindertensport zielenden Maßnahmen der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hat die Entschließung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. November 1982 zur Förderung des Behindertensports zum Anlaß genommen, die Rundfunkanstalten des Bundesrechts (Deutsche Welle, Deutschlandfunk), die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten der Länder (ARD), das Zweite Deutsche Fernsehen sowie den Verband Deutscher Sportpresse e. V. zu bitten, dem Behindertensport einen festen Platz in der Berichterstattung einzuräumen.

So fanden die Weltwinterspiele der Körperbehinderten 1984 in Innsbruck, die Wertsommerspiele der Körperbehinderten 1984 in Los Angeles sowie die jährlich in Stoke-Mandeville (England) durchgeführten internationalen Spiele der Rollstuhlfahrer ein breites Echo in Presse, Funk und Fernsehen.

2.5 Rehabilitationssport

2.5.1 Allgemeines

Rehabilitationssport hat die Funktion einer Behandlung und aktiven Bewegungstherapie als ergänzende Maßnahme der medizinischen Rehabilitation und ist damit eine präventive und rehabilitative Maßnahme der Gesundheitsförderung. Er dient dazu, Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Daneben ist er wie der allgemeine Behindertensport geeignet, behinderten Menschen eine wirkungsvolle Lebenshilfe zu sein. Der Rehabilitationssport und der sonstige Behindertensport, soweit er als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport betrieben wird, ergänzen sich gegenseitig.

Von zunehmender Bedeutung im Rahmen des Rehabilitationssports sind Gruppen von Patienten mit koronarer Herzkrankheit und anderen Herzkrankheiten, für die eine Übungstherapie sinnvoll ist. Gruppen treffen sich unter Leitung eines speziell ausgebildeten Übungsleiters und unter ärztlicher Überwachung regelmäßig, um durch Bewegungstherapie, Entspannungsübungen und Gruppengespräche Tertiärprävention anzustreben, d. h. ein Fortschreiten der Krankheit oder ein erneutes Infarktereignis zu verhindern. Bewegungstherapie ist dabei die ärztlich verordnete, dosierte und der Leistungseinschränkung des Patienten individuell angepaßte ärztlich überwachte körperliche Aktivität.

Ende 1985 bestanden bereits mehr als 1 200 Koronarsportgruppen. Sie gehörten zu mehr als der Hälfte Turn- und Sportvereinen bzw. Stadt- oder Kreissportbünden, im übrigen etwa zu gleichen Teilen Behindertensportgemeinschaften und freien Trägern an.

Auch für andere Behinderungsarten werden unter gleichen Bedingungen (Übungsleiter und Arzt) in der letzten Zeit besondere Gruppen — innerhalb des Behindertensports oder in Turn- und Sportvereinen — gebildet, in denen die besonderen motorischen oder stoffwechselrelevanten Probleme im Rahmen der Bewegungstherapie berücksichtigt werden (z. B. Morbus-Bechterew-Patienten, psychisch Kranke, Multiple-Sklerose-Kranke, Dialyse-Patienten, Diabetiker, Asthmatiker, Krebs-Nachsorge-Patienten).

2.5.2 Rehabilitationssport — Teil des Sozialleistungssystems

Als Teil des Sozialleistungssystems sind die Leistungsvoraussetzungen für den Rehabilitationssport im Rehabilitations-Angleichungsgesetz und in den für die einzelnen Rehabilitationsträger geltenden ergänzenden Vorschriften geregelt. In der Gesamtvereinbarung für den ambulanten Behindertensport haben die Leistungsträger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Rentenversicherung sowie der Kriegsoferversorgung und Kriegsopferversorge zusammen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Richtlinien über die Durchführung des Rehabilitationssports aufgestellt,

nach denen seit dem 1. Juli 1981 verfahren wird. Die Gesamtvereinbarung hat sich als tragfähige und organisatorische Grundlage des Rehabilitationssports bewährt.

2.5.3 Versehrtenleibesübungen als Rehabilitationssport

Nach § 10 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz haben Beschädigte Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit; Entsprechendes gilt für diejenigen, die nach Gesetzen versorgt werden, welche das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Versehrtenleibesübungen werden in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung im Rahmen regelmäßiger örtlicher Übungsveranstaltungen geeigneter Sportgemeinschaften durchgeführt. Bei den Sportarten sind die Übungen der Beschädigten auf die Art und die Schwere der Schädigungsfolgen und den gesundheitlichen Allgemeinzustand der Beschädigten abzustellen.

Im Berichtszeitraum sind Versehrtenleibesübungen in mehr als 1 400 Versehrtensportgruppen durchgeführt worden. Diesen Gruppen gehörten 1985 rd. 116 000 aktive Teilnehmer an, von denen etwa 30 v. H. Kriegsbeschädigte oder andere Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht waren.

Im einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

Jahr	Versehrten-sportgruppen	aktive Teilnehmer	davon Kriegsbeschädigte
1982	1 320	107 436	39 571
1983	1 367	108 639	37 531
1984	1 408	110 472	35 798
1985	1 462	115 658	34 685

Der Rückgang des Anteils der Kriegsbeschädigten führte 1981 zum Erlass der Verordnung zur Durchführung des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes, mit der die Abrechnung der Kosten für die Versehrtenleibesübungen vereinfacht und gleichzeitig sichergestellt wurde, daß der Haushalt der Kriegsopferversorgung nicht mit Aufwendungen für Nichtkriegsbeschädigte belastet wird.

Die Verordnung sieht eine jährliche Verminderung des Pauschalbetrages vor. Bis 1985 war diese Verminderung mit 4 v. H. festgelegt; sie ist für die Jahre 1986 und 1987 auf 5 v. H. angehoben worden.

Zum Ausgleich der Kostensteigerungen seit Einführung der pauschalierten Abgeltung der Aufwendungen für die Versehrtenleibesübungen im Jahre 1981 erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1985 eine Anhebung des Pauschalbetrages 1984 um 7 v. H. auf 9,7 Mio. DM. Bezogen auf den Höchstbetrag für das Jahr 1985 nach der alten Regelung ist der Pauschalbetrag damit rechnerisch um 12 v. H. angehoben worden. Die gegenwärtige pauschale Abgeltungsregelung gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen auf der Grundlage des § 11a Bundesversor-

gungsgesetz sind im Berichtszeitraum folgende Mittel aufgewendet worden:

1982	10,097 Mio. DM
1983	9,452 Mio. DM
1984	9,018 Mio. DM
1985	9,649 Mio. DM.

Für 1986 ist ein Betrag von 9,3 Mio. DM veranschlagt.

Daneben haben die Länder den Versehrtensportorganisationen Verwaltungskosten erstattet.

Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhielt aus Bundesmitteln zur teilweisen Deckung der Verwaltungsausgaben und für die Durchführung bundeszentraler Lehrgänge zur Fortbildung von Übungsleitern und Ärzten im Versehrtensport folgende Zuwendungen:

1982	83 700 DM
1983	81 300 DM
1984	84 500 DM
1985	79 200 DM.

Für 1986 sind 90 000 DM geplant.

2.5.4 Weiterentwicklung des Rehabilitationssports

Die Bewilligung von Rehabilitationssport durch die Rehabilitationsträger setzt für dessen Durchführung das Bestehen von Behindertensportgruppen voraus. Insbesondere die Leistungen der Kriegsopferversorgung für die Versehrtenleibesübungen bilden eine finanzielle Basis für viele Behindertensportgruppen. Der Personenkreis, dessen Teilnahme an Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz der Bund zu finanzieren hat, geht jedoch ständig zurück und macht schon jetzt nur noch rund 30 v. H. aller Teilnehmer an den Behindertensportgruppen aus. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß der Finanzierungsbeitrag nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Dauer keine hinreichende Basis mehr für den Behindertensport sein wird und daß auch die Leistungen der übrigen Rehabilitationsträger wegen ihrer begrenzten Dauer — in der Regel jeweils sechs Monate — nicht ausreichen werden, dem Behindertensport genügend Dauermitglieder zuzuführen. Deshalb wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Behindertensportgruppen und ihren Organisationen helfen, die entstehenden Probleme zu lösen.

Einen Schritt stellte bereits in der Vergangenheit die Zuwendung zu den Verwaltungskosten des Deutschen Behinderten-Sportverbandes in Höhe von jährlich 20 000 DM dar. Darüber hinaus wird angestrebt, ab 1987 Bundesmittel auch für die Durchführung zentraler Fortbildungsveranstaltungen der Übungsleiter und Ärzte für den allgemeinen Rehabilitationssport zur Verfügung zu stellen, insbesondere für Koronarsportgruppen sowie Gruppen mit Multiple-Sklerose-Kranken, chronisch Nierenkranken und Krebskranken.

Über die erforderliche Weiterentwicklung des Behindertensports und seine künftige Finanzierung

wurden mit den Beteiligten (Länder, Sportorganisationen sowie Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) bereits Gespräche aufgenommen. Ziel dieser Gespräche ist, die Fortführung und Weiterentwicklung des Sports für behinderte Mitbürger auf Dauer sicherzustellen.

2.5.5 Forschungsvorhaben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Für den Rehabilitationssport sind ärztliche Betreuung und Überwachung sowie der Ausschluss von Sportarten, bei denen für die Sporttreibenden eine erhöhte Verletzungsgefahr oder ein anderes gesundheitliches Risiko besteht, besonders wichtig. Um Ansatzpunkte für eine zeitgemäße Fortentwicklung der Inhalte des Behindertensports zu finden, werden derzeit folgende Forschungsvorhaben bearbeitet:

- Erstellung eines Indikationskatalogs, der Behinderungen unter dem Gesichtspunkt von Funktionsausfällen beschreibt, und eines diesen Funktionsausfällen zugeordneten Sporttherapiemanuals,
- Untersuchung über die Effizienz der Sporttherapie bei endogenen Psychosen,
- Sport von Patienten mit künstlichem Hüftgelenk (sog. Endoprothesenträger).

Während die beiden letztgenannten Vorhaben die Kenntnisse über Sportmöglichkeiten bei einzelnen Behinderungsarten erweitern sollen, wird von dem ersten Forschungsprojekt eine umfassende Darstellung der Behinderungsformen und der möglichen Therapieverfahren in bezug auf den Rehabilitationssport erwartet.

3 Sport im Bildungswesen

3.1 Allgemeines

Sport und Spiel sind wie Kunst und Kultur ein wesentlicher Teil von Bildung und Erziehung junger Menschen. Ihre Förderung und Entwicklung fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der Länder.

Der Sport im Bildungswesen ist aber auch Gegenstand der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern. Auf der Grundlage von Artikel 91b GG beteiligt sich die Bundesregierung seit 1970 durch die Förderung von Modellversuchen und Forschungsvorhaben an der Entwicklung des Schul- und Hochschulsports.

3.2 Zweites Aktionsprogramm für den Schulsport

Planungsgrundlage für Modellversuche und Forschungsvorhaben im Bereich des Schulsports war bis 1984 das vom Deutschen Sportbund, der Kultusministerkonferenz, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesminister für Bildung und

Wissenschaft im Jahre 1972 verabschiedete „Aktionsprogramm für den Schulsport“. Es enthielt Empfehlungen für den Sport in Schule, Hochschule und Kindergarten sowie für die Sportlehrerbildung und richtete sich in erster Linie an Länder und Kommunen.

Im April 1984 wurde das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist im wesentlichen eine aktualisierte Fortschreibung des ersten Programmes. In ihm sind jedoch ausschließlich Empfehlungen zur Verbesserung des Schulsports enthalten; der Hochschulsport sowie die Bewegungserziehung im Kindergarten werden nicht mehr berücksichtigt. Die Zielsetzungen des neuen Aktionsprogramms werden vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft unterstützt.

3.3 Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung

3.3.1 Modellversuche im Schulsport

Im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung förderte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Auswertung von 29 Modellversuchen im Sportbereich, die in den Jahren 1971 bis 1982 gemeinsam von Bund und Ländern finanziert wurden.

3.3.2 Folgerungen der Bund-Länder-Kommission

In einem Bericht der Kommission werden die aus den Modellversuchen gewonnenen Erkenntnisse dargestellt, die noch bestehenden Defizite aufgezeigt und folgende konkreten Empfehlungen für alle Schulbereiche ausgesprochen:

- Kinder im Elementar- und Primarbereich haben Bewegung und Spiel besonders nötig. Eine tägliche Bewegungszeit ist in diesem Alter wünschenswert. Der Elementar- und der Primarbereich bieten prinzipiell bessere Möglichkeiten für Maßnahmen kompensatorischer und vorbeugender sportlicher Erziehung als die spätere Schulzeit. Entscheidend ist hierbei die Qualifikation der Erzieher und Lehrer, die für Bewegungserziehung und Sport verantwortlich sind. Aus- und Fortbildung werden nur dann wirksam, wenn zu dem fachdidaktischen Konzept auch ausgearbeitete Unterrichtsbeispiele, Modellstunden und Materialien an die Hand gegeben und gemeinsam erprobt werden.
- Für den Sport im Sekundarbereich I ist ein gemeinsamer Rahmenlehrplan für alle Schularten möglich. Im Sekundarbereich II dagegen bedarf es einer Differenzierung nach Lehrplänen, die den unterschiedlichen Aufgaben der Grund- und Leistungskurse Sport der gymnasialen Oberstufe und dem Sportunterricht an beruflichen Schulen gerecht werden.
- Die Modellversuche im sonderpädagogischen Bereich erhellen ein breites Spektrum von sportlichen Maßnahmen, das vom Sportförderunterricht bis zur Bewegungsförderung in den

verschiedenen Typen der Sonderschule reicht. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine bewegungs- und sportpädagogische Ausbildung mit Ausrichtung auf spezielle Bedürfnisse Behinderter bzw. ein entsprechendes Fortbildungsangebot für Erzieher und Lehrer erforderlich.

- Wie für die übrigen Schulfächer soll es auch für das Fach Sport Angebote für besonders interessierte Schüler über den verpflichtenden Unterricht hinaus geben.
- Im Rahmen der Sportlehrerausbildung sollen die Studiengänge, die auf die Berechtigung zum Unterrichten in der Schule hinführen, bereits in der ersten Phase verpflichtende Elemente einer schulpraktischen Ausbildung erhalten. Die Abstimmung zwischen den Phasen der Ausbildung soll noch verbessert werden. Insbesondere ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Ausbildern zu sichern.

3.4 Künftige Schwerpunkte der Bundesförderung

3.4.1 Schulsport

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat gegenüber den Ländern, dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden seine Bereitschaft erklärt, das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport“ im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. In Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm und dem Auswertungsbericht der Bund-Länder-Kommission ergeben sich mittelfristig folgende besonders zu fördernde Bereiche:

- Sport in der beruflichen Bildung,
- Sport und Bewegungserziehung in Grundschulen,
- Sport an Sonderschulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen,
- Bewegungserziehung und Sport im Kindergarten,
- Verbindung zwischen Freizeitsport und Schulsport.

3.4.2 Hochschulsport

Das Zweite Aktionsprogramm enthält keine Empfehlungen zum Hochschulsport. Von den Hochschulen wird jedoch auch für diesen Bereich ein gemeinsames Programm des Bundes, der Länder und des Deutschen Sportbundes gefordert. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat seine Bereitschaft erklärt, ein besonderes Aktionsprogramm zur Förderung des Hochschulsports zu unterstützen.

Das Bundesinteresse an einem solchen Programm ergibt sich aus dem Hochschulrahmengesetz, in dem die Aufgabe der Hochschule verankert ist, Sport als eine allgemeine Aufgabe zu fördern. Es soll damit erreicht werden, daß sich Studenten, aber

auch sonstige Hochschulmitglieder, sportlich betätigen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft plant in enger fachlicher Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft und dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband die Vergabe eines Forschungsauftrages. Erwartet wird eine Bestandsaufnahme, die u. a. Erkenntnisse über bestehende Sportangebote, ihre medizinischen und pädagogischen Auswirkungen, die Zielgruppen sowie über die Rahmenbedingungen für die Sportausübung an den Hochschulen vermitteln soll. Die Ergebnisse werden den für den Hochschulbereich in erster Linie zuständigen Ländern zugänglich gemacht.

3.5 Neue Berufsfelder für Sportlehrer

Die Frage einer Berufsfelderweiterung für Sportlehrer und Sportwissenschaftler wird derzeit im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft von der Universität Hamburg untersucht. Mit dem Abschluß des Forschungsvorhabens ist Ende 1986 zu rechnen.

Die Situation der Absolventen sportwissenschaftlicher Studiengänge gibt Anlaß zur Sorge. Denn für ausgebildete Sportlehrer und Sportwissenschaftler ist es besonders schwer, einen adäquaten Arbeitsplatz zu erhalten. Dieses Problem hat den Deutschen Sportbund veranlaßt, in einem öffentlichen Appell alle Verantwortlichen zu Hilfsmaßnahmen aufzufordern. Gespräche des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit dem Deutschen Sportbund haben ergeben, daß zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme der Beschäftigungssituation notwendig sei. Nur auf einer solchen Grundlage sind Prognosen für realistische Maßnahmen möglich.

Die zu erarbeitenden Hinweise und Empfehlungen werden allen Hochschulen und sonstigen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen im Sport zur Verfügung gestellt werden. Soweit neue Ausbildungsgänge und -konzeptionen entwickelt und erprobt werden müssen, wird der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft diese im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Grundsätzlich kann von einem großen Bedarf an sportwissenschaftlich qualifizierten Kräften in der Gesellschaft ausgegangen werden. Neue Arbeitsfelder sind denkbar, etwa im Freizeitbereich als Vereinstrainer, Animatoren oder Kursleiter, im Betriebssport als Jugendwart oder Übungsleiter, in der Sporttherapie sowie in Unternehmen der Ferien- und Freizeitbranche, in Fitneßzentren, Freizeit- und Ferienclubs, Sportschulen oder Tanz- und Bewegungsstudios.

Diese Bemühungen auf Bundesebene unterstützen die bereits seit längerem bestehende Zusammenarbeit des Deutschen Sportbundes und der Sportministerkonferenz zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Förderung des außerschulischen Berufsfeldes Sport.

4 Förderung des Jugendsports

4.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans

Ein wesentliches Instrument zur Förderung des außerschulischen Jugendsports ist der Bundesjugendplan, dessen Maßnahmen vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziert werden. In ihm sind die konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendarbeit zusammengefaßt. Er ist u. a. Finanzierungsgrundlage für die Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände sowie für die Bundesjugendspiele.

4.1.1 Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände

Der Deutschen Sportjugend werden Zuwendungen insbesondere für die Jugendorganisationen der Fachverbände des Deutschen Sportbundes gewährt. Die Mittel sind bestimmt im wesentlichen für

- Kurse der politischen Bildung,
- Mitarbeiterschulung,
- Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen sowie
- sonstige Einzelmaßnahmen, insbesondere für Jugendverbandszeitschriften und für zentrales Arbeitsmaterial.

Darüber hinaus erhält die Deutsche Sportjugend Zuwendungen für Vorhaben, die im Rahmen des internationalen Jugendaustausches und der internationalen Jugendbegegnung durchgeführt werden. Hierzu gehören auch bilaterale Programme sowie jugendpolitische Maßnahmen, die sich auf Länder der Dritten Welt beziehen.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Sportjugend wird institutionell gefördert.

In den Jahren 1982 bis 1985 hat die Bundesregierung für die Deutsche Sportjugend und ihre Fachverbände folgende Beträge aufgewendet bzw. für 1986 geplant:

	1982	1983	1984	1985	1986
	— in Mio. DM —				
Haushalt der Deutschen Sportjugend ..	1 557	1 539	1 551	1 591	1 594
Zuwendungen für die Fachverbände ...	2 363	2 443	2 639	2 368	2 366
Insgesamt	3 920	3 982	4 190	3 959	3 960

Neben der Deutschen Sportjugend erhalten auch andere sporttreibende zentrale Jugendverbände (z. B. die Solidaritätsjugend, DLRG-Jugend, Deutsche Jugendkraft, CVJM-Eichenkreuz) Zuwendungen; sie betragen

1982	279 000 DM
1983	288 000 DM
1984	499 000 DM
1985	531 000 DM.

Für 1986 sind 535 000 DM vorgesehen.

Im Sonderplan Berlin wurden folgende Beträge ausgegeben:

1982	388 100 DM
1983	392 200 DM
1984	394 600 DM
1985	401 700 DM.

Für 1986 sind 405 000 DM vorgesehen.

Das Programm „Sportliche Jugendbildung“, das seit 1971 ein Bestandteil des Bundesjugendplans ist, soll zur Anregung und Intensivierung solcher Maßnahmen in der Jugendarbeit dienen, bei denen gleichgewichtig zur Sportausübung die theoretische Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen des Sports in unserer Gesellschaft tritt. Hierdurch soll der

Sport in der Gesamtheit seiner sozio-kulturellen Bezüge dargestellt und bewußt gemacht werden.

Für Maßnahmen der sportlichen Jugendbildung wurden im Berichtszeitraum folgende Mittel bereitgestellt:

1982	333 500 DM
1983	374 000 DM
1984	325 000 DM
1985	337 500 DM.

Für 1986 sind 350 000 DM vorgesehen.

4.1.2 Bundesjugendspiele

Seit dem Jahre 1951 werden die Bundesjugendspiele durchgeführt. Die Auswahl der Übungen und die Ziele des Programms werden maßgeblich von folgenden Überlegungen bestimmt:

- Alle Jugendlichen sollen teilnehmen können.
- Jeder soll einen Anreiz zur Teilnahme, zum Üben und zur Erzielung seiner optimalen Leistung erhalten.
- Unterschiedliche Veranlagungen sollen angesprochen und entwickelt werden.

- Der Arbeit in den Schulen und Vereinen sollen Anregungen und Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Die Einzelheiten der Ausschreibungen der Bundesjugendspiele sind im Laufe der Jahre mehrfach den veränderten Verhältnissen angepaßt worden.

Im Berichtszeitraum beteiligten sich an den Bundesjugendspielen jährlich etwa fünf Millionen Kinder und Jugendliche. Damit sind diese Spiele die größte sportliche Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Der herausragende Platz, den die Bundesjugendspiele im schulsportlichen Wettkampfsystem einnehmen, ist vor allem dadurch zu erklären, daß die Anforderungen der Spiele am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert sind und jedem Teilnehmer Gelegenheit bieten, seine im Sportunterricht erlernten Fertigkeiten zu erproben.

Das bis zum Jahre 1978 bestehende Wettkampfangebot aus mehr oder weniger komplizierten Mehrkämpfen im Gerätturnen, in der Leichtathletik und im Schwimmen wurde durch ein neues, von einem Expertenteam in enger Zusammenarbeit mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz entwickeltes Wettkampfsystem ersetzt. Es zeichnet sich besonders durch einfache Handhabung und Bewertung für den Schulbereich aus und hat den Bundesjugendspielen zu neuer Attraktivität verholfen.

Das nunmehr seit 1979 geltende neue Angebot wendet sich an Schülerinnen und Schüler vom achten Lebensjahr an und umfaßt Wettkämpfe in den Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen. Die Wettbewerbe bestehen jeweils aus einem Dreikampf, für den drei Übungen aus vier Disziplinen einer Sportart nach eigener Wahl zusammengestellt werden können.

Die Bundesjugendspiele werden von der Trias Schule, Jugendarbeit und Sport getragen. Für die politische und fachliche Zusammenarbeit dieser Träger wurde eine institutionelle Lösung gewählt, in der die Vertreter dieser drei großen Bereiche zusammenwirken. 1980 haben sich als Träger der Bundesjugendspiele die Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu einem Kuratorium zusammengeschlossen. Sie haben einen Ausschuß berufen, der sich insbesondere mit der Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele befassen soll.

Die Mittel für die Zuwendungen zur organisatorischen und technischen Abwicklung der Bundesjugendspiele sind auch im Bundesjugendplan veranschlagt. Im Berichtszeitraum wurden hierfür verausgabt:

1982	769 000 DM
1983	563 000 DM
1984	512 000 DM
1985	670 000 DM.

Für 1986 sind 700 000 DM veranschlagt.

4.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk

4.2.1 Organisation und Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben des Deutsch-Französischen Jugendwerks zählt die Förderung von Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit im Bereich des Sports. Diese Förderung erfolgt im Rahmen verschiedener Programme.

4.2.2 Gruppeneustausch und Plein-air-Sport

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und anderen Verbänden fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk primär den Gruppeneustausch deutscher und französischer Sportvereine. Daneben werden in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich sog. Plein-air-Sportprogramme durchgeführt. Diese Programme, die in Frankreich schon seit langem bestehen, sollen allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu bestimmten Sportarten eröffnen; sie wenden sich an Anfänger und umfassen in erster Linie die Sportarten Segeln und Skilaufen. Träger der Programme sind in Frankreich die Ligue de L'Enseignement und bestimmte Segelzentren, in der Bundesrepublik Deutschland die Sportjugend Nordrhein-Westfalen, die Jugend des Deutschen Alpenvereins und die Deutsche Gesellschaft für Europäische Erziehung.

Zur Vorbereitung der ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter auf die sportlichen Begegnungen und Plein-air-Maßnahmen fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk Kurse, die von den am deutsch-französischen Austausch beteiligten Organisationen ausgerichtet werden.

Die Zahl der Informations- und Kontaktprogramme (Gruppenbegegnungen und Plein-air-Programme) betrug in den Jahren

1982	383
1983	426
1984	410
1985	420.

4.2.3 Leistungssport

Ein besonderes Förderungsprogramm besteht für den Bereich des Leistungssports. Die verantwortlichen Organisationen beider Länder treffen sich jährlich nach Beendigung der Wettkampfsaison und konzipieren für das folgende Jahr gemeinsame Lehrgänge für Sportler und Fachkräfte.

Im Berichtszeitraum sind im Bereich des Leistungssports 244 Maßnahmen (Lehrgänge, Seminare, Leistungssportprogramme) durchgeführt worden, die sich wie folgt aufteilen:

1982	55
1983	64
1984	60
1985	65.

4.2.4 Sportwissenschaft

Das Deutsch-Französische Jugendwerk fördert überdies die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Dieses Förderungsprogramm sieht Fachseminare für Sportstudenten, Leibeserzieher und Sportlehrer an deutschen und französischen Sporthochschulen vor, bei denen vor allem die unterschiedlichen Lehrmethoden in beiden Ländern dargelegt und mit dem Ziel ihrer gemeinsamen Weiterentwicklung erörtert werden. In der Trägerschaft der Deutschen Sportjugend und des Comité National Olympique et Sportif Français werden forschungsorientierte Fortbildungsprojekte — insbesondere zur Rolle des Sports im Rahmen des internationalen Jugendaustausches — durchgeführt, die auf eine Verbesserung der Begegnungspraxis hinzielen.

5 Dienst- und Ausgleichssport

5.1 Bundeswehr

5.1.1 Sportausbildung

Grundlagen für die Sportausbildung der Soldaten (Grundwehrdienstleistende, Zeit- und Berufssoldaten, Wehrübende) ist die Zentrale Dienstvorschrift „Sport in der Bundeswehr“ aus dem Jahre 1974. Derzeit wird sie überarbeitet.

Die überarbeitete Fassung dieser Dienstvorschrift ist eine Weiterentwicklung der bisher in der Bundeswehr praktizierten und in Vorschriften, Richtlinien und Hinweisen festgelegten Sportausbildung. Sie entspricht in ihren Grundsätzen einer lernzielorientierten Ausbildung. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen der Sportpädagogik, Sportmethodik, Trainingsphysiologie und Sportmedizin sind eingearbeitet. Auf die besonderen Belange der Sportausbildung in der Truppe wird speziell eingegangen. Dies kommt auch in der neuen Gliederung

- Allgemeine Sportausbildung (Pflichtprogramm)
 - Besondere Sportausbildung
 - Sportveranstaltungen
 - Freizeitsport (im Bereich der Bundeswehr)
- zum Ausdruck.

Für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten unerlässlich. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Sportausbildung einen hohen Stellenwert. Unter Beachtung eines Votums des Wissenschaftlichen Beirats für das Sanitäts- und Gesundheitswesen beim Bundesminister der Verteidigung (Wehrmedizinischer Beirat) wurde die Altersbegrenzung (bisher 49. Lebensjahr) für die Teilnahme am Sport aufgehoben. Damit sind nunmehr alle Soldaten, deren Tauglichkeit und allgemeine Verwendungsfähigkeit nicht eingeschränkt sind, zur Teilnahme an der Sportausbildung verpflichtet.

5.1.2 Sportprüfungen

Die Bundeswehr bleibt bei der bewährten Methode, den Ausbildungsstand durch Tests, Leistungsabnahmen und Wettkämpfe zu prüfen. Das sind unter anderem ein Physical Fitness Test sowie die Prüfungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, der Deutschen Schwimmabzeichen und der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen.

1983 wurden die Richtlinien für den „Soldaten-Sportwettkampf“ grundlegend geändert. Auf einen festgelegten leichtathletischen Vierkampf wurde zugunsten eines vielfältigen Angebots an Wahlmöglichkeiten verzichtet. Der Vierkampf kann jetzt — dem Deutschen Sportabzeichen vergleichbar — aus fünf Gruppen zusammengestellt werden. Dabei wird eine Ausdauerdisziplin für alle Soldaten verbindlich gefordert. Die jährliche Teilnahme am Soldaten-Sportwettkampf ist Pflicht für alle Soldaten, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ersten Erfahrungsberichten ist zu entnehmen, daß diese Neuordnung die Sportausbildung allgemein belebt und die Soldaten stärker motiviert, sich den Herausforderungen eines Mehrkampfes zu stellen.

5.1.3 Sportausbilder

In der Truppe werden Unteroffiziere und Offiziere als Sportausbilder in „Zweitfunktion“ eingesetzt. Im Rahmen ihrer Laufbahnlehrgänge erhalten sie eine entsprechende Ausbildung als Riegenführer (Gruppensportleiter), Hilfssportleiter (Zugsportleiter) oder Sportleiter. Die höchste Qualifikation „Übungsleiter der Bundeswehr“ wird in einem speziellen Lehrgang an der Sportschule der Bundeswehr erworben. Diese Ausbildung schließt mit einer Lizenz des Deutschen Sportbundes ab. Einzelheiten der stufenweisen Ausbildung sind in Rahmenrichtlinien des Bundesministers der Verteidigung festgelegt.

Für die Ausbildung in Sportarten, die bei den Soldaten besonders populär sind, werden an der Sportschule der Bundeswehr „Fachsportleiter“ ausgebildet. Auch hier befindet sich Ausbildung und Prüfung im Einklang mit den Bestimmungen der Sportverbände.

Jede Einheit (Kompanie) oder vergleichbare Dienststelle der Streitkräfte soll über einen Übungsleiter verfügen. Neben den Gruppen- und Zugsportleitern (bzw. Sportleitern) soll die Teileinheit einen Fachsportleiter einsetzen können.

Die Ausbildung und Prüfung der Sportausbilder wird an den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr von zivilen Diplom-Sportlehrern oder staatlich anerkannten Sportlehrern durchgeführt. Diese Sportlehrer sind auch für die Fort- und Weiterbildung der militärischen Sportausbilder zuständig. Damit ist die Aktualität und Kontinuität dieser Ausbildung garantiert.

1986 sind 33 Diplom-Sportlehrer und 77 Sportlehrer als Angestellte an den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen und Dienststellen der Bundeswehr tätig.

5.1.4 Sportbekleidung und Sportgerät

Sport bedingt eine zweckmäßige Ausrüstung, die Bewegung zuläßt und Schutz bietet, die aber auch physiologische und orthopädische Funktionen erfüllt. Sie steigert zusätzlich die Motivation. Aus dieser Erkenntnis hat der Bundesminister der Verteidigung den Bereich Sportbekleidung aufgrund der Erfahrungen des allgemeinen Sports für die Soldaten neu geordnet.

Der grundwehrdienstleistende Soldat wird in den nächsten zwei Jahren mit zwei Paar Sportschuhen und Sportsocken sowie einem neuen Trainingsanzug ausgestattet. Später ist eine Erweiterung der Ausrüstung vorgesehen. Mit einem Sonderprogramm wurden 1985 zunächst „Versuchsmodelle“ beschafft. Die Ausrüstung mit funktionsgerechter Sportbekleidung soll innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen sein.

Die in der neugefaßten Dienstvorschrift vorgesehene Änderung der Sportausbildung hat auch eine geänderte Zusammensetzung der Sportgerätesätze zur Folge.

Die Ausstattung der Einheiten/Verbände und Schulen mit den neuen Sportgerätesätzen wird ab 1987

in Jahresteilbeträgen von 1 bis 2 Mio. DM vollzogen werden.

5.1.5 Sportschule der Bundeswehr

Die Sportschule der Bundeswehr in Warendorf ist eine zentrale militärische Dienststelle. Ihr kommt ein Ausbildungsauftrag zu gegenüber den Teilstreitkräften Heer, Luftwaffe und Marine sowie der Inspektion für das Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr.

Der Schwerpunkt des Lehrauftrages liegt bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Fachsportleitern für die Truppe. Hierfür stehen 23 Diplom-Sportlehrer und staatlich anerkannte Sportlehrer zur Verfügung.

Personal, Material und Infrastruktur orientieren sich an diesem Auftrag für Lehre, Training und Anwendungsforschung. Die Sportschule der Bundeswehr verfügt über alle notwendigen sportartspezifischen, unterrichtstechnischen und sportmedizinischen Einrichtungen.

In den Jahren 1982 bis 1985 wurden folgende Lehrgänge an der Sportschule der Bundeswehr durchgeführt:

Lehrgangsart	Teilnehmer			
	1982	1983	1984	1985
Übungsleiter	999	1 050	1 145	992
Fachsportleiter	730	779	829	898
Kondition	140	145	285	248
Sport in der Rehabilitation	224	268	244	250
Sonstige	425	440	441	445
Insgesamt:	2 518	2 862	2 944	2 833

Darüber hinaus trainieren etwa 200 wehrpflichtige Spitzensportler in 20 verschiedenen Sportarten an der Sportschule der Bundeswehr. Bei der Betreuung dieser Sportler wird die Sportschule der Bundeswehr von Trainern der Spitzensportverbände unterstützt. Diese Arbeit dient zugleich der Auswahl und Vorbereitung von Spitzensportlern der Bundeswehr für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Im Bereich der Anwendungsforschung haben die von der sportmedizinischen Abteilung entwickelten Verfahren zur Leistungsdiagnostik bei Schwimmern sowie zur medizinischen Trainingssteuerung beim Modernen Fünfkampf, Mittel- und Langstreckenlauf sowie beim Schwimmen internationale Beachtung gefunden.

Mit verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere über die Leistungsfähigkeit und die Belastbarkeit von Soldaten, wurde unterstrichen, daß Sportmedizin integrierter Bestandteil der Wehrmedizin ist. In dieser Kenntnis arbeiten die Sportmediziner der Sportschule der Bundes-

wehr eng mit den Ärzten des Flugmedizinischen Instituts der Luftwaffe zusammen. Für den Bereich der Lehre unterhält die Sportschule der Bundeswehr engen Kontakt mit den sportwissenschaftlichen Instituten.

Die Sportschule der Bundeswehr stellt ihre Einrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. In den dienstfreien Stunden nutzen Warendorfer Schulen und Vereine die Sportstätten. Die Zahl der Wochenendlehrgänge der Sportfachverbände steigt ständig. 1985 haben insgesamt rd. 62 400 Personen die Einrichtungen der Sportschule der Bundeswehr in Anspruch genommen. Im Wettkampfbereich war die Sportschule der Bundeswehr u. a. bei der Weltmeisterschaft 1983 im Modernen Fünfkampf die Zentrale für Organisation und Durchführung.

5.1.6 Tätigkeit der Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire

Die Bundeswehr gehört seit 26 Jahren dem Conseil International du Sport Militaire (CISM) an (vgl. auch Kapitel VI Ziff. 4.1). Seit 1982 ist der Chef der

deutschen Delegation Mitglied im Exekutiv-Komitee und seit 1985 Vizepräsident. Zusätzlich führt er den Vorsitz über die Ständige Kommission für Wettkampfplanung und Sportförderung.

Die Bundeswehr hat bisher 19 internationale Militärmeisterschaften des CISM ausgerichtet. Sie beschickt jährlich Wettkämpfe in olympischen oder militärspezifischen Disziplinen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsnationen liegt der Schwerpunkt auf Sportwissenschaft und Sportmedizin.

In den letzten Jahren haben wiederholt Sportlehrer der Bundeswehr die in der Bundeswehr bewährten Trainingsprogramme und Unterrichtsformen anderen Streitkräften vorgestellt. Nationen der Dritten Welt, vornehmlich aus dem afrikanischen und asiatischen Raum, entsenden Leistungssportler ihrer Streitkräfte an die Sportschule der Bundeswehr, damit sich diese auf internationale Wettkämpfe vorbereiten können.

5.1.7 Rehabilitationsmaßnahmen

Die Bundeswehr führt an der Sportschule Warendorf Lehrgänge im „Behindertensport“ durch, die als Rehabilitationsmaßnahmen einzustufen sind. Basis für diese Maßnahmen ist der Erlaß „Förderung der Schwerbehinderten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“.

Die Lehrgänge wurden zunächst für versehrte oder behinderte Soldaten eingerichtet. Inzwischen können auch Lehrgangplätze von zivilen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden. Die Teilnahme ist an Voraussetzungen geknüpft, die im Lehrgangskatalog der Streitkräfte ausgeschrieben sind.

Im Jahre 1986 wird an der Sportschule der Bundeswehr erstmals ein Übungsleiterlehrgang mit dem Schwerpunkt „Behindertensport“ durchgeführt.

5.2 Bundesgrenzschutz

5.2.1 Körperliche Leistungsfähigkeit

Der Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz ist im täglichen Dienst — insbesondere aber bei Polizeieinsätzen — erheblichen körperlichen Belastungen ausgesetzt. Daher hat die Sportausbildung bereits in der Laufbahnausbildung für den jungen Beamten einen hohen Stellenwert.

Der Rahmenlehrplan weist folgende Schwerpunkte aus:

- Selbstverteidigung,
- Rettungsschwimmen,
- konditionsfördernde Sportarten.

Am Ende der Laufbahnausbildung soll der Polizeivollzugsbeamte

- den 5. Kyu-Grad in der Selbstverteidigung,
- das Deutsche Sportabzeichen und

- das Rettungsschwimmabzeichen erworben haben.

Mannschaftsspiele und Wettkämpfe tragen dazu bei, das soziale Verhältnis innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und zu Kameradschaft, Fairneß und Disziplin zu erziehen.

Auch nach der Laufbahnausbildung behält der Sport als konditionsförderndes Element seine Bedeutung. In jährlichen sportlichen Prüfungen hat der Polizeivollzugsbeamte seine körperliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

In Wettkämpfen auf verschiedenen Ebenen der BGS-Verbände — von regionalen bis hin zu europäischen Meisterschaften —, aber auch im außerdienstlichen Sport finden Polizeivollzugsbeamte des BGS ein breites Spektrum sportlicher Betätigungsmöglichkeiten.

5.2.2 Dienstsport

Polizeispezifische Bedeutung hat die Ausbildung in der Selbstverteidigung, um die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder von Waffen weitgehend entbehrlich zu machen. Die Qualität der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten wird in erster Linie von einer gründlichen Ausbildung der Ausbildungsleiter bestimmt. In Fortbildungs- und Speziallehrgängen werden die Ausbilder entsprechend geschult.

Der Bedarf an Ausbildungsleitern für Selbstverteidigung ist weitgehend gedeckt.

In Verbindung mit der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft veranstaltet der BGS jährlich Wettbewerbe der Ausbildungseinheiten unter Polizeivollzugsbeamten im ersten Dienstjahr. Die Einheiten mit den höchsten Erwerberzahlen von Rettungsschwimmabzeichen werden ausgezeichnet. Die Grenzschutzschule Lübeck — Fachbereich Sport — hat sich zum Zentrum des BGS für die Ausbildung von Ausbildungsleitern im Schwimmen und Retten entwickelt.

Den dritten Schwerpunkt im Dienstsport bilden die konditionsfördernden Sportarten. Auch für diesen Bereich des Sports bildet der BGS gemäß den Bestimmungen des Deutschen Sportbundes Polizeivollzugsbeamte zu Ausbildungsleitern aus. Sie werden regelmäßig zu Fortbildungsveranstaltungen abgeordnet. In der Bergausbildungsstätte des BGS, dem Kührointheus, werden das gesamte Jahr über konditionsfördernde Trainingsmaßnahmen für die Polizeivollzugsbeamten durchgeführt.

5.2.3 Wettbewerbe und Meisterschaften

Alle Dienstsportarten und solche Sportarten, die — wie Orientierungslauf, Allkampf (Selbstverteidigung), Triathlon — als Dienstsport gefördert werden, sind in Wettbewerbe und Meisterschaften eingebunden und stellen eine wesentliche Ergänzung der allgemeinen Sportausbildung dar.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Sportprüfungen beim BGS abgenommen:

Jahr	Sportabzeichen	Rettungsschwimmerabzeichen
1982	5 014	2 496
1983	5 035	2 382
1984	5 092	2 450
1985	5 225	2 510

Bei deutschen und europäischen Polizeimeisterschaften haben Polizeivollzugsbeamte des BGS beachtliche Erfolge erzielt (vgl. Kapitel VI Ziff. 4.2).

5.2.4 Deutsches Polizeisportkuratorium

Das Deutsche Polizeisportkuratorium (DPSK) nimmt einer Bund-Länder-Vereinbarung zufolge die gemeinsamen polizeisportlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Hierbei hat es insbesondere die Aufgabe, sportliche Erfahrungen aus den verschiedenen Bereichen zu sammeln, auszuwerten und umzusetzen, um möglichst gleiche Leistungsvoraussetzungen und Bedingungen im Polizeisport zu schaffen. Außerdem koordiniert das DPSK durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Polizeisportvorschriften die Ausbildung und die Leistungsbewertung der Polizeivollzugsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gewährleistet, daß die Sportausbildung der Polizeien von Bund und Ländern einheitlich und nach den neuesten Erkenntnissen erfolgt.

Das DPSK arbeitet als Mitglied der Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) eng mit den Polizeiorganisationen westeuropäischer Länder zusammen.

1985 hat das DPSK ein Europäisches Polizeileistungsabzeichen eingeführt. Dessen Erwerb erfordert bestimmte sportliche Leistungen im Laufen, Schwimmen und Schießen. Obwohl der BGS erst seit 1985 den Wettbewerb anbietet, haben im selben Jahr bereits mehr als 3 000 Polizeivollzugsbeamte das Abzeichen erworben.

5.3 Deutsche Bundesbahn

5.3.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundesbahn fördert vielfältige Möglichkeiten für Mitarbeiter, Sport zu treiben. Besonderer Wert wird hierbei auf die sportliche Betätigung jugendlicher Mitarbeiter sowie derjenigen Personen gelegt, die wegen ihres unregelmäßigen Dienstes kaum oder gar nicht eine sportliche Betätigung in einem Verein ausüben können.

5.3.2 Dienstlicher Ausgleichssport

Als Bestandteil der Aus- und Fortbildung fördert die Deutsche Bundesbahn außerdem den Polizei-

sport für die Mitarbeiter im Bahnpolizei- und Fahndungsdienst. Die jugendlichen Mitarbeiter erhalten im Rahmen des dienstlichen Ausgleichssports wöchentlich zwei Stunden Sportunterricht durch ausgebildete Übungsleiter. Voraussetzung ist, daß die Berufsschulen diese Aufgabe nicht übernehmen können. Die Übungsleiter sind Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn und werden vom Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine an der Sporthochschule Saarbrücken in speziellen Lehrgängen ausgebildet. Als Übungsleiter sind sie in Zweitfunktion tätig.

5.3.3 Eisenbahner-Sportvereine

Alle Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn sowie deren Angehörige können sich Eisenbahner-Sportvereinen anschließen, die seit 50 Jahren im „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V.“ (VDES) zusammengefaßt sind. Derzeit gibt es 303 Vereine mit rd. 180 700 Mitgliedern. Ziel des Verbandes ist die Pflege des Breiten- und Freizeitsports. Er leistet damit einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Vereinsmitglieder.

Die Eisenbahner-Sportvereine gehören den jeweiligen Sportfachverbänden an. Der VDES ist als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied des Deutschen Sportbundes.

Im Rahmen ihrer betrieblichen Sozialpolitik erkennt die Deutsche Bundesbahn diese dem Sport dienenden Selbsthilfeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen als betriebliche Sozialeinrichtungen im Sinne des Bundesbahngesetzes an.

Die Vereine werden als förderungswürdige Eisenbahner-Sportvereine anerkannt, wenn ihre Mitglieder sich mindestens zu 50 v. H. aus Eisenbahnern bzw. deren Angehörigen zusammensetzen.

Die Förderung der Eisenbahner-Sportvereine erstreckt sich auf die Bereitstellung

- von Mitteln für die Ausübung des Sports,
- von bundesbahneigenen Grundstücken, Anlagen und Gebäuden für Sportzwecke, welche die Deutsche Bundesbahn für eigene Zwecke nicht (mehr) benötigt,
- von Zuschüssen zu den Ausgaben der Vereine für Unterhaltung, Ersatz und Neubau von Sportanlagen

sowie

die Übernahme von Bürgschaften für Baudarlehen.

In den Eisenbahner-Sportvereinen werden derzeit 54 verschiedene Sportarten ausgeübt, und zwar vorwiegend im Rahmen des Ausgleichs- und Familiensports.

International ist der deutsche Eisenbahnsport in den internationalen Eisenbahnersportverband „Union Sportive Internationale des Cheminots“ eingebunden, dem 29 europäische und außereuropäische Eisenbahnersportverbände angehören.

Für die Ausübung des Sports in den Eisenbahner-Sportvereinen hat die Deutsche Bundesbahn in den Jahren 1982 und 1983 jeweils 1,5 Mio. DM, in 1984 1,7 Mio. DM und in 1985 1,8 Mio. DM aufgewandt. Für 1986 sind 2,0 Mio. DM vorgesehen.

Wegen der Sportstättenförderung durch die Deutsche Bundesbahn siehe Kapitel VII Ziff. 4.3.

5.4 Deutsche Bundespost

5.4.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundespost fördert auf vielfältige Weise die Bestrebungen ihrer Mitarbeiter nach sportlichem Ausgleich. Aus der Erkenntnis, daß der Betriebsdienst hohe Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Beschäftigten stellt, hat sich die Sportförderung durch die Deutsche Bundespost als sinnvolle Gesundheitsvorsorge im Rahmen der Personalfürsorge erwiesen. Sie stellt damit auch einen Beitrag zur Minderung der wachsenden Kosten im Gesundheitswesen dar.

Bei den Förderleistungen wird unterschieden nach der Übernahme der Kosten für den dienstlichen Ausgleichssport für jugendliche Nachwuchskräfte und nach den Ausgaben für die Gewährung von Zuwendungen an die Postsportvereine.

5.4.2 Dienstlicher Ausgleichssport

Als Ausgleich für die körperliche und geistige Belastung durch die dienstliche Tätigkeit sowie zur Vorbeugung gegen gesundheitliche Schäden — wie Haltungsschäden, Herz- und Kreislauferkrankungen — nehmen die jugendlichen Nachwuchskräfte der Deutschen Bundespost am dienstlichen Ausgleichssport teil, falls die berufsbildenden Schulen Sportunterricht nicht anbieten. In die berufliche Ausbildung integriert trägt der Sport dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und das Interesse für sportliche Betätigung auch außerhalb des Dienstes zu wecken.

Der dienstliche Ausgleichssport bei der Deutschen Bundespost wird innerhalb der Dienstzeit in zwei Wochenstunden von ausgebildeten Übungsleitern der Deutschen Bundespost erteilt. Die Übungsleiter-Lizenz wird ihnen seit 1982 durch die Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine entsprechend den Richtlinien des Deutschen Sportbundes erteilt. Im Durchschnitt nehmen rd. 20 000 Auszubildende am dienstlichen Ausgleichssport teil.

Als Übungsstätten werden Anlagen der Postsportvereine oder angemietete Sportanlagen genutzt. Als Übungsarten sind nur Angebote des Breitensports wie Gymnastik, leichtathletische Grundübungen, Schwimmen und sportliche Spiele zugelassen. Der dienstliche Ausgleichssport hat in aller Regel keinen bestimmten sportlichen Erfolg zum Ziel; Leistungsprüfungen werden daher grundsätzlich nicht durchgeführt. Die notwendige Sportbekleidung zur Sportausübung wird den Teilnehmern und Übungsleitern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5.4.3 Postsportvereine

Seit Ende der zwanziger Jahre fördert die Post durch finanzielle Zuwendungen die sportliche Betätigung ihrer Beschäftigten, Versorgungsempfänger und deren Angehörigen, die sich in Postsportvereinen organisiert haben. Z. Z. bestehen 332 Postsportvereine mit ca. 178 000 Mitgliedern. Diese Vereine sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Die Sportangebote werden nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes frei gestaltet. Die Vereine werden von der Deutschen Bundespost als förderungswürdig anerkannt, wenn ihre Mitglieder mindestens zu zwei Dritteln aus Beschäftigten der Deutschen Bundespost bestehen. Hierzu zählen auch Familienangehörige und Versorgungsempfänger.

Die Postsportvereine bieten den Beschäftigten der Deutschen Bundespost eine auf deren Bedürfnisse ausgerichtete sportliche Betätigung in der Freizeit an, vor allem durch besondere Angebote für Schichtdienstleistende sowie für Behinderte und Bewohner von Jugendwohnheimen. Starken Zulauf haben nach wie vor die Angebote zu Lauftreffs für alle Altersklassen und die besonderen Sportangebote für die Senioren. Die Mitglieder der Postsportvereine haben ferner die Möglichkeit, an den Meisterschaften der jeweiligen Sportarten einschließlich der Bundesmeisterschaften der Postsportvereine und den internationalen Postsportmeisterschaften teilzunehmen.

Als „Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine e.V.“ (APV) gehören die Postsportvereine dem Deutschen Sportbund als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung an.

Die Förderung durch die Deutsche Bundespost erstreckt sich neben der Bewilligung von Sonderzuwendungen für den Sportstättenbau (vgl. Kapitel VII Ziff. 4.4) auf die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten des Sportbetriebs einschließlich der Sportgeräte und Sportbekleidung für Mannschaften, zu den Personalkosten der Geschäftsführung sowie zu den Kosten für Übungsleiter, zu Lehrveranstaltungen sowie zu Bundesmeisterschaften der Postsportvereine und internationalen Postmeisterschaften. Im Gegensatz dazu werden von der Deutschen Bundespost entsprechend den Haushaltsvorschriften des Bundes die sog. Betriebssportgruppen nicht finanziell gefördert. Diesen bleibt es freigestellt, sich ggf. einem Postsportverein anzuschließen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist ferner Mitglied der insgesamt 16 europäischen Mitgliedsländer umfassenden Postsportvereinigung „Union Internationale Sportive des Postes, des Téléphones et des Télécommunications“ (UISPTT) mit Sitz in Paris.

5.4.4 Förderungsleistungen

Die Deutsche Bundespost hat für den dienstlichen Ausgleichssport und für Zuwendungen an die Postsportvereine in den Jahren 1982 bis 1986 folgende Beträge verausgabt bzw. veranschlagt (ohne Sportstättenförderung):

Verwendungszweck	1982	1983	1984	1985	1986 (Soll)
	— in DM —				
Dienstlicher Ausgleichssport	522 000	574 000	633 000	723 000	893 000
Zuwendungen an Postsportvereine und die Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine	2 877 000	2 852 000	2 905 000	2 940 000	3 332 000
Gesamtbetrag	3 399 000	3 426 000	3 538 000	3 663 000	4 225 000

5.5 Sport im Zivildienst

Das Bundesamt für den Zivildienst strebt eine umfassende Förderung der sportlichen Betätigung der Zivildienstleistenden an. Die Dienststellen des Zivildienstes haben dafür zu sorgen, daß Zivildienstleistende während der Dienstzeit Gelegenheit haben, Sport zu treiben.

Bei den staatlichen Zivildienstgruppen besteht für Zivildienstleistende in der Regel Gelegenheit, einmal in der Woche an Sportveranstaltungen teilzunehmen. In den übrigen Einrichtungen des Zivildienstes im Bereich der freien Wohlfahrtspflege und in kirchlichen Einrichtungen stößt die sportliche Betätigung Zivildienstleistender nach wie vor auf Schwierigkeiten. Das findet seinen Grund darin, daß in den einzelnen Beschäftigungsstellen nur jeweils wenige Zivildienstleistende eingesetzt sind und die Beschäftigungsstellen räumlich weit auseinander liegen. Falls eine ausreichende sportliche Tätigkeit nur dadurch zu erreichen ist, daß der Zivildienstleistende einem örtlichen Sportverein beitrifft, können ihm die Aufnahmegebühren und die

laufenden Mitgliedsbeiträge für die Dauer des Zivildienstes erstattet werden.

Für Maßnahmen des Dienstsports werden Zuschüsse gewährt, z. B. für die Beschaffung von Sportgeräten, für die Anmietung von Sportstätten, für Eintrittsgelder zur Benutzung von Schwimmbädern und für die Tätigkeit von Übungsleitern.

Eine sportliche Betätigung während der Dienstzeit gilt als Zivildienst. Gesundheitliche Schädigungen, die durch einen während der Ausübung des dienstlichen Sports erlittenen Unfalls herbeigeführt werden, sind Zivildienstbeschädigungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Zivildienstgesetz.

Durch Verbesserung der Ausbildung haben seit dem Jahre 1981 einige Zivildienstleistende die Lizenz als Übungsleiter erworben. Diese betreuen in den staatlichen Zivildienstgruppen die Sportausübung eigenverantwortlich.

In verschiedenen Zivildienstgruppen bestehen Fußball-, Volleyball- und Hallenhandballmannschaften.

X. Steuerliche Förderung des Sports und sonstige mittelbare Hilfen

1 Sport und Steuern

1.1 Gemeinnützigkeitsrecht

Wichtigste Grundlage für die steuerliche Behandlung der Sportvereine ist das Gemeinnützigkeitsrecht. Es ist seit 1977 in der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) enthalten. Die in den Einzelsteuergesetzen geregelten Steuervergünstigungen für Sportvereine fußen auf dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 in für den Sport wichtigen Punkten geändert worden. Vor allem ist zugelassen worden, daß Sportvereine teilweise den Berufssport fördern dürfen, ohne dadurch die Gemeinnützigkeit zu verlieren. Vor 1986 führte bereits die Bezahlung eines einzigen Sportlers für den einzelnen Sport-

verein zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Nach wie vor nicht gemeinnützig sind allerdings Sportvereine, bei denen die Förderung des Berufssports der überwiegende oder alleinige Zweck ist.

Die bisherige Überschußgrenze von 12 000 DM für sportliche Veranstaltungen ist gleichfalls durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 abgeschafft worden. Amateursportveranstaltungen sind deshalb ab 1986 stets als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu behandeln.

Schließlich ist für gemeinnützige Körperschaften das Gebot, alle Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden, gelockert worden. Nach der neu aufgenommenen Regelung in § 58 Nr. 7 AO können auch Sportvereine jährlich bis zu 25 v. H. ihrer Erträge aus Vermögensverwaltung

(siehe dazu Ziffer 1.1.2) in eine zweckfreie Rücklage einstellen.

Im Dezember 1985 hat der Bundesminister der Finanzen eine unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts eingesetzt. Die künftige Gestaltung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts wird wesentlich von den Ergebnissen dieser Prüfung, die zu Beginn des Jahres 1987 vorgelegt werden sollen, abhängen.

1.1.1 Zuerkennung der Gemeinnützigkeit

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit reicht es nicht aus, daß ein Verein einen gemeinnützigen Zweck wie den Sport fördert. Weitere Voraussetzung ist u. a., daß die Tätigkeit der Vereine der Allgemeinheit und nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugute kommt (§ 52 Abs. 1 AO). Eine derartige, die Gemeinnützigkeit ausschließende Begrenzung kann etwa darin liegen, daß durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird. Eine Förderung der Allgemeinheit wird von den Finanzbehörden noch angenommen, wenn

- der Beitrag und sonstige Umlagen zusammen im Durchschnitt 1 000 DM je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1 500 DM nicht übersteigen.

Ein Verein ist grundsätzlich nur dann gemeinnützig, wenn er ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke fördert. Nach einer seit 1980 geltenden Regelung in § 58 AO bleibt einem Sportverein die Gemeinnützigkeit aber auch erhalten, wenn er dem Sport nahestehende Betätigungen fördert, die im Vergleich zur Förderung des Sports von untergeordneter Bedeutung und nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber in erster Linie den Flugsportvereinen die Möglichkeit eröffnet, neben dem Segelflug und dem Motorflug auch den nicht gemeinnützigen Modellflug zu betreiben, ohne dadurch die Gemeinnützigkeit der Flugsportvereine zu gefährden.

Das Gebot, daß ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden müssen, bedeutet nicht, daß einem gemeinnützigen Verein jede wirtschaftliche Betätigung versagt wäre. Eine wirtschaftliche Betätigung darf aber nicht zum Selbstzweck werden. Das gleiche gilt für gesellige Veranstaltungen des Vereins.

Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden. Es sind dies:

- Steuerfreiheit bei der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögensteuer,
- Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten (= halben) Steuersatz bei der Umsatzsteuer,
- Empfang steuerbegünstigter Spenden (über eine sog. Durchlaufstelle, vgl. Ziffer 1.3).

1.1.2 Vermögensverwaltung

Gemeinnützige Körperschaften genießen gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen den Vorteil, daß Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens nicht der Besteuerung unterliegen. So bleiben zum Beispiel Zinseinkünfte aus einem Sparguthaben des Vereins oder die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundvermögen oder von Geschäftsbetrieben steuerfrei. Wenn ein Verein also die Führung der Vereinsgaststätte einem Pächter überläßt, so werden die Pachteinkünfte im Rahmen der Vermögensverwaltung bezogen und sind daher steuerfrei.

1.1.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Steuervergünstigungen erstrecken sich nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen Sportvereine sich am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und mit denen sie im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stehen. Dies hat seinen Grund darin, daß das Gesetz unter einer gemeinnützigen Tätigkeit die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet versteht (§ 52 Abs. 1 AO). Selbstlosigkeit bedeutet aber, daß keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden (§ 55 Abs. 1 AO).

Bei Sportvereinen kommen als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in erster Linie die Vereinsgaststätten und die kommerzielle Werbung für Wirtschaftsunternehmen in den Sportstätten (sog. Stadion- und Bandenwerbung und die Werbung auf für das Fernsehen aufgestellten Werbetafeln), die Werbung auf der Sportkleidung (sog. Trikot-Werbung oder Werbung am Mann) sowie die Werbung auf den Sportgeräten und in den Vereinszeitschriften in Betracht.

1.1.4 Zweckbetriebe, insbesondere sportliche Veranstaltungen

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb führt nur dann nicht zur Steuerpflicht eines Vereins, wenn es sich um einen Zweckbetrieb handelt. Die Voraussetzungen hierfür sind im einzelnen in § 65 AO bestimmt. Vor allen Dingen darf der Zweckbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Der Zweckbetrieb ist so eng mit der gemeinnützigen Betätigung verbunden, daß es gerechtfertigt ist, die Steuervergünstigungen auch auf ihn auszudehnen. Im Bereich des Sports gehören insbesondere die sportlichen Veranstaltungen hierzu, bei denen keine bezahlten Sportler eingesetzt werden.

Unter sportlichen Veranstaltungen versteht man nicht nur Veranstaltungen, an denen Nichtmitglieder als Zuschauer teilnehmen, sondern auch solche, bei denen Nichtmitglieder sich selbst sportlich betätigen (Aktion „Sport für alle“). Steuerlich begünstigt sind beispielsweise auch Trimmveranstaltungen

oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden. Ebenfalls zu den steuerbegünstigten sportlichen Veranstaltungen zählen Sportkurse und Sportlehrgänge. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vereine den Sportunterricht für Mitglieder oder Nichtmitglieder erteilen und ob er durch Beiträge, Sonderbeiträge oder Sonderentgelte abgegolten wird. Dasselbe gilt für sog. Sportreisen, sofern die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z. B. Reise zum Wettkampfort). Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht, zählen dagegen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reisen auch Sport getrieben werden sollte.

Sportliche Veranstaltungen werden nach dem neuen § 67 a AO stets als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt, wenn sie ausschließlich der Förderung des Amateursports dienen. Dies ist der Fall, wenn an ihnen

- kein Sportler teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für Werbeaufträge vom Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält, und
- kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Zahlungen bis zu 700 DM monatlich im Jahresdurchschnitt pro Sportler werden als pauschale Aufwandsentschädigung angesehen und sind mit dem Zweckbetrieb vereinbar. Auf die Höhe des bei den sportlichen Veranstaltungen erzielten Überschusses kommt es nicht mehr an (vgl. Wegfall der 12 000 DM-Regelung).

Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, werden ab 1986 als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe behandelt. Die Förderung des Berufssports führt aber nicht mehr wie früher zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Der Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen Veranstaltungen ist als gewerbliche Tätigkeit nicht Bestandteil des Zweckbetriebes. Das gleiche gilt für die Werbung bei Amateursportveranstaltungen.

1.1.5 Gesellige Veranstaltungen

Eine Zwischenstellung zwischen dem steuerfreien gemeinnützigen Bereich eines Sportvereins und der uneingeschränkt steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung nehmen die geselligen Veranstaltungen des Vereins ein. Wenn bei derartigen Veranstaltungen Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Kostenbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Festschriften und Festabzeichen) erzielt werden, erfüllen diese die gesetzlichen Merkmale eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes; da aber die geselligen Veran-

staltungen von der eigentlichen gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins kaum zu trennen sind, gelten auch für sie die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen, sofern die Überschüsse bestimmte Grenzen nicht überschreiten und für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Vereine verwendet werden (vgl. auch Ziffer 1.1.4).

Unter geselligen Veranstaltungen sind Veranstaltungen zu verstehen, durch die die vereinsinterne Geselligkeit gepflegt, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder gestärkt und neue Mitglieder geworben werden sollen. Sie müssen im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit des Sportvereins von untergeordneter Bedeutung sein und sind dann auch wie sportliche Veranstaltungen sog. steuerunschädliche Zweckbetriebe. Veranstaltungen dagegen, zu denen Nichtmitglieder unbegrenzten Zutritt und die den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen haben, sind nicht begünstigt.

Die geselligen Veranstaltungen eines Sportvereins sind als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu behandeln, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Kosten dieser Veranstaltungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres nicht mehr als 12 000 DM beträgt und nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet wird (§ 68 Nr. 7 AO). Durch das Abstellen auf ein Durchschnittsergebnis wird vermieden, daß ein Verein nur deshalb steuerpflichtig wird, weil er in einem Jahr zufällig höhere Einnahmen als sonst erzielt.

Höhere Überschüsse als 12 000 DM im Dreijahresdurchschnitt aus geselligen Veranstaltungen führen dann nicht zu einer Steuerpflicht, wenn der Verein die Überschüsse einer nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 58 Nr. 6 AO) zulässigen Rücklage zuführt und sie innerhalb von drei Jahren für seine steuerbegünstigten Zwecke ausgibt. Dies führte dazu, daß die geselligen Veranstaltungen der Sportvereine in aller Regel als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt werden können.

1.2 Steuervergünstigungen

Steuervergünstigungen gelten nur für den eigentlichen gemeinnützigen, von der Satzung abgedeckten Bereich der Sportvereine und führen im wesentlichen dazu, daß die ganz überwiegende Zahl der mehr als 60 000 Sportvereine keine Steuern zu zahlen hat. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden nur von wenigen Sportvereinen erhoben. Damit genießt der Sport auf dem Gebiet des Steuerrechts eine besondere Vorzugsstellung.

1.2.1 Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz — KStG). Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit die Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die keine Zweckbetriebe sind.

Für kleine Körperschaften mit einem Jahreseinkommen bis zu 10 000 DM wird ein Körperschaftsteuerfreibetrag von 5 000 DM gewährt (§ 24 KStG). Übersteigt das Einkommen 10 000 DM, so vermindert sich der Freibetrag um die Hälfte des übersteigenden Betrages und läuft bei einem Jahreseinkommen von 20 000 DM aus. Sie kommt vor allem den gemeinnützigen Vereinen zugute.

Von dieser Regelung profitieren die Vereine mit ihrem steuerpflichtigen Bereich und damit auch mit ihren geselligen Veranstaltungen, soweit diese nicht schon als Zweckbetrieb steuerfrei sind.

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 6 Gewerbesteuer-gesetz — GewStG). Die Steuervergünstigung ist ausgeschlossen, soweit die Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die keine Zweckbetriebe sind. Bis zu einem Gewerbeertrag von 5 000 DM entsteht für einen gemeinnützigen Verein jedoch keine Gewerbesteuerpflicht (§ 11 Abs. 5 GewStG). Liegt der Gewerbeertrag über 5 000 DM, ist der Verein allerdings mit dem gesamten Betrag zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Den gemeinnützigen Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kommt außerdem der Freibetrag bei der Gewerkekapitalsteuer von 120 000 DM zugute.

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Vermögensteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Vermögensteuergesetz — VStG). Vermögensteuerpflichtig sind sie nur, soweit sie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die keine Zweckbetriebe sind. Die Steuerpflicht entsteht erst, wenn das Gesamtvermögen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Besteuerungsgrenze von 20 000 DM überschreitet.

1.2.2 Umsatzsteuer

Gemeinnützige Sportvereine können Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts und damit grundsätzlich zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet sein. Wie bei den anderen Steuerarten genießen sie aber auch bei der Umsatzbesteuerung mehrere Vergünstigungen.

Ein Sportverein ist ein Unternehmen, wenn er Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführt und somit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Empfänger dieser entgeltlichen Leistungen Mitglieder oder Dritte sind. Soweit Sportvereine dagegen in Erfüllung des satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecks die Gesamtbelange ihrer Mitglieder wahrnehmen, sind sie nicht Unternehmer, da Mitgliederbeiträge keine Entgelte für Leistungen sind.

Der Umsatzsteuer unterliegen bei Sportvereinen u. a. die Umsätze der Vereinsgaststätten, die Werbeumsätze, die Umsätze der sportlichen und geselligen Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sowie die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei diesen Veranstaltungen.

Für kleine Sportvereine bestehen — wie für jeden anderen Kleinunternehmer — folgende umsatzsteuerliche Vergünstigungen:

- Der Sportverein braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn sein Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100 000 DM nicht übersteigen wird (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz — UStG). Der Verein kann jedoch auf diese Sonderregelung verzichten und damit die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes wählen, um in den Genuß der Vorsteuerregelung zu gelangen.
- Ein Sportverein, der der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegt und dessen Umsatz im laufenden Kalenderjahr 60 000 DM nicht übersteigt, erhält einen degressiv gestalteten Steuerabzugsbetrag, der je nach Umsatzhöhe bis zu 80 v. H. der eigentlichen Steuerzahllast ausmachen kann (§ 19 Abs. 3 UStG).

Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt bei gemeinnützigen Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen vor allem für belehrende Veranstaltungen in Betracht (z. B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht, vgl. § 4 UStG).

Außerdem ist bei gemeinnützigen Sportvereinen die Durchführung sportlicher Veranstaltungen insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als das Entgelt hierfür in Teilnehmergebühren besteht. Von der Umsatzsteuer ist ferner die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe befreit. Diese Steuerbefreiung kommt insbesondere für die als förderungswürdig anerkannten Jugendabteilungen der Sportvereine in Betracht.

Soweit danach noch steuerpflichtige Leistungen vorliegen, ermäßigt sich für die gemeinnützigen Sportvereine die Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG auf 7 v. H. Der ermäßigte Steuersatz gilt vor allem für die im Rahmen eines Zweckbetriebs (z. B. Amateursportveranstaltungen und gesellige Veranstaltungen) ausgeführten Leistungen eines Sportvereins.

Nicht begünstigt sind die Umsätze, die ein Sportverein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausführt, der kein Zweckbetrieb ist. Auf diese Umsätze ist der allgemeine Steuersatz von derzeit 14 v. H. anzuwenden. Dies gilt z. B. für die Bewirtungsumsätze in den Vereinsgaststätten und die Werbeumsätze oder für die Sportveranstaltungen der Sportvereine, bei denen Berufssportler mitwirken.

1.3 Spenden an Sportvereine

Die Förderung des Sports ist ein als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zweck im Sinne des Spendenrechts. Sportvereine können

demnach steuerbegünstigte Spenden erhalten. Diese sind jedoch grundsätzlich nur dann abzugsfähig, wenn sie an oder über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleitet werden (z. B. Sportämter). Diese stellen auf Wunsch des Spenders eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis zu einem Einzelbetrag von 100 DM genügt als Spendenbescheinigung der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstituts, aus dem die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die öffentliche Dienststelle hervorgeht.

Außerdem ist dem Deutschen Sportbund und den Landessportbünden die Befugnis zuerkannt worden, selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden in Empfang zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen. Wie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen können sie auch sogenannte Durchlaufspenden für die Sportvereine in Empfang nehmen und bestätigen. Der vereinfachte Spendennachweis bei Spenden bis zu 100 DM ist auch für Spenden an den Deutschen Sportbund und die Landessportbünde zugelassen.

Ab 1986 können aufgrund einer bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Geldspenden Sportvereinen auch in Form des Listenverfahrens zugewendet werden. Bei diesem Verfahren werden die Spenden unmittelbar auf ein Sonderkonto des Vereins gezahlt. Der Verein überweist von Zeit zu Zeit die gesammelten Spenden an eine Durchlaufstelle (z. B. Stadtverwaltung oder Landessportbund). Anhand einer vom Verein mitgesandten Liste stellt die Durchlaufstelle die Spendenbescheinigungen aus und zahlt das Geld an den Verein zurück. Die Sportvereine haben so auch die Möglichkeit, steuerbegünstigte Spenden (z. B. bei Vereinsfesten) unmittelbar vom Spender entgegenzunehmen.

1.4 Übungsleiterpauschale

In zahlreichen Sportvereinen sind Übungsleiter tätig, die ihre Arbeit nebenberuflich leisten. Soweit sie dafür ein Entgelt erhalten, sind sie damit grundsätzlich steuerpflichtig. Das Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 26 EStG) enthält eine Regelung, nach der die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis insgesamt 2 400 DM im Jahr als Aufwandsentschädigung anzusehen und von der Einkommensteuer befreit sind. Übungsleiter im Sport werden ausdrücklich genannt. Die Regelung gilt auch für andere Bürger, die in den Sportvereinen nebenberuflich mit Aufgaben der Ausbildung oder Erziehung betraut sind wie z. B. nebenberufliche Trainer und Jugendbetreuer. Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn aus ihr nicht hauptsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird. In diesem Sinne können beispielsweise auch solche Bürger nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne streng genommen keinen Hauptberuf aus-

üben wie beispielsweise Hausfrauen, Studenten, Rentner und Arbeitslose.

Die Steuerfreiheit ist auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine auf einen einmaligen Jahresbetrag von 2 400 DM begrenzt. Wird eine nebenberufliche Übungsleitertätigkeit in einem Dienstverhältnis zum Sportverein ausgeübt, kann die Aufwandsentschädigung bis zum Betrag von 2 400 DM jährlich bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandelt werden.

Hat ein Übungsleiter höhere Aufwendungen als 2 400 DM im Jahr, so kann er diese, wie üblich, als Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend machen. Er muß dann allerdings die Aufwendungen in vollem Umfang nachweisen. Die Steuerbefreiung hat demnach eine ähnliche Wirkung wie eine Betriebsausgaben-/Werbungskosten-Pauschale. Anders als eine Werbungskosten-Pauschale braucht sie jedoch nicht in eine Lohnsteuerkarte eingetragen zu sein, um vom Arbeitgeber (Verein) berücksichtigt zu werden.

2 Mittelbare Hilfen

2.1 Unterstützung der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Die zeitlichen und körperlichen Anforderungen sind im modernen Hochleistungssport in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Mit der Ausübung des Spitzensports sind deshalb vielfach schulische, berufliche und finanzielle Probleme verbunden. Der sozialen Betreuung der Hochleistungssportler kommt deshalb eine immer größere Bedeutung zu. Diese Aufgabe übernimmt im Sportförderungssystem der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die 1967 von dem Deutschen Sportbund und der Deutschen Olympischen Gesellschaft gegründete Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Sie gewährt den Hochleistungssportlern im Rahmen der Amateurbestimmungen individuelle Förderungsleistungen. Hierzu gehören Grundbeihilfen (Erstattung von allgemeinen Auslagen des Leistungssports), Studien- und Ausbildungsbeihilfen, Verdienstausschüttungen, Ernährungsbeihilfen, Zuschüsse für ärztliche Betreuung, Fahrtkostenzuschüsse, Zuschüsse für Trainingsgeräte, Vergütung für Trainer, Mietbeihilfen am Trainingsort, Sozialbeihilfen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszulagen, Regenerationsaufenthalte, Talentförderungsmaßnahmen, Unterbringungskosten in Internaten.

Seit 1985 werden diese Leistungen für besonders talentierte Spitzensportler durch die sog. Optimalförderung ergänzt. Dadurch soll die berufliche und sportliche Karriereplanung bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Insgesamt hat die Stiftung Deutsche Sporthilfe bisher über 14 500 Sportler gefördert.

Der Bundesminister des Innern wirkt bei der Tätigkeit der Stiftung Deutsche Sporthilfe mit. Er ist sowohl im Vorstand der Stiftung kraft Satzung wie

auch in deren Gutachterausschuß an den Förderungsentscheidungen beteiligt.

Die Deutsche Bundespost gibt seit 1976 jährlich vier und in den Jahren, in denen Olympische Spiele stattfinden, sechs Sportzuschlagsmarken zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe heraus. Die Briefmarken waren in den letzten Jahren bedeutenden Sportereignissen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewidmet.

Aus den Erlösen der Sportzuschlagsmarken flossen der Stiftung zu:

1982	7,2 Mio. DM
1983	8,2 Mio. DM
1984	9,8 Mio. DM
1985	7,8 Mio. DM.

Da die Zuschlagserlöse aus Sportbriefmarken einen wesentlichen Teil der Einnahmen der Stiftung ausmachen, ist diese Unterstützung durch die Bundesregierung für die Stiftung Deutsche Sporthilfe von entscheidender Bedeutung.

Daneben hat die Stiftung Deutsche Sporthilfe aus den Ausspielungen der Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“ im Berichtszeitraum folgende Beträge erhalten:

1982	4,0 Mio. DM
1983	3,7 Mio. DM
1984	5,1 Mio. DM
1985	4,1 Mio. DM.

2.2 Härtefallregelung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung

Einen weiteren Aspekt der sozialen Betreuung von Hochleistungssportlern sieht die Bundesregierung in der Härtefall-Anerkennung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung. Eine derartige Regelung wird als angemessener Ausgleich für schulische Leistungseinbußen durch außerschulischen Zeit- und Energieaufwand angesehen, der auf die erhöhten Trainings- und Wettkampfverpflichtungen zurückzuführen ist, denen sich der Hochleistungssportler im Interesse nationaler Repräsentation unterwirft.

Die Härtefallregelung bei der Zulassung zum Studium in den sog. Numerus-Clausus-Fächern wird seit 1977 auf Hochleistungssportler angewendet. Sie wird vom Deutschen Sportbund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe nicht mehr als ausreichende Förderung der studienwilligen Spitzensportler angesehen. Die Bundesregierung unterstützt die Be-

mühungen des Deutschen Sportbundes um eine Verbesserung.

2.3 Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“

Die Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“ diente ursprünglich der Mitfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 sowie der Fußball-Weltmeisterschaft 1974. Mit Genehmigung der Innenminister der Länder wurde sie auch danach fortgesetzt. Der Zweckertrag der Lotterie steht jeweils zur Hälfte dem Sport und den Wohlfahrtsverbänden zu. Der auf den Sport entfallende Anteil am Zweckertrag wird wie folgt aufgeteilt:

Landessportbünde	40 v. H.
Stiftung Deutsche Sporthilfe	25 v. H.
Deutscher Sportbund	30 v. H.
Nationales Olympisches Komitee für Deutschland	5 v. H.

Im Berichtszeitraum flossen dem Sport aus dem Reinerlös zu:

1982	16,0 Mio. DM
1983	14,7 Mio. DM
1984	20,6 Mio. DM
1985	16,2 Mio. DM.

Durch die dargestellte Entwicklung, die der Bundesminister des Innern maßgeblich mitgestaltet hat, sind die Sportorganisationen in die Lage versetzt worden, einen erheblichen Teil ihres Finanzbedarfs selbst zu decken.

3 Einsatz von Zivildienstleistenden im Sport

Seit dem erfolgreichen Abschluß des Modellversuchs „Zivildienstleistende im Sport“ im März 1981 werden Zivildienstleistende in den sozialen Bereichen des Sports eingesetzt. Sie sind tätig im Behindertensport sowie im Seniorensport, im Sport mit haltungs- und organleistungsschwachen Kindern und Jugendlichen sowie mit verhaltensauffälligen und psychomotorisch gestörten Kindern.

In Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen werden die Zivildienstleistenden in besonderen Einführungslehrgängen auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum konnte die Zahl der Einsatzplätze innerhalb des Sportbereichs um mehr als 55 v. H. auf nunmehr 180 erhöht werden.

XI. Innerdeutsche Sportbeziehungen, Sportverkehr mit Berlin

1 Innerdeutsche Sportbeziehungen

1.1 Grundlagen

Nach Abschnitt II Ziff. 6 zu Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 bekräftigen die Vertragspartner ihre Bereitschaft, die zuständigen Sportorganisationen bei den Absprachen zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen. Der Deutsche Sportbund (DSB) und der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB) der DDR vereinbaren seither auf der Grundlage des Protokolls über die Regelung der Sportbeziehungen vom 8. Mai 1974 einen Wettkampfkalender für das jeweils kommende Jahr. Der Landessportbund Berlin als integraler Bestandteil des DSB ist in diese Maßnahmen einbezogen. Dieses Sportprotokoll hat zu einer Belebung der Kontakte und der Begegnungen zwischen Sportlern beider deutschen Staaten geführt. DSB und DTSB regeln danach ihre Sportbeziehungen in eigener Verantwortung.

Im Abkommen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit vom 6. Mai 1986 haben beide Seiten vereinbart, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports zu fördern (vgl. Artikel 10 des Abkommens).

1.2 Sportkalender

Seit 1974 sind zwischen DSB und DTSB jährlich Sportkalender vereinbart worden. Diese sahen an Sportbegegnungen vor:

1974	40
1975	62
1976	64
1977	68
1978	73
1979	75
1980	78
1981	70
1982	81
1983	80
1984	80
1985	73

Der DSB legt — wie bisher — auch weiterhin Wert darauf, daß in die jährlichen Sportkalender auch Veranstaltungen in Berlin (West) aufgenommen werden. Im Berichtszeitraum haben dort jährlich ein bis zwei Veranstaltungen stattgefunden.

Infolge von Absagen und Spielausfällen erreichten die tatsächlich stattfindenden Veranstaltungen nicht immer die jährlich vereinbarte Zahl. Insgesamt bleiben die Sportbeziehungen zur DDR nach

wie vor weit hinter denen zu osteuropäischen Staaten zurück.

Eine Ausweitung der Sportbegegnungen in den Bereichen

- untere Spielklassen
- grenznaher Bereich
- Jugend- u. Studentensport, Sportwissenschaft

konnte bisher noch nicht in befriedigendem Maße erreicht werden.

Der Sportkalender 1986 sieht insgesamt 84 Begegnungen vor; davon finden in Berlin (West) zwei Begegnungen, in Berlin (Ost) vier Begegnungen statt.

Die finanzielle Förderung des Sportkalenders betrug

1982	275 000 DM
1983	327 500 DM
1984	296 400 DM
1985	329 000 DM.

Für 1986 stehen 400 000 DM zur Verfügung.

Dem DSB wird auch weiterhin auf politischer Ebene jede erforderliche Unterstützung zuteil, den innerdeutschen Sportverkehr zu intensivieren.

2 Förderung des Landessportbundes Berlin

2.1 Maßnahmen außerhalb Berlins

Zur Durchführung von sportlichen Begegnungen außerhalb von Berlin (West) erhält der Landessportbund Berlin Mittel

- zur Gewährung von Zuschüssen zu Flugreisen von Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet und das Ausland sowie
- zur teilweisen Deckung der entstehenden Personalkosten.

Im Haushaltsjahr 1985 wurden an Flugkostenzuschüssen 33 000 DM und an anteiligen Personalkosten 18 000 DM gewährt.

Für Maßnahmen im Haushaltsjahr 1986 sind insgesamt 60 000 DM vorgesehen.

2.2 Maßnahmen in Berlin

Zur Durchführung von sportlichen Begegnungen in Berlin (West) werden dem Landessportbund Berlin Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu Beförderungs- und Aufenthaltskosten zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 1985 wurden hierfür 1,17 Mio. DM gewährt, für 1986 sind 1,2 Mio. DM vorgesehen.

3 Förderung von Informationsreisen von Sportlergruppen nach Berlin

Neben der Förderung von Sportbegegnungen in und außerhalb Berlins werden Reisegruppen von

Sportlern gefördert, die in Berlin ein Informationsprogramm durchführen. Die Bezuschussung erfolgt nach den „Richtlinien für die Förderung von Reisen nach Berlin (West)“.

1985 wurden 44 Gruppen mit 96 000 DM gefördert. 1986 ist mit einer Steigerung zu rechnen.

XII. Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe

1 Internationale Sportpolitik

1.1 Situation des Internationalen Sports

Die internationale Sportpolitik wurde im Berichtszeitraum wesentlich geprägt durch

- eine zunehmende Beeinträchtigung des internationalen Sportverkehrs durch politische Einflußnahme bis hin zum Boykott, die bei den Olympischen Spielen bereits in Moskau (1980) und Los Angeles (1984) am deutlichsten wurde, und die sich daraus entwickelnde Diskussion um die Strukturen des internationalen Sports und die Zukunft der olympischen Bewegung,
- die Zusammenarbeit zwischen Sport, Medien und wirtschaftlichen Unternehmen und die dadurch für den Sport verfügbaren zusätzlichen Mittel,
- die wachsende Teilnahme und Bedeutung der Entwicklungsländer im Sport,
- die Festigung der politischen und finanziellen Unabhängigkeit der internationalen Sportorganisationen, insbesondere des Internationalen Olympischen Komitees (IOC),
- die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit und der Hilfe für Entwicklungsländer,
- die Versachlichung der Zusammenarbeit der Regierungen in zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in der UNESCO.

Die Diskussion im internationalen Sportbereich beherrschten demnach vor allem folgende Themenbereiche:

- Politisierung des Sports
- Verhältnis des Sports zu den Medien und zur Wirtschaft
- Maßnahmen gegen
 - Doping
 - Zuschauergewalt und
 - Diskriminierung im Sport.

Die Befürchtungen, der Boykott der Olympischen Spiele 1984 in Los Angeles durch die Mehrheit der sozialistischen Staaten könne, nach der langen

Reihe von Boykotten früherer Olympischer Spiele, der olympischen Idee nachhaltig schaden, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, die Sportbegeisterung, die Wertschätzung und Unterstützung des Sports durch die Politik haben international weiter zugenommen.

Die Auseinandersetzungen in der UNESCO über die von einigen sozialistischen Staaten geforderte „Demokratisierung der internationalen Sportorganisationen“ sind — wenn auch Vorstöße in dieser Richtung immer wieder vorgenommen werden — im wesentlichen abgeklungen.

Im Rahmen des von allen Ländern unterstützten Kampfes gegen Diskriminierung im Sport haben die Vereinten Nationen auf ihrer 40. Generalversammlung im Dezember 1985 nach einer über neun Jahre dauernden Diskussion die „Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport“ verabschiedet, der jedoch die westlichen Staaten wegen unannehmbarer Eingriffe in den freien internationalen Sportverkehr nicht zugestimmt haben.

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports hat sich im Rahmen des Europarates erfolgreich fortentwickelt. Erfolge dieser Zusammenarbeit sind die gemeinsamen Empfehlungen gegen Doping und Gewalt im Sport, insbesondere die Verabschiedung einer „Europäischen Charta gegen Doping im Sport“ (September 1984, vgl. Anhang 9.1) sowie eines „Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen“ (Juni 1985, vgl. Anhang 10.4).

1.2 Zwischenstaatliche Konferenzen

1.2.1 Europarat

Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit anderen Staaten hat im Europarat ihren wichtigsten organisatorischen und institutionellen Rahmen.

1.2.1.1 Konferenz der europäischen Sportminister

An der 4. Europäischen Sportministerkonferenz (ESMK) vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta nahmen alle 23 Signatarstaaten der europäischen Kulturkonvention, Vertreter der parlamentarischen Ver-

sammlung des Europarates sowie als Gäste u. a. der Präsident des IOC, der Präsident der Generalversammlung der internationalen Sportfachverbände, der kanadische Sportminister sowie Vertreter des Weltrats für Sport und der UNESCO teil.

Es wurden folgende Themenbereiche erörtert:

- Förderung und Entwicklung des Sports für alle
- Aktuelle politische Fragen des Sports
- Europäische Zusammenarbeit im Sport.

Schwerpunkte der Diskussion bildeten dabei insbesondere

- Zuschauerausschreitungen bei Sportveranstaltungen,
- Doping,
- Diskriminierung, insbesondere Apartheid im Sport,
- Boykott der Olympischen Spiele 1984 in Los Angeles und
- Sport und Kommerz.

Die Sportminister bekräftigten dabei ihre Unterstützung der Olympischen Spiele und den Wunsch nach erfolgreichen Bemühungen des IOC um die Erhaltung und Stärkung der olympischen Bewegung.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die Konferenz den Konsequenzen der kommerziellen Verflechtung des Sports. Die Minister begrüßten die finanzielle Stärkung der internationalen Sportorganisationen durch Einnahmen aus Werbung und Übertragungsrechten, die eine größere Eigenfinanzierung des Sports und zusätzliche Hilfe für den Sport in Entwicklungsländern ermöglicht. Sie warnen gleichzeitig vor den Gefahren dieser Entwicklung für die Unabhängigkeit des Sports und bedauerten negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der weltweiten Übertragung der Olympischen Spiele und die Art der Darstellung in den Medien.

Anlässlich der Erörterung der Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen forderten sie insbesondere eine härtere Bestrafung von Übertretungen, eine verstärkte polizeiliche Überwachung und eine enge internationale Zusammenarbeit der zuständigen staatlichen Organe, Sportföderationen und Sportvereine.

Die Minister verabschiedeten außerdem eine „Europäische Charta gegen Doping im Sport“, in der Grundlinien gemeinsamer Maßnahmen von Regierungen und Sportorganisationen zur Einschränkung des Doping durch einheitliche und wirksamere Regelungen festgelegt werden.

Diese sehen u. a. vor

- die Einrichtung von Kontroll-Laboratorien,
- finanzielle Hilfe für regelmäßige Kontrollen,
- präventive Anti-Doping-Regeln und

- Sanktionen gegen alle an Dopingfällen Beteiligten.

Die Konferenz faßte insgesamt zwölf Entschlüsse und Erklärungen (vgl. Anhang 9) zu folgenden Themen:

- Doping im Sport
- Sport für alle
- Olympische Spiele (Unterstützung des IOC)
- wirtschaftlicher Wandel und Sport
- Sport und Arbeit
- Zuschauerausschreitungen
- Sport für Behinderte
- Sport für sozial Benachteiligte
- Diskriminierung (Apartheid) im Sport
- europäische Sportzusammenarbeit
- Arbeit des CDDS
- Sport und Frieden

Die 5. ESMK fand vom 30. September bis 2. Oktober 1986 in Dublin statt. Dabei wurden insbesondere aktuelle Probleme der Sportbeziehungen zu Südafrika, der Ausrichtung der XXIV. Olympischen Spiele 1988 in Seoul sowie Fragen des Verhältnisses des Sports zu Wirtschaft, Medien und Umwelt erörtert.

1.2.1.2 Informelle Arbeitsgruppe der Sportminister

Die Informelle Arbeitsgruppe der Sportminister traf sich im Berichtszeitraum viermal, und zwar

- am 27. Januar 1983 in Paris,
- am 17. November 1983 in Rotterdam,
- am 16./17. Mai 1985 in Lissabon und
- am 27. Juni 1985 in Straßburg.

Im Vordergrund der Erörterungen standen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Doping und der Gewalt im Sport. In Rotterdam beauftragten die Minister den Lenkungsausschuß für die Förderung des Sports des Europarats, eine Entschliebung zur Eindämmung von Gewalt bei Sportveranstaltungen zu erarbeiten, die auf der 4. ESMK in Malta beschlossen wurde. Sie war die Grundlage des am 27. Juni 1985 in Straßburg vereinbarten „Übereinkommens gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“.

Das Übereinkommen begründet zwischenstaatliche rechtliche und politische Verpflichtungen zur Vereinheitlichung und Verschärfung länderübergreifender Vorsorgemaßnahmen gegen Zuschauerausschreitungen anlässlich von Sportereignissen. Es regelt Maßnahmen zur

- Überprüfung und Anpassung der Sicherheit von Stadien,
- Bereitstellung ausreichender Sicherheitskräfte,

- Kontrolle vor und in den Stadien,
- Einschränkung des Alkoholverkaufs und -konsums in den Stadien,
- Schaffung von Überwachungs- und Lenkungs-einrichtungen und -organen in den Stadien,
- Erforschung der Ursachen der zunehmenden Gewalt und Einwirkungen im sozialen und erzieherischen Bereich.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend verwirklicht. Die Sportministerkonferenz hat beschlossen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen Maßnahmenkatalog zur „Sicherheit bei Sportveranstaltungen“ auszuarbeiten (vgl. Kapitel III Ziff. 2.3).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen vor allem auch für die Sicherheit von Anhängern deutscher Vereine bei Spielen in anderen europäischen Staaten sowie für die internationale Koordination der Vorsorgemaßnahmen von Bedeutung.

Weiterhin erörtert wurden aktuelle Fragen des Transfers im Berufsfußball, der Finanzierung des Sports durch Werbeverträge, der Diskriminierung und Apartheid im internationalen Sport sowie der Verbesserung der Zusammenarbeit zur Förderung des Breitensports („Sport für alle“) in Europa (vgl. Anhang 9 und 10).

1.2.1.3 Lenkungsausschuß für die Förderung des Sports (CDDS)

Der CDDS, der insbesondere die Aufgabe hat, die Konferenzen der europäischen Sportminister vorzubereiten sowie den Sportfonds des Europarates zu verwalten und ein jährliches Aktionsprogramm zu verabschieden und dessen Durchführung zu überwachen, tagte im Berichtszeitraum in Straßburg vom 1. bis 4. März 1983, vom 28. Februar bis 2. März 1984 und vom 5. bis 8. März 1985.

Der Ausschuß befaßte sich vor allem mit Maßnahmen zur Eindämmung der Zuschauergewalt bei Sportveranstaltungen, der wirksamen Bekämpfung des Doping im Sport, der Energieeinsparung in Sportstätten sowie der Finanzierung des Sports, der Trainerausbildung, der Sportunfälle sowie mit Fragen der Entwicklung und Förderung des Breitensports in den Mitgliedsländern des Europarates. Er erarbeitete die Empfehlungsentwürfe für die 4. ESMK und bereitete die Entscheidungen des Ministerrates vor.

Der Ausschuß förderte im übrigen die praktische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports in Europa durch Veranstaltung zahlreicher Seminare und praktischer Kurse, durch Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte, insbesondere zur Förderung des Sports besonderer Zielgruppen (z. B. Frauen, Kinder, Senioren, Behinderte).

1.2.2 Sportkonferenzen im Rahmen der UNESCO

Im Rahmen der UNESCO fanden vom 22. bis 29. März 1983 und vom 9. bis 16. Oktober 1985 die

3. und 4. Sitzung des „Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschusses für Leibeserziehung und Sport“ in Paris statt. Der Ausschuß befaßte sich in diesen Sitzungen vor allem mit den Problemen der Organisation und Durchführung internationaler Sportwettkämpfe und den Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Sportwissenschaft, der Ausbildung von Trainern und Sportlehrern in den Entwicklungsländern. Er beschloß eine „1. Weltwoche für körperliche Ertüchtigung und für Sport für alle“ im Rahmen des Internationalen Jahres der Jugend 1985.

Die Bundesregierung förderte die Arbeit der UNESCO durch zwei vierwöchige Ausbildungslehrgänge für Leichtathletik-Trainer aus Entwicklungsländern, die unter der Schirmherrschaft der UNESCO vom Deutschen Leichtathletik-Verband 1983 in Bremen/Malente und 1985 in Kiel durchgeführt wurden.

Das vom Ausschuß erarbeitete Arbeitsprogramm wurde von der 23. Generalkonferenz der UNESCO im November/Dezember 1985 in Sofia verabschiedet.

1.3 Bilaterale Kontakte

Die bilateralen Gespräche mit den für den Sport zuständigen Ministern anderer Länder über Fragen der Entwicklung des internationalen Sports sowie der gegenseitigen Sportbeziehungen wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Dabei wurden insbesondere auch die Gespräche mit dem türkischen Sportminister mit dem Ziel einer besseren Einbeziehung der türkischen Gastarbeiter und ihrer Angehörigen in den organisierten deutschen Sport fortgeführt.

1.4 Konferenzen der Sportorganisationen

1.4.1 85. bis 90. Vollversammlung des IOC

Die aktuelle Situation des Weltsports, Fragen der Zukunft der olympischen Bewegung und der Modernisierung der Olympischen Spiele, Aspekte der Professionalisierung, Zulassungsfragen, die Aufnahme weiterer Sportarten in das Wettkampfprogramm künftiger Olympischer Spiele, die Rolle der Frauen im Sport, Sport und Politik, die Einrichtung eines Internationalen Sportgerichtshofes sowie die Olympischen Spiele 1988 in Seoul waren die herausragenden Beratungsthemen der sechs Vollversammlungen des IOC im Berichtszeitraum.

Die Anstrengungen des IOC galten vor allem der Festigung der politischen und finanziellen Unabhängigkeit der internationalen Sportbewegung, dem Abbau politischer Einflußnahme auf die Integrität der olympischen Bewegung, der Teilnahme möglichst vieler Sportler an den kommenden Olympischen Spielen in Seoul und den Voraussetzungen für die Zulassung von Sportlern zu den Spielen.

Bei der Aufteilung der Einnahmen, insbesondere aus den Fernsehübertragungsrechten, sollen alle teilnehmenden Nationalen Olympischen Komitees (NOK) entsprechend der Mannschaftsstärke beteiligt werden.

1.4.2 VI. und VII. Europäische Sportkonferenz

Die VI. Europäische Sportkonferenz (ESK) vom 6. bis 10. Oktober 1983 in Belgrad stand unter dem Generalthema „Europa und die Welt“. Ziel der Konferenz, an der 26 Länder teilnahmen, war insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Freizeit- und Breitensports durch mehr Austausch und konkrete Programme sowie die Festigung der organisatorischen Struktur der Konferenz.

Die VII. ESK in Cardiff vom 20. September bis 5. Oktober 1985 führte unter dem Thema „Jugend und Sport“ Delegationen aus 27 Ländern zusammen. Sie führte die Arbeit zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit fort. Die Konferenz beschloß die Vorbereitung von konzertierten Aktionen gegen Doping und Manipulation im Sport sowie die Koordination der sportlichen Entwicklungshilfe.

1.5 Bewertung der internationalen sportpolitischen Aktivitäten

Die Situation des internationalen Sports hat sich nach den Olympischen Spielen 1984 in Los Angeles wieder wesentlich entspannt. Auch der Sportverkehr mit den osteuropäischen Ländern hat sich normalisiert.

Die Diskussion um die Führungsrolle im Weltsport zwischen dem IOC, den internationalen Fachverbänden und den NOK's sind abgeklungen. Die Position des IOC im Weltsport hat sich gefestigt. 14 Bewerberstädte für die Olympischen Spiele 1992 zeugen von dem gestiegenen Vertrauen in die Zukunft der olympischen Bewegung.

Die regelmäßigen Konferenzen der Sportminister der Mitgliedsländer des Europarates haben sich zu einem wichtigen Forum der sportpolitischen Abstimmung und des Dialogs der europäischen Regierungen entwickelt. Sie haben Impulse und Wirkungen weit über den Bereich des Europarates hinaus erzielt und auf staatlicher Ebene einen wichtigen Beitrag zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit und zum Abbau der Spannungen im internationalen Sport geleistet.

Die bilaterale Zusammenarbeit wurde auch auf Regierungsebene gefestigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat in den zwischenstaatlichen Gremien aktiv mitgearbeitet und die Programme durch Beiträge des deutschen Sports, der in allen wichtigen internationalen Sportgremien maßgeblich vertreten ist, unterstützt.

2 Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der internationalen Sportbeziehungen ist ein wichtiger Bereich der kulturellen Zu-

sammenarbeit zwischen den Nationen. Die Förderung dieser internationalen Sportbeziehungen im Bereich des Spitzensports ist bereits in Kapitel VI Ziff. 3.2 dargelegt. Das Auswärtige Amt fördert darüber hinaus mit dem Ziel der Verstärkung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit Sportbegegnungen mit osteuropäischen Staaten, der Volksrepublik China sowie den Sport in Ländern der Dritten Welt.

2.2 Förderung des Sportverkehrs mit osteuropäischen Staaten

Sportbegegnungen mit osteuropäischen Staaten werden — abgesehen von den vom Bundesminister des Innern geförderten Spitzensportmaßnahmen der Fachverbände und den von den Ländern geförderten Maßnahmen — aus dem Kulturfonds des Auswärtigen Amtes gefördert. Diesem Programm der Auswärtigen Kulturpolitik kommt im Verhältnis zu Osteuropa insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier auch ein Beitrag zur Belebung der grenzüberschreitenden Begegnungen und der Herstellung zwischenmenschlicher Beziehungen geleistet wird. Das Auftreten deutscher Vereins- und Verbandsmannschaften bei bilateralen und multilateralen Sportbegegnungen in Osteuropa gewinnt über die Medien eine starke Breitenwirkung.

Das Programm hat in den letzten fünfzehn Jahren zu einer wachsenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und der Sportwissenschaft beigetragen und in vielen Fällen dauerhafte Beziehungen zu osteuropäischen Sportlern und Verbänden auf internationaler Ebene geschaffen. Die Zahl der geförderten Sportbegegnungen mit der UdSSR, Polen, der CSSR, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und (in einem Fall) auch Albanien ist im Jahre 1980 auf die bisherige Höchstzahl pro Jahr von 250 angestiegen. Im Jahr 1985 wurden insgesamt 227 Maßnahmen gefördert.

Der Mittelaufwand hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1982	782 000 DM
1983	690 000 DM
1984	703 000 DM
1985	730 000 DM
1986 (Soll)	940 000 DM.

Die Sportförderungsmaßnahmen bestehen in der Gewährung von Reisekostenzuschüssen für Sportbegegnungen in Osteuropa und in Beiträgen zu den Kosten, die für den Besuch osteuropäischer Sportler in die Bundesrepublik Deutschland entstehen. Ferner werden Begegnungen zwischen Sportwissenschaftlern und Sportverwaltungsfachleuten gefördert.

2.3 Förderung des Sportverkehrs mit der Volksrepublik China

Bereits Ende 1972 hat das Auswärtige Amt in Zusammenarbeit mit dem DSB ein Programm zur Aufnahme von Sportkontakten zur Volksrepublik

China entwickelt. An herausragenden Projekten sind Sportbesuche des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Aero-Clubs (Segelfliegen), des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Schwimm-Verbandes zu nennen. Ferner wurde ein Fußballtrainer entsandt.

Die von chinesischer Seite mit großem Interesse gesuchte Zusammenarbeit hat im Jahre 1985 zu je neun größeren Sportveranstaltungen in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Die für dieses Programm zur Verfügung gestellten Mittel betrugen:

1982	433 000 DM
1983	360 000 DM
1984	371 000 DM
1985	339 000 DM
1986 (Soll)	445 000 DM.

Der DSB vereinbart jährlich mit dem Allchinesischen Sportverband einen Sportkalender. Die Entscheidung über die Förderung der einzelnen Vorhaben trifft das Auswärtige Amt unter Beteiligung des Bundesministers des Innern und des DSB.

2.4 Förderung des Sports in Entwicklungsländern

2.4.1 Aufgabenabgrenzung, Zielsetzung

Im Rahmen der Förderung von Sportkontakten werden seit 1971 im Haushalt des Auswärtigen Amtes besondere Mittel für Sportbegegnungen mit Entwicklungsländern und für Maßnahmen zur Förderung der Leistungsfähigkeit von Sportlern und des sportlichen Austausches in Ländern der Dritten Welt ausgewiesen. Da Auswärtige Kulturpolitik und Entwicklungspolitik auf dem Gebiet der Sportförderung nahe beieinander liegen, gab es anfängliche Überschneidungen.

Seitdem der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen seiner bilateralen technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ein Sportförderungskonzept als integralen Bestandteil des Erziehungs- und Bildungssystems in der Dritten Welt entwickelt hat, konnte eine klare Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Auswärtigen Kulturpolitik und der Entwicklungspolitik erfolgen. Während die Maßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vornehmlich auf den Ausbau von Strukturen in den Bereichen Sportunterricht und Sportwissenschaft zielen, dienen die Maßnahmen des Auswärtigen Amtes schwerpunktmäßig der Förderung der ausländischen Sportverbände. Beide Programme ergänzen sich also. Sie unterscheiden sich aber in den Zielgruppen und im Vergabeverfahren.

Das Auswärtige Amt verwendet das Mittel der Sportförderung vorzugsweise da, wo andere Mittel der Auswärtigen Kulturpolitik nicht oder nicht ausreichend eingesetzt werden können. Menschliche Begegnungen zwischen deutschen Sportlern und Sportlern der Länder der Dritten Welt sind ebenso Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik wie die Förderung des Sports im Entwicklungsland selbst. Dabei

werden die Rolle des Breitensports und die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden des Deutschen Sports besonders betont.

Die Maßnahmen des Auswärtigen Amtes erreichen nur da den gewünschten Erfolg, wo sie einen sinnvollen Beitrag zur Entwicklung des jeweiligen Landes leisten. Wegen der großen Nachfrage ist es aber nicht möglich, sich auf wenige, langfristig geplante Großprojekte zu konzentrieren, wie es im Einzelfall wünschenswert erscheinen mag.

2.4.2 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in Entwicklungsländern

Das Auswärtige Amt legt in seinem Zuständigkeitsbereich die außenpolitischen und finanziellen Rahmendenaten für die Förderung fest. In diesem Rahmen wird der für die Sportförderung in der Dritten Welt geschaffene Ausschuß tätig, in dem das Auswärtige Amt, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland vertreten sind. In beratender Funktion nehmen Vertreter der Sportfachverbände, der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und des Bundesverwaltungsamtes an den Sitzungen des Ausschusses teil. Im Ausschuß werden alle fachlichen Planungen und Einzelvorhaben erörtert und in Jahresprogrammen zusammengefaßt. Der Ausschuß beschließt einvernehmlich über die fachliche Durchführung der Projekte.

2.4.3 Förderungsmaßnahmen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen haben sich als besonders geeignete Maßnahmen herausgestellt:

- mehrjährige Entsendung von Experten in ein Land der Dritten Welt (vorwiegend handelt es sich dabei um die Sportarten Fußball und Leichtathletik),
- drei- bis vierwöchige Kurse im Entwicklungsland, zugleich auch als Nachbetreuung für frühere Langzeitprojekte, in verschiedenen Sportarten (z. B. Schwimmen, Rudern, Boxen, Radfahren, Gewichtheben, Leichtathletik, Handball, Fußball),
- einjährige Lehrgänge des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in Verbindung mit der Universität Mainz für ausländische Leichtathletik-Trainer mit vorgeschaltetem sechsmonatigem Sprachunterricht durch das Goethe-Institut,
- Lehrgänge in Zusammenarbeit mit supranationalen Organisationen (z. B. der UNESCO) zur Aus- und Fortbildung von Sportlehrern und Trainern aus der Dritten Welt,
- einmonatige Kurse des NOK für Fachleute der Sportorganisation und -verwaltung aus jeweils einer Region der Dritten Welt in englischer bzw. französischer Sprache,

- vierwöchige Lehrgänge des Deutschen Fußball-Bundes zur Schulung von Fußballtrainern aus der Dritten Welt und
- Sportgerätespenden (im Einzelfall bis zu 20 000 DM).

Ferner umfaßt das Programm Beratung für Breitensportaktionen, für den Sportstättenbau außerhalb des Schulsports, für die Errichtung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Einrichtungen, für Dokumentationszentren und Hilfe bei der Vorbereitung internationaler Sportbegegnungen. In Einzelfällen werden auch Spielreisen deutscher Mannschaften in Länder der Dritten Welt oder von Mannschaften aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland gefördert.

Die Entsendung von Experten ist darauf angelegt, einen Stamm von Fachkräften heranzubilden, die in der Lage sind, ihr sportliches und didaktisches Können an ihre Landsleute weiterzugeben. In Regierungsvereinbarungen mit den Partnerländern wird vor der Entsendung eines Langzeittrainers neben den Arbeitsbedingungen des Experten die Benennung von „counterparts“ vereinbart, die die Arbeit des deutschen Fachmanns später fortsetzen sollen.

Im Olympia-Jahr 1984 wurden aus Sondermitteln Lehrgänge für Athleten aus Entwicklungsländern zur Vorbereitung auf die Spiele in Los Angeles eingerichtet. Dabei wurden die ärmsten Entwicklungsländer berücksichtigt mit dem Ziel, die Sportler auf die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen vorzubereiten.

Es ist das Bestreben der Bundesregierung, eine möglichst große Anzahl von Menschen in der Dritten Welt für den Sport zu interessieren und sie für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gewinnen. Dabei ist es dem Auswärtigen Amt ein besonderes Anliegen, mit seinen Sportprojekten in der Dritten Welt gerade jene anzusprechen, die von anderer Kulturarbeit nicht erreicht werden.

2.4.4 Umfang der Förderung

Die Mittel aus dem Kulturfonds des Auswärtigen Amtes für die Sportförderung in Entwicklungsländern betragen im Berichtszeitraum:

1982	5,141 Mio. DM
1983	4,981 Mio. DM
1984	5,486 Mio. DM
1985	4,889 Mio. DM
1986 (Soll)	5,600 Mio. DM.

Hinzu kommen Sportgerätespenden im Werte von jährlich rund 400 000 DM.

3 Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik

3.1 Bedeutung des Sports für die Entwicklungspolitik

Vom Sport gehen aufgrund seiner Bedeutung in pädagogischer und sozialer Hinsicht Impulse auf

den Entwicklungsprozeß in den Ländern der Dritten Welt aus. Dies äußert sich nicht nur durch die Übertragung des im Sport eingeübten Verhaltens von Individuen und Gruppen auf andere gesellschaftliche Bereiche; vielmehr vermag der Sport darüber hinaus Kommunikationsprozesse zwischen verschiedenen ethnischen und sozialen Gruppen herbeizuführen, soziale Schranken abzubauen und auf diese Weise gemeinschaftsbildend zu wirken. Sporterziehung als Bestandteil des Bildungssystems kann zur Dynamisierung der oftmals statischen und entwicklungshemmenden Strukturen in den Entwicklungsländern beitragen.

Die Bundesregierung fördert deshalb in den Ländern der Dritten Welt neben dem Sportförderungsprogramm im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch Maßnahmen, die auf stärkere Verbreitung des Sports in Entwicklungsländern zielen. Vorrangig werden dabei der Schulsport und sportwissenschaftliche Institutionen in Entwicklungsländern gefördert.

3.2 Anknüpfung an bestehende Strukturen, Abbau von Defiziten

Maßgebend für die Anknüpfung an bestehende Strukturen in Entwicklungsländern ist, daß Sport integraler Bestandteil des Erziehungs- und Bildungssystems wird und daß damit Strukturen genutzt werden können, die die Weiterführung der Projekte nach Beendigung der Förderung erleichtern. Die Anbindung an bestehende Systeme führt gleichzeitig zu einer hohen Multiplikatorwirkung der Maßnahmen und erleichtert deren Übertragung auf andere Regionen innerhalb des jeweiligen Landes und auf Nachbarländer.

Durch strukturbildende Maßnahmen trägt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dazu bei, die Defizite der Entwicklungsländer im Bereich des Sports abzubauen. Damit werden langfristig deren Chancen bei internationalen Sportwettbewerben verbessert und so der vom Sport ausgehende Einfluß auf den politischen Emanzipationsprozeß der Entwicklungsländer vergrößert. Die Bundesregierung entspricht damit den Forderungen der 1. Internationalen Konferenz der UNESCO, der für Sport und Leibeserziehung verantwortlichen Minister sowie denen der „Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport“ aus dem Jahre 1978. Danach sind die Industrieländer aufgerufen, beim Abbau der Ungleichheiten mitzuwirken, die sich auch beim Sport im Nord-Süd-Gefälle ergeben.

3.3 Förderung des Vereinssports

Breitensport vermag sich nur dann voll zu entfalten, wenn er von einem intakten Vereinsleben getragen wird. Im Vereinswesen bestehen in den Entwicklungsländern erhebliche Defizite. Neben den klimatischen Bedingungen, sozialen Tabus und gesellschaftlichen Hemmnissen erschweren vor allem

Mängel in der Infrastruktur (z. B. Sportstätten, Sportgeräte) die Vereinsbildung.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit kann deutsche Sportfachverbände als private Träger beim Aufbau des Vereinssports und bei der Förderung der Sportverbände in Entwicklungsländern unterstützen. Sofern bei derartigen Maßnahmen eine ausreichende entwicklungspolitische Relevanz gegeben ist, können bis zu 75 v. H. der Kosten vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit übernommen werden.

3.4 Förderungskonzept für den Schulsport

Die Förderung des Schulsports in Entwicklungsländern geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Regierungsberatung, insbesondere bei
 - der Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen etc. für Schulen und Hochschulen,
 - administrativen Planungen im Schulsportbereich,
 - der Entwicklung der Schulsportgesetzgebung
- Zusammenarbeit beim Auf- und Ausbau von Ausbildungsstätten für Sportlehrer, Lehrer, Übungsleiter
- Aus- und Fortbildung von Erziehern für den Sportunterricht und Sportverwaltungsfachleuten
- Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Entwicklungsländern beim Auf- und Ausbau sportwissenschaftlicher Institute (z. B. für Sportpädagogik, Sportmedizin, Sportpsychologie, Dokumentation)
- Beratung beim Sportstättenbau
- Förderung von Modellwerkstätten zur Herstellung von Geräten für den Schulsport aus Materialien, die in dem jeweiligen Entwicklungsland vorhanden sind
- Förderung des Sports als Bestandteil von Sozialstrukturhilfe.

Die Mehrzahl der Sportprojekte des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit setzt also bei der Lehrerausbildung an. Damit werden die personellen Voraussetzungen für den Schulsport geschaffen. Diesen Aufgaben wird höchste Priorität beigemessen. Erst danach wird die Bildung von formalen Strukturen gefördert, z. B. durch die Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen, Schulsportgesetzgebung.

3.5 Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes über die Anträge der Entwicklungsländer. Er legt Konzeption und Finanzierung der durchzuführenden Projekte fest. Die Durchführung der Sportprojekte überträgt er — wie bei allen übrigen Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit — der GTZ; sie trägt gegenüber dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die fachliche Verantwortung. Die GTZ verfügt über einen eigenen Fachbereich für den Sport, kann aber auch zur wissenschaftlichen Beratung externe Sachverständige heranziehen.

Bei Stipendien und, soweit in Verbindung mit Projekten der Technischen Zusammenarbeit Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige aus Entwicklungsländern im Sportbereich erforderlich werden, überträgt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit deren Durchführung der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE).

Bei Maßnahmen des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) entscheidet dieser über den Einsatz der von ihm für die Sportförderung entsandten Entwicklungshelfer aufgrund von Anforderungen der Entwicklungsländer. Der DED ist für die inhaltliche Gestaltung und Steuerung der Personaleinsätze verantwortlich.

Über die Gewährung von Gehaltszuschüssen an integrierte Fachkräfte im Sportbereich, d. h. solche, die einen Arbeitsvertrag mit einer Institution in einem Entwicklungsland schließen, entscheidet das Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM).

3.6 Unterrichtung anderer Ressorts und der Bundesländer

Die Sportprojekte der bilateralen Technischen Zusammenarbeit sind Gegenstand von Regierungsverhandlungen. Sie werden in entsprechenden Vereinbarungen zugesagt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterrichtet den Interministeriellen Ausschuss zur Förderung des Sports in Entwicklungsländern über diese Maßnahmen (siehe Ziffer 2.4.2).

Darüber hinaus werden auch die Bundesländer und die Sportfachverbände regelmäßig informiert.

3.7 Umfang der Förderung

Die nachfolgende Tabelle gibt für den Berichtszeitraum Aufschluß über die Aufteilung der bereitgestellten Mittel nach Förderungsbereichen.

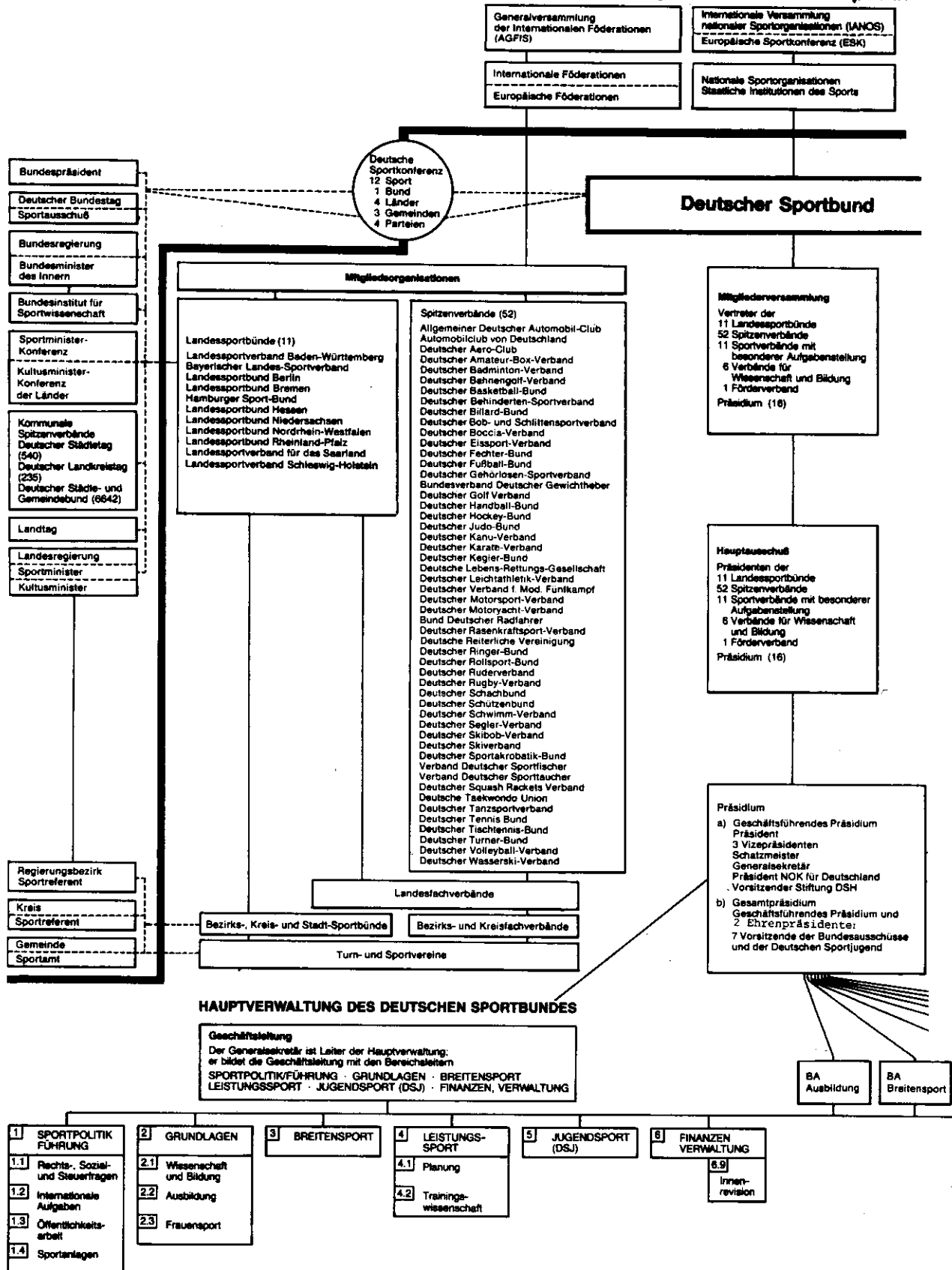
Jahr	A. Auf- und Ausbau von Ausbildungsstätten für Sportlehrer und Sportwissenschaftlichen Instituten	B. Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer	C. Förderung durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte	D. Entsendung von Fachkräften des DED	Zusammen
	— in DM —				
1982	2 957 000	248 000	390 000	1 100 000	4 713 000
1983	2 245 000	760 000	160 000	1 100 000	4 265 000
1984	2 061 000	142 000	294 000	623 000	3 120 000
1985	1 743 000	347 000	255 000	600 000	2 945 000
1986 (Soll)	2 788 000	513 000	410 000	752 000	4 463 000

Seit 1976 sind die Sportprojekte (Förderungs-
bereich A der Tabelle) eingebunden in das Gesamt-
konzept der bilateralen Technischen Zusammenar-
beit und somit in die dort gegebene Prioritätenfolge.
Daß dies Auswirkungen hat, zeigt sich deutlich bei
der Antragstellung durch die Entwicklungsländer;

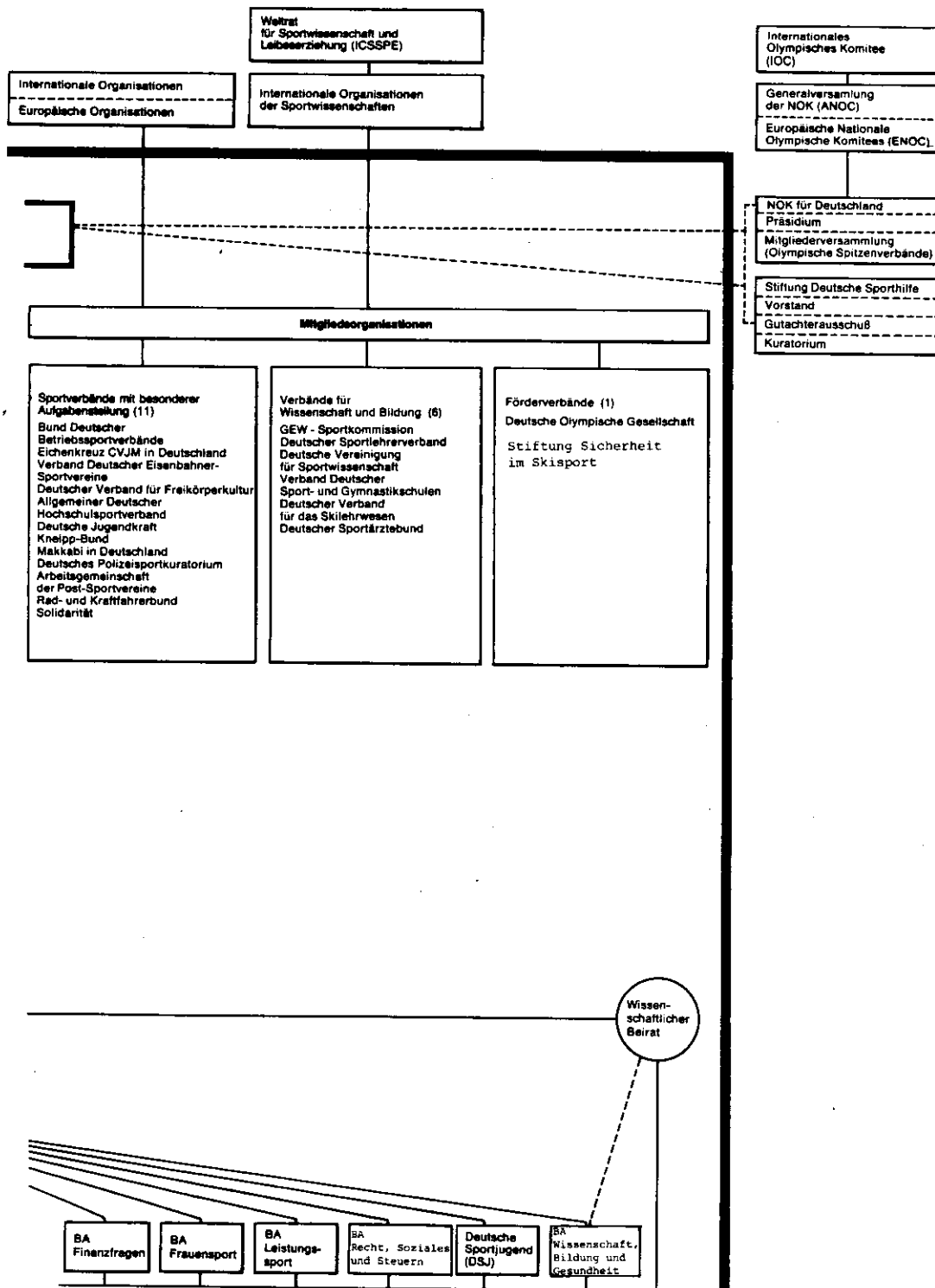
auch wenn sich die Erziehungsministerien und die
für Sport zuständigen Ressorts für Sportprojekte
besonders einsetzen, vermögen sie sich bei der Er-
stellung der Prioritätenskala gegenüber den Pro-
jektwünschen anderer Ministerien nur selten
durchzusetzen.

Anhang 1

Organisation des Sports in der Bundesrepublik



Deutschland



1. 8. 1983

Anhang 2**Leistungssportprogramm der Bundesregierung****1 Grundsätze der Förderung****2 Bereiche der Förderung****2.1 Wettkämpfe****2.2 Schulung der Hochleistungssportler****2.3 Talentsuche/Talentförderung****2.4 Trainer****2.5 Gesundheitliche Betreuung der Hochleistungssportler****2.6 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler****2.7 Technische Hilfsmittel****2.8 Sportstätten****2.9 Sportwissenschaft****2.10 Organisation des Hochleistungssports****3 Planung der Förderung****4 Kriterien der Förderung****1 Grundsätze der Förderung****1.1**

Träger des Leistungssports in der Bundesrepublik Deutschland sind die Sportverbände und Sportvereine. Sie nehmen Ihre Aufgaben selbständig in eigener Verantwortung wahr.

1.2

Aufgabe des Staates (Bund, Länder, Kommunale Gebietskörperschaften) ist es, zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für den Leistungssport beizutragen.

1.3

Der Sachverantwortung der Sportverbände und -vereine für den Leistungssport entspricht die Finanzverantwortung für diese Aufgabe. Soweit allerdings der Sport die notwendigen Mittel auch bei Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten nicht aufbringen kann, wird er von der öffentlichen Hand finanziell gefördert (Subsidiaritätsprinzip).

1.4

Aufgabe des Bundes ist die Förderung des Leistungssports im Bereich der Bundessportfachverbände und deren Nationalmannschaften/Nationalkader (Hochleistungssport).

1.5

Der Hochleistungssport verdient tatkräftige staatliche Förderung, vor allem weil

- vom Hochleistungssport entscheidende Impulse für die Verbreitung und Entwicklung des gesamten Sports ausgehen; Leistungssport und Breitensport sind unteilbar;
- der Hochleistungssport der gesamtstaatlichen Repräsentation nach innen und außen dient;
- der Hochleistungssport einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der internationalen Beziehungen leistet.

1.6

Durch die Förderung des Hochleistungssports will die Bundesregierung dazu beitragen, daß die Sportlerinnen und Sportler der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Wettkämpfen erfolgreich sind und daß sie gleiche Chancen für das Erreichen solcher Erfolge haben wie die Sportler anderer Nationen.

1.7

Die Bundesregierung tritt für die Verwirklichung eines humanen Leistungssports ein und unterstützt die Sportorganisationen bei dieser Aufgabe.

Zu einem humanen Leistungssport gehört insbesondere, daß

- eine ausreichende gesundheitliche und soziale Betreuung der Hochleistungssportler gewährleistet ist
- der Hochleistungssport von Doping und Manipulation frei ist
- die Selbstbestimmung der Athletinnen und Athleten geachtet wird und sie bei wichtigen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden
- bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen die vom Deutschen Sportbund hierfür aufgestellten Grundsätze beachtet werden.

1.8

Der Bund fördert insbesondere

- die Leistungsportmaßnahmen der Bundessportfachverbände, des Deutschen Sportbundes, des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland und der Stiftung Deutsche Sporthilfe
- die Errichtung, den Ausbau und die Unterhaltung von Sportstätten für den Hochleistungssport
- die sportwissenschaftliche Forschung.

1.9

Eine wirksame Förderung des Leistungssports erfordert

- eine klare Aufgabenabgrenzung der für den Leistungssport und dessen Förderung verantwortlichen Stellen
- eine enge Zusammenarbeit zwischen
 - Sport und Staat auf partnerschaftlicher Grundlage
 - den für den Leistungssport verantwortlichen Stellen (Sport und Staat) auf Bundesebene, auf Landesebene und auf kommunaler Ebene.

Hierum bemüht sich die Bundesregierung u. a. durch ihre Mitwirkung

- im Vorstand des Bundesausschusses für Leistungssport des Deutschen Sportbundes
- im Präsidium des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland
- im Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe
- in der Sportministerkonferenz der Bundesländer
- in den Sportausschüssen der kommunalen Spitzenverbände
- in der Deutschen Sportkonferenz.

Die zusammen mit dem Deutschen Sportbund, den Bundesländern, den Landessportbünden und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten

„Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“ enthalten geeignete Regeln für die Aufgabenabgrenzung und die Zusammenarbeit im Leistungssport.

2 Bereiche der Förderung

2.1 Wettkämpfe

Ziele der Förderung

- Erfolgreiche Teilnahme von Sportlern und Mannschaften aus der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Sportveranstaltungen
- Förderung des Sportverkehrs mit dem Ausland.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen, insbesondere an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen
- Entsendung von Beobachtergruppen zu internationalen Wettkämpfen
- Durchführung international bedeutsamer Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland
- Unterstützung der Bewerbung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland und des Berchtesgadener Landes um die Olympischen Winterspiele 1992.

Fortentwicklung der Förderung

- Abwägung der Kosten und der Erfolgsaussichten bei besonders kostenwirksamen Wettkampfreisen, insbesondere nach Übersee
- Unterstützung der Bemühungen gegen zu umfangreiche internationale Wettkampf- und Meisterschaftsprogramme, vor allem im Junioren- und Jugendbereich, und die Zulassung von Kindern zu solchen Wettkämpfen.

2.2 Schulung der Hochleistungssportler

2.2.1 Lehrgänge

Ziele der Förderung

- Optimale Vorbereitung der Hochleistungssportler (A-, B- und C-Kader) auf internationale Wettkämpfe.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Lehrgänge (Trainings-, Konditions-, Kontroll- und Regenerationslehrgänge) der Bundessportfachverbände für die Angehörigen der A-, B- und C-Kader vor allem in Bundesleistungszentren und Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

- Finanzierung des für Trainingslehrgänge erforderlichen Personals (Honorartrainer, Ärzte, Physiotherapeuten u. a.).

Fortentwicklung der Förderung

- Durchführung dezentraler Lehrgänge in geeigneten Sportarten
- Verstärkung der Trainingslehrgänge für den Nachwuchsbereich, besonders in den Spisportarten.

2.2.2 Stützpunkttraining

Ziele der Förderung

- Schaffung optimaler Voraussetzungen für das ständige Training der Hochleistungssportler in dezentral organisierten Trainingsgemeinschaften an Schwerpunktorten des Hochleistungssports (Bundesstützpunkte).

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Finanzierung von Stützpunkttrainern und -massen
- Medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Sportler
- Finanzierung von Organisationskosten sowie von Fahr- und Verpflegungskosten der Kaderangehörigen
- Ergänzende bauliche Maßnahmen und ergänzende Geräteausstattung
- Regelung der Anerkennung der Bundesstützpunkte (Voraussetzung und Verfahren).

Fortentwicklung der Förderung

- Verbesserung der Ausstattung mit Trainern
- Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung
- Verbesserung der wissenschaftlichen Trainingsbegleitung (Biomechanik, Leistungsdiagnostik u. a.)
- Einrichtung sog. Spisportstützpunkte mit größerem Einzugsbereich
- Ausbau zentral gelegener Leistungszentren und Stützpunkte zu Olympiastützpunkten mit dem Ziel einer optimalen sportlichen und trainingsbegleitenden (gesundheitlichen, sozialen u. a.) Betreuung unter Einbeziehung mehrerer Sportarten.

2.2.3 Internate

Ziele der Förderung

- Koordinierte sportliche, persönliche und ggf. schulische Betreuung von Hochleistungssportlern in Internaten und Teilinternaten.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Errichtung von Anlagen für die sportliche Schulung, pädagogische Betreuung und die ständige Unterbringung von Hochleistungssportlern in Internaten
- Errichtung entsprechender Anlagen (ohne Unterbringung) für Teilinternate
- Honorierung von Trainern
- Mitfinanzierung der außerschulischen pädagogischen und sonstigen Betreuung
- Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Internate
- Einbeziehung der Internate in das Stützpunktsystem.

Fortentwicklung der Förderung

- Einrichtung weiterer Teilinternate.

2.2.4 Schulung von Hochleistungssportlern im Bereich der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes (BGS)

- Einrichtung von Sportgruppen für Spitzensportler, die längerdienende Zeitsoldaten, Berufssoldaten oder Polizeivollzugsbeamte des BGS sind
- Einrichtung von Sportlehrkompanien und Sportfördergruppen für grundwehrendienstleistende Spitzensportler und Zeitsoldaten (SaZ 2 und 4)
- Einbeziehung der Sportgruppen/Sportfördergruppen/Sportlehrkompanien in das Stützpunktsystem
- Mitnutzung der Sportschule der Bundeswehr als zentrale Trainingsstätte für verschiedene Sportarten
- Lizenzierung und Nutzung der sportmedizinischen Abteilung der Sportschule der Bundeswehr als Untersuchungszentrum des Deutschen Sportbundes
- Förderung der Ski-Wettkampfmannschaft des BGS in einer zentralen Trainingsstätte des BGS
- Zusammenarbeit der BGS-Ski-Wettkampfmannschaft mit dem Deutschen Skiverband (DSV); Einbeziehung der Polizeivollzugsbeamten in die Kader A bis D des DSV.

2.3 Talentsuche/Talentförderung

Ziele der Förderung

- Erfassung und Förderung der für den Hochleistungssport geeigneten Talente.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Zentrale Veranstaltungen der Bundessportfachverbände zur Sichtung und Förderung von Talenten

- Einbeziehung von Angehörigen der D-Kader (Landeskader) in das Stützpunkttraining
- Teilnahme von Talenten an bedeutenden Wettkämpfen (z. B. Jugend-Europameisterschaften, Jugend-Länderkämpfe)
- Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ (Finalwettbewerbe)
- Entwicklung von Modellen und Unterstützung von Modellmaßnahmen einschließlich der erforderlichen wissenschaftlichen Begleitung
- Wissenschaftliche Untersuchungen zur Talentprognose und Talentförderung

Fortentwicklung der Förderung

- Intensivierung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Ausweitung der wissenschaftlichen Begleitung von Modellmaßnahmen der Talentsuche, Talentauswahl und Talentförderung
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Trainern für Aufgaben der Talentsuche und Talentförderung
- Neueinrichtung und Ausbau von Maßnahmen zur gleichzeitigen Sicherung der schulischen und sportlichen Laufbahn; stärkere Einbeziehung von Talenten in Voll- und Teilinternate unter Beachtung sportartspezifischer und regionaler Bedingungen.

2.4 Trainer

Ziele der Förderung

- Optimale fachliche Betreuung der Hochleistungssportler.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Finanzierung von hauptamtlichen Bundestrainern und von Honorartrainern
- Beteiligung am Betrieb der Trainerakademie Köln
- Finanzierung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Trainerakademie
- Lehrgänge der Bundessportfachverbände zur Ausbildung (A-Lizenz) sowie zur Fortbildung von Trainern
- Fortbildungsveranstaltungen des Deutschen Sportbundes (z. B. Trainerseminare)
- Herausgabe von Schulungsmaterial.

Fortentwicklung der Förderung

- Erweiterung des Lehrangebots der Trainerakademie Köln (z. B. Einbeziehung weiterer Sportarten)

- Ausweitung der bestehenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Trainerakademie
- Intensivierung der Fort- und Weiterbildung der Trainer durch die Bundessportfachverbände.

2.5 Gesundheitliche Betreuung der Hochleistungssportler

Ziele der Förderung

- Erhaltung der Gesundheit
- Prävention von Sportverletzungen und Sport-schäden
- Leistungskontrolle und Leistungssteigerung der Hochleistungssportler.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Finanzierung
 - regelmäßiger sportmedizinischer Gesundheitsuntersuchungen der Hochleistungssportler in den vom Deutschen Sportbund lizenzierten Untersuchungszentren
 - notwendiger sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Untersuchungen von Hochleistungssportlern im Wege von Labordiagnosen in den Untersuchungszentren oder Felduntersuchungen, insbesondere zum Zwecke einer sportmedizinischen Trainings- und Wettkampfsteuerung
 - notwendiger sportartspezifischer sportorthopädischer Untersuchungen
- Ausstattung der Bundesleistungszentren und Landesleistungszentren mit Bundesnutzung mit den erforderlichen medizinisch-technischen Anlagen und Einrichtungen
- Sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung bei zentralen Lehrgängen und Wettkämpfen sowie in den Bundesstützpunkten
- Unterhaltung einer zentralen Doping-Analytikstelle (Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet des Doping).

Fortentwicklung der Förderung

- Ausbau einiger sportmedizinischer Untersuchungszentren zu komplexen Untersuchungs-, Behandlungs- und Therapiestationen zur Verbesserung insbesondere der orthopädisch-traumatologischen Betreuung der Hochleistungssportler
- Verbesserung der sportärztlichen und physiotherapeutischen Betreuung der Hochleistungssportler, vor allem in den Bundesstützpunkten
- Entwicklung besserer Verfahren für die Beurteilung des Trainingszustandes der Hochleistungssportler

- Vermehrte Dopingkontrolle in Training und Wettkampf
- Erweiterung der biomechanischen Leistungsdiagnostik.

2.6 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

Ziele der Förderung

- Verhinderung bzw. Ausgleich schulischer, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Förderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe durch Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen für den Sport
- Freistellung von Hochleistungssportlern, die im Bundesdienst stehen, für sportliche Zwecke.

Fortentwicklung der Förderung

- Bemühen um eine Vereinheitlichung der Praxis der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) bei Freistellung von Hochleistungssportlern für sportliche Zwecke.

2.7 Technische Hilfsmittel

Ziele der Förderung

- Schaffung günstiger sporttechnischer Bedingungen für den Hochleistungssport.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Ausstattung der Bundesleistungszentren und Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sowie der Bundesstützpunkte mit technischen Hilfsmitteln (insbesondere Sportgeräte, Lehrmittel, audiovisuelle Geräte)
- Bereitstellung technischer Hilfsmittel für die Bundessportfachverbände
- Unterstützung bei der Entwicklung von Sportgeräten durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

Fortentwicklung der Förderung

- Stärkerer Einsatz von audiovisuellen und Datenverarbeitungsgeräten
- Entwicklung altersgemäßer Trainings- und Wettkampfgeräte.

2.8 Sportstätten

Ziele der Förderung

- Sportstätten mit optimalen Bedingungen für das zentrale und dezentrale Training und für Wettkämpfe von Hochleistungssportlern.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Ausbau, Unterhaltung und ggf. Errichtung von Bundesleistungszentren, insbesondere Anpassung an den jeweiligen Stand der sportfachlichen und technischen Entwicklung sowie Nutzbarmachung für weitere Sportarten
- Errichtung und Ausbau von Sportanlagen in Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und in Bundesstützpunkten
- Errichtung von Sportstätten, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen.

Fortentwicklung der Förderung

- Maßnahmen im Interesse eines wirtschaftlichen Betriebs der Bundesleistungszentren (Energiebereich u. a.)
- Vervollständigung und Überprüfung von Bau- und Ausbauplanungen aufgrund der Strukturpläne
- Weiterentwicklung von Planungsgrundlagen (z. B. DIN-Normen)
- Errichtung und Ausbau von Versuchs- und Modellvorhaben.

2.9 Sportwissenschaft

Ziele der Förderung

- Wissenschaftliche Grundlagen für den Hochleistungssport als Orientierungs- und Entscheidungshilfen für die Sportpolitik und -praxis
- Praxisnahe Umsetzung von sportwissenschaftlichen Erkenntnissen und wissenschaftliche Begleitung von Modellmaßnahmen des Trainings.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung einschließlich der Forschung auf den Gebieten des Sportstättenbaus und der Sportgeräteentwicklung über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)
- Unterhaltung und Ausbau eines Informations- und Dokumentationssystems auf dem Gebiet des Sports beim BISp
- Koordinierung sportwissenschaftlicher Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich durch das BISp

- Praxisnahe Aufbereitung von Forschungsergebnissen durch das BISp.

Fortentwicklung der Förderung

- Verstärkte Vergabe von Forschungsaufträgen
- Verstärkte Durchführung von Arbeitstagen für Sportwissenschaftler und Sportpraktiker zur Generierung von Forschungsproblemen und zur Aufbereitung von Forschungsergebnissen.

2.10 Organisation des Hochleistungssports

Ziele der Förderung

- Leistungsfähige Organisation des Hochleistungssports.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Finanzierung von hauptamtlichen Führungs- und Verwaltungskräften der Bundessportfachverbände (z. B. Geschäftsführer, Sportdirektoren, Leistungssportreferenten)
- Beteiligung an den Folgekosten der Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes in Berlin (einschließlich der Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Verwaltungs- und Führungskräften).

3 Planung der Förderung

Die Planung der Förderung umfaßt

- das nächste Jahr (einjährige Förderungspläne)
- den Zeitraum bis zu den nächsten Olympischen Spielen (mittelfristige Förderungspläne).

Maßgebend für die Planungen sind insbesondere

- der Bundeshaushaltsplan
- der Finanzplan des Bundes
- die Planungen des Sports
- die von der Bundesregierung festgelegten Förderungsziele und -schwerpunkte
- die Förderungsgrundsätze und -richtlinien des Bundesministers des Innern
- die „Leitlinien für den Spitzensport“ des Deutschen Sportbundes
- die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände
- die Strukturpläne der Bundessportfachverbände (vgl. Anhang 7).

4 Kriterien der Förderung

Im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes der Förderungsmittel geht die Bundesregierung bei der

Förderung der Bundessportfachverbände und des Sportstättenbaues von folgenden Grundsätzen aus:

4.1

Alle olympischen Verbände sollen in die Lage versetzt werden, ein Sportprogramm durchzuführen, das Spitzenleistungen nach internationalem Stand ermöglicht.

Bei nichtolympischen Verbänden sind für den Umfang der Förderung u. a. ihre nationale und internationale Verbreitung, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre Entwicklungsmöglichkeit maßgebend.

Bei allen Verbänden sind die Erfolge und Erfolgsperspektiven zu berücksichtigen.

4.2

Die Bundesregierung berücksichtigt bei ihren Förderungsentscheidungen das „Förderungskonzept des Spitzensports II“ des Deutschen Sportbundes vom 4. Juni 1983, das eine Konkretisierung der vorstehenden Grundsätze enthält. Danach werden die geförderten Verbände entsprechend ihrer internationalen Erfolgsbilanz und dem nationalen und internationalen Stellenwert der betreffenden Sportart den nachstehenden vier Förderungsgruppen zugeordnet:

- Förderungsgruppe Ia (Spitzenförderung)
- Förderungsgruppe Ib (Systematische Förderung)
- Förderungsgruppe IIa (Grundförderung)
- Förderungsgruppe IIb (Punktueller Förderung).

4.3

Besondere Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen beim Sportstättenbau für den Hochleistungssport sind vor allem

- ein hoher Nutzungsbedarf für Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Bereich des Hochleistungssports (vor allem für das Training der A-, B- und C-Kader)
- das Vorhandensein von Aktivitäten des Hochleistungssports und der Nachwuchsförderung in der betreffenden Sportart im Einzugsbereich der Sportstätte
- eine relativ verkehrsgünstige Lage der Sportstätte
- ihre Anlehnung an etwa schon vorhandene Sportanlagen, insbesondere an vorhandene Funktionsanlagen
- die Verwendbarkeit der Sportstätte für mehrere Sportarten
- die Möglichkeiten einer vollen Nutzung der Sportstätte, ggf. auch subsidiär für den Breiten- und Freizeitsport.

Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1965 werden in der Bundesrepublik für den Spitzensport Bundesleistungszentren errichtet. Bei der Planung der einzelnen Zentren ist unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die z. B. in den Bedürfnissen der einzelnen Sportarten und in der Möglichkeit der Anknüpfung an vorhandene Anlagen begründet sind. Dementsprechend ergeben sich in Größe, Struktur u. ä. der einzelnen Bundesleistungszentren Unterschiede. Dennoch wird bei Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Bundesleistungszentren weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen verfahren.

Um künftig in diesen Fragen ein gemeinsames Vorgehen aller Sportorganisationen und öffentlichen Körperschaften zu erleichtern, die als Nutzer, Träger, Verwalter oder mitfinanzierende Stellen beteiligt sind, hat der Bundesminister des Innern (BMI) die vorliegenden Grundsätze zusammengestellt. Die Grundsätze sind mit dem Deutschen Sportbund (DSB) — Bundesausschuß für Leistungssport — und mit den Bundesländern abgestimmt.

Nicht in den Grundsätzen behandelt sind die haushaltsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Zuwendungen des Bundes. Hierfür sind die §§ 23, 26, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die zu diesen Vorschriften erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

1 Begriffs- und Zweckbestimmung der Bundesleistungszentren

1.1

Bundesleistungszentren sind die von Bund und DSB als solche anerkannten Anlagen. Sie dienen primär der Ausbildung und sonstigen Förderung von Angehörigen der Nationalkader A, B und C (Spitzensportler) sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen.

1.2

Bundesleistungszentren sollen möglichst als kombinierte Bundesleistungszentren für mehrere Sportarten gemeinsam errichtet werden, soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten oder die Erfordernisse des Spitzensports die Errichtung von Bundesleistungszentren für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.

2 Kriterien für die Standortwahl

2.1

Bundesleistungszentren sind möglichst in verkehrsmäßig günstigen Gebieten mit großem Einzugsbereich für den talentierten Nachwuchs der betreffenden Sportart zu errichten. Bei der Bestimmung des Standortes sind im einzelnen die besonderen Bedürfnisse des Hochleistungstrainings zu berücksichtigen.

2.2

Soweit es sich mit den Belangen einer Sportart vereinbaren läßt, sollen Bundesleistungszentren in der Nähe von Hochschulen oder sonstigen sportwissenschaftlichen Einrichtungen errichtet werden. Falls dies wegen der besonderen Verhältnisse einer Sportart nicht zweckmäßig oder möglich erscheint, ist die sportwissenschaftliche Betreuung auf andere Weise sicherzustellen.

2.3

Standorte, die bereits über ein vielgestaltiges Angebot an Sportstätten verfügen, sind zu bevorzugen. Falls das Bundesleistungszentrum nicht für öffentliche Wettkämpfe geeignet ist, sollen in zumutbarer Entfernung Sportanlagen vorhanden sein, die sich zur Austragung von Wettkämpfen eignen.

3 Anforderungen an die sachliche und personelle Ausstattung

3.1

Ein Bundesleistungszentrum soll über sämtliche Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die dort auszuübenden Sportarten verfügen. Die Beschaffenheit der Ausstattung muß den besonderen Anforderungen der Trainings- und Lehrgangsarbeit für Spitzensportler genügen.

3.2

Darüber hinaus sollen die für das Ausgleichs- und Konditionstraining erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

3.3

Die angemessene Unterbringung und Verpflegung der Sportler, der Trainer sowie des sonstigen Be-

betreuungspersonals soll gewährleistet sein. Außerdem ist für die erforderliche Anzahl von Aufenthalts- und Unterrichtsräumen zu sorgen.

3.4

Ein Bundesleistungszentrum soll über die für die laufende medizinische und hygienische Betreuung der Sportler erforderlichen Räume und Gerätschaften verfügen, falls diese Einrichtungen und Gegenstände nicht in zumutbarer Entfernung verfügbar sind und mitgenutzt werden können.

3.5

In den Bundesleistungszentren sollen die sportfachliche, medizinische, hygienische und sonstige Betreuung der Sportler sowie die Wartung der Anlagen sichergestellt sein.

4 Mitbenutzung der Bundesleistungszentren

4.1

Nach Möglichkeit sollen Bundesleistungszentren zugleich der Leistungsförderung auf Landesebene dienen.

4.2

Darüber hinaus können Bundesleistungszentren in freien Benutzungszeiten dem Vereins- und Schulsport und sonstigen Benutzungsinteressenten zur Verfügung gestellt werden.

5 Verfahren bei der Errichtung von Bundesleistungszentren und Kostenträgerschaft

5.1

Über die Errichtung von Bundesleistungszentren entscheidet der Bund auf Antrag der Sportfachverbände nach Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund, dem zuständigen Bundesland und der Standortgemeinde.

5.2

Die Anforderungen an die Beschaffenheit eines Bundesleistungszentrums werden vom Bund in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverbänden und dem Deutschen Sportbund festgelegt. Sie werden mit den Trägern der regionalen und örtlichen Belange abgestimmt.

5.3

Zur baufachlichen Planung und bautechnischen Betreuung des jeweiligen Vorhabens soll das Bundes-

institut für Sportwissenschaft in einem möglichst frühzeitigen Stadium eingeschaltet werden.

5.4

Die Baukosten sind von den öffentlichen und privaten Interessenträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene entsprechend deren im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten zu tragen.

6 Verwaltung

6.1

Der Bauträger soll auch die spätere Verwaltung des Leistungszentrums übernehmen. Mit Einwilligung des Bauträgers und des BMI kann auch einem Dritten die Verwaltung des Bundesleistungszentrums übertragen werden. Bei Gewährung der Bundeszuwendungen sollte sichergestellt werden, daß die jeweilige Anlage auf Anforderung entsprechend der Baukostenbeteiligung für im Bundesinteresse liegende sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Soweit Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Trainings- und Lehrgangsarbeit sowie Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Spitzensportler und des Begleitpersonals benötigt werden, die nicht mitfinanziert wurden, ist deren Mitbenutzung entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf anderweitig sicherzustellen.

6.2

Zur Beratung bei allen das jeweilige Leistungszentrum betreffenden wichtigen Fragen werden Kuratorien gebildet, denen regelmäßig folgende Mitglieder angehören:

1 Vertreter des Bundes (als Vorsitzender)

je 1 Vertreter der sonstigen Finanzierungsträger (z. B. Land, Kommunale Gebietskörperschaft)

1 Vertreter des Deutschen Sportbundes

je 1 Vertreter derjenigen Sportfachverbände, die in erheblichem Umfang das Leistungszentrum benutzen.

Das Kuratorium wirkt insbesondere bei der Koordination der Trainings- und Lehrgangsarbeit im Leistungszentrum mit. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung der Finanzierungsträger gefaßt werden.

6.3

Die Folgekosten (das trotz Erhebung von Benutzungsentgelten verbleibende Defizit) der Bundesleistungszentren sollen Bund und Länder (ggf. auch andere Interessenträger) in der Höhe ihrer Benutzungsquoten unter Berücksichtigung des jeweiligen Interesses tragen.

7 Sonderfälle und ergänzende Maßnahmen

7.1

Für alle Sportarten, bei denen sich das Höhentraining leistungssteigernd auswirkt, sollte ein gemeinsames Höhenleistungszentrum errichtet oder die Mitbenutzung derartiger Anlagen im benachbarten Ausland ermöglicht werden.

7.2

Bei Sportarten, die an die Lage oder Beschaffenheit des Bundesleistungszentrums in der Weise spezielle Anforderungen stellen, daß eine Kombination mit anderen Sportarten nicht möglich oder unzweckmäßig erscheint, sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Errichtung eines Bundesleistungszentrums erforderlich ist oder ob die einzuräu-

mende Möglichkeit der Mitbenutzung von Landesleistungszentren genügt.

Sportarten, die zwar in einem kombinierten Leistungszentrum ausgeübt werden könnten, welche sich jedoch wegen spezieller Standortwünsche des betreffenden Fachverbandes in solche Anlagen nicht eingliedern lassen, sollen die Möglichkeit zur Mitbenutzung von Landes- oder Regionalleistungszentren erhalten; Bundesleistungszentren werden hierfür grundsätzlich nicht errichtet.

7.3

Über die o. a. Fälle hinaus fördert der Bund im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Bau von Landes- oder Regionalleistungszentren, soweit diese auch den in Ziffer 1.1 Satz 2 genannten Zwecken dienen sollen und hierfür ein Bedarf besteht.

Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren

(Förderungsgrundsätze für Landesleistungszentren) vom 5. April 1977

1 Begriffsbestimmung

1.1 Begriff des Landesleistungszentrums

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene als Landesleistungszentren anerkannten Einrichtungen für das Training von Leistungssportlern.

2 Voraussetzungen der Bundesförderung

2.1 Förderung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Der Bund fördert die Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung. Dies sind Zentren, in denen neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Maßnahmen eines Bundessportfachverbandes durchgeführt werden sollen. Es muß eine Nutzung durch einen Bundessportfachverband auf Dauer vorgesehen sein.

2.2 Nutzung durch Bundessportfachverbände

Sportliche Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne der Nummer 2.1 sind u. a.

- Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler, die den Spitzenskadern A, B, C und D angehören
- Stützpunkttraining, soweit es der fachlichen und organisatorischen Verantwortung eines Bundessportfachverbandes unterliegt
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Schieds- und Kampfrichtern
- Sichtungslehrgänge
- Wettkampfveranstaltungen der Bundessportfachverbände.

2.3 Strukturplan des Bundessportfachverbandes

Voraussetzung für die Bundesförderung ist, daß der beteiligte Bundessportfachverband einen Strukturplan vorlegt. Der Strukturplan muß u. a. Angaben enthalten über

- die bestehenden Einrichtungen (Bundes-, Landesleistungszentren u. a.), in denen der Verband

Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 durchzuführen beabsichtigt; Art und Umfang der Maßnahmen sind zu bezeichnen

- die zusätzlichen Einrichtungen, welche der Verband für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 benötigt; Art und Umfang der Maßnahmen sowie Standort und Art der zusätzlich benötigten Einrichtungen sind zu bezeichnen.

Der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt sein und für das in Betracht kommende Einzelvorhaben die Billigung des betroffenen Landes gefunden haben.

2.4 Anwendung der Grundsätze für Bundesleistungszentren

Bevorzugt gefördert wird die Errichtung von Landesleistungszentren, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung von Bundesleistungszentren“ (siehe Anhang 3) entsprechen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung des Landesleistungszentrums

Der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Landesleistungszentrums müssen gewährleistet sein.

Vom Bund werden an den Träger des Landesleistungszentrums keine Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten (dem trotz Erhebung angemessener Nutzungsentgelte verbleibenden Defizit) geleistet.

2.6 Nutzungsregelung mit dem Bundessportfachverband

Die Nutzung des Landesleistungszentrums durch den beteiligten Bundessportfachverband und die Nutzungsbedingungen müssen zwischen dem Verband und dem Träger vertraglich geregelt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß der Bundessportfachverband das Leistungszentrum in dem erforderlichen Umfang nutzen kann.

Soweit für die Benutzung der Anlagen des Landesleistungszentrums ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll, darf von dem Bundessportfachverband kein höheres Entgelt als von anderen sportlichen

Benutzergruppen gefordert werden. Das Benutzungsentgelt darf nur zur anteiligen Deckung folgender Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen:

- Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal
- sonstige Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung)
- sächliche Kosten der Verwaltung.

2.7 Gemeinnützigkeit des Trägers

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie solcher juristischer Personen des Privatrechts gefördert, die als gemeinnützig anerkannt sind.

2.8 Eintragung einer Buchgrundschild

Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts und wird beim Bund eine über den Betrag von 20 000 DM hinausgehende Förderung beantragt, so ist zur Sicherung eines ggf. entstehenden Rückzahlungsanspruchs des Bundes eine Buchgrundschild zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, einzutragen; der Anspruch auf Eintragung der Grundschild ist durch eine Vormerkung zu sichern. Die Eintragung der Grundschild kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Kreis) ersetzt werden, in deren Gebiet das Landesleistungszentrum errichtet werden soll.

3 Art und Umfang der Förderung; Verfahren

3.1 Förderung durch Gewährung von Zuwendungen

Gefördert wird jeweils durch Gewährung einer Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Die Zuwendung wird über die zuständige oberste Landesbehörde bewilligt.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn dem Träger vor Beginn der Maßnahme die

Zustimmung des Bundesministers des Innern zum vorzeitigen Beginn vorgelegen hat; die Zustimmung wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen erteilt.

3.2 Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag ist vom Träger über die zuständige oberste Landesbehörde zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Angaben über deren vorgesehenen Beginn und voraussichtliche Dauer,
- b) Raum- und Funktionsprogramm,
- c) Lageplan,
- d) Nachweis darüber, daß der Bauträger Eigentümer des Baugrundstücks oder sonst zur Errichtung des Bauwerks berechtigt ist,
- e) Kostenanschläge nach DIN 276 (neu) nebst Planunterlagen,
- f) Finanzierungsplan,
- g) Berechnung der Folgekosten (jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten) des Vorhabens und Angaben über deren Finanzierung,
- h) für juristische Personen des Privatrechts Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- i) Angaben des Trägers darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Bundessportfachverbände das Landesleistungszentrum benutzen können,
- k) Angaben darüber, ob und ggf. in welcher Weise die Voraussetzungen der Nummer 2.4 und der Nummer 2.5 Satz 1 erfüllt sind,
- l) Ergebnis der verwaltungsmäßigen, fachlichen und bautechnischen Prüfung des Antrags des Trägers durch die zuständigen Landesbehörden.

3.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung des Landesleistungszentrums; die Zuwendung darf nicht höher sein als der Finanzierungsanteil des Landes.

Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten

vom 5. April 1977 in der Fassung vom 5. Juli 1984

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Stützpunkte

Stützpunkte sind Trainingsschwerpunkte der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesfachverbände), die von den zuständigen Stellen (Nummer 2) als Stützpunkt anerkannt sind. Sie sind neben den Bundes- und Landesleistungszentren Teil der Schulungsorganisation für das Training und die Vorbereitung von Hochleistungssportlern auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften.

1.2 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Stützpunkte der Spitzenverbände.

1.3 Landesstützpunkte

Landesstützpunkte sind Stützpunkte der Landesfachverbände.

2 Anerkennungsverfahren

2.1

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Spitzenverbandes vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern anerkannt.

Vor der Anerkennung werden der Landesfachverband, der Landessportbund und die Landesregierung, in deren Bereich der Stützpunkt besteht oder errichtet werden soll, beteiligt.

2.2

Landesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes anerkannt. Welche Stellen für die Anerkennung zuständig sind, wird in den Bereichen der einzelnen Länder geregelt.

Vor der Anerkennung werden der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister des Innern beteiligt.

3 Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

3.1

Die Anerkennung eines Stützpunktes wird in der Regel für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren ausgesprochen.

3.2

Die Anerkennung endet jeweils

- mit Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattfinden
- zwei Jahre nach Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattgefunden haben.

Für nichtolympische Sportarten und Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung abweichend festgelegt werden.

4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Stützpunkten

4.1 Strukturplan

Für die Anerkennung eines Bundesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund sowie hinsichtlich des im Einzelfall anzuerkennenden Stützpunktes mit der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Für die Anerkennung eines Landesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Landesfachverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem jeweiligen Landessportbund, dem Spitzenverband und der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Der Strukturplan enthält eine ausführliche Darstellung der Schulungsorganisation des Verbandes. Er muß u. a. Angaben darüber enthalten, in welchen Einrichtungen (Leistungszentren, Stützpunkten u. a.) der Verband seine Trainingsmaßnahmen für Hochleistungssportler (Trainingslehrgänge, Stützpunkttraining) durchführen wird. Der Strukturplan muß mindestens für den Zeitraum gelten, für den die Anerkennung des Stützpunktes beantragt wird.

4.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der Spitzenkader (Kader A, B und C) sowie Angehörige der D-Kader, die für ein Aufrücken in die Spitzenkader in Betracht kommen und zu dem Training eingeladen werden, an dem Stützpunkttraining teilnehmen.

Die Anerkennung eines Landesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der D-Kader, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, an dem Stützpunkttraining teilnehmen. Gleichzeitig sollen solche Angehö-

rige der Spitzenkader am Training im Landesstützpunkt teilnehmen, die nicht in einen Bundesstützpunkt einbezogen werden können.

Der Stützpunkt muß alle Hochleistungssportler in seinem Einzugsbereich erfassen.

4.3 Art und Umfang des Trainings

Es muß gewährleistet sein, daß das Training in dem Stützpunkt nach Art und Umfang den Erfordernissen entspricht, die sich aus dem jeweiligen Stand der internationalen Entwicklung im Hochleistungssport ergeben.

4.4 Trainer; Stützpunktleiter

In dem Stützpunkt müssen zur Verfügung stehen:

- ein qualifizierter Trainer für die sportliche Leitung
- ein Stützpunktleiter für die organisatorische Leitung und die verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes.

Trainer und Stützpunktleiter müssen sich schriftlich verpflichtet haben, nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Spitzenverbandes sowie — bei Landesstützpunkten — nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Landesfachverbandes zu arbeiten.

4.5 Sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung

Die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Teilnehmer am Stützpunkttraining muß gewährleistet sein.

4.6 Sportanlagen, technische Hilfsmittel

Es müssen die Sportanlagen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für das Hochleistungstraining in der betreffenden Disziplin erforderlich sind.

Hinweise zu den Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

A. Allgemeines

1. Leistungszentren — Stützpunkte

Für die sportliche Schulung der Hochleistungssportler durch die Spitzenverbände und die Landesfachverbände — insbesondere für Vorbereitung und Training von Hochleistungssportlern im internationalen Wettkampf- und Meisterschaftssystem —

sind Bundes- und Landesleistungszentren errichtet worden. Die Leistungszentren dienen vor allem der Durchführung von Trainingslehrgängen.

Daneben bedarf es weiterer Trainingseinrichtungen der Sportverbände — Stützpunkte —, vor allem um das ständige Training der Hochleistungssportler im Einzugsbereich der Stützpunkte unter angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Auch die Bundes- und Landesleistungszentren sollen nicht ausschließlich der Durchführung von Lehrgängen dienen, sondern sie sollen gleichzeitig Stützpunkte sein.

2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

Es hat sich als notwendig erwiesen, Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten aufzustellen, um möglichst einheitliche Trainingsbedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings zu klären.

Die vorliegenden Grundsätze stehen im Einklang mit dem Kooperationsmodell des Deutschen Sportbundes.

3. Geltungsbereich der Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze sind vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern unter Beteiligung der Landessportbünde und der für den Sport zuständigen Minister (Senatoren) der Bundesländer aufgestellt worden.

4. Finanzierung des Stützpunkttrainings

Um die Finanzierung des Stützpunkttrainings zu sichern, bedürfen die Spitzenverbände und die Landesfachverbände in der Regel der finanziellen Förderung durch andere Stellen, insbesondere auch durch Bund und Länder.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine finanzielle Förderung gewährt wird, ist im einzelnen von den fördernden Stellen festzulegen. Bei Bund und Ländern bestimmt sie sich nach den finanzverfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

B. Zu einzelnen Grundsätzen

Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 bestimmt, daß ein Sportverband — Spitzenverband oder Landesfachverband — für alle das Stützpunkttraining betreffenden fachlichen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen zuständig und verantwortlich sein muß; die finanzielle Zuständigkeit schließt nicht aus, daß der Verband die erforderlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise von anderen Stellen, vor allem öffentlichen Zuwendungsgebern, erhält.

Zusammen mit dem Sportfachverband kann auch eine andere Stelle, insbesondere ein Sportverein, Mitträger des Stützpunktes in organisatorischer und finanzieller Hinsicht sein.

Das Training in dem Stützpunkt muß jedoch auch in diesen Fällen allen Sportlern aus dem Bereich des Sportfachverbandes offenstehen, z. B. auch Sportlern, die ggf. nicht dem Verein angehören, der neben dem Verband Träger des Stützpunktes ist.

Ein Stützpunkt kann von mehreren Spitzenverbänden und/oder Landesfachverbänden errichtet werden. Es ist anzustreben, daß alle Sportfachverbände, die an einem Ort Stützpunkttraining durchführen, eng zusammenarbeiten, z. B. durch gemeinsame Nutzung von Anlagen oder durch Bestellung derselben Person zum Stützpunktleiter.

Die Vorbereitung auf nationale Wettkämpfe und Meisterschaften (Satz 2) hat vor allem für Landesstützpunkte Bedeutung.

Zu Nummer 1.2 (Bundesstützpunkte)

Bundesstützpunkte sollen in der Regel gleichzeitig Landesstützpunkte sein.

Zu Nummer 2 (Anerkennungsverfahren)

Anträge auf Anerkennung von Stützpunkten sollen entsprechend dem als Anlage beigefügten Antragsmuster gestellt werden.

Zu Nummer 3 (Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung)

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung von Stützpunkten entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich der Förderungsentscheidungen aufgrund des vorgesehenen Förderungskonzepts des Deutschen Sportbundes. Die in Nummer 3.2 getroffene Regelung empfiehlt sich auch deshalb, weil das Training von Hochleistungssportlern in den olympischen Disziplinen vor allem der Vorbereitung auf Olympische Spiele dient und die Arbeit in den Stützpunkten daher jeweils auf den Zeitraum einer Olympiade angelegt sein sollte.

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung soll allerdings zwei Jahre nicht überschreiten, damit gewährleistet ist, daß nach diesem Zeitraum die Wirksamkeit der Arbeit in dem Stützpunkt überprüft wird.

Zu Nummer 4.1 (Strukturplan)

Durch das Erfordernis der Vorlage eines Strukturplanes soll in überprüfbarer Weise sichergestellt werden, daß die Errichtung des Stützpunktes sich in ein mit den beteiligten Stellen abgestimmtes Gesamtkonzept für das Stützpunktsystem im Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes einfügt.

Zu Nummer 4.2 (Teilnahme am Stützpunkttraining)

Die Aufgaben eines Trainers und eines Stützpunktleiters können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

Zu Nummer 4.6 (Sportanlagen, technische Hilfsmittel)

Stützpunkte sollen nach Möglichkeit an Orten vorgesehen werden, an denen sich bereits Schwerpunkte des Hochleistungssports mit den erforderlichen Sportanlagen und technischen Hilfsmitteln (Sportgeräten, audiovisuellen Hilfsmitteln u. a.) befinden.

Demgemäß sollen allenfalls ergänzende bauliche Maßnahmen (Um- und Erweiterungsbauten) durchgeführt und nur in besonderen Fällen neue bauliche Einrichtungen geschaffen werden; entsprechendes gilt für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Sportgeräten.

Bauliche Maßnahmen kommen in der Regel nur dann in Betracht, wenn anzunehmen ist, daß die zu schaffende bauliche Anlage

- nicht ausschließlich für Zwecke eines Stützpunktes
- oder
- nicht nur vorübergehend für die Zwecke eines Stützpunktes genutzt werden wird.

Für bauliche Maßnahmen muß aufgrund besonderer Gegebenheiten (Größe des Einzugsbereichs des Stützpunktes, traditionelle Verankerung der betreffenden Sportart im Bereich des Stützpunktes u. a.) die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Stützpunkt über den zeitlichen Geltungsbereich der erstmaligen Anerkennung hinaus auf Dauer bestehen bleiben wird; andernfalls wären bauliche Investitionen für den Stützpunkt nicht vertretbar.

Anlage
zu den Grundsätzen für die
Anerkennung von Stützpunkten

Finanzierung von Stützpunkten

	Bundesstützpunkte	Landesstützpunkte
1. Trainerkosten	Bund	Land
2. Med. Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
3. Physiotherap. Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
4. Fahrkosten	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
5. Verpflegung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
6. Ergänzende Baumaßnahmen	Bund in der Regel bis zu 30 v. H. der Kosten, im übrigen Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung	Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung
7. Unterhaltung der Sportstätten	Träger	Träger
8. Ergänzende Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining	Bund	—

Bundesstützpunkte 1986

1	Deutscher Amateur-Box-Verband	Sonthofen Wolfsburg
	Berlin	
	Essen	
	Ingolstadt	
	Wolfsburg	
	Mannheim	
2	Deutscher Badminton-Verband	
	Mülheim/Ruhr	
3	Deutscher Bob- und Schlittensportverband	
	Berchtesgaden	
	Garmisch-Partenkirchen	
	Winterberg	
4	Deutsche Eislauf-Union	
	Dortmund	
	Mannheim	
	München	
	Oberstdorf	
	Stuttgart	
5	Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft	
	Berlin	
	Grefrath	
	Inzell	
	München	
6	Deutscher Fechter-Bund	
	Bonn	
	Heidenheim	
	Offenbach	
	Tauberbischofsheim	
7	Bundesverband deutscher Gewichtheber	
	Kassel	
	Leimen	
8	Deutscher Handball-Bund	
8.1	Männer	Essen Frankfurt
8.2	Frauen	Berlin Essen Frankfurt Hannover Ruit
9	Deutscher Hockey-Bund	
9.1	Herren	Berlin Frankfurt/Limburg München Hannover Heidelberg Köln Mülheim/Ruhr
9.2	Damen	Berlin Braunschweig Hamburg Hanau Köln München
10	Deutscher Judo-Bund	Köln München Rüsselsheim Wolfsburg
11	Deutscher Kanu-Verband	
11.1	Rennsport	Berlin Duisburg

- Hamburg
Mannheim
Wuppertal
- 11.2 Slalom**
Augsburg
Dormagen
Schwerte/Hohenlimburg
- 11.3 Wildwasser**
Düsseldorf
Hamburg
Köln
München
Rosenheim
- 12 Deutscher Karate-Verband**

Bottrop
Karlsruhe
- 13 Deutscher Leichtathletik-Verband**

Ahlen/Hamm
Berlin
Bielefeld/Lage
Darmstadt
Dortmund
Düsseldorf
Frankfurt
Fürth
Hamburg
Hannover
Heidelberg/Mannheim
Ingolstadt
Koblenz
Köln
Konz
Krefeld-Uerdingen
Leverkusen
Mainz
Malente
München
Paderborn
Rhede
Saarbrücken
Stuttgart
Wattenscheid
Wolfsburg

14 Deutscher Ringer-Bund

Aalen
Aldenhoven
Aschaffenburg
Bad Reichenhall
Freiburg
Östringen/Reilingen
Saarbrücken
Schifferstadt
Tuttlingen
Witten

15 Deutscher Rollsport-Bund

Rollkunstlauf
Bremerhaven
Darmstadt
Essen
Freiburg
Heilbronn
Kiel

16 Deutscher Ruderverband

Berlin
Dortmund

17 Deutscher Schwimm-Verband**17.1 Schwimmen**

Bochum
Bonn
Darmstadt
Erlangen
Hamburg
Hannover
Heidelberg
Köln
Offenbach
Warendorf
Wuppertal

17.2 Wasserspringen

Aachen
Karlsruhe
Neustadt/Rbge.

17.3 Wasserball			Herbolzheim
Berlin			München
Duisburg (ASC)			Saarbrücken
Duisburg 2 (98)			Stuttgart/Ruit
Hamm			
Stuttgart-Bad Cannstadt			
18 Deutscher Skiverband			21.2 Kunstturnen Frauen
Berchtesgaden	(alpin, nordisch)		Frankfurt
Garmisch-Partenkirchen	(alpin, nordisch)		Stuttgart/Ruit
Oberstdorf	(alpin, nordisch)		(Hannover)
Herzogenhorn/Feldberg	(alpin, nordisch)		(Bergisch-Gladbach)
Winterberg/Willingen	(alpin, nordisch)		21.3 Rhythmische Sportgymnastik
	(nordisch)		Fellbach/Schmidlen
			Wattenscheid
19 Deutscher Tanzsportverband			21.4 Trampolinturnen
Berlin			Bielefeld/Brackwede
Hamburg			Frankfurt
Duisburg			München
Karlsruhe			Salzgitter
			Wiesloch/Bruchsal
20 Deutscher Tischtennis-Bund			22 Deutscher Volleyball-Verband
Duisburg/Düsseldorf			22.1 Herren
Frankfurt			Berlin
Osnabrück			Frankfurt
Reutlingen			Hamburg
Saarbrücken/Kaiserslautern			Paderborn
21 Deutscher Turner-Bund			22.2 Damen
21.1 Kunstturnen Männer			Berlin
Frankfurt			Lohhof
Hannover			Feuerbach
			164 Stützpunkte (+ 2 noch nicht anerkannt)

Hinweise für die Aufstellung von Strukturplänen

vom 14. Juni 1972 in der Fassung vom 5. Juli 1984

1 Begriff des Strukturplans

Strukturpläne sind Pläne der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesverbände) für die Fortentwicklung ihrer Schulungs-Organisation im Bereich des Hochleistungssports (Schulung von Hochleistungssportlern und Trainern).

2 Zweck des Strukturplans

Der Strukturplan bildet die Grundlage für den planvollen Aufbau der erforderlichen Schulungs-Organisation des Verbandes. In ihm sollen

- die Ziele der Fortentwicklung
- die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind

festgelegt und aufeinander abgestimmt werden. Aufgrund des Strukturplans treffen die fördernden Stellen, insbesondere Bund und Länder, ihre Entscheidungen u. a. über die Förderung von Leistungszentren und Trainingsstützpunkten des Verbandes.

3 Zeitlicher Geltungsbereich des Strukturplans

Der Strukturplan soll mindestens für den Zeitraum bis zu den Olympischen Spielen 1988 aufgestellt werden.

Für nichtolympische Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich des Strukturplans im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport — (bei Spitzenverbänden) oder mit dem Landesausschuß Leistungssport des jeweiligen Landessportbundes (bei Landesfachverbänden) abweichend festgelegt werden.

4 Inhalt des Strukturplans

Der Strukturplan enthält zu den unter 4.1 bis 4.9 genannten Sachbereichen

- a) eine Darstellung der bestehenden Schulungs-Organisation
- b) eine Darstellung der Schulungs-Organisation, die während des Geltungsbereichs des Strukturplans verwirklicht werden soll, mit Angaben darüber, wann die einzelnen erforderlichen Maßnahmen verwirklicht werden sollen

- c) ggf. Zielvorstellungen für die Zeit nach Ende des Zeitraums, für den der Strukturplan aufgestellt wird.

4.1 Organisations- und Führungsstruktur für den Leistungssport im Verband

- Zuständigkeitsverteilung
(Gliederung und Zusammensetzung der für den Leistungssport zuständigen Gremien, Einbindung des Jugendbereichs)
- Aufgaben der für den Leistungssport verantwortlichen Gremien/Stellen

4.2 Art und Umfang der Trainingsmaßnahmen des Verbandes

- Darstellung des internationalen oder nationalen Wettkampfprogramms¹⁾, an dem der Verband sich beteiligt und auf das die Trainingsmaßnahmen ausgerichtet sind
- Zahl der in die Trainingsmaßnahmen des Verbandes einbezogenen Sportler, insbesondere Art und zahlenmäßige Größe der Kader
- Art, Zahl und Dauer der verschiedenen Trainingsmaßnahmen (Lehrgänge, Stützpunkttraining) mit Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer — jeweils für den Zeitraum eines Jahres —
- ggf. Schulung in Internaten/Teilinternaten

4.3 Talentsuche/Talentförderung**4.4 Trainer**

- Zahl, Qualifikation und Aufgaben der vom Verband eingesetzten Trainer
- Art, Zahl und Dauer der Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern

4.5 Leistungszentren, Stützpunkte

- Standorte²⁾ sowie sachliche und personelle Ausstattung der Einrichtungen (Leistungszentren)

¹⁾ Bei Spitzenverbänden kommen vor allem internationale Meisterschaften (Welt- und Europameisterschaften) und andere bedeutende internationale Wettkämpfe, für Landesfachverbände Deutsche Meisterschaften und Ländervergleichswettkämpfe in Betracht.

²⁾ Es sollte eine kartographische Darstellung beigelegt werden.

u. a.), in denen die Trainingsmaßnahmen des Verbandes stattfinden bzw. stattfinden sollen³⁾

- insbesondere gegenwärtige und künftige Stützpunkte²⁾³⁾

4.6 Technische Hilfsmittel

- Zahl, Art und Verwendung der technischen Hilfsmittel (Sportgeräte, audiovisuelle Hilfsmittel u. a.), die für die Schulungsmaßnahmen des Verbandes erforderlich sind
- vorgesehene Maßnahmen zur Neu- und Fortentwicklung sportartspezifischer und anderer technischer Hilfsmittel (Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehene Verfahren)

4.7 Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung

- Ärztliche Betreuung in Training (Lehrgänge, Stützpunkttraining) und Wettkampf
- Physiotherapeutische Betreuung in Training (Lehrgänge, Stützpunkttraining) und Wettkampf

³⁾ Es sollte eine besondere Liste der zusätzlich erforderlichen Einrichtungen (Bau, Ausbau) mit Angabe der Prioritäten beigefügt werden.

- Leistungsdiagnostik (medizinisch, biomechanisch, psychologisch)

(Art und Umfang der Maßnahmen, zuständige Stellen, Anzahl, Aus- und Fortbildung des eingesetzten Betreuungspersonals).

4.8 Maßnahmen der sozialen Betreuung

- Finanzielle Maßnahmen
- Sonstige Maßnahmen

(Art und Umfang der Maßnahmen, zuständige Stellen und Stellen innerhalb des Verbandes, Stiftung Deutsche Sporthilfe u. a.)

4.9 Maßnahmen im wissenschaftlichen Bereich

- Maßnahmen im Bereich der trainingsbegleitenden Zweckforschung (Ziele, Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehene Verfahren, beteiligte Stellen⁴⁾)
- Maßnahmen der wissenschaftlichen Betreuung, insbesondere im medizinischen Bereich (Ziel, Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehene Verfahren, beteiligte Stellen⁴⁾).

⁴⁾ z. B. Deutscher Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport —, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Hochschulen.

490/86

**Antworten der Bundesregierung
auf Kleine und Große Anfragen im Berichtszeitraum**

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Tillmann, Dr. Schäuble, Frau Hürland, Nelle, Dr. Müller, Clemens, Fischer (Hamburg), Dolata, Sauer (Stuttgart), Müller (Wesseling), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1893 —

Wahrung der Belange des Sports

Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 000/66 – hat mit Schreiben vom 26. August 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt die der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Auffassung, daß durch Gesetzgebungsvorhaben Belange des Sports tangiert werden können und die Organisationen des Sports – insbesondere der Deutsche Sportbund – deshalb bei sportrelevanten Gesetzgebungsvorhaben zu beteiligen sind. Es trifft deshalb nicht zu, daß der Deutsche Sportbund – im Gegensatz zu anderen Organisationen und Institutionen – im Stadium der Referentenentwürfe nicht gehört bzw. um eine Stellungnahme gebeten worden ist.

Die Bundesregierung hat entsprechend ihrer Antwort vom 25. September 1974 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Wahrung der Belange des deutschen Sports (Drucksache 7/2567) eine angemessene Mitwirkung der Repräsentanten des Sports in sportrelevanten Bereichen der Gesetzesarbeit gewährleistet. Sie hat sich hierbei auf §§ 24, 67 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) gestützt, wonach bei der Vorbereitung von Gesetzen die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände, deren Wirkungskreis sich über das ganze Bundesgebiet erstreckt, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten können. Um die Mitwirkung des Sports über diese Kann-Regelung hinaus bei allen Bundesressorts sicher-

zustellen, hat der Bundesminister des Innern unter ausdrücklichem Hinweis auf die o.b. Antwort der Bundesregierung die Bundesminister mit Schreiben vom 3. Oktober 1975 gebeten, bei allen einschlägigen Gesetzesvorbereitungen eine möglichst frühzeitige Beteiligung der betroffenen Sportorganisationen (Deutscher Sportbund, Bundessportfachverbände) zu gewährleisten.

1. Wurde eine „Arbeitsgruppe Sportverträglichkeit“ gebildet, wer gehört ihr an und wie oft ist sie zusammengetreten, bzw. warum wurde keine Gruppe gebildet?

Der Bundesminister des Innern hat sich nicht damit begnügt, lediglich bei den einzelnen Ressorts der Bundesregierung auf eine angemessene Beteiligung des Sports hinzuwirken. Vielmehr hat er im Rahmen der Neubildung einer Abteilung Sport im Jahr 1976 ein Referat „Sportrecht“ mit der speziellen Aufgabe, Gesetzesvorhaben auf ihre Sportverträglichkeit zu prüfen, eingerichtet. Damit wurde zugleich eine ständige Anlaufstelle für den deutschen Sport geschaffen, die in ihrer Wirksamkeit einer nur sporadisch zusammentretenden Arbeitsgruppe vorzuziehen war. Seither gibt es noch intensivere Kontakte zwischen den Organisationen des Sports und dem Bundesminister des Innern. Dem Bundesminister des Innern ist eine Kritik des Sports weder hinsichtlich dieser Organisationsstruktur noch der Qualität der Zusammenarbeit bekanntgeworden.

Die Bundesregierung hat mit der dargestellten Organisationsentscheidung zugleich dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 1976 (Drucksache 7/3902), mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Geschäftsverteilung für die Sportförderung mit dem Ziel einer Rationalisierung und verbesserten sportpolitischen Wirksamkeit zu überprüfen, Rechnung getragen.

2. Welche Gesetzesvorhaben seit 1974 sind entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage in Drucksache 7/2567 als „sportrelevant“ zu bezeichnen, und wie stellte die Bundesregierung bei der Beratung dieser Gesetze von sich aus sicher, daß die Repräsentanten des Sports angemessen mitwirken konnten?
3. Zu welchen „sportrelevanten Gesetzesvorhaben“ hat der Deutsche Sportbund von sich aus Stellung genommen, und wie wurde dieses Votum behandelt?

Über die einzelnen sportrelevanten Gesetzesvorhaben seit 1974 sowie über Anzahl und Form der Kontakte mit den Sportorganisationen, insbesondere dem Deutschen Sportbund, hat die Bundesregierung ebensowenig wie in anderen Bereichen der Mitwirkung beteiligter Fachkreise oder Verbände statistische Erhebungen geführt. Dem Verwaltungsaufwand einer solchen statistischen Aufzeichnung stünde kein erkennbarer Nutzen gegenüber.

Wegen der Frage der Beteiligung der Repräsentanten des Sports wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Bei dieser Sachlage möchte sich die Bundesregierung deshalb darauf beschränken, lediglich beispielhaft auf die eingehenden Erörterungen mit dem Deutschen Sportbund zu den sportrelevanten Teilen des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) und der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2072) hinzuweisen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, um ex officio „eine angemessene Mitwirkung der Repräsentanten des Sports in den sportrelevanten Bereichen der Gesetzesarbeit“ sicherzustellen, dem Deutschen Sportbund den Status eines „Trägers öffentlicher Belange“ zuzuerkennen, bzw. welche rechtlichen Bestimmungen stehen einem solchen Schritt entgegen?

Wie der Bundesminister des Innern bereits in seiner Antwort vom 25. September 1974 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend Wahrung der Belange des deutschen Sports (Drucksache 7/2567) sowie mit Schreiben vom 28. Februar 1975 an den Vorsitzenden des Sportausschusses des Deutschen Bundestages ausgeführt hat, reichen die dargestellten Möglichkeiten zur Wahrung der Belange des Sports aus, um die gewünschte materielle Beteiligung des Sports auf Bundesebene im Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten. Eine Verbesserung der Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen sportrelevanter Gesetzesvorhaben könnte eine formale Anerkennung der Spitzenverbände als „Vertreter des öffentlichen Interesses“ bzw. als „Träger öffentlicher Belange“ – von der rechtlichen Problematik abgesehen – nicht bringen.

Diese Beurteilung hat sich offensichtlich auch der Sportausschuß des Deutschen Bundestages zu eigen gemacht. Nachdem er in der Ausschusssitzung vom 12. März 1975 unter dem Aspekt der Wahrung der Belange des Sports eine Qualifizierung des Deutschen Sportbundes als „Vertreter des öffentlichen Interesses“ eingehend erörtert hatte, ist er auf diese Frage in seinem Gemeinsamen Ausschußantrag zu den Entschließungsanträgen (Drucksachen 7/2790 und 7/2800) nicht mehr eingegangen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschluß des Bundestages des Deutschen Sportbundes vom 21./22. Mai 1982, „durch entsprechende Verhandlungen mit dem Bundesgesetzgeber die Anerkennung als Träger öffentlicher Belange zu erwirken“ und gibt es bereits entsprechende Verhandlungen?

Der Beschluß des Bundestages des Deutschen Sportbundes vom 21./22. Mai 1982 ist der Bundesregierung bisher weder zugeleitet noch erläutert worden. Verhandlungen konnten deshalb nicht stattfinden. Aus diesem Grunde war der Bundesregierung bisher auch keine Bewertung des Beschlusses möglich.

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/394

16. 09. 83

Sachgebiet 223

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Becker (Nienberge), Büchner (Speyer), Buckpesch, Dreßler, Fiebig, Gilges, Kastning, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Kuhlwein, Lambinus, Lohmann (Witten), Dr. Mitzscherling, Dr. Müller-Emmert, Dr. Nöbel, Frau Odendahl, Dr. Penner, Peter (Kassel), Frau Renger, Schäfer (Offenburg), Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schmude, Schröder (Hannover), Frau Steinhauer, Toetemeyer, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Frau Weyel, Zander und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/266 —

Entwicklung des Schul- und Hochschulsports in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl – 0103 – 3 – II B 2 – 2927 – 3 – hat mit Schreiben vom 15. September 1983 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Die Entwicklung des Schul- und Hochschulsports in der Bundesrepublik Deutschland fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Länder.

Gleichwohl ist der Schulsport auch Gegenstand der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern. Auf der Grundlage von Artikel 91 b GG beteiligt sich die Bundesregierung seit 1970 durch die Förderung von Modellversuchen und Forschungsvorhaben an der Entwicklung des Schul- und Hochschulsports.

Planungsgrundlage für Modellversuche und Forschungsvorhaben im Bereich des Schulsports ist insbesondere das 1972 vom Deutschen Sportbund, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft verabschiedete „Aktionsprogramm für den Schulsport“. Es enthält Empfehlungen für den Sport in Schule, Hochschule und Kindergarten sowie für die Sportlehrerausbildung und wendet sich in erster Linie an Länder und Kommunen.

- I. *Auswirkungen des Aktionsprogramms Schulsport*
1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des 1972 verabschiedeten „Aktionsprogramms Schulsport“ in den einzelnen Bundesländern und in den verschiedenen Schulformen?
2. Welche Entwicklung hat sich dabei vor allem für den Sportunterricht in den Haupt-, Grund-, Sonder- und berufsbildenden Schulen sowie für die Sportmöglichkeiten der behinderten Schüler vollzogen?
3. Inwieweit haben die Zielsetzungen des „Aktionsprogramms Schulsport“ zu einer Vereinheitlichung der Sportpädagogenausbildung in den Bundesländern beigetragen?
4. Wie schätzt die Bundesregierung als Mitträger des „Aktionsprogramms Schulsport“ die Schulsportstättensituation und die Entwicklung des tatsächlich erteilten Sportunterrichts in den verschiedenen Schulformen nach zehn Jahren bundeseinheitlicher Zielsetzungen im Schulsport ein?
5. Zu welchen Erkenntnissen sind die Träger des Schulsportprogramms bei ihren Beratungen hinsichtlich der künftigen Arbeitschancen und der Entwicklung neuer Berufsfelder für die Sportpädagogen als Beitrag zum Abbau der Lehrerarbeitslosigkeit gekommen?
6. Wie haben sich nach Auffassung der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen dem schulischen und außerschulischen Sport – insbesondere mit dem Vereinssport – sowie die Koordinierung und inhaltliche Ausgestaltung der verschiedenen Schulsportwettbewerbe entwickelt?

Die Bundesregierung sieht die Auswirkungen des Aktionsprogramms Schulsport insgesamt als günstig an; sie hat in ihrem Fünften Sportbericht im Jahr 1982 einen Überblick über den Sachstand aus ihrer Sicht gegeben. Neuere Erkenntnisse liegen ihr nicht vor.

Da die Fragen im einzelnen überwiegend Angelegenheiten ansprechen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, hat die Bundesregierung die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme gebeten. Sobald nähere Angaben vorliegen, wird die Bundesregierung erneut berichten.

Zu I. 6: (inhaltliche Ausgestaltung der Bundeswettbewerbe)

Zum Stand der inhaltlichen Entwicklung der einzelnen Bundeswettbewerbe kann wie folgt berichtet werden:

a) Jugend trainiert für Olympia

Dieser Wettbewerb ist für den Sport in der Bundesrepublik Deutschland eine bedeutsame Verbindung zwischen dem schulischen Sport und den Sportvereinen; er umfaßt z. Z. die folgenden elf Sportarten:

Basketball, Geräteturnen, Hallenhandball, Schwimmen, Volleyball (Frühjahrsfinale); Fußball, Hockey, Leichtathletik, Rudern, Tischtennis (Herbstfinale) sowie Skilanglauf.

Der besondere Nutzen dieses leistungsorientierten Wettbewerbs liegt u. a. darin, daß Jugendliche für den Beitritt in einen Verein interessiert werden und daß in den Vereinen das Verständnis für die Belange des Schulsports gefördert wird.

b) Bundesjugendspiele

Im Bereich dieses Wettbewerbs ist die Zusammenarbeit zwischen schulischem und außerschulischem Sport sowie die Koordinierung und inhaltliche Ausgestaltung der Wettbewerbe dadurch verbessert worden, daß 1980 das Kuratorium für die Bundesjugendspiele eingesetzt worden ist. Ihm gehören der Präsident der Kultusministerkonferenz, der Präsident des Deutschen Sportbundes und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit an. Die konzeptionelle, praktische und sportfachliche Arbeit wird von dem Ausschuß für die Bundesjugendspiele geleistet, der dem Kuratorium zurarbeitet. Ihm gehören an: drei Vertreter der Kultusministerkonferenz, drei Vertreter der Fachverbände, deren Sportarten bei den Bundesjugendspielen ausgeschrieben sind (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen), ein Vertreter des Deutschen Sportbundes und einer des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die grundsätzlich auch für den außerschulischen Bereich offenen Bundesjugendspiele werden seit jeher in der Hauptsache von den Schulen getragen. Sie haben für den Schulbereich ein zusätzliches Gewicht dadurch erhalten, daß sie von der Kultusministerkonferenz für alle allgemeinbildenden Schulen für verbindlich erklärt wurden.

Die Anforderungen der Spiele sind am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert. Inzwischen nehmen alljährlich ca. 5 Millionen Jungen und Mädchen zwischen 6 und 20 Jahren an den vielfältigen Wettkämpfen der Bundesjugendspiele teil. Das Angebot umfaßt Wettkämpfe in den Disziplinen Geräteturnen, Schwimmen und Leichtathletik.

Die Entwicklung der Bundesjugendspiele ist insgesamt positiv zu bewerten. Sie haben eine ständige Verbindung zum außerschulischen Sport und sind ein nicht unbeachtlicher Werbeträger für den Breitensport. Die Kooperation mit dem außerschulischen Sport richtet sich im wesentlichen nach den örtlichen und personellen Möglichkeiten und soll weiterentwickelt und ausgebaut werden.

- II. Fortschreibung des „Aktionsprogramms Schulsport“ und Förderung von Modellversuchen
1. Welche Zielsetzungen vertritt die Bundesregierung bei den Beratungen zur Fortschreibung des „Aktionsprogramms Schulsport“?

Zur Vorbereitung der mit der Kultusministerkonferenz und dem Deutschen Sportbund angestrebten Gespräche zur Fortschreibung des Aktionsprogramms für den Schulsport hat die Bundesregierung im Oktober 1982 mit Vertretern der fachlich berührten Verbände die Situation des Sports an Schule und Hochschule eingehend besprochen. Dabei wurden als besonders zu fördernde Bereiche festgestellt:

- Sport in der beruflichen Bildung,
- Sport und Bewegungserziehung in Grundschulen,
- Sport an Sonderschulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen,
- Bewegungserziehung und Sport im Kindergarten,
- Verbindung zwischen Freizeitsport und Schulsport.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn in der beabsichtigten Fortschreibung des Aktionsprogramms diese Förderungsbereiche besonders berücksichtigt würden. Nach vorliegenden Kenntnissen der Bundesregierung zielen die Vorstellungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Sportbundes zur Fortschreibung des Aktionsprogramms in etwa in dieselbe Richtung.

2. Ist sichergestellt, daß die Fortschreibung des „Aktionsprogramms Schulsport“ in unveränderter Trägerschaft (Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Deutscher Sportbund) erfolgt, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Verabschiedung der Neufassung dieses Programms?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Kultusministerkonferenz und der Deutsche Sportbund bereits seit Jahren über eine Fortschreibung des Aktionsprogramms in Verbindung stehen. Ein gemeinsamer Entwurf des „Zweiten Aktionsprogramms für den Schulsport“ liegt seit Anfang Juli 1983 vor und wird derzeit in der Kultusministerkonferenz und vom Deutschen Sportbund beraten.

Auf entsprechende Bemühungen der Bundesregierung hat die Kultusministerkonferenz zugesagt, mit dem Bund in Gespräche über das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport“ einzutreten, sobald die Verhandlungen mit dem Deutschen Sportbund abgeschlossen sind. Der Deutsche Sportbund hat ebenfalls wiederholt sein Interesse an einer Beteiligung des Bundes am „Zweiten Aktionsprogramm für den Schulsport“ bekräftigt. Beide Verhandlungspartner haben inzwischen der Bundesregierung ihre jeweiligen Entwürfe eines „Zweiten Aktionsprogramms“ übersandt; der gemeinsame Entwurf liegt der Bundesregierung noch nicht vor.

Die Bundesregierung geht unverändert davon aus, daß die endgültige Verabschiedung dieser Planungsgrundlage für den Schulsport der 80er Jahre unter Beteiligung aller Träger des Aktionsprogramms von 1972 erfolgt.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mehr als bisher Sportpädagogen und Sportstudenten in den Sportvereinen – insbesondere im Kinder- und Jugendsport sowie in den sozialen Bereichen des Sports – tätig werden sollen, und ist die Bundesregierung bereit, für eine entsprechende Festlegung bei der Programmfortschreibung einzutreten?

Die Bundesregierung hält es – auch im Hinblick auf die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt für Lehrer – grundsätzlich

für begrüßenswert, wenn mehr als bisher in den Sportvereinen – insbesondere im Kinder- und Jugendsport sowie in den sozialen Bereichen des Sports – Sportpädagogen tätig werden. Die Erfahrungen zeigen, daß Spiel und Sport besonders geeignete soziale und pädagogische Mittel sind. Insbesondere die soziale Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen oder von Ausländerkindern kann durch Sport wirksam gefördert werden.

Die Bundesregierung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß dies eine Frage ist, die die Vereine für sich frei zu entscheiden haben, und daß die damit zusammenhängenden Probleme auch nur von den Vereinen gelöst werden können. Dem Deutschen Sportbund kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

4. Welche Modellversuche, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Betrieben und Sportvereinen führen sollen, wird die Bundesregierung fördern, wie dies der Deutsche Sportbund (Pressemitteilung vom 24. Januar 1983) nach einem Gespräch mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt hat?

Die Bundesregierung und der Deutsche Sportbund haben sich darauf verständigt, daß neue Modellversuche u. a. zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Betrieben und Sportvereinen angeregt werden sollten, um das Sportangebot für Jugendliche in der beruflichen Bildung zu erweitern und zu verbessern. Der Deutsche Sportbund hat zugesagt, Vorschläge für entsprechende Modellversuche zu entwickeln.

III. *Sport in den Hoch- und Fachhochschulen/Förderung der Sportwissenschaft*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der „Fortschreibung des Aktionsprogramms Schulsport“ auch der Sport in den Hoch- und Fachhochschulen umfassend einbezogen werden soll, und welche Initiativen hat die Bundesregierung dazu unternommen?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten stets dafür eingesetzt, die wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen uneingeschränkt in Maßnahmen und Programme zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Sports einzubeziehen. So wurde 1976 im Hochschulrahmengesetz erstmals im Deutschen Hochschulrecht die Verpflichtung aller Hochschulen – unabhängig von ihrem jeweiligen fachlichen Schwerpunkt – verankert, den Sport zu fördern. Dadurch soll erreicht werden, daß alle Hochschulangehörigen Anreiz und Gelegenheit zu vielfältiger sportlicher Betätigung erhalten und daß die hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen zum Grundetat der Hochschulen zu rechnen sind.

Nach vorliegenden Informationen wird das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport“ die Entwicklung des Sports an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zum Gegenstand haben.

Der Sport an den Hochschulen wird voraussichtlich nicht in das „Zweite Aktionsprogramm“ einbezogen werden. Die Bundesregierung hat Verständnis für dieses zunächst auf den Schulsport begrenzte Aktionsprogramm, weil die Umsetzung fast ausschließlich zu Lasten der Länder und Gemeinden geht.

2. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß für die Entwicklung des Sports in den Hoch- und Fachhochschulen sowie für die Förderung der Sportwissenschaft gegebenenfalls getrennte bundeseinheitliche Zielsetzungen vereinbart werden, falls ein gemeinsames Aktionsprogramm „Schul- und Hochschulsport“ nicht erreichbar ist?

Die Bundesregierung ist bereit, ein besonderes Aktionsprogramm zur Förderung des Hochschulsports zu unterstützen. Dabei sollte von Vorstellungen ausgegangen werden, die zunächst von den Ländern und Hochschulen zu entwickeln wären.

Die Notwendigkeit eines solchen Programms hat sich aus dem Gespräch der Bundesregierung mit den fachlich berührten Verbänden im Oktober 1982 ergeben.

3. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln so auszustatten, daß es mehr noch als bisher zu einer „Clearingstelle“ für sportwissenschaftliche Maßnahmen von Bund und Ländern wird, wie dies der Deutsche Sportbund nach dem Gespräch mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Pressemitteilung vom 24. Januar 1983) angekündigt hat?

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, daß es besonderer Mittel für die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in Köln als „Clearingstelle“ für sportwissenschaftliche Maßnahmen von Bund und Ländern bedarf. Der Deutsche Sportbund hat mit seiner Ankündigung lediglich darauf hinweisen wollen, daß das Bundesinstitut nicht nur von sämtlichen Bundesbehörden, sondern auch von den Ländern zur fachlichen Begleitung und Koordinierung von Modellversuchen und Forschungsvorhaben, in Anspruch genommen werden sollte.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung, der sie auch im Fünften Sportbericht Ausdruck verliehen hat.

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1169

22. 03. 84

Sachgebiet 2

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Dr. Laufs, Dr. Schäuble, Tillmann, Frau Hürland, Clemens, Fischer (Hamburg), Spilker, Nelle, Dolata, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Müller, Broll, Dr. Blank, Krey, Dr. Olderog, Schmidbauer, Weiß, Dr. Möller, Frau Roitzsch (Quickborn), Dr. Lippold, Glos, Jäger (Wangen), Haungs, Kroll-Schlüter, Link (Frankfurt), Dr. Jobst, Dr. Bugl, Biehle, Bühler (Bruchsal), Magin, Bohl, Sauer (Salzgitter), Schulze (Berlin), Pohlmann, Sauter (Ichenhausen), Wilz, Dr. Rose, Linsmeier, Susset, Lenzer, Seehofer, Kraus, Straßmeir, Schroeder (Freiburg), Wimmer (Neuss), Jagoda, Hinsken, Dr. Götz, Frau Verhülsdonk, Frau Krone-Appuhn, Schemken, Frau Geiger, Dr. Schwörer, Dr. Kunz (Weiden), Günther, Eigen, Louven, Dr. Hüscher, Frau Rönsch und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Mischnick, Baum, Ertl, Dr. Hirsch, Dr. Feldmann, Grünbeck, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

— Drucksache 10/984 —

Sicherung des Sports als Teil einer lebenswerten Umwelt

Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 114/1/84 – hat mit Schreiben vom 21. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller, daß weder Umweltschutz noch Sport isoliert gesehen werden dürfen. Der Sport hat den Umweltschutzbelangen Rechnung zu tragen im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme, wobei es gilt, den „Sport für alle“ auch weiterhin in unserer Umwelt zum Wohle aller Bürger zu ermöglichen. Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß durch die im Jahre 1983 verstärkt geführte Diskussion über die Thematik „Sport und Umwelt“ inzwischen in der

Öffentlichkeit das Verständnis für diese wechselseitige Rücksichtnahme gewachsen ist. Sie möchte durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur weiteren Versachlichung der Diskussion beitragen.

1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Sport zu, und wie sieht sie die zukünftige Entwicklung?

Der Sport hat zu Recht in unserer Gesellschaft eine ständig wachsende Bedeutung erhalten. Neben den gesundheitlichen Aspekten, auf die in der Antwort zu Frage 2 eingegangen wird, kommt dem Sport ein besonderer pädagogischer Wert zu; Sport erzieht, besonders wenn er in der Gruppe betrieben wird, zu Kameradschaft und Gemeinschaftssinn, zur Solidarität und Fairneß, zur Einhaltung notwendiger Regeln und Achtung des sportlichen Gegners. Darüber hinaus vermittelt er Freude über Erfolge und das Erreichen selbstgesteckter Ziele und kann damit eine hervorragende Möglichkeit der Selbstverwirklichung und Kreativität darstellen. Gleichzeitig fördert er Leistungsbereitschaft und Leistungswillen und trägt hierdurch – gerade bei Kindern und Jugendlichen – zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei.

Neben dem erzieherischen Wert ist die gesellschaftspolitische Funktion des Sports von besonderer Bedeutung. Im Gemeinschaftsleben der Sportvereine wird eine Fülle von sozialen Grunderfahrungen vermittelt. Sport erweist sich als ein verbindendes, gemeinschaftsbildendes Element in einer zum Teil auseinanderstrebenden Gesellschaft. Das ehrenamtliche Engagement, durch das der Sport als freie gesellschaftliche Kraft die ihm gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt, stellt das Fundament dar, auf dem die Sportbewegung mit über 18 Millionen im Deutschen Sportbund organisierten Mitgliedern (in rd. 60 000 Vereinen) zur größten organisierten Gruppierung in der Bundesrepublik Deutschland geworden ist.

Als Freizeitbetätigung reicht der Sport jedoch weit über den organisierten Bereich hinaus. Gerade als Ausgleich zur meist sitzenden Berufstätigkeit bietet der Freizeitsport die Möglichkeit einer aktiven Freizeitgestaltung, einer von der Freude an Spiel und Bewegung geprägten Erholung. Es wird geschätzt, daß ca. 30 Millionen Bundesbürger in den unterschiedlichsten Formen Freizeitsport betreiben.

Die kontinuierliche Zunahme der Sporttreibenden über drei Jahrzehnte hinweg zeigt, daß die Bemühungen, einen „Sport für alle“ zu ermöglichen, erfolgreich gewesen sind. Hierzu haben auf seiten der Sportbewegung Maßnahmen wie die Trimm-Aktionen des Deutschen Sportbundes (DSB) entscheidende Anstöße geliefert, während die öffentliche Hand (Bund, Länder und Kommunen) durch die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur (nicht zuletzt im Rahmen des Goldenen Plans), aber auch durch eine differenzierte Sportförderung die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Sportpolitik ist also mehr als nur finanzielle Förderung: Sportpolitik ist in einem umfassenden Sinne Gesellschaftspolitik mit engen Bezügen etwa zur Bildungs- und Jugendpolitik und zur Gesundheits- und Sozialpolitik.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Trend zum Sport auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Bei zunehmender Freizeit und einem wachsenden Gesundheitsbewußtsein kann ein weiterer Anstieg aktiver körperlicher Betätigungen vorausgesagt werden. Gerade auch die höheren Altersgruppen beteiligen sich verstärkt am Sport. Darüber hinaus gibt es verschiedene Gruppen der Bevölkerung (z.B. Behinderte, Gastarbeiter und ihre Familien), die im Sport bisher stark unterrepräsentiert sind. Im Hinblick auf die integrierende Kraft des Sports werden vielfältige Anstrengungen unternommen, auch diese Personenkreise stärker in den Sport einzubeziehen.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft alles in ihren Kräften Stehende tun, um für den Sport als einen wesentlichen Faktor zur Verbesserung der Lebensqualität die Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die er für seine weitere Entwicklung braucht.

2. Welche Rolle kommt dem Sport nach Auffassung der Bundesregierung im Zuge gesundheitlicher Vorsorge zu?
3. Welche Aufwendungen haben die Sozialversicherungsträger jährlich für Therapie und Rehabilitation aufgrund sog. Zivilisationskrankheiten aufzuwenden, und wie könnten diese durch regelmäßiges Sporttreiben positiv beeinflußt werden?

Die Bundesregierung hat zur Frage des Zusammenhangs von Sport und Gesundheit bereits in den Antworten vom 3. Juli 1980 und vom 25. Mai 1981 zu Kleinen Anfragen – Drucksachen 8/4376 und 9/502 – Stellung genommen. Sie geht nach wie vor von einem hohen gesundheitspolitischen, insbesondere präventiven, aber auch therapeutisch-rehabilitativen Wert des Sports aus.

Zusammen mit dem Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie des Bundesgesundheitsamts, namhaften sportmedizinischen Instituten und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft wird derzeit über ein Pilotvorhaben eine Studie initiiert, die diesen positiven Zusammenhang auch für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland besser belegen soll, als dies bisher möglich war.

Neben guten Wirkungsmöglichkeiten des Sports in Nachsorge und Rehabilitation ist und bleibt gesundheitliche Vorsorge eine der wichtigsten Aufgaben des Sports, vor allem des Freizeit- und Breitensports. Die präventiven Möglichkeiten des Sports können in zweifacher Hinsicht gesehen werden:

- Mit seinen günstigen Wirkungen auf körperliche Leistungsfähigkeit, seelische Stabilität und Zufriedenheit fördert Sport die Gesundheit in dem von der Weltgesundheitsorganisation definierten weiten Begriffsumfang als körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden.

- In engerer medizinischer Betrachtungsweise fördert Sport die Gesundheit durch Verhütung bestimmter Gesundheitsschäden; hierbei stehen neben Schwächen des Haltungs- und Bewegungsapparates bestimmte Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmungsorgane, des Stoffwechsels und der psychonervösen Funktionen im Vordergrund. Diese Erkrankungen werden oft den sog. Zivilisationskrankheiten im Sinne der Frage 3 zugerechnet.

Bei derartigen Krankheiten, bei deren Zustandekommen die Einflüsse der sozialen und technischen Umwelt hochindustrialisierter Länder eine maßgebliche Rolle spielen, handelt es sich um keine scharf begrenzte und präzise definierte Gruppe. Deshalb ist es nicht möglich, ihnen bestimmte Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Therapie und Rehabilitation zuzuordnen. Unter den diskutierten Ursachen dieser Erkrankungen spielt – neben ererbten Dispositionen und hinzukommenden Risikofaktoren – auch Bewegungsmangel eine Rolle. In der Vergangenheit gab es zwar Bemühungen, den Anteil an ersparten Krankheitskosten aufgrund sportlicher Betätigung in der Prävention auszurechnen; wegen des Zusammenwirkens vieler verursachender Faktoren für die Zivilisationskrankheiten läßt sich jedoch keine überzeugende Kosten-Nutzen-Relation präventiven Sports ermitteln, weder im Einzelfall noch insgesamt. Gleichwohl gehen die Bundesregierung, die Sozialversicherungsträger, die Sportorganisationen und die mit den einschlägigen Problemen befaßte Wissenschaft auf der Basis vielfältiger wissenschaftlicher Erhebungen von einem erheblichen Nutzen präventiven Sports aus, auch wenn dieser Sport andererseits – z. B. durch Unfälle und sportbedingte Verschleißerscheinungen – zu gewissen Kostenbelastungen führt.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in der öffentlichen Diskussion über die Thematik „Sport und Umwelt“ zu wenig deutlich wird, daß Sport und Umweltschutz z. B. in der Planung keine Gegensätze sein müssen, und wie kann dies nach Auffassung der Bundesregierung in der öffentlichen Diskussion stärker herausgestellt werden?

In der Tat hat die bisherige öffentliche Diskussion gelegentlich den Eindruck erweckt, als handele es sich bei den Anliegen des Sports und des Umweltschutzes um grundsätzlich unvereinbare Interessen. Dabei ist nicht immer deutlich geworden, daß Sport und Umweltschutz – bei aller Vielfalt der Interessen und Ziele – einem übergeordneten, gemeinsamen Ziel verpflichtet sind: der Gesundheit und der Verbesserung der Lebensqualität des Menschen. Insoweit können Sport und Umweltschutz zu Partnern werden, soweit sie es durch die vielfältigen Bemühungen des Sports um den Umweltschutz nicht ohnehin schon sind (vgl. hierzu die Antwort auf Frage 12).

Dies gilt auch für den Bereich der Planung. Nach dem Bundesbaugesetz stellen Sport und Umweltschutz – wie im einzelnen in der Antwort zu den Fragen 6 und 7 dargelegt wird – nicht einander ausschließende Komplexe dar: Sowohl die Belange des Umwelt-

schutzes als auch diejenigen des Sports sind öffentliche Belange, die beide von den Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Im übrigen haben sich in den letzten Monaten verschiedene Gremien mit der Problematik „Sport und Umwelt“ befaßt. So hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Spranger, in seiner Rede am 3. Dezember 1983 vor dem Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes in Frankfurt diese Thematik aufgegriffen, dabei u. a. auch die Gemeinsamkeiten zwischen Sport und Umweltschutz deutlich gemacht und darauf hingewiesen, daß gerade bei der Planung von Sportstätten ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung stehe, um den Belangen des Umweltschutzes ebenso wie denen des Sports Rechnung zu tragen. Weiterhin haben sich mit diesem Fragenkomplex intensiv auseinandergesetzt

- die Konferenz der Sportminister der Länder in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1983,
- der Sportausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 30. November 1983 mit einer entsprechenden Entschliebung,
- der Deutsche Städtetag in einer Entschliebung seines Präsidiums vom 24. Januar 1984 und
- das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes in einer Sitzung am 2./3. Februar 1984.

Schließlich ist dieser Themenbereich auch auf der XIV. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz (DSK) am 24. Februar 1984 in Mainz ausführlich von Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Parteien und des Sports behandelt worden. In einer einstimmig verabschiedeten Empfehlung gibt die DSK ihrer Erwartung Ausdruck, daß Konflikte im Bereich von Sport und Umwelt durch verbesserte Abstimmung und Information der in Betracht kommenden staatlichen und freien Institutionen in Zukunft vermieden werden.

Die Bundesregierung teilt nicht jede der in den Diskussionen zum Thema „Sport und Umwelt“ vertretenen Auffassungen, begrüßt jedoch, daß die Erörterungen in den letzten Monaten durchaus mit dem Ziel einer Annäherung der Standpunkte und gemeinsam zu tragender Lösungen geführt werden.

5. Welche möglichen Zielkonflikte zwischen Sport und Umweltschutz sieht die Bundesregierung, und welche Lösungsvorschläge macht sie?

Bei den möglichen Zielkonflikten zwischen Sport und Umwelt geht es einerseits um die bereits bestehenden Sportanlagen (Altanlagen) und die Planung neuer Anlagen und andererseits um Anlagen in Wohngebieten und Anlagen im Außenbereich (bis hin zu Anlagen in Landschaftsschutzgebieten). Den gravierendsten

Zielkonflikt sieht die Bundesregierung hier im Sportbetrieb auf wohn- und siedlungsnahen Sportanlagen; dort können Belästigungen der Nachbarn auftreten durch Geräuscheinwirkungen des Sportbetriebs sowie durch seine Sekundärwirkungen (Pkw-Verkehr, Parkplatzprobleme, Lautsprecherdurchsagen), aber auch z. B. durch Flutlicht, das den Sportbetrieb in die Abendstunden verlängert. Das Freizeitverhalten der Bevölkerung ist sehr unterschiedlich: Während viele Menschen in ihrer arbeitsfreien Zeit häusliche Ruhe und Entspannung suchen, ziehen andere Entspannung und Ausgleich durch aktive körperliche Betätigung beim Sport vor. Dabei können Interessenkollisionen auftreten, für die ein Ausgleich im Wege des Kompromisses gefunden werden muß. Soweit z. B. von Sportanlagen in der Nähe von Wohnbereichen unzumutbare Geräuschbelästigungen ausgehen, sollten die Betreiber (Gemeinde oder Verein) sich bemühen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Viele Sportvereine zeigen – häufig infolge mangelnder Kenntnis des geltenden Rechts – kein Verständnis dafür, daß ordnungsgemäß im öffentlich-rechtlichen Verfahren genehmigte Anlagen zivilrechtlich durch Klagen von Nachbarn Nutzungseinschränkungen unterworfen oder wieder geschlossen werden können. Dies beruht darauf, daß öffentlich-rechtliche Genehmigungen in der Regel unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt werden. Insoweit empfiehlt es sich zu prüfen, ob die Betreiber von Sportanlagen die Nutzung gegenüber ihren Nachbarn dinglich absichern lassen können.

Soweit Träger bzw. Benutzer von Sportanlagen Konflikte durch eine heranrückende Wohnbebauung befürchten, sollten sie einer möglichen Fehlplanung durch eine frühzeitige Einflußnahme auf die Bauleitplanung vorbeugen. Dies gilt auch für Sportvereine, die öffentliche Sportanlagen benutzen und deren Nutzungsrechte eingeschränkt werden müssen, wenn von einer Sportanlage nicht mehr zulässige Geräuschemissionen auf die Nachbarschaft ausgehen. Gegen eine Wohnbebauung, die zu nahe an bestehende Sportanlagen heranrückt, können ggf. auch im Wege einer störungspräventiven Nachbarschaftsklage Abwehransprüche geltend gemacht werden.

Bei der Planung neuer Sportanlagen besteht wegen der unterschiedlich berührten Belange naturgemäß die Gefahr von kollidierenden Interessen. Weil dies, vor allem bei der Beanspruchung derselben knappen Ressourcen, für den Planer vorhersehbar ist, ist es in einigen Staaten üblich, auch die Umweltauswirkungen geplanter Sportanlagen systematisch und unter Öffentlichkeitsbeteiligung zu analysieren und zu bewerten, d. h. Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Dies gilt selbst für große Flächenstaaten wie die USA, Australien und Kanada. Das umweltrechtliche Instrumentarium vorsorgender Planung ist – wie sich aus der Antwort auf die Fragen 6 und 7 ergibt – inzwischen so vervollkommen, daß Lösungen gefunden werden können, die sowohl dem Umweltschutz als auch dem Sport gerecht werden. Die vorgeschlagene EG-Richtlinie über die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorha-

ben (z. B. größeren städtebaulichen Infrastrukturvorhaben), die vom Deutschen Bundestag in der Plenarsitzung am 25. November 1983 einstimmig begrüßt wurde, wird das Instrumentarium nach ihrer Umsetzung weiter verbessern. Die Bundesregierung teilt die in der gegenwärtigen Diskussion aufgetretene Auffassung, alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen müßten die Rahmenbedingungen des Lebensraumes, für den sie wirken, im Zusammenhang sehen.

Ein weiterer Zielkonflikt kann sich aus der Ausübung von Sportarten ergeben, die nicht an Anlagen gebunden sind (z. B. Wassersport, Skisport). Durch den Skiabfahrtslauf ist es z. B. in den Alpen örtlich zu erheblichen Beanspruchungen und Schädigungen der Böden gekommen, die häufig schwerwiegend sind, weil die Pisten hohe Nutzungsintensitäten aufweisen (vgl. im einzelnen die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion „Schutz des Bodens“, Drucksache 10/949 vom 1. Februar 1984). In diesen Fällen können Einschränkungen der Sportausübung in Natur und Landschaft aus Naturschutzgründen geboten sein. Beim Wassersport kann etwa auch die Sperrung von Gewässern zum Schutze von gefährdeten Tierarten in Frage kommen. Bei einer rechtzeitigen Beteiligung der Betroffenen, wie z. B. der Sportorganisationen, müßte es möglich sein, derartige Konflikte schon im Vorfeld zu vermindern oder auszuräumen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in Anbetracht der Fülle möglicher Kollisionen eine systematische Aufarbeitung dieses Spannungsverhältnisses und die Entwicklung entsprechender Lösungsmöglichkeiten in Angriff genommen werden sollte. Die Bundesregierung ist bereit, eine Initiative des DSB aufzugreifen und ein Forschungsvorhaben zum Thema „Sportstätten und Umweltbeziehungen“ im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministers des Innern zu vergeben. Hierbei geht die Bundesregierung von der Mitarbeit des DSB aus. Der Ständige Bund/Länder-Abteilungsleiterausschuß für Umweltfragen wird voraussichtlich mit Unterstützung durch den Bundesminister des Innern der im Mai d. J. tagenden Umweltministerkonferenz vorschlagen, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Umweltministerkonferenz und der Sportministerkonferenz einzusetzen, welche das Thema „Sport und Umwelt“ in diesem Sinne bearbeitet und beiden Ministerkonferenzen Lösungsvorschläge unterbreitet.

6. Trifft es zu, daß heute bei der Bauleitplanung und der Sportstättenleitplanung Umweltgesichtspunkte im notwendigen Umfang berücksichtigt werden (z. B. nach dem Bundesbaugesetz) oder gibt es noch entsprechende Gesetzgebungsdefizite?
7. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß Umwelt- und Naturschutzbelange nicht isoliert gesehen werden können, sondern mit anderen Belangen wie z. B. Sport, Freizeit und Erholung abzuwägen sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das gesetzliche Instrumentarium ausreicht, um Umweltbelange bei der Bauleit- und Sportstättenleitplanung im notwendigen Umfang berücksich-

tigen zu können. Der Bundesregierung ist bislang – über Einzelfälle hinaus – nicht bekanntgeworden, daß in einem nennenswerten Umfang Defizite im Bereich der Gesetzgebung beim Vollzug des Bauplanungsrechts erkennbar geworden sind.

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und abzuwägen (§ 1 Abs. 6 und 7 Bundesbaugesetz). Zu den öffentlichen Belangen gehören sowohl die Belange des Umwelt- und Naturschutzes – womit auch die von Sportstätten ausgehenden Emissionen erfaßt werden – als auch die Belange von Sport, Freizeit und Erholung. Einen Vorrang des einen oder anderen Belanges enthält das Bundesbaugesetz nicht. Es obliegt der Gemeinde, im Rahmen des Verfahrens der Aufstellung der Bauleitpläne die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt rechtzeitig zu erfassen und zu bewerten, um im Anschluß daran unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Rahmen der planerischen Entscheidung einen Ausgleich der berührten Belange herbeizuführen. Dies kann durch Abstände und andere planerische Festlegungen (z. B. Lärmschutzwälle) erfolgen; solche Maßnahmen können gerade bei heranrückender Wohnbebauung helfen, Konflikte zu vermeiden. Soweit vorhandene Konflikte nur durch Verlagerung von Sportstätten zu lösen sind, stellt sich oft die Frage einer Entschädigung und der Möglichkeit der Bereitstellung geeigneter Ersatzstandorte.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Diese Vorschrift enthält einen speziellen immissionsschutzrechtlichen Planungsgrundsatz. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser Planungsgrundsatz bedeutet vor allem, daß durch frühzeitige, geeignete Zuordnung von Sportflächen zu Wohngebieten und umgekehrt Konflikte vermieden werden sollten.

Darüber hinaus sind bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen noch weitere Vorschriften des BImSchG zu beachten. Sportanlagen erfüllen den Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. In der Regel handelt es sich bei Sportanlagen um nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Gesetzes; sie sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Lediglich Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen (§ 4 Nr. 39 der 4. BImSchV) sowie Schießstände und Schießplätze – nicht inbegriffen Schießstände für das Bogenschießen – (§ 4 Nr. 40 der 4. BImSchV) sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 4, 19 BImSchG. Auf sie sind die strengeren Vorschriften des § 5 BImSchG anzuwenden,

insbesondere ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Auf genehmigungsbedürftige und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen findet die zur Gewerbeordnung erlassene und nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung. Die nach der TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sind nach Tag/Nacht-Werten unterteilt und entsprechend der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete gestaffelt; höchsten Schutz genießen reine Wohngebiete sowie Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten.

Um die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen zu gewährleisten, hat der Betreiber der Sportanlage – das sind in der Regel die Gemeinden als Eigentümer und nicht die die Anlage benutzenden Vereine – entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Das kann geschehen durch die Wahl des Standorts der Anlage, durch bauliche Gestaltung, durch Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen, -zäunen oder -bepflanzungen, durch technisch-akustische Maßnahmen an der Lautsprecheranlage usw. Falls keine anderen Maßnahmen möglich sind, können auch Beschränkungen des Sportbetriebs notwendig werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen sichergestellt werden kann, daß bei der Planung von Sportstätten den Erfordernissen des Umweltschutzes im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird. Dies gilt um so mehr, wenn der in der Antwort zu Frage 5 erwähnte Vorschlag einer EG-Richtlinie umgesetzt ist.

8. Mit welchem finanziellen Aufwand und unter welcher Flächennutzung haben Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sportvereine und -verbände Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen seit 1950 errichtet?

Bei der Beantwortung der Frage muß sich die Bundesregierung weitgehend auf Sportanlagen beschränken; verwertbare statistische Angaben bezüglich Spiel- und Freizeitanlagen existieren bei Ländern und Kommunen nicht.

Aber auch hinsichtlich der für Sportanlagen erbetenen Auskünfte sind beträchtliche Einschränkungen und Verallgemeinerungen unvermeidbar. Eine Sportstättenbestandsstatistik aus der Zeit um 1950, welche die Grundlage für eine konkrete und umfassende Beantwortung der Frage böte, ist nicht vorhanden.

Wie der DSB mitgeteilt hat, gab es nach der Statistik der Turn- und Sportstätten (Statistisches Bundesamt, Band 195) Ende 1955 in der Bundesrepublik Deutschland gut 45 000 einzelne Turn- und Sportstätten, unter denen sich rd. 37 000 mit nachgewiesener Sportfläche und 8 600 ohne Nachweis der Sportfläche befanden. Die seinerzeit nachgewiesene Sportfläche betrug ca. 160 Mio. qm.

Nach der letzten offiziellen Erhebung über den Bestand an Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in der Bundesrepublik

Deutschland betrug die Anzahl der Sportanlagen am 1. Januar 1976 ca. 110 000 mit einer nachgewiesenen Sportfläche von knapp 270 Mio. qm.

Aufgrund zwischenzeitlicher neuer Erhebungen bzw. Fortschreibungen von Bundesländern und Sportverbänden schätzt der DSB den gegenwärtigen Bestand an Sportstätten auf ca. 150 000; die nutzbare Sportfläche dürfte sich auf etwa 320 Mio. qm belaufen.

Im Rahmen des „Goldenen Planes“ wurden in der Zeit von 1960 bis 1975 Sport- und Spielanlagen mit einer nutzbaren Gesamtfläche von rd. 140 Mio. qm mit einem finanziellen Aufwand von ca. 17,4 Mrd. DM errichtet. In den Jahren 1976 bis 1981 beliefen sich nach Angaben des Deutschen Städtetages die Investitionen der Städte und Gemeinden (einschl. der Stadtstaaten) und der Kreise für den Sportstättenbau auf rd. 8,8 Mrd. DM.

Für den Bereich der bundeseigenen Verwaltung (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Bundesbahn, Bundespost) lassen sich die Aufwendungen für den Bau von Sportanlagen seit Anfang der 50er Jahre auf rd. 1,8 Mrd. DM beziffern.

Schließlich darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß der Sport, hier in erster Linie die Turn- und Sportvereine, auch ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand Beachtliches geleistet haben. Eine Bezifferung dieser Eigenleistungen der Sportvereine und -verbände ist allerdings nicht möglich, da sie statistisch nicht erfaßt sind.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Bedarf an ausreichenden Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen auch unter Berücksichtigung umweltschützender Gesichtspunkte zu sichern?

Abgesehen von den wenigen Sportanlagen, die der Bund selbst plant und errichtet, obliegen Planung und Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen in erster Linie den Ländern und Gemeinden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Anlagen des Hochleistungssports und Breitensportanlagen im Zonenrandgebiet mit Zuschüssen des Bundes gefördert werden. Auch insoweit ist die Sicherstellung eines entsprechenden Sportstättenangebots – unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Umweltschutzes – grundsätzlich Aufgabe der Länder und Gemeinden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es – auch bei Zugrundelegung des in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 dargestellten Instrumentariums planerischer Umweltvorsorge – durch eine rechtzeitige und die erforderlichen Belange des Umweltschutzes in vollem Umfang einbeziehende Planung möglich ist, auch künftig ein ausreichendes Angebot an Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen bereitzustellen. Dabei sollte durch eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Betroffenen, insbesondere auch der Sportorganisationen, an der Planung sichergestellt werden, daß die Belange des Sports angemessen berücksichtigt werden.

10. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß Sport in Teilbereichen durch unzumutbare oder nicht realisierbare umweltschutzbezogene Auflagen künftig verhindert werden könnte?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist bei der Planung neuer Anlagen kaum zu befürchten, daß die Sportausübung durch umweltschutzbezogene Auflagen erheblich erschwert oder gar verhindert wird. Dabei wird allerdings einer sorgfältigen Standortplanung in Zukunft sicher ein noch größeres Gewicht zukommen als schon bisher.

Bei bestehenden Anlagen in der Nähe von Wohngebieten ist nicht auszuschließen, daß auch in weiteren als den in den letzten Jahren entschiedenen Fällen der Sportbetrieb aufgrund gerichtlicher Entscheidungen mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder sogar eingestellt werden muß. Nach Angaben der Träger der Sportstätten sind die für den Spielbetrieb gemachten Auflagen oft nur mit erheblichen finanziellen Aufwendungen zu erfüllen. Dies könnte – vor allem wenn bei der Bauleitplanung Umweltgesichtspunkte nicht im notwendigen Umfang berücksichtigt wurden – dazu führen, daß in manchen Fällen der Sportbetrieb gerade im wohnnahen Bereich und besonders in den Abendstunden nicht mehr oder nur eingeschränkt ausgeübt werden kann.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Umfang und Art der Einschränkungen des Sportbetriebs in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Gerichtsurteilen und Beschwerden von Bürgern vor, und sind ggf. weitere Einschränkungen zu befürchten?

Aus der Zeit zwischen 1976 und 1983 sind bisher 15 den Sportbetrieb einschränkende Urteile bekanntgeworden. Aufgrund dieser verwaltungs- oder zivilgerichtlichen Entscheidungen wurden

- die Benutzung von Sport- insbesondere von Tennisplätzen eingeschränkt oder untersagt,
- die Einschaltung von Flutlichtanlagen zeitlich begrenzt und
- Auflagen an Sportvereine erteilt, die nach Angaben der Träger der Sportanlagen mit z. T. erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden sind.

Die hierbei im wesentlichen berührten Rechtsgebiete sind das Baurecht, das Immissionsschutzrecht und das Zivilrecht (insbesondere die nachbarrechtlichen Vorschriften der §§ 906 und 1004 BGB).

Den zivilrechtlichen Streitigkeiten lagen Fälle zugrunde, bei denen in Anwendung der allgemeinen nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB die von den jeweiligen Sportanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen zeitlich oder der Stärke nach begrenzt worden sind oder der Spielbetrieb untersagt wurde. Lärm und der dadurch ausgelöste Streß werden zunehmend als belastend empfunden. Nach den Beobachtungen des DSB, der über die Landessportbünde und Sportvereine einen relativ breiten

Überblick über anhängige bzw. schon abgeschlossene Gerichtsverfahren besitzt, ist gerade in jüngster Zeit bei vielen Anliegern eine verstärkte Empfindlichkeit gegenüber Geräuschen, die von Sportanlagen ausgehen, feststellbar. Dies hat seit 1982 vermehrt zu Klagen von Nachbarn geführt. Die ergangenen Urteile beunruhigen nach Mitteilung des DSB die Sportorganisationen, da viele Vereine insbesondere die wohnnahen Sport- und Sportanlagen bedroht sehen.

Andererseits bleibt festzustellen, daß die bisher entschiedenen Fälle nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können (so insbesondere das „Tennisplatz-Urteil“ des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1982). Die Bundesregierung wird in engem Kontakt mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Sportorganisationen, die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten. Sollte sich ergeben, daß die Sportausübung in Wohngebieten über Gebühr eingeschränkt wird und die Gefahr besteht, daß Teilbereiche des Sports zum Erliegen kommen, wird die Bundesregierung dem unter Beachtung der Interessen aller Beteiligten entgegenwirken.

Darüber hinaus hat inzwischen auf Veranlassung des Bundesministers des Innern das Bundesinstitut für Sportwissenschaft drei Rechtsgutachten vergeben, durch die das im Einzelfall mögliche Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Planungs- und Baugenehmigungsrecht einerseits und privatrechtlichen (nachbarrechtlichen) Abwehransprüchen andererseits aufgearbeitet werden soll. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden voraussichtlich im Juni d.J. vorliegen. Außerdem ist für den Herbst d.J. ein Symposium der Gesellschaft für Umweltrecht geplant, auf dem dieselbe Thematik unter Beteiligung von Wissenschaftlern, Richtern und Praktikern behandelt werden soll.

12. Welche Anstrengungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Sport selbst mit welchem Erfolg unternommen, welche sind zu erwarten und werden ggf. von der Bundesregierung gefördert, damit der Sport selbst Umwelt- und Naturschutzbelange stärker berücksichtigt?

Im Bereich der Sportorganisationen gibt es seit Jahren zahlreiche Bemühungen um eine Verbesserung des Umweltschutzes. Als besonders herauszuhebende Beispiele seien genannt:

- Bereits 1972 erschien ein Aufruf der Deutschen Sportjugend zur Umweltproblematik unter dem Motto „Moderner Dreikampf – Kampf um sauberes Wasser, saubere Luft, saubere Umwelt“. Im Rahmen der Olympischen Spiele 1972 in München fand ein „Müllfestival“ statt, eine Aktion gegen Umweltverschmutzung, die Sportler zwischen Müll und verschmutztem Wasser mit einer Atemschutzmaske darstellte.
- Mehrere Organisationen, die ihren Sport überwiegend in der freien Natur betreiben, sind Mitglied in Naturschutzorganisationen. So sind z. B. die Deutsche Reiterliche Vereinigung, der Deutsche Kanu-Verband und der Verband Deutscher

Sportfischer Mitglied im Deutschen Naturschutzring. Gemeinsam mit dem Deutschen Naturschutzring haben die wassersporttreibenden Verbände im Jahre 1980 die „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ herausgegeben. Der Verband Deutscher Sporttaucher ist Mitglied in der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

- Die Wassersportverbände im DSB haben 1982 den „Naturschutzverein der Wassersportverbände“ gegründet. Sie setzen sich z.B. ein für ökologische Seeuferplanungen, Schutz der wassergebundenen Lebensräume, Bewußtseinsbildung für Sport und Naturschutz etc. Es werden Modellseminare zum Thema Naturschutz und Wassersport durchgeführt, in denen Probleme des Natur- und Umweltschutzes beraten und Lösungen für ein Miteinander von Sport und Umweltschutz erarbeitet werden. Der Deutsche Segler-Verband hat gemeinsam mit der Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste ein „Selbstbeschränkungsmodell für die wassersportliche Nutzung des Wattenmeeres“ erarbeitet, das drei Zonen unterschiedlicher Nutzungsintensität vorsieht.
- An zahlreichen Stellen haben einzelne Sportvereine und -verbände zumeist in Zusammenarbeit mit lokalen Natur- und Umweltschutzvereinigungen Aktionen gegen Umweltbeeinträchtigungen durchgeführt (z.B. Fluß- und Seesäuberungen, Waldsäuberungen). Andere haben durch standortgerechte Anpflanzungen und Begrünung vereinseigener Sportanlagen für eine ökologisch vorbildliche Einbindung in die Landschaft gesorgt. Eine ganze Reihe von Sportverbänden hat inzwischen eigene Umweltschutzbeauftragte.

Alle diese und andere Aktivitäten von Sportorganisationen erfolgen aus der Einsicht, daß die Sportler ihren eigenen Anspruch auf eine gesunde und intakte Umwelt am ehesten durchsetzen können, wenn sie zuerst selbst ihren Beitrag zur Verbesserung der Umweltverhältnisse leisten.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich auch der Deutsche Sportbund in letzter Zeit verstärkt mit dem Thema „Sport und Umwelt“ befaßt. Er hat Ende 1982 eine eigene Präsidialkommission „Sport und Umwelt“ ins Leben gerufen, die mit Vertretern von Sportverbänden, Wissenschaftlern aus umweltrelevanten Disziplinen und Vertretern von Naturschutzverbänden besetzt ist. Die Kommission hat in der Zwischenzeit einen Entwurf „Umweltpolitische Grundsätze“ des DSB erarbeitet, die Ende Mai 1984 vom Bundestag des Deutschen Sportbundes in Bad Homburg verabschiedet werden sollen.

Der Entwurf dieser „Umweltpolitischen Grundsätze“ geht davon aus, daß sich die Berührungspunkte zwischen Sport und Umwelt noch vermehren werden, wenn noch mehr Menschen Sport treiben und die Präferenz für anlagenungebundenen Sport weiter zunimmt. Bei der künftigen Gestaltung des Verhältnisses von Sport und Umwelt wird es folglich im wesentlichen darauf ankommen, wie jeder Sportinteressierte genügend Bewegungs- und Spielraum gewinnen kann, ohne dabei seine Umwelt, in der er

Sport treibt, zu beeinträchtigen, und ohne andererseits dabei selbst mehr als nötig behindert zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen und die Probleme und Konflikte im Bereich Sport und Umwelt zu bewältigen, schlägt der DSB in dem Entwurf seiner „Umweltpolitischen Grundsätze“ folgende konkrete Maßnahmen vor:

- Das Bewußtsein über die Zusammenhänge von Sport und Umwelt soll vertieft werden: Der DSB will gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen eine Aktion „Sportler schützen ihre Umwelt“ durchführen. Damit soll erreicht werden, daß der breiten Öffentlichkeit die positiven Wirkungen des Sports auf die Umwelt deutlich werden. Außerdem sollen die Sportler selbst weiter zu bewußterem und schonendem Umgang mit Natur und Umwelt angehalten werden.
- Die Wirkungsmöglichkeiten des Sports bei umweltrelevanten Vorhaben sollen verbessert werden: Sportorganisationen können ihren Beitrag zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt nur dann leisten, wenn sie auch mitsprechen und mitwirken können. Auf Bundes- und Landesebene, so fordert der DSB, sollten die Sportverbände daher als „Träger öffentlicher Interessen“, auf lokaler Ebene als „Träger öffentlicher Belange“ anerkannt werden.
- Sportanlagen müssen umweltverträglich gestaltet werden: Der Umweltaspekt ist im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung stärker als bisher zu berücksichtigen; dies soll durch die Untersuchung der Umweltbeziehungen von neu anzulegenden Sportstätten gewährleistet werden. Beim Bau und Betrieb von Sportstätten soll die Umwelt durch den Sport nicht gestört, sondern gefördert und geschützt werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Umweltschutzaktivitäten der Sportorganisationen. Der Sport hat mit zahlreichen Aktivitäten bewiesen, daß bei seinen Verantwortlichen Umweltbewußtsein vorhanden ist und auch in die Tat umgesetzt wird. Gleichzeitig wird damit unterstrichen, daß Sport und Umweltschutz keine Gegensätze zu sein brauchen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die seit 1974 im DSB laufende Diskussion zu einer baldmöglichen Verabschiedung der „Umweltpolitischen Grundsätze“ ohne Abstriche führen würde.

Zur Klarstellung weist die Bundesregierung jedoch darauf hin, daß eine Anerkennung der Sportorganisationen als Träger öffentlicher Interessen auf der Bundesebene nicht möglich ist, da die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes weder einen solchen Status noch eine entsprechende Anerkennung vorsehen. Zur Frage der Anerkennung als Träger öffentlicher Belange vgl. Antwort zu Frage 20.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auch künftig auf die wohnnahe Sportausübung nicht verzichtet werden kann, und wie kann gleichwohl zwischen dem Interesse an einem regelmäßigen Sporttreiben möglichst vieler Mitbürger und dem Interesse einzel-

ner an einem ungestörten Wohnen ein tragbarer Kompromiß gefunden werden?

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Sports für Gesundheit, Bildung, Freizeit und soziales Zusammenleben teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auch künftig grundsätzlich auf die wohnnahe Sportausübung nicht verzichtet werden kann. Seit langem gilt eine gute Infrastruktur für die Sportausübung möglichst vieler Mitbürger als wesentlicher Beitrag zur Humanisierung des Städtebaus und zur Verbesserung der Qualität des Wohnumfeldes. Darüber hinaus stellt der „Sportplatz um die Ecke“ eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels eines „Sports für alle“ dar, eines von den Sportorganisationen, insbesondere dem DSB propagierten Ziels, das von Bund, Ländern und Kommunen ebenso unterstützt und gefördert wird wie von den politischen Parteien.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Bauplanungsrecht die Errichtung und den Ausbau wohnnaher Sportanlagen nicht erschwert. Allerdings sind in diesem Zusammenhang nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes die berechtigten Ansprüche der Anwohner auf Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Immissionen, insbesondere Lärm, zu berücksichtigen. Diesen Belangen kann um so besser Rechnung getragen werden, je frühzeitiger die Gemeinden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Bauleitplanung die Standorte für Sporteinrichtungen so festlegen, daß unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung vermieden werden. Bei dieser Standortplanung sollten – wie schon in der Antwort zu Frage 9 betont und wie in der Antwort zu Frage 20 näher ausgeführt – die Betroffenen wie insbesondere die Sportorganisationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beteiligt werden, damit sie ggf. Alternativvorschläge einbringen können.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die sportbezogenen Aussagen im Abschlußbericht der wissenschaftlichen Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“, und wie wird sie ihn für ihr Handeln verwerten?
15. Warum hat die Projektgruppe den von ihren Aussagen betroffenen Kreisen und Verbänden, z.B. den Sportorganisationen und kommunalen Spitzenverbänden, keine Gelegenheit gegeben, vor Berichtsabfassung ihre Auffassungen darzulegen?

Beabsichtigt die Bundesregierung ihrerseits, den von den Aussagen des Berichts betroffenen Kreisen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen vorzutragen?

Der Abschlußbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ enthält im Kapitel „Soziale und kulturelle Infrastruktur – dargestellt am Beispiel Sportstätten“ (TZ 418 bis 426) Aussagen zum Verhältnis von Sport und Umwelt. Der Bericht ist in voller Unabhängigkeit und alleiniger Verantwortung der nichtministeriellen Projektgruppe erstellt worden, die im Jahre 1979 unter Vorsitz von Prof. Dr. Hartmut Bick vom Bundesminister des Innern und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragt worden war, den Stand des Wissens unter

Gesichtspunkten der Ökologie darzustellen, mögliche Konsequenzen aufzuzeigen und unter Berücksichtigung der Auffassung der gesellschaftlichen Kräfte Vorschläge zu erarbeiten.

Wie bereits im Vorwort des Bundesministers des Innern, des Herausgebers der Publikation, dargelegt worden ist, teilt die Bundesregierung die Auffassungen der Autoren nicht in jeder Einzelfrage. Das gilt vornehmlich für die Aussagen zu den möglichen Umweltauswirkungen sportlicher Aktivitäten. So wird in dem Bericht zu wenig deutlich, daß Sport und Umweltschutz keine Gegensätze sein müssen, sondern daß beide Belange unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme abzuwägen sind. Insbesondere läßt der Bericht Ausführungen darüber vermissen, daß der Sport selbst seit Jahren bemüht ist, Umweltbelangen Rechnung zu tragen (vgl. insoweit die Antwort zu Frage 12). Auch zeichnet der Bericht ein Bild des Sports, das kaum mit der Realität, insbesondere der sozialen Funktion des Sports, in Einklang steht.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Empfehlungen der Gutachter generell zu folgen und etwa bei einer Bevölkerungsabnahme und bei verändertem Altersaufbau einen Abbruch von Sportstätten zu befürworten.

Sie bewertet den Bericht als wissenschaftliche Politikberatung und wird ihn bei zu treffenden Entscheidungen als Material berücksichtigen.

Die Projektgruppe hat ihren Bericht in voller Unabhängigkeit und alleiniger Verantwortung erstellt. Der Bundesregierung ist somit nicht bekannt, warum betroffenen Kreisen keine Gelegenheit gegeben wurde, vor der Berichtsabfassung ihre Auffassungen darzulegen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Bericht der nicht-ministeriellen Projektgruppe ihrerseits zum Gegenstand einer Anhörung der betroffenen Kreise zu machen. Sie wird jedoch ihr bekanntgewordene Stellungnahmen dazu bei den von ihr zu treffenden Entscheidungen berücksichtigen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß anläßlich der Deutschen Sportkonferenz am 24. Februar 1984 in Mainz eine sachliche Diskussion mit einem Mitglied der Projektgruppe über die sportrelevanten Thesen des Abschlußberichts geführt worden ist.

16. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den 1981 vom Länderausschuß für Immissionsschutz beschlossenen „Hinweisen zur Beurteilung des durch Freizeitaktivitäten verursachten Lärms“ für die Vermeidung von Konflikten zwischen Sport und Ruhebedürfnis der Bevölkerung bei? Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die praktischen Erfahrungen mit diesen Hinweisen?
17. Warum wurden weder Sportorganisationen noch kommunale Spitzenverbände vor ihrer Abfassung gehört?

Die „Hinweise zur Beurteilung des durch Freizeitaktivitäten verursachten Lärms“ wurden von den Unterausschüssen „Lärmbe-

kämpfung" und „Recht“ des Länderausschusses für Immissionschutz – eines Organs der Umweltministerkonferenz der Länder – erarbeitet. Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat in seiner 48. Sitzung am 27./28. Oktober 1982 den Ländern die Anwendung empfohlen. Die „Hinweise“ sollen eine Arbeitshilfe für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Aufsichtsbehörden der Länder darstellen und zur Entspannung des Verhältnisses zwischen Betreibern von Sportanlagen und lärmgestörten Anliegern beitragen. Sie sind bisher lediglich im Saarland im Wege eines Erlasses eingeführt worden. Über praktische Erfahrungen mit der Anwendung der „Hinweise“ liegen der Bundesregierung bisher keine Erfahrungen vor. In den meisten anderen Ländern findet derzeit eine interne Abstimmung zwischen dem jeweiligen Umwelt- und dem Sportressort statt.

Die Sportreferentenkonferenz hat im Mai 1983 ihren Mitgliedern empfohlen, Bedenken gegen die in den „Hinweisen“ vorgenommene Bewertung der von Sportanlagen ausgehenden Geräusche geltend zu machen. Die Sportministerkonferenz der Länder hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1983 zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem LAI eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Stellungnahme zu den „Hinweisen“ erarbeiten soll. Der LAI hat seinerseits der Sportministerkonferenz ein Gesprächsangebot unterbreitet. Der Ständige Bund/Länder-Abteilungsleiterschauß für Umweltfragen wird sich – wie seit langem geplant – in seiner nächsten Sitzung am 29./30. März 1984 mit dieser Thematik befassen.

Nach Auffassung des Länderausschusses für Immissionsschutz haben die „Hinweise“ das Ziel, die Geräusche von Freizeit- und Sportanlagen dem jeweiligen Störgrad entsprechend zu beurteilen und damit eine Gleichbehandlung mit Industrie- und Gewerbelärm sicherzustellen. Dadurch werde ein für die konkrete Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sachgerechter Maßstab zur Beurteilung von Geräuschemissionen gegeben. Angesichts dieser Sachlage sah der LAI keine Notwendigkeit, vor der Formulierung der „Hinweise“ Sportorganisationen, kommunale Spitzenverbände oder andere Organisationen und Interessengruppen anzuhören.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der LAI in einen Dialog mit der Sportministerkonferenz eintreten wird. Sie erwartet, daß es zu einer Annäherung der beiderseitigen Standpunkte bzw. zu einer übereinstimmenden Bewertung der von Sportanlagen ausgehenden Geräusche kommen wird.

18. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, den „Lärm“ im Umfeld eines Sport- und Spielbetriebs für gravierender zu halten als Verkehrs- und Arbeitslärm, wie es die o.g. „Hinweise“ vermuten lassen?

Die Bundesregierung hält es nicht für gerechtfertigt, den Lärm von Sport- und Spielbetrieb für gravierender zu halten als den Lärm vergleichbarer anderer Quellen. Sie sieht auch keine

Anhaltspunkte dafür, daß die genannten „Hinweise“ dies vermuten lassen. Sie weist jedoch darauf hin, daß nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Verpflichtung besteht, erhebliche Lärmbelästigungen zu vermeiden, und zwar unabhängig von der Quelle, die diesen Lärm verursacht.

Die Zuschläge, die nach den „Hinweisen“ bei Auffälligkeit von Geräuschemissionen zu berechnen sind, gelten nach der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 auch für nicht auf den Sport zurückgehende Auffälligkeiten von Geräuschen.

19. Hält die Bundesregierung es für angemessen, vor der Sperrung von Gewässern für die Ausübung von Wassersport die entsprechenden Sportverbände anzuhören, die Sperrung auf die für den Schutz bestimmter Tierarten wichtigen Jahreszeiten zu begrenzen, und ist die Bundesregierung bereit, im gleichen Sinne auf Länder und Gemeinden einzuwirken?

Allein die Bundeswasserstraßen, das sind im wesentlichen die Küstengewässer der Nordsee und Ostsee, die größeren Flüsse sowie die Schifffahrtskanäle, unterliegen der Verwaltung des Bundes; für alle sonstigen Gewässer sind die Länder zuständig.

Bei allen den Wassersport berührenden Vorhaben des Bundes werden die Wassersportverbände, ebenso wie alle anderen betroffenen Verbände auch, frühzeitig in angemessener Weise beteiligt. Entsprechend wurde ihnen auch vom Bundesminister für Verkehr Gelegenheit gegeben, zu den beiden bisher im Entwurf vorliegenden Verordnungen zur Regelung des Befahrens von Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten Stellung zu nehmen.

Die Sperrung von Bundeswasserstraßen zum Befahren mit Wasserfahrzeugen aus Gründen des Naturschutzes ist nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes nur in Naturschutzgebieten und Nationalparks und nur soweit zulässig, wie dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Im Einzelfall ist deshalb zu prüfen, ob und für welchen jährlichen Zeitraum ein Befahrensverbot ausgesprochen werden muß. Bei der Entscheidung sind der Schutz bestimmter Tierarten sowie sonstige Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und gegen die Interessen des Verkehrs einschließlich des Wassersports abzuwägen. Der Naturschutzzweck im einzelnen wird dabei von den Ländern bei der Einrichtung der Naturschutzgebiete vorgegeben.

Vorschriften, die eine Sperrung von Gewässern ermöglichen, sind in den jeweiligen Landeswassergesetzen vorgesehen. Nach den im wesentlichen übereinstimmenden landesrechtlichen Bestimmungen können die Wasserbehörden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit den an oberirdischen Gewässern bestehenden Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten. Eingriffsmöglichkeiten bestehen insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Gewährleistung der Erholung oder des Schutzes der Natur.

Entgegen der in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Auffassung lassen sich Sperrungen nicht auf den Schutz bestimmter Tierarten zu wichtigen Jahreszeiten beschränken. Denn der in den landesrechtlichen Regelungen zum Ausdruck kommende Gemeinwohlgedanke rechtfertigt Sperrungen nicht nur zum Schutz bestimmter Tierarten, sondern auch aus sonstigen erheblichen Gründen. Bei der Anordnung von Sperrungen sind im Einzelfall alle zu beachtenden öffentlichen und privaten Interessen einschließlich der Belange des Sports gegeneinander abzuwägen. Hinsichtlich Art, Umfang und Zeitdauer der Sperrung ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Bundesregierung hat zwar keine Möglichkeit, auf Länder und Gemeinden einzuwirken, bei der Sperrung von Gewässern entsprechend ihrer eigenen Beteiligungspraxis zu verfahren, da nicht nur die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, sondern auch die Schifffahrt auf anderen Gewässern als Bundeswasserstraßen Aufgabe der Länder ist. Auf Anregung des Bundesministers des Innern wird sich jedoch die Sportreferentenkonferenz der Länder in Kürze mit der Frage der Sperrung von Gewässern für die Ausübung von Wassersport beschäftigen.

20. Das Bundesbaugesetz sieht die frühzeitige Anhörung von Trägern öffentlicher Belange im Bauplanungsverfahren vor.

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Länderregierung einzuwirken, daß diese in den Erlassen über „die Beteiligung an der Bauleitplanung“ die Sportorganisationen als Träger öffentlicher Belange mit aufnehmen oder welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Einbeziehung des Sports in die sportrelevante Planung und Gesetzgebung verbindlich zu regeln?

Die Beteiligungsvorschrift des § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz bezieht sich nur auf Träger öffentlicher Belange, d. h. sie richtet sich nur an Behörden und Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung sowie an die Kirchen. Sportorganisationen zählen daher nicht zu den Trägern öffentlicher Belange. Sie können statt dessen, wie Bürger und andere private Organisationen auch, frühzeitig und umfassend an der Bauleitplanung beteiligt werden (§ 2 a Bundesbaugesetz). Die Gemeinde hat auch die Möglichkeit – und dies entspricht häufig der Praxis –, Sportorganisationen unmittelbar vom Planverfahren zu unterrichten, wenn im konkreten Fall Belange des Sports berührt sein können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bestehende gesetzliche Regelung ausreichend ist, um den Belangen des Sports im Rahmen der Bauleitplanung in dem gebotenen Umfang gerecht zu werden. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang den Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Sportbundes. Hiernach ist eine frühzeitige Beteiligung der Stadt- bzw. Kreissportbünde bei kommunalen Vorhaben und allen wichtigen Planungsvorarbeiten – ohne die aus rechtlichen Gründen nicht mögliche formelle Anerkennung der Sportorganisationen als Träger öffentlicher Belange

– vorgesehen. Eine in allen Fällen vorgeschriebene förmliche Beteiligung von Sportorganisationen würde dem Bemühen der Bundesregierung zuwiderlaufen, die Bauleitplanverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1409

04. 05. 84

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Büchner (Speyer), Amling, Buckpesch, Dr. Ehmke (Bonn), Frau Fuchs (Verl), Gerstl (Passau), Heistermann, Horn, Jungmann, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Kolbow, Lambinus, Leonhart, Dr. Müller-Emmert, Dr. Nöbel, Dr. Penner, Frau Renger, Dr. Scheer, Dr. Schmude, Steiner, Frau Steinhauer, Wiefel, Zander und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1282 —

Sportförderung in der Bundeswehr

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 3. Mai 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die politische Leitung und die militärische Führung der Bundeswehr hatten von Beginn an besonderen Wert auf eine breite und gute sportliche Ausbildung der Soldaten aller Dienstgrade gelegt.

1. Grundsätze

1. Welche Erfahrungen wurden — unterschiedlich für den Dienst-, Freizeit- und Leistungssport — in den zurückliegenden zehn Jahren mit der Zentralen Dienstvorschrift „Sport in der Bundeswehr“ gemacht?

Die ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr“ ist in erster Linie die Vorschrift für die Sportausbildung der wehrpflichtigen Soldaten. In ihr sind die Ausbildungsinhalte und -ziele sowie die organisatorischen Grundlagen festgelegt. Darüber hinaus werden in der ZDv 3/10 die infrastrukturellen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen festgehalten, die für eine systematische Sportausbildung während der Grund- und Vollausbildung der Soldaten erforderlich sind. Die ZDv 3/10 hat sport-praktisch und methodisch-didaktisch ein hohes Niveau.

Nach den Erfahrungen genügt die Vorschrift allen Ansprüchen einer modernen, leistungsorientierten Sportausbildung, wie sie für die Streitkräfte gefordert werden muß.

In besonderen Abschnitten wird in der ZDv 3/10 auf die Möglichkeit und Bedeutung des Freizeit- und Leistungssports hingewiesen. Für diese Bereiche wird die ZDv 3/10 durch spezielle Bestimmungen und Erlasse ergänzt.

Nachweislich findet der Sport beim Freizeitverhalten der Soldaten besonders großes Interesse.

Die Erfolge im Leistungssport spiegeln sich in den Ergebnissen der Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes (DSB) ebenso wider wie in den Statistiken des Conseil International du Sport Militaire (CISM).

2. In welchem Umfang wurden die darin enthaltenen Zielsetzungen verwirklicht, und in welchen Bereichen geschah dies nicht?

Die Sportausbildung gehört zu den allgemeinen Ausbildungsgebieten der Soldaten. Sie ist in erster Linie Breitensport. Die Ausbildung soll bei den Soldaten die innere Zuwendung zum Sport und die Bereitschaft zu regelmäßiger sportlicher Betätigung auch außerhalb des Dienstes und über die Dienstzeit hinaus bewirken.

Nach der ZDv 3/10 sind in der Truppe je nach Ausbildungsstand bzw. militärischem Auftrag drei- bis zweimal 90 Minuten Sport je Ausbildungswoche durchzuführen. Für den Bereich der Teilstreitkraft Heer hat der Inspekteur befohlen, in der Vollausbildung weitere 40 Stunden für den Sport einzuplanen, dies gilt ab 1. Juli 1983.

Als Ziele der Ausbildung fordert die ZDv, daß jeder Soldat das Deutsche Sportabzeichen (DSA) und das Schwimlabzeichen in Bronze erwerben soll, und daß möglichst viele Soldaten die Prüfungen zum Rettungsschwimmer ablegen.

Der Ausbildungsstand der Soldaten wird u. a. durch einen Physical-Fitness-Test sowie durch die Pflichtteilnahme am „Soldaten-Sportwettkampf“ überprüft, der sich an den Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens orientiert.

Nach den Erhebungen legen Soldaten der Bundeswehr im jährlichen Durchschnitt folgende Prüfungen ab:

— Soldaten-Sportwettkampf	350 000
Urkunden (40 bis 49 Punkte)	100 000
Ehrenurkunden (ab 50 Punkte)	50 000
10 Punkte je Disziplin entsprechen den Anforderungen des DSA.	
— Deutsches Sportabzeichen (DSA)	36 000
Wiederholungen DSA	11 000
— Schwimlabzeichen in Bronze	70 000
— Rettungsschwimlabzeichen in Bronze	15 000

Diese Ergebnisse, aber auch gelegentliche Erhebungen über die Leistungsfähigkeit der Soldaten bei Beginn und am Ende der

Grundausbildung lassen erkennen, daß die Ziele der Sportausbildung verwirklicht werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und Institutionen?

Die Bundeswehr hat aus ihrer Sicht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund, den Spitzenverbänden und den Institutionen, z. B. dem Bundesinstitut für Sportwissenschaften sowie den Hochschulinstituten für Leibesübungen bzw. Sportwissenschaften.

Auf den verschiedensten Ebenen finden in regelmäßigen Abständen Gespräche statt.

Das gleiche gilt auch für die Zusammenarbeit mit den anderen Ressorts, speziell mit dem Bundesministerium des Innern.

4. Wie wurde sichergestellt, daß die beispielsweise durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft gewonnenen Erkenntnisse für die Sportpraxis von der Bundeswehr fortlaufend genutzt werden?

Die Sportschule der Bundeswehr (SportSBw) hat als zentrale Ausbildungsstätte auch den Auftrag, Erkenntnisse der Sportwissenschaften aufzugreifen und für die speziellen Anforderungen der Streitkräfte auszuwerten. Mit dieser wissenschaftlichen Aufgabe ist in erster Linie die Gruppe ATV (Ausbildung, Truppenversuch, Vorschriften) betraut. Sie hält speziellen Kontakt mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaften, aber auch mit den Hochschulinstituten für Leibesübungen und Sportwissenschaften.

Die Abteilung Sportmedizin arbeitet als lizenziertes Untersuchungszentrum des Deutschen Sportbundes und pflegt den Probendenaustausch mit anderen Untersuchungseinrichtungen.

Einige Offiziere und Lehrkräfte der SportSBw nehmen Lehraufträge an Universitäten wahr und bringen die dabei gewonnenen Erkenntnisse in den dienstlichen Bereich ein.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung nach zehn Jahren eine Überprüfung und Fortschreibung der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 3/10) „Sport in der Bundeswehr“, und in welcher Weise soll dies gegebenenfalls geschehen?

Seit dem vergangenen Jahr überarbeitet eine aus allen Teilstreitkräften zusammengestellte Arbeitsgruppe die ZDv 3/10. Die fachliche Federführung wurde der Gruppe ATV/SportSBw übertragen.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisch-didaktische Modelle werden aufgenommen; leistungsorientierte Trainingsprogramme werden erstellt; audiovisuelle Ausbildungshilfen erarbeitet.

II. Situation der Sportfachkräfte in der Bundeswehr

1. In welchem Umfang konnte seit 1974 die Situation der Sportfachkräfte in der Bundeswehr verbessert werden?

Sportfachkräfte, d.h. Dipl.-Sportlehrer und staatlich anerkannte Sportlehrer, sind bei der SportSBw, bei den Offizier-, Unteroffizier-, Truppen- und Waffenschulen sowie an den Hochschulen und Akademien eingesetzt.

Die Sportlehrer tragen die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung des Offizier- und Unteroffiziersnachwuchses zum Sportübungsleiter (Riegenführer, Hilfssportleiter, Sportleiter, Übungsleiter Bw).

Die an den genannten Schulen ausgebrachten Planstellen wurden in den letzten Jahren kontinuierlich besetzt. Zur Zeit sind 31 Dipl.-Sportlehrer und 77 staatlich anerkannte Sportlehrer im Bereich der Bundeswehr tätig.

Die Zahl der Sportlehrer reicht aus, um die bei den Schulen anfallenden Aufgaben erfüllen zu können.

2. Wie hoch ist gegenwärtig die Zahl der sogenannten Sportleiter und Sportlehrer, und nach welchen Kriterien werden sie aus- und weitergebildet?

Nach der ZDv 3/10 sollen jeder Teileinheit (dies ist ein Zug mit ca. 40 Soldaten) ein Übungsleiter, zwei Sportleiter/Hilfssportleiter und drei Riegenführer zur Verfügung stehen. Da diese Tätigkeiten in „Zweitfunktion“ wahrgenommen werden und mit keiner Codierung versehen sind, wird über die tatsächliche Zahl der in der Sportausbildung der Truppe eingesetzten Sportausbilder keine Statistik geführt.

Wegen der hohen Personalfuktuation fehlt es der Truppe noch an Sportausbildern mit der vom Deutschen Sportbund anerkannten Qualifikation „Übungsleiter Bw“. Angesichts des nunmehr abnehmenden Führer-/Unterführermangels können jedoch zunehmend mehr geeignete Offiziere und Unteroffiziere zu den mehrwöchigen Lehrgängen der SportSBw abgeordnet werden.

Die seit fünf Jahren ständig steigende Zahl der Lehrgangsteilnehmer an der SportSBw – 1979: 2 115; 1983: 2 785 – weist auf diese positive Entwicklung hin.

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit des starken Einsatzes von Sportoffizieren, und durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung die Zahl der Sportoffiziere erhöhen und ihre Tätigkeit umfassend absichern?

Der Sportoffizier hat nach der ZDv 3/10 nicht die Funktion eines Ausbilders. Vielmehr ist er der Berater des Kommandeurs in organisatorischen Fragen.

Die Idee, die Fachrichtung „Sport“ bei der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes einzuführen, um dadurch qualifizierte Sportausbilder in „Erstfunktion“ zur Verfügung zu haben, mußte bereits Anfang 1979 angesichts der Stellensituation aufgegeben werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch den Einsatz von anstellungslosen Sportpädagogen (auf Honorarbasis oder durch Zeitverträge) die gesamte Sportsituation in der Bundeswehr qualitativ erheblich verbessert werden kann, und ist die Bundesregierung bereit, entsprechende Maßnahmen einzuleiten?

Nach dem Ordnungsprinzip der Streitkräfte ist die Verantwortung für die Ausbildung der Soldaten unteilbar. Das heißt, daß die Offiziere und Unteroffiziere, die Einheits-, Zug- und Gruppenführer auch die Sportausbildung verantwortlich zu planen, durchzuführen und zu leiten haben.

Der Einsatz von Sportpädagogen als Sportausbilder in der Truppe ist aus grundsätzlichen Erwägungen, organisatorischen Gründen und aus haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

III. Sportschulen der Bundeswehr in Warendorf und Sonthofen/Sportstättenbau

1. Wie hat sich der bisherige Betrieb der Sportschulen in Warendorf und Sonthofen auf den quantitativen und qualitativen Umfang des Sports für die Angehörigen und Zivilbediensteten der Bundeswehr ausgewirkt?

Mit der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und -absolventen an der SportSBw ist auch die Qualität der Ausbildung in der Truppe verbessert worden.

Darüber hinaus wurden die Kommandeure wiederholt auf die Bedeutung der Sportausbildung in funktionaler und pädagogischer Hinsicht hingewiesen. Als Beispiel sei der „Kommandeurbrief I/83“ vom 29. April 1983 des Inspektors des Heeres genannt, mit dem jeder Soldat unter anderem zu regelmäßigem Ausdauertraining aufgefordert wird.

Abgesehen vom Wach- und Brandschutzpersonal haben die Zivilbediensteten der Bundeswehr nicht die Pflicht, Sport zu treiben. Der freiwillige Sport außerhalb der Dienstzeit, z. B. in „Betriebs-sportvereinen“, wird dagegen unterstützt. Sowohl Sportstätten als auch Sportgerät der Bundeswehr stehen den Sporttreibenden zur Verfügung.

2. Inwieweit konnten die Schwierigkeiten bei der umfassenden Nutzung der Bundeswehrsportschulen überwunden werden, und wie hoch ist gegenwärtig der Nutzungsgrad?

Die Sportanlagen der SportSBw werden im Durchschnitt täglich während der Dienstzeit von 235 Lehrgangsteilnehmern und 180 Spitzensportlern und nach Dienst von 75 Schülern und 150 Sport-

lern ziviler Vereine genutzt. Das heißt, daß die Sportanlagen an den Werktagen von 8.00 bis 22.00 Uhr ausgelastet werden. Dazu kommt die regelmäßige Inanspruchnahme der Sportanlagen durch regionale und überregionale Spitzenverbände an den Wochenenden.

In den letzten Jahren übten jeweils ca. 54 000 Schüler, Vereinssportler und Verbandsangehörige auf den Sportanlagen der SportSBw. Schwierigkeiten ergaben sich dabei nicht. Das Sportamt der Stadt Warendorf nimmt z. B. für die örtlichen Schul- und Vereinsinteressen eine Art Vermittlungsfunktion wahr, und der Deutsche Sportbund hat für die Steuerung des Leistungssports am „Sonderstützpunkt“ SportSBw einen Koordinator bestellt.

Die Bedarfsträger treffen sich regelmäßig zu Planungs- und Realisierungsgesprächen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sportstätten-situation in der Bundeswehr und wie weit konnten die Zielsetzungen, die im „Weißbuch 1970 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr“ enthalten waren, erreicht werden?

Der Neubau und die Sanierung bestehender Sportanlagen der Bundeswehr ist nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil in der Infrastrukturbedarfsdeckung des Bundesministeriums der Verteidigung. So wurden seit 1970 insgesamt 612 Sport- und Ausbildungshallen sowie 576 Sportplätze einschließlich Kleinspielfelder normengerecht errichtet bzw. gebaut oder im Zuge der Bauunterhaltung mit einem Kostenvolumen von insgesamt rd. 230 Mio. DM hergerichtet. Zur Beseitigung größerer baulicher Unzulänglichkeiten wurde 1979 ein Sanierungsprogramm für Sportplätze begonnen. Darüber hinaus wurden besonders für kleinere Truppenteile in Liegenschaften, in denen die Errichtung von Sportanlagen räumlich nicht möglich ist, 71 Sporthallen und 67 Sportplätze bei den Gemeinden zur Mitbenutzung durch die Bundeswehr angemietet.

Von den ursprünglich geplanten 57 bundeswehreigenen Schwimmhallen wurden aus wirtschaftlichen Gründen nach vorausgegangenen Erhebungen über die personellen Auslastungen nur 37 Hallen errichtet. Zur Sicherstellung der dienstlichen Sportausbildung gem. ZDv 3/10 wurden jedoch insgesamt 162 weitere Schwimmhallen und Freibäder der Gemeinden zur Mitbenutzung stundenweise angemietet.

Damit konnte die Zielsetzung des „Weißbuches 1970 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr“ nicht nur erreicht, sondern sogar noch übertroffen werden.

4. In welchem Umfang plant die Bundesregierung in den nächsten fünf Jahren Sportstättenbauten im Bereich der Bundeswehr?

Für den weiteren Neu-, Ausbau oder die Herrichtung vorhandener Sportanlagen sind im Infrastrukturprogramm des BMVg mit-

tel- und langfristig weitere 270 Mio. DM vorgesehen. Davon entfallen auf die nächsten fünf Jahre nach heutigem Planungsstand ca. 80 Mio. DM. Im Jahre 1984 werden 28 Bauvorhaben fertiggestellt. Da Sporteinrichtungen einer stetigen Abnutzung unterliegen, liegt der Schwerpunkt auch künftig bei der Sanierung und Unterhaltung vorhandener Hallen und Anlagen.

5. Welche Erfahrungen hat die Bundeswehr bei der Mitbenutzung bundeswehreigener Sportanlagen durch Sportvereine, Jugendgruppen sowie Freizeitsportgruppen der Bevölkerung gewonnen?

Bei der Mitbenutzung bundeswehreigener Sportanlagen durch Sportvereine, Jugendgruppen sowie Freizeitsportgruppen der Bevölkerung hat die Bundeswehr gute Erfahrungen gemacht. Hierzu haben auch die verwaltungsseitigen Regelungen über die Mitbenutzung dieser Anlagen durch „Dritte“ (Gruppenbenutzer) beigetragen, die eine bundesweit einheitliche Anwendung der Mitbenutzungsbestimmungen gewährleisten.

6. Hält die Bundesregierung die bisherigen Regelungen für ausreichend und praktikabel, um eine dauerhafte und maximale Auslastung der Bundeswehrsportanlagen durch Bundeswehrangehörige und zivile Sportgruppen zu gewährleisten?

Die bisherigen Regelungen (vgl. Ziffer 5) werden als voll ausreichend und praktikabel erachtet. Sie ermöglichen eine optimale, oft 100%ige Auslastung der Sportanlagen. Betroffen sind vor allem jene Sportanlagen, die durch die dienstliche Ausbildung der Soldaten allein nicht voll ausgenutzt sind. Die Regelungen werden im zivilen Bereich sehr positiv aufgenommen und ermöglichen zivilen Sportgruppen eine sportliche Betätigung in vielen Fällen, in denen öffentliche Sportanlagen nicht zur Verfügung stehen.

IV. Förderung des Leistungssports

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die weitere Tätigkeit der 17 Sportfördergruppen und zwei Lehrkompanien, und sind nach den bisherigen Erfahrungen verändernde Maßnahmen geplant?

Die Einrichtung der Sportlehrkompanien (2) und Sportfördergruppen (17) hat sich aus der Sicht der Bundeswehr bewährt. Das System findet die volle Zustimmung und Unterstützung des Deutschen Sportbundes sowie der Spitzenverbände. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von keiner Seite eine Änderung der Standorte oder die Einrichtung neuer Sportfördergruppen geplant. Die zur Verfügung stehenden Plätze reichen aus, um die wehrpflichtigen Spitzensportler (die Kader-Angehörigen der Spitzenverbände) der einzelnen Sportdisziplinen aufnehmen zu können.

2. Welche Erfahrungen wurden in der Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden gewonnen?

Aus der Sicht der Bundeswehr ist die Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden sehr vertrauensvoll. Das schließt nicht aus,

daß sich gelegentlich die militärischen Forderungen und sportlichen Interessen widersprechen. In fast allen Einzelfällen werden Lösungen gefunden, die der Leistungsentwicklung des Athleten gerecht werden.

3. In welchen Punkten hält die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden, den Trainern und den Bundeswehr-Leistungssportlern für verbesserungsbedürftig?

Die Auswahl der Wehrpflichtigen, die als Spitzensportler einberufen werden sollen, muß von seiten der Spitzenverbände sorgfältig und frühzeitig erfolgen. Nur dann lassen sich die Einberufungstermine und die Einsatzstandorte mit den sportlichen Interessen und Vorhaben abstimmen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen den Spitzensportlern in den Sportfördergruppen/Lehrkompanien und den Bundeswehrangehörigen, die nicht von den dienstlichen Sonderregelungen betroffen sind?

Die Sportlehrkompanien und Sportfördergruppen haben ihren eigenen Dienst- und Ausbildungsplan. Dadurch findet eine unmittelbare Berührung zwischen den Spitzensportlern und „anderen“ Bundeswehrangehörigen nur selten statt. In der Regel kennen jedoch die Soldaten den Trainingsaufwand der Spitzensportler und würdigen ihre Leistungen.

Nach Aussage der Disziplinarvorgesetzten sind die wehrpflichtigen Spitzensportler voll verwendbare Soldaten. Bei Überprüfung des militärischen Ausbildungsstandes erweisen sie sich als besonders motiviert, diszipliniert und leistungsfähig.

V. Internationale Zusammenarbeit

1. Nach welchen Gesichtspunkten sind die Vertreter der Bundeswehr in der internationalen Militärsportorganisation (CISM) tätig und welche militärsportlichen bzw. sportpolitischen Zielsetzungen verfolgen sie?

Die Bundeswehr gehört seit 1959 dem Conseil International du Sport Militaire (CISM) an. Diese Sportorganisation ist mit derzeit 87 Mitgliedstaaten eine der größten der Welt.

Die Bundeswehrinteressen vertritt eine „ständige Delegation“ des Führungsstabes der Streitkräfte.

Seit 1982 ist der Chef der deutschen Delegation Mitglied im Exekutiv-Komitee und Präsident der Kommission für Wettkampfplanung und Sportförderung. Weitere Angehörige der Streitkräfte gehören den technischen und medizinischen Ausschüssen an.

Die Bundeswehr hat bisher insgesamt 17 Wettkämpfe des CISM ausgerichtet. Sie beschickt jährlich etwa 13 bis 20 Meisterschaften in olympischen und militärspezifischen Disziplinen.

Durch die Aktivitäten der deutschen Delegation werden Kontakte unter den Mitgliedsnationen hergestellt und entwickelt. Dabei

liegt der Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Sportlehre, Sportforschung und Sportmedizin.

In den letzten Jahren haben wiederholt Sportlehrer der Sportschule der Bundeswehr die in der Bundeswehr bewährten Trainingsprogramme und Unterrichtsformen anderen Streitkräften vorgestellt. Nationen der Dritten Welt, vornehmlich aus dem afrikanischen und asiatischen Raum, entsenden Leistungssportler ihrer Streitkräfte an die Sportschule der Bundeswehr, um sich durch ein systematisches Training und organisiertes Wettkampfprogramm auf internationale Wettkämpfe vorbereiten zu können.

2. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Teilnahme von Sportlern der Bundeswehr an den CISM-Veranstaltungen bei?

Durch die Teilnahme von Sportlern der Bundeswehr an CISM-Veranstaltungen werden freundschaftliche und kameradschaftliche Beziehungen zwischen den Streitkräften der Mitgliedstaaten geknüpft und entwickelt. Sportliche Leistungen und vorbildliches sowie fachkundiges Auftreten der Soldaten festigen das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, besonders in den Ländern der Dritten Welt.

3. Welche CISM-Veranstaltungen beabsichtigt die Bundesregierung durch die Bundeswehr 1984/85 in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen?

Die Bundeswehr beabsichtigt in den nächsten beiden Jahren nachstehende CISM-Veranstaltungen durchzuführen:

- | | |
|------|--|
| 1984 | die XVI. CISM-Meisterschaften im Fallschirmsport-springen – vom 30. Juli bis 9. August in Altenstadt/Schongau – an der Luftlande- und Lufttransportschule der Bundeswehr und |
| 1985 | die XXVIII. CISM-Meisterschaften im Schwimmen vom 9. bis 17. September in Warendorf an der Sportschule der Bundeswehr. |

Antwort**der Bundesregierung****auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sauermilch und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/2808 —**Technische Sportarten**

Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 114/1 – 2/85 – hat mit Schreiben vom 15. Februar 1985 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Geschichte des Sports weist aus, daß seine Ausübung schon immer von Stand und Entwicklung der Technik in der jeweiligen Zeit mitgeprägt war: Funde der Jungsteinzeit zeigen, daß es in Skandinavien schon Knochenschlittschuhe gab; an den Wänden ägyptischer Königsgräber finden sich Bilder von Ruderern und Fechtern; in Griechenland wurde die Akyle zur Verbesserung der Speerwurftechnik verwandt; die Etrusker übten den Stabweitsprung aus; in der Römerzeit stellten Wagenrennen eine beliebte Sportart dar.

Technikfeindlichkeit stellt – wie auch in anderen Bereichen – ein untaugliches Kriterium zur Bewertung des Sports dar. Dieser ist in der modernen Industriegesellschaft vielmehr in weiten Bereichen auch ein Sport, der sich die Technik der heutigen Zeit nutzbar macht. Ebenso gibt es jedoch auch das Bedürfnis, Sport in einer möglichst „untechnischen“, natürlichen Form zu betreiben, wobei auch Kombinationen beider Bereiche vorkommen (z.B. Surfen, Drachenfliegen).

Die Zahl von über 50 Bundessportfachverbänden zeigt, daß der heutige Sport eine außerordentliche Breite und Vielfalt aufweist. Die Entwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland hat sich im freien gesellschaftlichen Bereich vollzogen, wie die imponierende Zahl von rd. 60 000 Sportvereinen zeigt. Die Bundesregierung hat immer wieder die gesellschaftspolitische Bedeutung der Sportbewegung gewürdigt und auf die Autonomie des

Sports verwiesen, der seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Die Sportvereine und -verbände, einschließlich der in der Anfrage besonders angesprochenen Sportschützen, haben mit ihrem Engagement – nicht zuletzt in der Jugendarbeit – Vorbildliches geleistet.

1. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der geschilderten fragwürdigen Entwicklung technischer Sportarten ein?
2. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zur Eindämmung dieser Fehlentwicklung zu tun?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie gedenkt die Bundesregierung den Mißstand zu beseitigen, daß die Emissionen solcher Sportarten häufig gegen bestehende Gesetze verstoßen?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die „technischen Sportarten“ bzw. die damit verbundenen Emissionen häufig gegen bestehende Gesetze verstoßen. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. März 1984 auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Sicherung des Sports als Teil einer lebenswerten Umwelt (Drucksache 410/1169) verwiesen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, die „offiziellen“ Sportarten um solche fragwürdigen Sportarten zu bereinigen?

Nein. Die Bundesregierung respektiert im übrigen die Autonomie des Sports.

5. Welche Gründe sprechen aus der Sicht der Bundesregierung dagegen, den Nürburgring und andere Rennstrecken mit sofortiger Wirkung für den Motorrennsport zu sperren?
6. Ist die Bundesregierung für den Fall, daß diese „sportlichen“ Lärm- und Abgasquellen, deren angeblicher Nutzeffekt allenfalls der Perfektionierung lebensfeindlicher Technik dient, nicht stillgelegt werden sollen, bereit, die daraus entstehenden Benachteiligungen und Schäden aller Art mit zu verantworten und die Betreiber und Finanzierer entsprechend zur Verantwortung zu ziehen?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Fragestellung enthaltenen negativen Unterstellungen und Wertungen. Für die Genehmigung von Motorsportveranstaltungen sind außerdem die Länder zuständig, die ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen.

7. Welche Bundesmittel flossen in den letzten fünf Jahren und fließen zur Zeit in die Förderung der angesprochenen Schieß- und Rennsportarten und in die Mitfinanzierung dazugehöriger Anlagen (z. B. Nürburgring)?

Der Deutsche Schützenbund hat im Rahmen der Verbandsförderung (vgl. Fünfter Sportbericht der Bundesregierung, Kap. V 3) in den vergangenen Jahren zwischen 1 und 1,5 Mio. DM Bundesmittel erhalten. Der Motorsport wird aus Gründen des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips durch den Bund nicht gefördert.

Für die anteilige Finanzierung von Schießsportanlagen (Bundesleistungszentrum Wiesbaden, Landesleistungszentren Dortmund, München-Hochbrück und Ruhpolding sowie verschiedene Schießsportanlagen im Zonenrandgebiet) wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt Bundesmittel in Höhe von 12,8 Mio. DM verausgabt. Eine unmittelbare Mitfinanzierung von Motorsportanlagen durch den Bund hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

8. Welche Förderung und Finanzierung gemäß Frage 7 ist weiter geplant?

Der Schießsport wird vom Bund in der o. a. Form auch weiterhin gefördert. Eine Förderung des Motorsports ist aus den o. g. Gründen nicht beabsichtigt.

9. Wieviel Tote, wieviel Verletzte sind seit Beginn dieser Sportarten jeweils unter den Akteuren und den Zuschauern oder Unbeteiligten zu beklagen gewesen?

Da die ältesten Schützenvereine aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammen, liegen statistische Unterlagen über die Zahl von Toten und Verletzten unter Aktiven und Zuschauern seit Beginn der Ausübung der angesprochenen Sportarten nicht vor.

10. Wieviel Schuß Munition, anzugeben getrennt nach den jeweiligen Sparten (z. B. Tontaubenschießen, Kleinkaliber etc.), werden in deutschen Schießanlagen und im Freien jährlich abgefeuert?

Statistiken über den Gesamtverbrauch an Munition in und außerhalb deutscher Schießanlagen existieren ebensowenig wie verlässliche Schätzungen.

11. Wie viele Liter Treibstoff (geschätzt) werden jährlich beim Training und bei Rennen im deutschen Motorsport einschließlich ausländischer Beteiligung durch die Auspuffrohre gejagt?

Nach auch wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen wird kein Treibstoff durch Auspuffrohre gejagt. Der geschätzte jährliche Gesamtverbrauch an Treibstoff im deutschen Motorsport liegt bei weniger als 0,008 Prozent der Gesamtmenge des in der Bundesrepublik Deutschland jährlich verbrauchten Treibstoffes.

12. Bestätigt die Bundesregierung, daß diese Treibstoffe zur Leistungssteigerung etc. vielfach giftige Zusätze enthalten, die die Umwelt zusätzlich belasten oder auch selbst giftig sind?

Im Motorsport werden grundsätzlich handelsübliche Kraftstoffe verwendet. Die bei Formel 1-Rennen notwendigen höheren Oktanzahlen machen Zusätze erforderlich, die jedoch nicht zu einer stärkeren Verbleibung des Kraftstoffs führen.

13. Auf welcher Rechtsgrundlage sind den Rennfahrzeugen aller Art Lärmemissionen weit über die vergleichbaren Werte der StVZO hinaus gestattet?

Die von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erfaßten Rennfahrzeuge dürfen nur auf Motorsportanlagen oder ggf. aufgrund von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall auf gesperrten Straßen betrieben werden. Dabei wird der Lärmschutz durch Auflagen und Bedingungen gegenüber dem Anlagenbetreiber oder dem Veranstalter sichergestellt.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Sport seine Grenze dort hat, wo technische Hilfsmittel Energie über die vom Akteur eingebrachte Energie hinaus liefern (Sprengstoff, Treibstoff)?

Nein.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Sport seine Grenze auch dort hat, wo seine Ausübung zu umfangreichen Belastungen der Umwelt und der Ausübenden führt?

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich dieser Problematik auf ihre oben zu Frage 3 schon zitierte Antwort vom 22. März 1984 auf die Kleine Anfrage zur Sicherung des Sports als Teil einer lebenswerten Umwelt.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Sport auch da schon fragwürdig wird, wo technische Hilfsmittel auch ohne Fremdenergie bereits in erheblichem Umfang erforderlich sind, wie beim Skispringen, beim Radsport oder beim Fechten?

Nein.

17. Wie viele Ausübende einschließlich Hilfskräfte (z. B. „Rennstall“) sind an den angesprochenen Sportarten, die mit technischer Hilfsenergie betrieben werden, jeweils nach Sportart und Sparte getrennt anzugeben, beteiligt?

Datenmaterial hierzu existiert nicht.

18. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in diesen Ausübenden und ihrem Umfeld ein beachtliches Wählerpotential der derzeitigen Regierungsparteien zu sehen ist?

Nein.

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5454

09. 05. 86

Sachgebiet 7

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Müntefering, Ewen, Amling, Büchner (Speyer), Buckpesch, Egert, Fischer (Osthofen), Frau Dr. Hartenstein, Helstermann, Heyenn, Immer (Altenkirchen), Jansen, Kießlinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Kolbow, Dr. Kübler, Kühbacher, Lambinus, Lohmann (Witten), Frau Dr. Martiny-Glotz, Müller (Schweinfurt), Dr. Müller-Emmert, Dr. Penner, Dr. Nöbel, Purps, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Frau Steinhauer, Stiegler, Tietjen, Weinhofer, Wimmer (Neuötting), Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4232 —

Fremdenverkehr

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – II A 2 – 02 90 02 – hat mit Schreiben vom 7. Mai 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

IV. Sport und Fremdenverkehr

Das gestiegene Gesundheitsbewußtsein ist ein wesentlicher Antrieb zu einer aktiven Freizeit- und Urlaubsgestaltung. Dabei wird die körperliche Bewegung besonders geschätzt, weil sie in aller Regel das Wohlbefinden zu steigern vermag. Auch wenn dabei nicht jeder schon sportliche Aktivität sucht, erwartet eine große Anzahl von Touristen am Urlaubsort Möglichkeiten für eine sportliche Betätigung vorzufinden. Dem tragen Fremdenverkehrswirtschaft und -orte in großem Umfang Rechnung.

Es liegen aber auch Erkenntnisse darüber vor, daß Sport nachteilige Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben kann, so z. B. durch motorabhängige Freizeit- und Sportaktivitäten zu Lande, zu Wasser und in der Luft; trassengebundene Sportarten können Zerschneidungseffekte und Bodenerosionen zur Folge haben. Auch andere Sportarten können je nach Intensität und Standortempfindlichkeit im Einzelfall, z. B. an Gewässern, zu Störungen und Beeinträchtigungen führen.

Die Ergebnisse der von der Sport- und Umweltministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Bestandsaufnahme der Konflikte zwischen Sport und Umwelt sowie Ergebnisse von Forschungsvorhaben u. a. aus dem Umweltforschungsplan des Bundesministers des Innern lassen schon jetzt erkennen, daß ein fairer Interessenausgleich zwischen Sport und Umwelt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich erscheint.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Sport als Teil der Lebenskultur für die Mitbürger aller Altersgruppen auch bei der Urlaubsgestaltung und bei Kuren von besonderer Bedeutung ist, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dieses Bewußtsein in der Bevölkerung zu fördern?

Die Bedeutung des Sports für die Allgemeinheit – insbesondere auch seine gesellschaftspolitische Funktion – ist heute unbestritten. Neben dem Leistungs- und Breitensport in den Vereinen hat der Sport als ein Element zur Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zur Freizeitgestaltung vieler Menschen am Feierabend, Wochenende und im Urlaub ständig an Bedeutung gewonnen. Gerade als Ausgleich zur meist sitzenden Berufstätigkeit bieten der Freizeitsport sowie die sportliche Betätigung im Urlaub die Möglichkeit einer aktiven Freizeitgestaltung, einer von der Freude an Spiel und Bewegung geprägten Erholung. Es wird geschätzt, daß mehr als 30 Mio. Bundesbürger aller Altersgruppen in den unterschiedlichsten Formen Freizeitsport betreiben.

Die kontinuierliche Zunahme der Zahl der Sporttreibenden zeigt, daß die Bemühungen, einen „Sport für alle“ zu ermöglichen, erfolgreich gewesen sind. Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (u. a. Arbeitszeitverkürzung, Ausweitung des Frauen- und Seniorensportes) wird auch weiterhin mit einer Zunahme der

Sportausübung zu rechnen sein. Hierbei wird der Trend zu nicht an Anlagen gebundenen sportlichen Aktivitäten eindeutig überwiegen. Gerade bei diesen Aktivitäten (z. B. Wandern, Laufen, Radfahren, Wassersport, Skifahren) sind besonders hohe Zuwachsraten festzustellen. Diese Sportarten gehören zu den wichtigsten Motiven für die touristische Nachfrage im Urlaub, am Wochenende und bei Tagesausflügen. Hierzu haben auf seiten der Sportbewegung Maßnahmen wie die Trimmaktionen des Deutschen Sportbunds (DSB) entscheidende Anstöße geliefert, während die öffentliche Hand durch die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur (nicht zuletzt im Rahmen des Goldenen Planes), aber auch durch eine differenzierte Sportförderung die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft alles in ihren Kräften Stehende tun, um für den Sport als einem wesentlichen Faktor zur Verbesserung der Lebensqualität die Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten, die er für seine weitere Entwicklung braucht. Dabei geht sie davon aus, daß der DSB und seine Mitgliedsorganisationen mit dem Konzept des „Sports für alle“ diese Bemühungen nachhaltig unterstützen. In erster Linie sind allerdings die Länder und die Kommunen aufgerufen, in deren Zuständigkeit die angesprochenen Aufgaben vorrangig fallen, die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen zu schaffen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür, daß Urlauber (auch behinderte Mitbürger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – auch in der Naherholung – in den Ferien- und Urlaubsgebieten ein ausreichendes und interessantes Angebot zur sportlichen Urlaubs- und Freizeitgestaltung vorfinden?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein vielfältiges und attraktives Angebot an Sportstätten, die häufig schon behindertengerecht ausgestattet sind. Insgesamt kann man zum jetzigen Zeitpunkt von ca. 150 000 Sportanlagen für die verschiedensten Sportarten ausgehen. Hinzu kommen noch zahlreiche Angebote für die nicht an Anlagen gebundene Sportausübung. Die sportliche Betätigung der Touristen erstreckt sich zunehmend auf Natur und Landschaft als „Sportanlage“. Das allgemein gesteigerte Umwelt-, Natur- und Gesundheitsbewußtsein der Bevölkerung spiegelt sich im rasch steigenden Trend zum Sport in der Landschaft wider. Nach einschlägigen Erhebungen im Jahr 1977 (neuere Erhebungen liegen nicht vor) beteiligten sich schon damals von den durchschnittlich 12 Mio. Ausflüglern pro Wochenende rund 25 v. H. an Sport und Spiel in den Naherholungsgebieten. Bei der Erfüllung eines noch bestehenden Nachholbedarfs an Sportanlagen in den Urlaubsregionen – ihn zu befriedigen ist vornehmlich Aufgabe der Länder und Kommunen – ist es erforderlich, verstärkt die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, um auch in Zukunft Sport- und Freizeitaktivitäten in einer intakten Umwelt zu ermöglichen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln zu beauftragen, im Zusammenwirken mit den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Sport- und Tourismusverbänden sowie den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen, eine Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen „Sport-Freizeit-Urlaub“ vorzunehmen?

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Förderung des Breiten- und Freizeitsports in erster Linie den Ländern und Gemeinden. Die hier vorhandenen Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Sport einerseits sowie Freizeit und Urlaub andererseits sollten deshalb zweckmäßigerweise von den hierfür zuständigen Stellen zusammengetragen und u. a. im Länderausschuß „Fremdenverkehr“ unter Mitwirkung des Bundesministers für Wirtschaft erörtert werden. Für eine Untersuchung dieser Zusammenhänge durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln sieht die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf.

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5455

09. 05. 86

Sachgebiet 707

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Engelsberger, Dr. Olderog, Frau Hoffmann (Soltau), Frau Geiger, Bohlsen, Hinsken, Dr. Jobst, Kittelmann, Kolb, Magin, Pohlmann, Biehle, Rossmann, Louven, Dörflinger, Kalisch, Felicke, Bühler (Bruchsal), Carlsensen (Nordstrand), Deres, Echternach, Saurin, von Schmude, Schulze (Berlin), Tillmann, Dr. Unland, Zierer, Dawecke, Marschewski, Rode (Wietzen), Frau Rönsch, Dr. Lammert, Hedrich, Frau Verhülsdonk, Brunner, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Möller, Pesch, Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Laufs, Wilz, Freiherr von Schorlemer, Schreiber, Ganz (St. Wendel), Dr.-Ing. Kansy, Hornung, Müller (Wadern), Keller, Hanz (Dahlen), Doss, Schneider (Idar-Oberstein), Hinrichs, Berger, Pöpl, Fischer (Hamburg), Straßmeir, Fellner, Dr. Faltlhauser, Seesing, Mitz, Jagoda, Seehofer, Lowack, Graf von Waldburg-Zell, Sauer (Stuttgart), Dr. Friedmann, Krey, Frau Krone-Appuhn, Schwarz, Kroll-Schlüter, Niegel, Ruf, Funk, Gerstein, Dr. Hoffacker, Susset, Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Feldmann, Hoffie, Grünbeck, Dr. Solms, Dr. Rumpf, Frau Seiler-Albring, Dr. Weng (Gerlingen), Paintner, Bredehorn, Dr. Haussmann, Beckmann, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 10/4590 —

Fremdenverkehrspolitik

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – II A 2 – 02 90 02 – hat mit Schreiben vom 7. Mai 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

- 4.2 Welche Auswirkungen auf den Fremdenverkehr, vor allem mittel- und langfristig, hat die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen, wie z. B. Olympische Spiele, für die veranstaltenden Fremdenverkehrsorte und -regionen und darüber hinaus für die Bundesrepublik Deutschland, und wird die Bundesregierung die Bemühungen um solche Veranstaltungen unterstützen?

Sportliche Großveranstaltungen sind in ihren unmittelbaren Auswirkungen auf den Fremdenverkehr wie andere Großveranstaltungen zu beurteilen. Ähnlich wie Kirchentage, große Kongresse oder Messen bringen sie große Zahlen von Teilnehmern und Besuchern für eine begrenzte Zeit an den Veranstaltungsort. Abgesehen von vorübergehend beachtlichen wirtschaftlichen und allgemeinen Werbeeffekten für den Veranstaltungsort und seine Umgebung können sich nachhaltige Tourismusauswirkungen ergeben, wenn sich Sportarten auch für den Breitensport eignen und von örtlichen oder landschaftlichen Voraussetzungen abhängen oder bestimmte Großveranstaltungen regelmäßig am selben Ort stattfinden. Der Skisport im Gebirge oder der Segelsport an den Küsten bieten dafür Beispiele.

Für 1986 und 1987 sind der Bundesregierung bislang zwölf internationale sportliche Großveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) bekannt, die jede zwischen 10 000 und 200 000 Teilnehmer und Besucher an sich ziehen werden. Soweit für die Durchführung dieser Veranstaltungen eine Unterstützung durch die Bundesregierung in Betracht kommt, dürften fremdenverkehrswirtschaftliche Auswirkungen dafür allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielen.

**Entschlüsse der 4. Europäischen Sportministerkonferenz
vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta**

Empfehlungen und Erklärungen

<i>Nummer</i>	<i>Kurztitel</i>
1.	Doping Charta
2.	Auswirkungen
3.	Olympische Spiele
4.	Wirtschaftlicher Wandel
5.	Beschäftigung im Sport
6.	Zuschauergewalt
7.	Behindertensport
8.	Benachteiligte Gruppen
9.	Diskriminierende Praktiken
10.	Europäische Zusammenarbeit
11.	CDDS-Programm Erklärung über Sport als Friedensstifter

EntschlieÙung Nr. 1 zur „Europäischen Charta gegen Doping im Sport“

Die europäischen Sportminister, die vom 14. bis 16. Mai 1984 auf Malta zu ihrer 4. Konferenz zusammengetreten sind,

eingedenk der EntschlieÙung über Doping und Gesundheit, die sie auf ihrer 2. Konferenz in London im April 1978 angenommen haben;

unter Betonung, daß die Verwendung von Dopingmitteln gesundheitsschädlich ist und den ethischen Werten des Sports widerspricht und so die Hauptzwecke untergräbt, wegen denen der Sport von den staatlichen Stellen finanziell unterstützt wird;

in der Besorgnis, daß die Verwendung von Dopingmitteln immer gebräuchlicher wird, sich auf immer mehr Formen des Sports ausdehnt und daß immer jüngere Sportler und Sportlerinnen sie verwenden;

in der Erwägung, daß die Regierungen eine allgemeine Verantwortung tragen, dem Einsatz von Doping im Sport entgegenzutreten;

in der Erwägung, daß Doping im Sport einen Teilaspekt des Drogenproblems in der Gesellschaft darstellt;

unter Betonung, daß die Beseitigung dieses Problems ein gemeinsames Vorgehen der Behörden und der Sportorganisationen erfordert, bei dem jede der beteiligten Seiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig wird;

in der Meinung, daß eine Grundsatzerklärung über die Rolle der verschiedenen Partner einen rechtzeitigen Beitrag zu den weiteren Bemühungen in der Antidoping-Kampagne darstellt;

mit dem Ausdruck des Dankes an den CDDS für seine Arbeit zur Vorbereitung einer Grundsatzerklärung in Form des Entwurfs für die Charta;

unterstützen voll die Europäische Charta gegen Doping im Sport und *sind einverstanden*, sich von ihren Prinzipien leiten zu lassen, wenn sie Schritte auf den Gebieten erwägen oder einleiten, die von dieser Charta abgedeckt werden und für die sie zuständig sind;

fordern die internationalen und nationalen Sportorganisationen *dringend auf*, die darin enthaltenen Bestimmungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen anzuwenden;

beschließen, die Auswirkungen dieser Charta auf ihren nächsten Konferenzen zu prüfen und insbesondere mögliche Verbesserungen, die sich als notwendig erwiesen haben, abzuwägen;

fordern den Ministerausschuß des Europarats *auf*, diese Charta in der Form einer Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten anzunehmen, die u. a. für die weite Verbreitung dieser Charta bei den betreffenden Organen und Beteiligten Sorge tragen werden.

Europäische Charta gegen Doping im Sport

Teil A:

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten:

1. alle geeigneten Schritte unternehmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um Doping im Sport auszumerzen, und insbesondere:
 - 1.1 sicherstellen, daß wirksame Regelungen gegen das Doping durchgeführt werden, beispielsweise durch die Anwendung der Bestimmungen geeigneter Gesetze in den Mitgliedstaaten, wo solche existieren, oder durch die Verpflichtung der Sportorganisationen, wirksame Anti-Doping-Regelungen anzunehmen und anzuwenden, sofern dies noch nicht geschehen ist, z. B. indem man solche Regelungen zur Bedingung für die Zuteilung öffentlicher Zuschüsse macht;
 - 1.2 auf internationaler Ebene zusammenarbeiten:

- a) in bezug auf Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Doping-Mitteln;
- b) durch Vereinfachung der Durchführung von offiziellen Doping-Kontrollen, die von den internationalen Sportorganisationen beschlossen werden;
2. entweder einzeln oder gemeinsam Doping-Kontrolllabors von hohem technischen Standard einrichten und betreiben.

Die Schaffung und Betreibung von leistungsfähigen Kontrolllabors sollte die Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für qualifiziertes Personal und von angemessenen Forschungsprogrammen umfassen.

Diese Labors sollten einen solchen Standard haben, daß sie von den zuständigen internationalen Sportorganisationen anerkannt, akkreditiert und bestätigt werden können, insbesondere damit solche Labors für Doping-Kontrollen bei in-

ternationalen Sportveranstaltungen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates abgehalten werden, eingesetzt werden können;

3. die Forschung in Doping-Kontrollabors im Bereich der analytischen Chemie und Biochemie fördern und in der Folge bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse behilflich sein, um dieses Wissen weiter zu verbreiten; sie sollten ferner geeignete Vorkehrungen für die Einführung von Techniken, Normen und Maßnahmen treffen, die sich durch die Forschung als notwendig erweisen;
4. Erziehungsprogramme und -kampagnen vom Schulalter ab konzipieren und durchführen, die die Aufmerksamkeit auf die Gefahren und die Unfairneß des Dopings lenken und die echten ethischen und physischen Werte des Sports fördern, die Gestaltung ausgewogener physiologischer und psychologischer Trainingsprogramme unterstützen, die die ständige Suche nach verbesserten Leistungen ohne den Einsatz künstlicher Hilfen oder Schäden für den Organismus des Sportlers fördern;
5. bei der Finanzierung der Doping-Kontrollen helfen.

Teil B:

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten den Sportorganisationen ihre Mitarbeit anbieten, so daß letztere alle Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen können, um das Doping-Problem zu beseitigen

6. Die Sportorganisationen sollten ermutigt werden,

- 6.1 ihre Anti-Doping-Bestimmungen und -Verfahren auf der Basis der Vorschriften des IOC oder des IAAF zu harmonisieren und sicherzustellen, daß diese Regelungen einen angemessenen Schutz der Rechte der teilnehmenden Sportler garantieren, die eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt werden, einschließlich des Rechts auf eine faire Untersuchung in dem Verfahren, das zur Verhängung von Strafen führen kann;
- 6.2 ihre Listen verbotener Substanzen auf der Basis der IOC-Listen zu vereinheitlichen sowie Regelungen für spezifische Anti-Doping-Bestimmungen für jede Sportart vorzusehen;
- 6.3 die für Doping-Kontrollen zur Verfügung stehenden Einrichtungen voll und wirksam zu nutzen;
- 6.4 in ihre Regeln eine Klausel aufzunehmen, durch die die Sportler, die bei den offiziellen Wettkämpfen des betreffenden Sportverbandes teilnahmeberechtigt sein wollen, ihre Zustimmung geben, sich jederzeit einer Doping-Kontrolle zu unterziehen, die von einem von dem betreffenden Verband hierzu ordnungsgemäß befugten Vertreter angeordnet wird;
- 6.5 sich auf ähnliche und erhebliche Strafen für Sportler und Sportlerinnen zu einigen, denen der Gebrauch von Doping-Substanzen nachgewiesen wird, und für alle anderen Personen, die Doping-Substanzen liefern, verabreichen oder deren Einnahme erleichtern;
- 6.6 anzuerkennen, daß überhöhte Leistungsniveaus in manchen Fällen zum Doping verleiten können.

Anhang 9.2

Entschliebung Nr. 2 über Bewertung der Auswirkung der Förderprogramme „Sport für alle“

Die europäischen Sportminister, die sich vom 14. bis 16. Mai 1984 auf Malta versammelt haben,

unter Hinweis,

1. auf die Grundsätze der europäischen Charta „Sport für alle“,
2. auf die Arbeit des CDDS und insbesondere auf das Rationalisierungsprojekt und die Auswertungsstudie über die Auswirkungen der Maßnahmen und Programme des Sports für alle,
3. auf die kulturellen und sozialen Werte des Sports für alle und seinen Beitrag zur Gesundheit, Selbstverwirklichung und Lebensqualität;

in Anbetracht dessen,

1. daß zwischen der Existenz einer Politik des

Sports für alle und dem Grad der Beteiligung am Sport eine positive Beziehung besteht,

2. daß abhängig von den wirtschaftlichen, sozio-kulturellen und geographischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten viele verschiedene Ansätze möglich sind, obwohl die Ziele, Werte und Wege der Umsetzung einer Politik des Sports für alle sich nicht wesentlich voneinander unterscheiden,
3. daß der Bedarf der Gemeinschaften am besten auf örtlicher Ebene abschätzbar ist und daß diese am kostengünstigsten durch Zusammenarbeit zwischen kommunalen und nationalen Behörden und Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors bereitgestellt werden;

erklären:

1. daß die nationalen Sportpolitiken der Regierungen und der nationalen Sportorgane so weit wie

möglich darauf abzielen sollten, daß für die gesamte Bevölkerung stets gute Möglichkeiten sichergestellt sind, sich an sportlichen Aktivitäten zu beteiligen, und daß allen Teilnehmern am Sport auf jeder Ebene und Leistungsstufe, aller Altersgruppen und jeder Herkunft Hilfe und Unterstützung zuteil wird — also daß die Sportpolitik den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft entspricht;

beschließen:

1. die Auswirkungen einer nationalen Politik des Sports für alle zu verbessern, indem die Arbeit des Europarates im Sportbereich auf nationaler Ebene stärker umgesetzt wird;
2. daß der Sport für alle angemessene energiesparende Vielzwecksportstätten erfordert, die gut geführt werden und dem Erholungsbedarf gerecht werden; alle vorhandenen — d. h. kommunale, Vereins- und schulische — Sportstätten sollten voll genutzt werden;
3. daß die Medien, insbesondere das Fernsehen, unter Beachtung ihrer Unabhängigkeit ermutigt werden sollten, den Sport für alle, wo möglich, mehr zu fördern;
4. den Einsatz von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ganztags- und Teilzeitkräften im Bereich des Sports für alle zu fördern, ebenso die Ausbildung von Spezialisten für Marketing, Management, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit;

5. alle Möglichkeiten der Finanzierung des Sports für alle voll auszuschöpfen;
6. den internationalen Sportorganisationen und dem IOC stärker bewußt zu machen, daß es wünschenswert ist, ein Teil der Einnahmen von internationalen Sportveranstaltungen für Programme im Rahmen des Sports für alle zur Verfügung zu stellen, die von den kompetenten Organisationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, durchgeführt werden sollen;
7. den kostengünstigen Einsatz der modernen Informationstechnologie im Bereich des Sports für alle zu fördern;

fordern das Ministerkomitee des Europarates auf, dem CDDS Weisung zu erteilen,

1. Vorschläge für eine verbesserte Durchführung der Arbeit des Europarates zur Förderung des Sports für alle in den Mitgliedstaaten auszuarbeiten, insbesondere in bezug auf die in dieser Entschließung enthaltenen Punkte;
2. für verstärkte bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit und Koordination der Hilfe in der Förderung des Sports für alle für einige Mitgliedstaaten und insbesondere für einen Austausch von Informationen zu sorgen;
3. wo nötig, nach Wegen zu suchen, wie die Bedeutung der Leibeserziehung in den Schulen als Mittel der Förderung des Sports für alle verstärkt werden kann.

Anhang 9.3

Entschließung Nr. 3 über die Olympischen Spiele

Die europäischen Sportminister, zu ihrer 4. Konferenz in Malta zusammengetreten, bringen ihre volle und ungeteilte Unterstützung jetzt und in Zukunft für die Olympischen Spiele zum Ausdruck. Sie wün-

schen dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen gegenwärtigen Bemühungen, den Erfolg der Olympischen Bewegung zu erhalten und zu fördern, alles Gute.

Anhang 9.4

Entschließung Nr. 4 über wirtschaftlichen Wandel und Sport

Die europäischen Sportminister, die sich in Malta zu ihrer 4. Konferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 getroffen haben,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Konzeption des Sports für alle, wie in der Europäischen Charta des Sports für alle angenommen, von allen Mitgliedstaaten stark unterstützt wurde;

in der Erkenntnis, daß sich das Verhältnis zwischen Arbeit und Freizeit ständig wandelt, und daß letztere heute als Recht jedes menschlichen Wesens betrachtet wird;

in der Überzeugung, daß der Sport eindeutig einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Ausnutzung der immer längeren Freizeit zu leisten hat und als gutes Mittel dient, um die Lebensqualität der Menschen physisch, geistig und sozial zu verbessern;

in der Erkenntnis, daß diese Konzeption die Verantwortung der Regierungen für die Förderung, Entwicklung und Durchsetzung von Sportprogrammen erheblich erhöht hat;

in dem Bewußtsein der gegenwärtigen weltweiten wirtschaftlichen Rezession, der Arbeitslosigkeit

und der begrenzten öffentlichen Mittel, der immer steigenden Kosten für die Beteiligung am Sport und der Kosten durch mögliche Änderungen der Sportanlagen, die hohe Anforderungen an die schon bestehenden Politiken und Strukturen stellen;

in Kenntnis der Tatsache, daß eine kommerzielle Unterstützung und das Marketing im Sport schon als zusätzliches Mittel der Sportfinanzierung anerkannt und akzeptiert sind, und gleichzeitig in der Erkenntnis, daß die wachsenden Geschäftsinteressen am Sport und die Sportförderung die Unabhängigkeit und die Autonomie der Sportorganisationen ernsthaft bedrohen und die ethischen Werte des Sports unterminieren;

beschließen,

1. die in den letzten zehn Jahren erreichte Beteiligung zu erhalten;

Anhang 9.5

EntschlieÙung Nr. 5 über Beschäftigung im Sport

Die europäischen Sportminister, die in Malta vom 14. bis 16. Mai 1984 zu ihrer 4. Konferenz zusammengetreten sind,

in der Erwägung, daß die Arbeitslosigkeit eines der drückendsten sozialen Probleme in Europa ist,

in der Erwägung, daß die Regierungen in besonderem Maße dafür verantwortlich sind, Lösungen für dieses Problem zu finden,

im Hinblick darauf, daß das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl qualifizierter Kräfte auf jeder Ebene des administrativen und technischen Managements, im Führungsbereich sowie im Training/Coaching eine Voraussetzung für die Ausübung des Sports ist,

in der Erwägung, daß es sich dabei sowohl um freiwillige als auch um professionelle Kräfte handeln kann und daß professionelle Kräfte auch zur Unterstützung freiwilliger Kräfte eingesetzt werden können,

in der Erwägung, daß wegen des Beitrags solch qualifizierter Kräfte zur Qualität und Zugänglichkeit des Sports und damit zum Nutzen des Sports, die freiwilligen Sportorganisationen selbst einen finanziellen Beitrag zur Beschäftigung von professionellen Kräften leisten sollten.

in der Erwägung, daß im Hinblick auf den Beitrag des Sports zur Gesundheit, zur sozialen Entwicklung und Integration sowie zu einer positiven Nutzung der Freizeit für jung und alt auch die Regierungen die Aufgaben haben, die Beschäftigung professioneller Kräfte zu ermöglichen.

im Hinblick darauf, daß bei dem Seminar in Papendal mehrere Hindernisse deutlich wurden, die der

2. in Zusammenarbeit mit dem nichtprofessionellen und dem kommerziellen Sektor Politiken für den Erholungs- und den Wettkampfsport sowohl national als auch international zu erstellen mit dem Ziel

- 2.1 die Rollen jedes Sektors klar abzugrenzen;
- 2.2 das Betreiben und die Nutzung der Anlagen zu koordinieren;
- 2.3 Programme zur Förderung im Hinblick auf Gruppen mit schwacher Beteiligung durchzuführen;
- 2.4 die vorgenannten Leitlinien und die wirtschaftliche Bedeutung des Sports im Verhältnis zu den sich wandelnden sozialen Trends weiter zu prüfen;

fordern das Ministerkomitee auf, den CDDS anzuweisen, die durch diese Resolution aufgeworfenen Fragen zu prüfen.

beschließen

zu untersuchen, auf welchen Wegen nationale „Programme für Beschäftigung im Sport“ verwirklicht werden können; derartige Programme könnten Wege eröffnen,

1. um die Sportorganisationen zu ermutigen, Vorschläge für eine Dauerbeschäftigung auf den verschiedenen Ebenen zu unterbreiten,
2. um zu erwägen, ob und in welcher Weise die regionalen und örtlichen Behörden an der Entwicklung eines „Programms für Beschäftigung im Sport“ beteiligt werden können,
3. um die Finanzierung durch Sportorganisationen und Behörden zu ermöglichen,
4. um die Frage zu prüfen, ob Mittel für Sozialleistungen zur Finanzierung eines „Programms für Beschäftigung im Sport“ verwendet werden können,
5. um zu prüfen, ob und in welchem Umfang der kommerzielle Sektor sich an der Finanzierung eines solchen Programms beteiligen könnte;

fordern das Ministerkomitee des Europarats auf, den CDDS zu ersuchen, die Durchführung dieser Resolution zu überwachen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen vorzuschlagen, zum Beispiel die Einrichtung einer Arbeitsgruppe.

Resolution Nr. 6 über Gewalttätigkeit der Zuschauer im Zusammenhang mit dem Sport

Die europäischen Sportminister, die in Malta vom 14. bis 16. Mai 1984 zu ihrer 4. Konferenz zusammengekommen sind,

unter erneutem Hinweis auf ihre fortdauernde Besorgnis über gewalttätige Zwischenfälle unter Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei internationalen Fußballspielen zwischen Mannschaften aus ihren Ländern,

mit dem Ausdruck des Bedauerns insbesondere über die Zwischenfälle, die sich in der laufenden Fußballsaison in verschiedenen Mitgliedstaaten ereignet haben,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, alles zu tun, was ihnen möglich ist, um ein derartiges antisoziales Benehmen einzuschränken, wenn nicht sogar ganz zu beseitigen,

unter Anerkennung der Initiativen, die insbesondere von der UEFA in Form einer Ausarbeitung von Regeln und Richtlinien für nationale Fußballverbände über Maßnahmen ergriffen wurden, die bei Spielen unter ihrer Schirmherrschaft durchgeführt werden sollten,

in der Überzeugung, daß die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems die Zusammenarbeit aller Veranstalter von Sportereignissen staatlicher wie nichtstaatlicher Organisationen verlangen,

nehmen erfreut Kenntnis von der Annahme der Empfehlung Nr. (84) 8 über die Verringerung der Zuschauergewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, durch das Ministerkomitee am 19. März,

sind der Auffassung, daß die Bestimmungen dieser Empfehlung viel zur Verringerung der Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fußball beitragen werden,

beschließen, alles innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu tun, um ihre volle Anwendung zu gewährleisten, und *beschließen*, sie ihren jeweiligen nationalen Fußballverbänden zur Kenntnis zu bringen,

ersuchen den Generalsekretär des Europarats, diese Empfehlung der UEFA zur Kenntnis zu bringen,

fordern das Ministerkomitee des Europarats auf, den CDDS zu bitten, in der Zeit bis zur 5. Konferenz die Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung zu beobachten, ihre Effektivität zu prüfen und zu erwägen, welche Schritte in Zukunft unternommen werden könnten, um das Ziel der Beseitigung der Zuschauergewalttätigkeit zu fördern,

empfehlen, daß die UEFA und andere Fachorganisationen in geeigneter Weise bezüglich weiterer Maßnahmen konsultiert werden sollten.

Anhang 9.7

Entschliebung Nr. 7 über Sport für Behinderte und andere in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Gruppen

Die europäischen Sportminister, die ihre 4. Konferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta abgehalten haben,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß spezielle Maßnahmen für Gruppen erforderlich sind, deren Teilnahme an der Leibeserziehung und dem Sport auf einer gerechten Basis andernfalls schwierig oder unmöglich ist;

eingedenk der Grundsätze der Charta Sport für Alle und ihrer Entschliebung Nr. 5 zum „Behindertensport“, die auf ihrer 3. Konferenz angenommen wurde, und insbesondere eingedenk der Notwendigkeit, ein europäisches Programm zur Erleichterung der Sportausübung von Behinderten durchzuführen;

in Kenntnis der gesundheitsfördernden und rehabilitierenden Wirkung der Leibeserziehung und des

Sports sowie ihrer Bedeutung für die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit und als Mittel der sozialen Integration;

in Unterstützung der Bemühungen der internationalen Sportverbände und -gremien zur Förderung des Sports für Behinderte und andere in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Gruppen;

fordern das Ministerkomitee des Europarates auf, den Regierungen der Mitgliedstaaten zu empfehlen, ihre Bemühungen zur Förderung der Leibeserziehung und des Sports für Behinderte und andere in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Gruppen fortzusetzen, insbesondere indem sie

1. beim Bau und Umbau von Sportanlagen gewährleisten, daß solche Gruppen angemessen Zugang haben und auf diese Weise ihre Mitwirkungs-

- möglichkeiten an Leibeserziehung und am Sport erhöht werden;
2. darauf achten, daß der Leibeserziehung und dem Sport für solche Gruppen genügend finanzielle Unterstützung gewährt wird;
 3. die Ausbildung von Lehrern in Leibeserziehung, Vorschulerziehung und allgemeiner Erziehung dahin gehend entwickeln, daß sie genügend Unterrichtung bezüglich der Notwendigkeit und Bedeutung angepaßter Leibeserziehung und angepaßten Sports für Behinderte und andere in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Gruppen miteinschließt, mit dem Ziel der Integration dieser Erziehung in die allgemeine Leibeserziehung und die allgemeinen Sportaktivitäten;
 4. die Vertretung o.g. Gruppen in den Entscheidungsgremien bezüglich Leibeserziehung und Sport fördern;
 5. nationale und lokale Sportgremien und -organisationen dazu ermuntern, Forschungs- und Pilotprojekte in Angriff zu nehmen, um die Beteiligung solcher Gruppen an der Leibeserziehung und dem Sport zu verbessern;
 6. dazu die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen in verschiedenen Gebieten, insbesondere im Bereich Leibeserziehung und Sport, Gesundheit, soziale Wohlfahrt und Erziehung und Bildung fördern;
 7. die internationale Forschungszusammenarbeit sowie den Austausch von Informationen und Dokumentationen über Maßnahmen fördern, die dazu bestimmt sind, die Situation von Behinderten und anderen in ihrer Gesundheit beeinträchtigten Gruppen in der Leibeserziehung und im Sport verbessern.

Anhang 9.8

Entschließung Nr. 8 über Sport für gesellschaftlich benachteiligte Randgruppen

Die europäischen Sportminister, die in Malta zu ihrer 4. Konferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 zusammengekommen sind,

in der Überzeugung, daß der Sport ein wichtiges Mittel darstellt, um die soziale Wiedereingliederung aller Arten von gesellschaftlich benachteiligten Randgruppen zu unterstützen,

in dem Bestreben zu erreichen, daß die Grundsätze des Sports für alle für jeden und insbesondere für diese Gruppen gelten sollten;

in der Erwägung, daß Schritte unternommen werden sollten, um den Zugang zur Sportausübung zu erleichtern;

in der Erwägung, daß es Pflicht aller Behörden ist, durch alle verfügbaren Mittel den Bau von Sporteinrichtungen für diese Gruppen zu fördern;

fordern das Ministerkomitee des Europarats auf, den CDDS zu ersuchen,

— ein Aktionsprogramm im Hinblick auf die Beteiligung dieser beeinträchtigten Gruppen am Sport in Zusammenarbeit mit den Sportbehörden zu erarbeiten,

— ein Aktionsprogramm für die Verbreitung des Sports für alle auch für diese Zielgruppen zu entwickeln.

Anhang 9.9

Entschließung Nr. 9 über Informationsaustausch über Maßnahmen gegen Diskriminierung im Sport

Die europäischen Sportminister beschließen auf ihrer 4. Konferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta

das Ministerkomitee zu bitten, im Hinblick auf alle diskriminierenden Maßnahmen im Sport, einschließlich der Apartheid, einen Informationsaustausch der nationalen Politiken zu gewährleisten.

Entschließung Nr. 10 über europäische Zusammenarbeit im Sport

Die europäischen Sportminister, die vom 14. bis 16. Mai 1984 auf Malta zu ihrer 4. Konferenz zusammengetreten sind,

- unter Hinweis auf die europäische Charta „Sport für alle“ (Entschließung [76]41);
- unter Bestätigung, daß der Europarat und der CDDS die wichtigsten zwischenstaatlichen Gremien für die europäische Sportzusammenarbeit sind;
- mit Glückwünschen an den CDDS zu seiner Arbeit bei der Durchführung der Charta, insbesondere beim Austausch von fachlichen Informationen und Fachwissen;
- unter Anerkennung des Beitrags der nichtstaatlichen Organisationen zu dieser Arbeit;
- in Kenntnis der Notwendigkeit der häufigen politischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Sports;
- in Kenntnis dessen, daß die Entscheidungen der autonomen internationalen Sportorganisationen sich auf die Politik und Ausgabenpläne der Kommunalbehörden und Zentralregierungen auswirken;

- unter Bekräftigung der auf der 3. Konferenz zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit eines effektiven und systematischen Dialogs zwischen den internationalen Sportorganisationen und den zwischenstaatlichen Organisationen;
- in der Besorgnis, daß der CDDS mit seinen jetzigen Statuten nicht ohne Schwierigkeiten ihre gemeinsame Haltung vertreten kann;
- in Kenntnis der Bestimmungen der Entschließung (71) 44 (Konferenzen der Fachminister) und der Entschließung (76) 3 (Strukturen der Ausschüsse usw.);
- eingedenk der Diskussionen dieser Konferenz;

ersuchen das Ministerkomitee:

- i. alle Maßnahmen zur Vorbereitung ihrer nächsten Konferenz zu treffen, wobei die Eigenständigkeit der Konferenz beachtet werden sollte,
- ii. den CDDS aufzufordern, mögliche Änderungen der eigenen Arbeitsmethoden und/oder Mandate zu prüfen, die auf ihrer nächsten Konferenz und in der Folge vom Ministerkomitee erörtert werden.

Entschließung Nr. 11 über die vergangene und künftige Arbeit des CDDS, 1981 bis 1984 und 1984 bis 1987

Die europäischen Sportminister, die zu ihrer 4. Konferenz vom 14. bis 16. Mai 1984 in Malta zusammengetreten sind,

unter Hinweis auf die Entschließungen, die sie auf ihrer 3. Sitzung angenommen haben,

mit Dank an den CDDS für seine Arbeit in den Sachgebieten, die auf der 3. Konferenz als Prioritäten der europäischen Sportzusammenarbeit erkannt wurden,

mit Dank an das Clearing House für seinen ständigen Beitrag zu dieser Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Schlußfolgerungen dieser Arbeit, die in Form eines Hintergrundpapiers zu Thema I der Konferenz vorgelegt wurde,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Europarat und das Europäische Kulturabkommen mit ihren Möglichkeiten politischer, praktischer und technischer Formen der Zusammenarbeit der wichtigste Rahmen für die zwischenstaatliche europäische Zusammenarbeit im Sport bleiben sollte,

danken der maltesischen Regierung *herzlich* für ihre Gastfreundschaft während dieser Konferenz und *nehmen dankbar* das Angebot der irischen Regierung an, die 5. Sportministerkonferenz auszurichten,

fordern das Ministerkomitee des Europarats *auf*, den CDDS zu beauftragen, die politischen Entscheidungsträger weiterhin dabei zu unterstützen, die Bestimmungen der Europäischen Charta „Sport für alle“, die auf der 1. Konferenz angenommen wurde, zu verwirklichen, indem er den folgenden Gebieten besondere Aufmerksamkeit schenkt, ggf. in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportorganisationen:

- i. bezüglich Art. I:

Vorschläge für eine langfristige Politik der Sportförderung in den 90er Jahren, das Gleichgewicht zwischen Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports einerseits und des Freizeitsports andererseits unter Berücksichtigung der Auswirkungen des internationalen Sports auf die nationale Sportpolitik,

ii. bezüglich Art. II:

die Finanzierung des Sports, die erwünschten Verflechtungen zwischen der Bereitstellung öffentlicher Gelder, freiwilligen Beiträgen und dem wirtschaftlichen Sektor, Vorschläge zu Wegen und Methoden zur Erreichung harmonischer und ausgewogener Partnerschaften aufgrund klar umrissener Rollen für die Regierungen, Sportorganisationen und private Initiativen;

iii. bezüglich Art. III:

Durchführung einer koordinierten europäischen Studie der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung des Sports einschließlich seiner wirtschaftlichen Auswirkungen auf andere Bereiche politischer Entscheidungen, Planungen und das kulturelle Leben,

iv. bezüglich Art. IV:

Vorschläge betreffend Wege zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freiwilligen Stellen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene unter Berücksich-

tigung ihrer Verbindungen mit dem kommerziellen Sektor;

v. bezüglich Art. V:

Vorschläge, wie die ethischen Werte des Sports erhalten werden können, z. B. durch Beitrag zur wirkungsvollen Umsetzung der Europäischen Charta gegen Doping im Sport und der Empfehlung Nr. R(84)8 über die Verminderung der Zuschauergewalt bei Sportveranstaltungen, Untersuchungen des Einflusses kommerzieller Zwänge, einschließlich der Auswirkungen der Fernsehrechte auf den Sport, Vorbereitung eines neuen Sportfinanzierungskodex, falls erforderlich;

vi. bezüglich Art. VI und VII:

Untersuchung der Rolle der öffentlichen, freiwilligen und kommerziellen Stellen bei der Bereitstellung von Sportstätten und der Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Personal, das für Maßnahmen im Rahmen der Sportförderung Ende der 80er und in den 90er Jahren gebraucht wird.

Anhang 9.12

Erklärung über „Sport als Mittel des Friedens“

Die europäischen Sportminister, die in Malta vom 14. bis 16. Mai 1984 zu ihrer 4. Konferenz zusammengekommen sind,

in der Erwägung, daß die Olympischen Spiele und das olympische Ideal sowohl zu Zeiten der ursprünglichen Spiele als auch heute ein Aufruf zum Frieden und zum gegenseitigen Verständnis waren,

erklären heute, daß dieser Aufruf nur eine leere Geste wäre, wenn er nicht mit den gemeinsamen Bemühungen aller Länder Hand in Hand ginge, Wege des Dialogs und der Koexistenz zu finden, die es allen erleichtern würden, an dem großen, alle vier Jahre stattfindenden Festival der Jugend teilzunehmen, um den festen Wunsch aller Menschen zu verkünden, in Frieden zu leben.

Erklärungen anlässlich der Informellen Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister

Anhang 10.1

9. Informelles Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister am 27. Januar 1983 in Paris**Pressecommuniqué**

Das Neunte Informelle Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister aus den Mitgliedstaaten des Europarates fand am 27. Januar 1983 auf Einladung der französischen Regierung unter dem Vorsitz der französischen Ministerin für Jugend und Sport, Frau Edwige Avice, statt.

Die Minister erörterten unter der besonderen Hervorhebung des erzieherischen und kulturellen Charakters des Sports die Probleme der Gewalttätigkeit im Sport und beschlossen, innerhalb des Sportausschusses des Europarates eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete europäische Maßnahmen zur Eindämmung der Gewalt prüfen soll, einschließlich der Möglichkeit der Erarbeitung einer europäischen Konvention über die Gewalttätigkeit in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen.

Die Minister beschlossen, die Maßnahmen gegen das Doping im Sport zu verstärken sowie in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen die Möglichkeit einer Europäischen Konvention zu erwägen.

Es wurde vereinbart, daß das Zehnte Informelle Treffen der Sportminister in den Niederlanden im Herbst 1983 stattfinden sollte, um die Konsequenzen sowohl des Leistungssports als auch des Sports für alle für die Regierungen — einschließlich Fragen des Transfers im Profifußball — zu erörtern.

Die Minister hatten auch einen Meinungsaustausch über verschiedene Probleme, die sich durch die Teilnahme Südafrikas an Sportveranstaltungen in Europa stellen.

Anhang 10.2

10. Informelles Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister am 17. November 1983 in Rotterdam**Erklärung über Zuschauergewalt bei Fußballspielen und bei anderen Sportveranstaltungen**

Die europäischen Sportminister, die in Rotterdam zu ihrem Zehnten Informellen Treffen zusammenkamen, erinnern an ihre Diskussionen auf ihrem Neunten Treffen in Paris über die Probleme von Gewalt und Sport und die Resolutionen über die mit dem Sport verbundene Gewalttätigkeit, die auf ihren Konferenzen in London und Palma de Mallorca angenommen wurden. Sie berücksichtigen ebenfalls das Anliegen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, das in der Empfehlung Nr. 963 (1983) über kulturelle und erzieherische Mittel zur Eindämmung der Gewalttätigkeit dargestellt wird.

Sie heben ihre besondere Besorgnis über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten der Zuschauer bei Fußballspielen und bei anderen Sportveranstaltungen hervor, die für den Sport und für die Gesellschaft im allgemeinen, nicht zuletzt wegen der Kosten für Polizeieinsätze, ein ernsthaftes Problem auf nationaler und internationaler Ebene darstellen. Sie betonen den langfristigen Wert einer Förderung eines stärkeren Bewußtseins des sportlichen Ideals und der Bedeutung des fairen Spiels sowohl unter den Spielern als auch den Zuschauern; sie sind überzeugt, daß der Formulierung und Durchführung praktischer Maßnahmen zur Entmutigung und Ein-

dämmung von Zuschauergewalt sofortige Priorität gegeben werden sollte.

Sie begrüßen die Entscheidung des Ausschusses des Europarates, das Problem zu prüfen, und sie stellen mit Befriedigung fest, daß die zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe Vorschläge vorbereitet hat. Die europäischen Minister unterstützen die Grundsätze der Empfehlungen der Gruppe, die die Autonomie nationaler und internationaler Sportverbände respektieren, aber betonen, daß staatliche Behörden und Sportverbände zusammenwirken müssen, um den Problemen der Zuschauergewalt zu begegnen.

Die Minister begrüßen allgemein und billigen die Empfehlungen für die Regierungen. Sie betonen auch den Wert der praktischen Maßnahmen, die in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe definiert sind, beispielsweise Trennung rivalisierender Fans, die genaue Kontrolle des Kartenverkaufs, um diese Maßnahme zu unterstützen, und die allgemeine Bedeutung einer koordinierten Planung vor dem Spiel durch alle Betroffenen.

Die europäischen Minister stellen auch fest, daß diese Vorschläge unterstreichen, wie wichtig es ist, Zuschauer von Gewalttätigkeiten abzuschrecken,

beispielsweise dadurch, daß gewährleistet wird, daß die Gerichte abschreckende Strafen gegen diejenigen verhängen können, die wegen Vergehen in Zusammenhang mit Zuschauergewalt überführt werden und daß ausländische Besuchergruppen damit rechnen müssen, daß sie vor Gericht kommen und sie entsprechend bestraft werden, wenn sie im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen festgenommen und überführt werden.

Die Minister vereinbaren, sich zusammen mit den entsprechenden Sportverbänden und öffentlichen

Behörden um die unverzügliche Durchführung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zu bemühen, nicht nur in ihren eigenen Ländern, sondern auch durch die Entwicklung einer bilateralen Zusammenarbeit anlässlich künftiger Spiele zwischen ihren Ländern und ihren Clubs. Sie empfehlen die Vorschläge zur formellen Annahme durch den Europarat, wobei redaktionelle Änderungen vorgenommen werden können, um die verschiedenen Voraussetzungen in den Rechtsvorschriften und Verwaltungsorganisationen in den Mitgliedstaaten widerzuspiegeln und die positive Rolle der Medien hervorzuheben.

Anhang 10.3

11. Informelles Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister am 16. und 17. Mai 1985 in Lissabon

Pressecommuniqué

Die europäischen Sportminister bemühen sich um sichere Sportanlagen

Die europäischen Sportminister (aus den 21 Mitgliedstaaten des Europarates, aus Finnland und vom Heiligen Stuhl) brachten heute im Namen der Sportler, Athleten und Fans ihrer Länder ihr aufrichtiges Mitgefühl mit den Familien zum Ausdruck, die ihre Anverwandten bei dem tragischen Brand von Bradford am letzten Samstag verloren haben, der, wie sie sagten, nicht nur sie selbst, sondern die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen gemacht hat. Sie wollen durch vorbeugende Maßnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten und werden sich um eine verbesserte Sicherheit der Zuschauer und Zuschauerkontrollen bemühen.

Besorgt über die Sicherheit der Sporteinrichtungen nach verschiedenen Unfällen einschließlich des Unglücks von Bradford und des Einsturzes eines Schwimmbaddaches in Zürich, beantragten sie beim Europarat die Erarbeitung einer Übersicht über Sicherheitsmaßnahmen für Sportanlagen.

Sie baten die 21 Mitgliedsorganisationen, die geltenden Richtlinien zur Eindämmung von Zuschauergewalt zu überarbeiten und den Sicherheitserfordernissen in geeigneter Weise anzupassen.

Die Sportminister aus den Ländern des Europarates nahmen am 16. und 17. Mai 1985 in Lissabon an einem informellen Treffen teil, das der portugiesische Staatssekretär Julio Miranda Calha als Vorsitzender leitete, der auch ein Papier über die Politik des Rates im Bericht des „Sports für alle“ vorlegte. Die Minister begrüßten die Entwicklung im Sport für alle und drängten darauf, daß der Sport durch staatliche Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit den nationalen Sportorganisationen weiterhin gefördert wird. Die den Regierungen zur besonderen Aufmerksam-

keit empfohlenen Gebiete erfordern folgende Maßnahmen:

- mehr und bessere Leibeserziehung und Sport in den Schulen;
- mehr und besser ausgebildetes Personal für den Sport für alle, einschließlich geeigneten medizinischen Aufsichtspersonals, um die Rolle der Gesundheitsvorsorge des Sports, insbesondere für Anfänger und Gelegenheitssportler, zu verstärken.

Die Minister hörten, daß die Gewinne aus dem Sport für alle (durch eingesparte Krankheitskosten) in der Bundesrepublik Deutschland auf 50 bis 60 Milliarden Deutsche Mark geschätzt werden, was die Kosten für die Behandlung von Sportverletzungen mehr als ausgleicht.

Sie forderten den Europarat auch auf, ein umfassendes Handbuch über die Durchführung der Maßnahmen im Sport für alle zu erstellen.

Die Minister erörterten ebenfalls andere Probleme, die die Regierungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung größerer internationaler Sportwettkämpfe betreffen:

- die steigenden Kosten für die Fernsehübertragungsrechte bei größeren internationalen Sportveranstaltungen;
- die Rolle der Förderung in der Finanzierung des Sports;
- das Gebot für den Sport, ungebührendem kommerziellen Druck Widerstand zu leisten;
- die Suche nach neuen Wegen zur sportlichen Finanzierung (das neue „Sportlotto“ in Frankreich);
- die Bedeutung des Sportbereichs in den Volkswirtschaften.

Der wachsenden Beteiligung am Sport und dem Wachstum des Sports wirtschaftlich ausgedrückt stehen keine erhöhten Mittel für den Sport aus den nationalen Haushalten gegenüber, so sagten die Minister.

Sie wandten sich auch an die Medien, damit diese ein ausgewogenes Bild vom Sport vermitteln, einschließlich Minderheiten-Sportarten, und sie forderten die internationalen Sportorgane auf, an die Hochleistungssportler keine übermäßigen Anforderungen durch eine unkontrollierte Vermehrung in-

ternationaler und europäischer Cups oder Meisterschaftsveranstaltungen zu stellen.

Die nächste Vollkonferenz wird vom 30. September bis 2. Oktober 1986 in Dublin stattfinden. Punkte auf der Tagesordnung für die Konferenz werden sein:

- Sport und Medien,
- Sicherheit der Sportanlagen,
- Finanzierung des Sports,
- Sport und Umwelt.

Anhang 10.4

12. Informelles Treffen der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister am 27. Juni 1985 in Straßburg

Resolution Nr. 1 über eine Europäische Konvention über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen

Die europäischen, für den Sport verantwortlichen Minister, die zu ihrem 12. Informellen Treffen am 27. Juni 1985 beim Europarat zusammengekommen sind, haben beschlossen:

1. eine Europäische Konvention über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, zu vereinbaren;
2. das Ministerkomitee aufzufordern, die Konvention zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzunehmen und zur Unterzeichnung aufzulegen, damit sie rechtzeitig zur nächsten Fußballsaison in Kraft treten kann;
3. alle Regierungen, die dazu berechtigt sind, zu ersuchen, der Konvention baldmöglichst beizutreten.

Resolution Nr. 2 über einen Dialog mit der UEFA

Die für den Sport verantwortlichen europäischen Minister, die zu ihrem 12. Informellen Treffen am 27. Juni 1985 beim Europarat zusammengekommen sind,

unter Erklärung ihres Willens, schnelle und effektive Maßnahmen zur Verhütung von Zuschauergewalt und zur Bekämpfung der wachsenden Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen im allgemeinen zu treffen;

angesichts der Verantwortung der Regierungen und Sportorganisationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Sportveranstaltungen;

unter Anerkennung der besonderen Verantwortung der UEFA für die Festlegung der Bedingungen bei Spielen, die durch sie organisiert werden;

kommen überein, der UEFA vorzuschlagen:

1. bindende Kriterien für die Benutzung der Stadien für Spiele unter der Schirmherrschaft der UEFA einzuführen, die die nationalen Bedingungen und die Ebene der verschiedenen Spiele und
- die Gefahr möglicher Zuschauergewalt berücksichtigen, wobei besonders beachtet werden:
 - die Anlage, die Bausubstanz und der Zustand des Stadions;
 - die Größe der Zuschauerblocks;
 - die Trennung der Zuschauerblocks;
 - Zugang, Ausgang und Fluchtweg;
 - technische Kontrolle, Überwachung und operationelle Möglichkeiten;
2. bindende Kriterien für Spiele unter der Schirmherrschaft der UEFA einzuführen, wobei die Bestimmungen in der vorgeschlagenen europäischen Konvention berücksichtigt werden, und zwar in bezug auf:
 - Kartenverkauf;
 - Trennung der Zuschauer;
 - Einlaßkontrollen;
 - Verbot des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen;
 - Sicherheitskräfte zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Stadionraum;
 - Getränkeverkauf;

3. die nationalen Fußballverbände und die Regierungen zu verpflichten, diese Erfordernisse festzulegen;
4. die Fußballspiele zu identifizieren, bei denen Zuschauergewalt erwartet werden muß, und entsprechende Konsultationen und Vorbereitungen einzuleiten, um Zuschauergewalt zu verhüten und einzudämmen;

fordern das Ministerkomitee auf, den CDDS bis zur Einrichtung des in der vorgeschlagenen Europäischen Konvention vorgesehenen Ständigen Ausschusses anzuweisen, erste Gespräche mit der UEFA zu führen und einen Entwurf für ein Memorandum vorzubereiten, das die vorstehenden Vorschläge wirksam unterstützt; anläßlich eines nächsten Treffens der Sportminister sollte baldmöglichst Bericht erstattet werden.

**Übersicht über die für Angelegenheiten des Sports zuständigen Referate im
Bundesministerium des Innern
(Stand: Oktober 1986)**

Abteilung Sport, Medienpolitik (SM)

Referat SM 1 Allgemeine Angelegenheiten des
Sports, Sportrecht, Sportwissen-
schaft

Referat SM 2 Internationale Sportbeziehungen

Referat SM 3 Förderung der Bundessportfachver-
bände im Bereich des Leistungs-
sports

Referat SM 4 Talentförderung, Bundestrainer

Referat SM 5 NOK, Sportorganisationen und -ver-
bände mit besonderer Aufgabenstel-
lung, soziale Angelegenheiten des
Sports

Referat SM 6 Baufachliche Angelegenheiten des
Sports

Die Referate SM 7 bis SM 10 sind für den Bereich
Medienpolitik zuständig.

Übersicht über die Sportförderungsmittel des Bundes in den Haushaltsjahren 1982 bis 1986

	1982	1983	1984	1985	1986 (Soll)
	— in Mio. DM —				
1. Bundesminister des Innern	84,855	90,609	100,611	95,821	96,226
2. Auswärtiges Amt	6,736	6,398	7,053	7,088	7,343
3. Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	26,642	34,344	33,693	32,099	31,260
4. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	10,181	9,533	9,102	9,728	9,390
5. Bundesminister der Verteidigung ..	20,703	24,720	34,201	91,966	118,249
6. Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ...	11,576	11,812	12,374	12,456	12,534
7. Bundesminister für Verkehr (Sondervermögen Bundesbahn)	2,555	2,400	2,400	2,500	3,000
8. Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (Sondervermögen Bundespost)	5,308	4,777	4,891	4,825	5,400
9. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	0,732	0,424	0,320	0,459	0,562
10. Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	4,713	4,265	3,120	2,945	4,463
Insgesamt	174,001	189,280	207,765	259,887	288,427

Nicht erfaßt sind die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ für Sportvorhaben bereitgestellt werden (verausgabt wurden 1982 16,0 Mio., 1983 11,9 Mio., 1984 8,9 Mio., 1985 7,1 Mio. DM). Ebenfalls nicht erfaßt sind die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Städtebauförderungsgesetzes und nach dem ERP-Gemeindeprogramm zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln werden teilweise auch Einrichtungen finanziert (z. B. Schwimmbäder), die den sportlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen.